

LSG Fehntjer Tief und Umgebung Nord

Zusammenstellung von Stellungnahmen

der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
aufgrund des Rundschreibens vom 25.11.2020

1. Aedes infrastructures services GmbH

Eingang LK Aurich: 26.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir haben von Ihnen die beiden anliegenden Schreiben erhalten. Da wir selber kein Leitungsbetreiber sind sondern nur unterstützen, möchten wir Sie bitten, die Anfrage direkt an die Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG Eichendorffstraße 36a 26655 Westerstede oder per Mail an: info@bepipeline.de zu senden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

2. Amt für regionale Landesentwicklung

Eingang LK Aurich: 29.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
Gegen die o. a. Planungen bestehen aus Sicht der Flurbereinigung Strackholt keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.

3. Anglerverband Niedersachsen

Eingang LK Aurich: 26.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
Vielen Dank für Ihr Schreiben und die Beteiligung im o. g. Verfahren. Da die Verordnungsentwürfe schon im Vorfeld vorbildlich mit unserem Mitglied Bezirksfischereiverband Ostfriesland e. V. (BVO) abgestimmt wurden und die Regelungen einvernehmlich getroffen wurden, haben wir keine weiteren Bedenken und Anmerkungen.	Zur Kenntnis genommen.

4. Avacon Netz GmbH

Eingang LK Aurich: 09.12.2020

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ im Landkreis Aurich befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV Hochspannungsfreileitung „Emden/Borssum-Wiesmoor“, LH-14-013 (Mast 037-044). Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Anhang Lfd.-Nr.: 20-004006/LR-ID: 0115496-AVA (bitte stets mit angeben) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ in den Gemeinden Ihlow und Großefehn im Landkreis Aurich und in der Gemeinde Moormerland und der Samtgemeinde Hesel im Landkreis Leer; Unterschutzstellungsverfahren (Behördenbeteiligung/öffentliche Auslegung), Stellungnahme gemäß § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NAGBNatSchG</p> <p>Die Abstände zu unserer sich innerhalb des Anfragegebietes befindlichen 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Emden/Borssum-Wiesmoor“, LH-14-013 (Mast 037-044) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt. Arbeiten und geplante Bepflanzungen im Näherungsbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen.</p> <p>Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.

Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Anlage

5. Beratungsring Ostfriesland e.V

Eingang: LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir sind ein landwirtschaftlicher Beratungsring mit 460 Mitgliedern, darunter 420 aktive Landwirte. Von diesen Landwirten sind viele direkt oder indirekt von der Unterschutzstellung im Bereich Fehntjer Tief betroffen. Wir sehen hier große wirtschaftliche Nachteile für unsere Mitglieder vor allem wegen der Bewirtschaftungsaufgaben und den großen Wertverlust der Fläche für die Eigentümer.</p> <p>Da es sich vor allem um Grünland- und Weideflächen handelt, ist insbesondere die Möglichkeit der Narbenerneuerung und Nachsaat mit üblichen Saatgutmischen elementar wichtig um hochwertiges Futter zu erzeugen. Auch die Narbenpflege mit Striegel und die bodennahe Gülleausbringung mit Schleppschuhen, so wie es ab 2025 gefordert ist, muß weiterhin möglich. Die Freistellungen für das Gebiet Boekzeteler Meer Süd müssen für alle Bereiche des LSG gelten!</p> <p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet erhebe wir die weiteren folgenden Einwendungen:</p> <p>Allgemeines</p> <p>Der Ordnungsgeber erkennt, dass die Arbeitshilfe des NLWKN zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten (2018-02-20_Muster-VO_4_aktualisiert.pdf) für Naturschutzgebiete angefertigt wurde und im Rahmen von Landschaftsschutzgebieten einen unverhältnismäßig hohen Schutzmaßstab statuiert. In LSGVOen sind diese stets an den besonderen Schutzzweck anzuknüpfen. Dem wird es nicht gerecht, wenn die für NSG-VOen konzipierten Schutzmaßnahmen des Ministeriums „entsprechend“ angewandt werden beziehungsweise aus der Muster-VO übernommen werden.</p> <p>Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne,</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Arbeitshilfe kann auch für die LSG-VO als Orientierungshilfe/Grundlage dienen. Die Regelungen des LSG-VO leiten sich aus dem Schutzzweck, mit repressiven und präventiven Verboten ab.</p> <p>Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und V-RL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL).</p>

<p>Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden.</p> <p>Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 - 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 - 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 - 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 - 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders</p>	<p>Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFHRL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.</p> <p>Im Übrigen zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. - BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

Die Fläche des geplanten Landschaftsschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Verordnungsgeber nicht dargelegt.

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, nicht der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht.

Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07).

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Im Hoheitsgebiet des Landkreises Aurich wurden ansonsten keine weiteren Flächen als die des Natura-2000 Gebietes verordnet.

Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 - 11 B 368/08.T - juris, Rn. 398).

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur

Schutzzweck - § 3

Einwendung:

Der besondere Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 sollte sich auf folgende Punkte beschränken:

Die Erhaltung und Entwicklung der weitläufigen, offenen, von Grünland geprägten Landschaft sowie ihrer charakteristischen Arten.

Die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Gewässer als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.

Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, soweit sie europäisch geschützt sind und in signifikantem Umfang im Gebiet vorkommen.

Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein LSG auch um der „Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als

Einwendung:

Absatz 4 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.

Begründung:

Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

Verbote - § 4 Abs. 1

Einwendung:

Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 LSG-VO-E)

Einwendung:

Es muss zumindest ausnahmsweise und im Rahmen einer Bewirtschaftung nach § 5 BNatSchG möglich sein, den Puddle-, Hamm-, Kielweg in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Art und Weise aufzusuchen (§ 4 Abs 1 Nr. 2 LSG-VO-E).

Einwendung:

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO ist zu ungenau. Zudem wird vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält.

Begründung:

Ausweislich der Begründung zum Verordnungsentwurf (S. 5) bezweckt die Regelung insbesondere, einer Beunruhigung wild lebender Tiere vorzubeugen. Die Regelung lehnt sich an § 39 Abs. 1 BNatSchG an, geht jedoch über diesen hinaus. Abgesehen davon, dass § 39 BNatSchG bereits hinreichenden Schutz für wild lebende Tiere und Pflanzen bietet und es einer darüber hinausreichenden Regelung nicht bedarf, ist der weiter reichende Teil auch zu unbestimmt. Denn es wird für den Normadressaten nicht hinreichend deutlich

Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.

Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.

Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen.

Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.

Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.

umgrenzbar, ab wann wild lebende Tiere durch Lärm gestört sind. Diese unbestimmte Formulierung kann in dieser Form zu uferlosen Beschränkungen führen. Verwiesen sei hier auf die zahlreichen Geräuschquellen, die der Fremdenverkehr als Teil der Gebietsnutzung im öffentlichen Interesse bietet, etwa durch Besucher mit ihren Kindern, Radfahrer auf den zugelassenen Wegen oder auch nur Pilzsucher im Wald (vgl. § 39 Abs. 3 BNatSchG).

Unklar bleibt ebenso, was „auf andere Weise“ bedeutet.

Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält.

Tiere sind hinsichtlich ihrer Lärmempfindlichkeit vielfach sensibler als der Mensch, sodass auch insofern die Regelung des § 39 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Schutz bietet.

Einwendung:

Es muss zulässig sein, Pflanzstrukturen zu verändern, wenn diese nicht landschaftsprägend sind und keine Beeinträchtigung wertbestimmender Tier- und Pflanzenarten zu befürchten ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO-E).

Begründung:

Auch wenn man etwa eine Beeinträchtigung seltener Tier- und Pflanzenarten im Einzelfall annehmen mag, so ist damit noch keine Aussage darüber getroffen, ob in Hinblick auf die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 1 BNatSchG) eine Entnahme jedenfalls im Einzelfall zuzulassen ist. Daher würden auch diese Erwägungen jedenfalls den Zustimmungsvorbehalt nicht rechtfertigen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass das der Zustimmungsvorbehalt nach dem Verordnungstext gerade nicht auf wertgebende Lebensraumtypen oder besonders geschützte Arten beschränkt ist, sondern unter anderem auf alle im Verordnungsgebiet vorzufindenden Hecken, Baumreihen und Feldgehölze Anwendung finden soll.

Selbst wenn der Ordnungsgeber zudem möglicherweise davon ausgeht, Pflanzen vor der Beeinträchtigung oder Zerstörung durch Laien schützen zu

Die Aufnahme des Verbotes in die Verordnung stellt sicher, dass in einem dadurch notwendig werdenden Ausnahmeverfahren der Schutzzweck des LSG beachtet wird. Dieser würde bei einem Verfahren gem. § 39 BNatSchG keine Berücksichtigung finden. Zulässig sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 LSG-VO Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Eine natur- und landschaftsverträgliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 11 LSG-VO ebenfalls möglich.

müssen, so könnte dieser an sich nicht zu beanstandende Begründungsansatz jedoch nicht verfangen, wo es um Eingriffe der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und ihr fachlich geschultes Personal geht. Denn diese sind darüber im Bilde, welche Arten besonders schützenswert sind, so dass die Regelung unter diesem Blickwinkel nicht gerechtfertigt ist.

Das Verbot ist daher zumindest auf diejenigen Pflanzen zu beschränken, bei denen der Schutz der vorkommenden LRT oder Arten es erfordert. Zudem ist auch für diese ein Anspruch der Eigentümer und Nutzungsberechtigten auf Ausnahmeerteilung im Einzelfall vorzusehen.

Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten bereits enthält.

Einwendung:

Drohnenflüge müssen auch zu land und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LSG-VO-E); die Anzeigepflicht bei den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 LSG-VO) ist nicht praktikabel und zudem ist die Freistellung zu eng gefasst;

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Darüber hinaus werden Drohnen mit speziellen Kameras zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Nach § 6 Nr. 3 LSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und

<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p> <p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Das Verbot ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Darüber hinaus kann nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht.</p> <p>Darüber hinaus ist ggf. eine Erlaubnis nach der LuftVO bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme. Die Anzeige kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen und stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p> <p>Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich. Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von</p>
--	---

Einwendung:

Nadelhölzer und andere gebietsfremde oder invasive Pflanzen einzubringen sowie gebietsfremde oder invasive Tiere auszusetzen, sollte zumindest für die ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, möglich bleiben (§ 4 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO-E).

Begründung:

Am stärksten wiegen jedoch die negativen Auswirkungen dieser Regelungen in Hinblick auf die unaufhaltsamen Klimaveränderungen. Die Waldumbaubeschränkungen werden den Schutzzweck in Zukunft in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Aufgrund der Klimaverschiebung und dem damit verbundenen Eschen- und Buchensterben ist eine gewisse genetische Flexibilität erforderlich. Es ist abzusehen, dass sich diese und andere Laubbäume nicht mehr positiv entwickeln können. Die positive ökologische Entwicklung der Waldflächen in dem Schutzgebiet setzen daher weiterhin eine ökonomische Nutzung voraus. Um angemessen auf die Klimaänderungen reagieren zu können, ist es zwingend erforderlich, dass in die Verordnung eine Öffnungsklausel aufgenommen wird, die eine Beimischung nicht-lebensraumtypischer Baumarten zulässt.

Einwendung:

Die Befahrung der Gewässer muss unter Würdigung des Verschlechterungsverbots möglich sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 17 LSGVO-E). Die Aufweichungen in den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 LSGVO-E) sind zu eng gefasst.

den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.

Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Gemäß § 40a BNatSchG sind die zuständigen Behörden verpflichtet Maßnahmen zu treffen, die eine Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren.

Die Forstwirtschaft ist von der Verordnung nicht betroffen.

Das Befahren der Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 verboten. Freigestellt ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 das Befahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h vom kalendarischen Sonnenauf- bis –untergang. auf den Gewässern Fehntjer Tief, und Sengelsieltief. Ein Verbot besteht nur für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Die naturschutzfachlichen Gründe für die Beschränkungen sind der Begründung

Einwendung:

Die Errichtung von Anlagen aller Art, gerade wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist, muss erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 18 LSGVO-E). Zumindest muss diese Regelung im Erlaubnisvorbehalt verankert werden.

Begründung:

Das Bauverbot dürfte in dieser Form rechtswidrig sein. Denn ein solches Verbot findet keine Stütze im Gesetz. Weder unionsrechtliche noch nationale Vorgaben sehen ein generelles Bauverbot in Schutzgebieten vor. Ein generelles Bauverbot in einem Landschaftsschutzgebiet setzt danach voraus, dass aufgrund der Eigenart der Landschaft jeder Bau unabhängig von Zweck, Umfang und Gestaltung den Gebietscharakter schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck der Verordnung generell zuwiderläuft (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 - 8 KN 41/01 - juris, Rn. 45 f.; Albrecht, in BeckOK Umweltrecht Giesberts/Reinhardt, 50. Edition 2019, § 26 BNatSchG Rn. 27) Als denkbare Landschaft, in der jeder Bau dem Schutzzweck zuwiderläuft und in der deshalb ein absolutes Bauverbot zulässig wäre, nannte das Bundesverwaltungsgericht - im U. v. 12.07.1956 - I C 91.54 - juris, Rn. 10 - eine „Dünenlandschaft am Meeresstrand“. Damit ein Verbot baulicher Anlagen aller Art zulässig ist, muss vielmehr feststehen, dass diese gerade „in jedem Bereich des unter Schutz gestellten Gebiets“ den Gebietscharakter schlechthin verändert (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 - 8 KN 41/01 - juris, Rn. 47; OVG Lüneburg U. v. 04.12.2018 - 4 KN 77/16 - juris, Rn. 102). Vor allem bei sehr großen Landschaftsschutzgebieten kann dies zweifelhaft sein. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat dazu sogar in seinem Leitsatz - im U. v. 24.08.2001 - 8 KN 41/01 - juris - erklärt:

„Ein repressives Verbot, bauliche Anlagen aller Art zu errichten, ist in Landschaftsschutzgebieten, die bebaute Grundstücke und Siedlungen umfassen, in der Regel unzulässig.“

Das Verbot ist daher zumindest abzuschwächen und mit einem

zur LSG-VO zu entnehmen. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.

Mit der Errichtung von Anlagen aller Art können Beeinträchtigungen entstehen, die dem Schutzzweck entgegenstehen. So können sensible Rast- und Brutplätze, typische Landschaftsteile und Pflanzenarten betroffen sein. Sie stellen eine Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes dar. Sie werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen und fungieren als Störungspotential. Dies gilt gerade auch für Anlagen, für die keine Genehmigung erforderlich ist, wie Schilder oder Tafeln. Diese Maßnahmen stellen Projekte dar.

Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.

Es dürfen repressive Verbote ohne Erlaubnisvorbehalt nur dann erlassen werden, wenn von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebietes schlechthin (d. h. ungeachtet ihrer Art, Zweckbestimmung, Gestaltung und Größe sowie ihres Standortes) verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen. Dies ist hier der Fall, da der Gebietscharakter oder die Schutzgüter des Gebietes beeinträchtigt werden

Der „Gebietscharakter“ besteht hierbei aus den Gesamteigenschaften und

<p>entsprechenden Erlaubnisvorbehalt zu versehen.</p> <p>Einschränkungen der Landwirtschaft - § 4 Abs. 2, 3</p> <p>Einwendung: Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Eine ordentliche Grasnarbe zur Fütterung unserer Kühe ist notwendig.</p>	<p>dem Gesamteindruck des LSG, also die natürlichen Eigenarten des gesamten Landschaftsenssembles. Diesen Gebietscharakter verändern alle Handlungen, die negative Auswirkungen auf die Gesamteigenschaften und den Gesamteindruck des Gebietes haben und dadurch den Gesamtwert für den Landschaftsschutz herabmindern.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p>
<p>Einwendung: Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Die vorgeschlagene Saatmischung für über- und Nachsaaten entspricht</p>	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit</p>

offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaaten im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine

Einwendung:

Das Liegenlassen von Mähgut (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO-E) muss möglich sein.

Begründung:

Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

Einwendung:

Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3 LSGVO-E rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Regelungen sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig. Zudem ist durch die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelegeschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll.

Im Einzelnen:

Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, haben Sie bislang nicht

Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzufahren. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle

schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: „This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type.“ Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novellierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-min-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben,

genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literatúrauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abb. von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

§ 25 a NAGBNatSchG regelt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiete sind. In § 25 a Abs. 4 NAGBNatSchG ist dargelegt, dass weitergehende

<p>dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer.</p> <p>Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt.</p> <p>Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Moorgebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das</p>	<p>Vorschriften in Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt bleiben. Dies weist darauf hin, dass weitergehende Regelungen möglich sind, wie sie im Rahmen dieser Verordnung zur Umsetzung des Schutzzweckes festgelegt werden.</p> <p>Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.</p> <p>Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die</p>
--	--

<p>habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind.</p> <p>Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.</p> <p>Regelung in § 4 Abs. 5</p> <p>Einwendung:</p> <p>Absatz 5 ist wie folgt umformulieren:</p> <p>„Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“</p> <p>Begründung:</p>	<p>Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.</p> <p>In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt. Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.</p> <p>Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.</p>
--	--

Diese Sprachregelung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt.

Erlaubnisvorbehalte - § 5

Einwendung:

Die Instandhaltung, Instandsetzung und der Ausbau vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege muss ohne Erlaubnisvorbehalt und allein mit einem Anzeigevorbehalt möglich sein (Nr. 1).

Begründung:

Auf folgende Sachverhalte/Begründung:

-
-
-

Einwendung:

Die Veränderung von Gewässern im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft muss ohne Erlaubnisvorbehalt möglich bleiben (Nr. 2)

Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 6 Abs. 1 Nr. 7

Einwendung:

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Weder nach europarechtlichen Vorgaben noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG

Die Instandhaltung und Instandsetzung ist nach Überarbeitung der Verordnung ohne Erlaubnis- und Anzeigevorbehalt möglich. Insoweit wird dem Einwand gefolgt. Der Ausbau unterliegt weiterhin einem Erlaubnisvorbehalt, da die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck sicherzustellen ist.

Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme

Die Röhrichtbereiche sowie die Wasser- und Uferpflanzenvegetation sind Lebensraum vieler Tierarten und sind deshalb bei der zulässigen ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung zu schonen. Zudem sollen keine festen Angelplätze wie beispielweise durch zusätzliche Befestigungen oder Steganlagen eingerichtet werden. Durch das Niedersächsische Fischereigesetz (NFischG) ist geregelt, dass die Fischerei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen hat. Durch die Nennung konkreter Vorgaben werden die gesetzlich geforderten Fischereipflichten, u. a. der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), beispielhaft nachgezeichnet. Eine Störung im Vorfeld des Angeltermins ohne Angelabsicht hat aufgrund der Präsenz

bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.

Jagd, Jagdschutz - § 6 Abs. 1 Nr. 8

Einwendung:

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 16, 17) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirsungen, Wildäckern und

störungsempfindlicher Tierarten zu unterbleiben. Maßnahmen, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes beitragen und den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der LSG-VO, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.

Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotop- oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestatten, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem

<p>zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert."</p> <p>Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus dem LNSGVO-E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung."</p> <p>Anordnungsbefugnis - § 9 Einwendung: Die Wiederherstellung des bisherigen Zustands kann nur angeordnet werden, wenn gegen die Verbote des § 3 verstoßen oder keine Erlaubnis nach § 4 eingeholt <u>und</u> Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Das alleinige Einwirken auf die Natur kann dafür nicht ausreichen.</p> <p>Pflege-, Entwicklung- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 10 Abs. 1</p>	<p>Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. An dieser Stelle wird auf § 8 LSG-VO hingewiesen</p> <p>Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschten einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21). Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.</p>
---	---

<p>Einwendung: Diese generalklauselartige Formulierung nimmt die gern. § 32 Abs. 5 BNatSchG erst im Managementplan zu treffenden Maßnahmen vorweg und wirkt faktisch als „Ermächtigungsgesetz“, das Eigentümer und Nutzer zur vorausseilenden Duldung von künftig zu treffenden Ideen und Vorschlägen zwingt, deren Auswirkungen noch gar nicht abzusehen sind. Hier ist stattdessen auf den Managementplan zu verweisen und falls nötig, das Procedere im Einzelnen zu beschreiben (Nr. 1).</p> <p>Einwendung: Gelege- und Kükenschutz ist inzwischen umfassend in § 42 Abs 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG geregelt (Nr. 2).</p> <p>Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen § 11 Abs. 2 Einwendung: Hinsichtlich der Wiederherstellung geben wir zu bedenken, dass zunächst die Angaben in den Standarddatenbögen das Maß aller Dinge sind. Es kann dabei nicht darum gehen, prähistorische Zustände wiederherzustellen, wie es beispielweise derzeit seitens des NLWKN mit auen- und ästuartypischen Lebensräumen an der Ems versucht wird. Auch hier gilt es, zunächst aufbauend auf prioritären Arten und bewährten Konzepten wie dem Gelegeschutz Maßnahmen zu entwickeln, die dort ansetzen, wo tatsächlich Arten und LRT vorhanden sind.</p> <p>Weitere Einwendungen Wir weisen darauf hin, dass wir uns weitere Einwendungen vorbehalten. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Die Durchführung des Küken- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen.</p> <p>§ 26 BNatSchG lässt keinen Zweifel daran, dass das LSG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen ist. Die Angaben des Standarddatenbogens sind daher, genauso wie Vorgaben des Landes aus dem Netzzusammenhang zu berücksichtigen. Es ist dabei nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

6. Beratungsring Uptalsboom e.V

Eingang: LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir sind ein landwirtschaftlicher Beratungsring mit 120 Mitgliedern, darunter 100 aktive Landwirte. Von diesen Landwirten wiederum sind gut 25 Landwirte direkt oder indirekt von der Unterschutzstellung im Bereich Fehntjer Tief betroffen. Wir sehen hier große wirtschaftliche Nachteile für unsere Mitglieder vor allem wegen der Bewirtschaftungsaufgaben und den großen Wertverlust der Fläche für die Eigentümer. Da es sich vor allem um Grünland- und Weideflächen handelt, ist insbesondere die Möglichkeit der Narbenerneuerung und Nachsaat mit üblichen Saatgutmischen elementar wichtig um hochwertiges Futter zu erzeugen. Auch die Narbenpflege mit Striegel und die bodennahe Gülleausbringung mit Schleppschuhen, so wie es ab 2025 gefordert ist, muss weiterhin möglich. Die Freistellungen für das Gebiet Boekzeteler Meer Süd müssen für alle Bereiche des LSG gelten! Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet erhebe wir die weiteren folgenden Einwendungen:</p> <p>Allgemeines</p> <p>Der Ordnungsgeber erkennt, dass die Arbeitshilfe des NLWKN zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten (2018-02-20_Muster-VO_4_aktualisiert.pdf) für Naturschutzgebiete angefertigt wurde und im Rahmen von Landschaftsschutzgebieten einen unverhältnismäßig hohen Schutzmaßstab statuiert. In LSGVOen sind diese stets an den besonderen Schutzzweck anzuknüpfen. Dem wird es nicht gerecht, wenn die für NSGV0en konzipierten Schutzmaßnahmen des Ministeriums „entsprechend“ angewandt werden beziehungsweise aus der Muster-VO übernommen werden.</p> <p>Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Gebiet Boekzeteler Meer Süd ist Teil des bestehenden LSG „Boekzeteler Meer und Umgebung“ und weder FFH- noch Vogelschutzgebiet. Die Regelungen können daher nicht auf die weiteren Teilgebiete des LSG übertragen werden.</p> <p>Die Arbeitshilfe kann auch für die LSG-VO als Orientierungshilfe/Grundlage dienen. Die Regelungen des LSG-VO leiten sich aus dem Schutzzweck, mit repressiven und präventiven Verboten ab.</p> <p>Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und V-RL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf</p>

überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 - 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 - 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 - 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 - 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine

Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFHRL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

<p>konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).</p> <p>In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. - BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.</p> <p>Die Fläche des geplanten Landschaftsschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Verordnungsgeber nicht dargelegt.</p> <p>Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und</p>	<p>Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, nicht der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht.</p> <p>Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Im Hoheitsgebiet des Landkreises Aurich wurden ansonsten keine weiteren Flächen als die des Natura-2000 Gebietes verordnet.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter</p>
--	---

<p>die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden - die Biotopkartierung der Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 - 11 B 368/08.T - juris, Rn. 398).</p>	<p>einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.</p> <p>Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.</p> <p>Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete</p>
---	--

Schutzzweck - § 3

Einwendung:

Der besondere Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 sollte sich auf folgende Punkte beschränken:

Die Erhaltung und Entwicklung der weitläufigen, offenen, von Grünland geprägten Landschaft sowie ihrer charakteristischen Arten.

Die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Gewässer als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.

Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, soweit sie europäisch geschützt sind und in signifikantem Umfang im Gebiet vorkommen.

innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein LSG auch um der „Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als

Einwendung:

Absatz 4 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.

Begründung:

Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden

Verbote - § 4 Abs. 1

Einwendung:

Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 LSG-VO-E)

Einwendung:

Es muss zumindest ausnahmsweise und im Rahmen einer Bewirtschaftung nach § 5 BNatSchG möglich sein, den Pudde-, Hamm-, Kielweg in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Art und Weise aufzusuchen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO-E).

Einwendung:

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO ist zu ungenau. Zudem wird vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält.

Begründung:

Ausweislich der Begründung zum Verordnungsentwurf (S. 5) bezweckt die Regelung insbesondere, einer Beunruhigung wild lebender Tiere vorzubeugen. Die Regelung lehnt sich an § 39 Abs. 1 BNatSchG an, geht jedoch über diesen hinaus. Abgesehen davon, dass § 39 BNatSchG bereits hinreichenden Schutz für wild lebende Tiere und Pflanzen bietet und es einer darüber

Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.

Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.

Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen.

Die hier angesprochene Sperrung der Wege erfolgt auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und findet sich in der Verordnung des Landkreises Aurich nicht wieder.

Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.

hinausreichenden Regelung nicht bedarf, ist der weiter reichende Teil auch zu unbestimmt. Denn es wird für den Normadressaten nicht hinreichend deutlich umgrenzbar, ab wann wild lebende Tiere durch Lärm gestört sind. Diese unbestimmte Formulierung kann in dieser Form zu uferlosen Beschränkungen führen. Verwiesen sei hier auf die zahlreichen Geräuschquellen, die der Fremdenverkehr als Teil der Gebietsnutzung im öffentlichen Interesse bietet, etwa durch Besucher mit ihren Kindern, Radfahrer auf den zugelassenen Wegen oder auch nur Pilzsucher im Wald (vgl. § 39 Abs. 3 BNatSchG). Unklar bleibt ebenso, was „auf andere Weise“ bedeutet. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält. Tiere sind hinsichtlich ihrer Lärmempfindlichkeit vielfach sensibler als der Mensch, sodass auch insofern die Regelung des § 39 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Schutz bietet.

Einwendung:

Es muss zulässig sein, Pflanzstrukturen zu verändern, wenn diese nicht landschaftsprägend sind und keine Beeinträchtigung wertbestimmender Tier- und Pflanzenarten zu befürchten ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO-E).

Begründung:

Auch wenn man etwa eine Beeinträchtigung seltener Tier- und Pflanzenarten im Einzelfall annehmen mag, so ist damit noch keine Aussage darüber getroffen, ob in Hinblick auf die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 1 BNatSchG) eine Entnahme jedenfalls im Einzelfall zuzulassen ist. Daher würden auch diese Erwägungen jedenfalls den Zustimmungsvorbehalt nicht rechtfertigen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass das der Zustimmungsvorbehalt nach dem Verordnungstext gerade nicht auf wertgebende Lebensraumtypen oder besonders geschützte Arten beschränkt ist, sondern unter anderem auf alle im Verordnungsgebiet vorzufindenden Hecken, Baumreihen und Feldgehölze Anwendung finden soll.

Selbst wenn der Ordnungsgeber zudem möglicherweise davon ausgeht, Pflanzen vor der Beeinträchtigung oder Zerstörung durch Laien schützen zu

Die Aufnahme des Verbotes in die Verordnung stellt sicher, dass in einem dadurch notwendig werdenden Ausnahmeverfahren der Schutzzweck des LSG beachtet wird. Dieser würde bei einem Verfahren gem. § 39 BNatSchG keine Berücksichtigung finden. Zulässig sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 LSG-VO Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Eine natur- und landschaftsverträgliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 11 LSG-VO ebenfalls möglich.

<p>müssen, so könnte dieser an sich nicht zu beanstandende Begründungsansatz jedoch nicht verfangen, wo es um Eingriffe der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und ihr fachlich geschultes Personal geht. Denn diese sind darüber im Bilde, welche Arten besonders schützenswert sind, so dass die Regelung unter diesem Blickwinkel nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Das Verbot ist daher zumindest auf diejenigen Pflanzen zu beschränken, bei denen der Schutz der vorkommenden LRT oder Arten es erfordert. Zudem ist auch für diese ein Anspruch der Eigentümer und Nutzungsberechtigten auf Ausnahmeerteilung im Einzelfall vorzusehen.</p> <p>Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten bereits enthält.</p> <p>Einwendung: Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LSG-VO-E); die Anzeigepflicht bei den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 LSG-VO) ist nicht praktikabel und zudem ist die Freistellung zu eng gefasst;</p>	<p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Darüber hinaus werden Drohnen mit speziellen Kameras zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Nach § 6 Nr. 3 LSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und</p>
--	--

<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche, nicht gefährliche, forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche, nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p> <p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Das Verbot ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Darüber hinaus kann nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Darüber hinaus ist ggf. eine Erlaubnis nach der LuftVO bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme. Die Anzeige kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen und stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p> <p>Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich. Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von</p>
--	--

Einwendung:

Nadelhölzer und andere gebietsfremde oder invasive Pflanzen einzubringen sowie gebietsfremde oder invasive Tiere auszusetzen, sollte zumindest für die ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, möglich bleiben (§4 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO-E).

Begründung:

Am stärksten wiegen jedoch die negativen Auswirkungen dieser Regelungen in Hinblick auf die unaufhaltsamen Klimaveränderungen. Die Waldumbaubeschränkungen werden den Schutzzweck in Zukunft in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Aufgrund der Klimaverschiebung und dem damit verbundenen Eschen- und Buchensterben ist eine gewisse genetische Flexibilität erforderlich. Es ist abzusehen, dass sich diese und andere Laubbäume nicht mehr positiv entwickeln können. Die positive ökologische Entwicklung der Waldflächen in dem Schutzgebiet setzen daher weiterhin eine ökonomische Nutzung voraus. Um angemessen auf die Klimaänderungen reagieren zu können, ist es zwingend erforderlich, dass in die Verordnung eine Öffnungsklausel aufgenommen wird, die eine Beimischung nicht lebensraumtypischer Baumarten zulässt.

Einwendung:

Die Befahrung der Gewässer muss unter Würdigung des Verschlechterungsverbots möglich sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 17 LSGVO-E). Die Aufweichungen in den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 LSGVO-E) sind zu eng gefasst

Einwendung:

den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.

Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Gemäß § 40a BNatSchG sind die zuständigen Behörden verpflichtet Maßnahmen zu treffen, die eine Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren.

Die Forstwirtschaft ist von der Verordnung nicht betroffen.

Das Befahren der Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 verboten. Freigestellt ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 das Befahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h vom kalendarischen Sonnenauf- bis –untergang. auf den Gewässern Fehntjer Tief, und Sengelsieltief. Ein Verbot besteht nur für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Die naturschutzfachlichen Gründe für die Beschränkungen sind der Begründung zur LSG-VO zu entnehmen. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.

<p>Die Errichtung von Anlagen aller Art, gerade wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist, muss erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 18 LSGVO-E). Zumindest muss diese Regelung im Erlaubnisvorbehalt verankert werden.</p> <p>Begründung: Das Bauverbot dürfte in dieser Form rechtswidrig sein. Denn ein solches Verbot findet keine Stütze im Gesetz. Weder unionsrechtliche noch nationale Vorgaben sehen ein generelles Bauverbot in Schutzgebieten vor. Ein generelles Bauverbot in einem Landschaftsschutzgebiet setzt danach voraus, dass aufgrund der Eigenart der Landschaft jeder Bau unabhängig von Zweck, Umfang und Gestaltung den Gebietscharakter schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck der Verordnung generell zuwiderläuft (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 - 8 KN 41/01 - juris, Rn. 45 f.; Albrecht, in BeckOK Umweltrecht Giesberts/Reinhardt, 50. Edition 2019, § 26 BNatSchG Rn. 27). Als denkbare Landschaft, in der jeder Bau dem Schutzzweck zuwiderläuft und in der deshalb ein absolutes Bauverbot zulässig wäre, nannte das Bundesverwaltungsgericht - im U. v. 12.07.1956 - I O 91.54 - juris, Rn. 10 - eine „Dünenlandschaft am Meeresstrand“. Damit ein Verbot baulicher Anlagen aller Art zulässig ist, muss vielmehr feststehen, dass diese gerade „in jedem Bereich des unter Schutz gestellten Gebiets“ den Gebietscharakter schlechthin verändert (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 - 8 KN 41/01 - juris, Rn. 47; OVG Lüneburg U. v. 04.12.2018 - 4 KN 77/16 - juris, Rn. 102). Vor allem bei sehr großen Landschaftsschutzgebieten kann dies zweifelhaft sein. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat dazu sogar in seinem Leitsatz - im U. v. 24.08.2001 - 8 KN 41/01 - juris - erklärt: <i>„Ein repressives Verbot, bauliche Anlagen aller Art zu errichten, ist in Landschaftsschutzgebieten, die bebaute Grundstücke und Siedlungen umfassen, in der Regel unzulässig.“</i> Das Verbot ist daher zumindest abzuschwächen und mit einem entsprechenden Erlaubnisvorbehalt zu versehen.</p>	<p>Mit der Errichtung von Anlagen aller Art können Beeinträchtigungen entstehen, die dem Schutzzweck entgegenstehen. So können sensible Rast- und Brutplätze, typische Landschaftsteile und Pflanzenarten betroffen sein. Sie stellen eine Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes dar. Sie werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen und fungieren als Störungspotential. Dies gilt gerade auch für Anlagen, für die keine Genehmigung erforderlich ist, wie Schilder oder Tafeln. Diese Maßnahmen stellen Projekte dar.</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.</p> <p>Es dürfen repressive Verbote ohne Erlaubnisvorbehalt nur dann erlassen werden, wenn von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebietes schlechthin (d. h. ungeachtet ihrer Art, Zweckbestimmung, Gestaltung und Größe sowie ihres Standortes) verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen. Dies ist hier der Fall, da der Gebietscharakter oder die Schutzgüter des Gebietes beeinträchtigt werden Der „Gebietscharakter“ besteht hierbei aus den Gesamteigenschaften und dem Gesamteindruck des LSG, also die natürlichen Eigenarten des gesamten Landschaftsensembles. Diesen Gebietscharakter verändern alle Handlungen, die negative Auswirkungen auf die Gesamteigenschaften und den Gesamteindruck des Gebietes haben und dadurch den Gesamtwert für den</p>
--	--

Einschränkungen der Landwirtschaft - § 4 Abs. 2, 3

Einwendung:

Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VO-E)

Begründung:

Eine ordentliche Grasnarbe zur Fütterung unserer Kühe ist notwendig.

Einwendung:

Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO-E)

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaat im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste. damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das

Landschaftsschutz herabmindern.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten

Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafsgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

<p>Einwendung: Das Liegenlassen von Mähgut (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO-E) muss möglich sein.</p> <p>Begründung: Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.</p>	<p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzensammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzufahren. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p>
<p>Einwendung: Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3 LSGVO-E rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung: Die Regelungen sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig. Zudem ist durch die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelegetschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll.</p>	<p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der</p>
<p>Im Einzelnen: Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von</p>	

ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: „This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type.“ Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novellierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-min-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte

Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturlauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abb. von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

§ 25 a NAGBNatSchG regelt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiete sind. In § 25 a Abs. 4 NAGBNatSchG ist dargelegt, dass weitergehende Vorschriften in Naturschutzgebieten- und Landschaftsschutzgebietenverordnungen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt bleiben. Dies weist darauf hin, dass weitergehende Regelungen

aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer.

Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt.

Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Mooregebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich

möglich sind, wie sie im Rahmen dieser Verordnung zur Umsetzung des Schutzzweckes festgelegt werden.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.

<p>unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.</p> <p>Regelung in § 4 Abs. 5 Einwendung: Absatz 5 ist wie folgt umformulieren: „Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“ Begründung: Diese Sprachregelung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt.</p>	<p>In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt. Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.</p> <p>Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.</p>
---	--

<p>Erlaubnisvorbehalte - § 5</p> <p>Einwendung: Die Instandhaltung, Instandsetzung und der Ausbau vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege muss ohne Erlaubnisvorbehalt und allein mit einem Anzeigevorbehalt möglich sein (Nr. 1).</p> <p>Begründung: Auf folgende Sachverhalte/Begründung: - - -</p> <p>Einwendung: Die Veränderung von Gewässern im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft muss ohne Erlaubnisvorbehalt möglich bleiben (Nr. 2)</p> <p>ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 6 Abs. 1 Nr. 7</p> <p>Einwendung: Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung: Weder nach europarechtlichen Vorgaben noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.</p>	<p>Die Instandhaltung und Instandsetzung ist nach Überarbeitung der Verordnung ohne Erlaubnis- und Anzeigevorbehalt möglich. Insoweit wird dem Einwand gefolgt. Der Ausbau unterliegt weiterhin einem Erlaubnisvorbehalt, da die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck sicherzustellen ist.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme</p> <p>Die Röhrlichtbereiche sowie die Wasser- und Uferpflanzenvegetation sind Lebensraum vieler Tierarten und sind deshalb bei der zulässigen ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung zu schonen. Zudem sollen keine festen Angelplätze wie beispielweise durch zusätzliche Befestigungen oder Steganlagen eingerichtet werden. Durch das Niedersächsische Fischereigesetz (NFischG) ist geregelt, dass die Fischerei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen hat. Durch die Nennung konkreter Vorgaben werden die gesetzlich geforderten Fischereipflichten, u. a. der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), beispielhaft nachgezeichnet. Eine Störung im Vorfeld des Angeltermins ohne Angelabsicht hat aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten zu unterbleiben. Maßnahmen, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes beitragen und den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können</p>
--	---

Jagd, Jagdschutz - § 6 Abs. 1 Nr. 8

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 16, 17) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirtungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus dem LNSGVO-E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder

nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der LSG-VO, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.

Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestatten, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten

Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“

Anordnungsbefugnis - § 9

Einwendung:

Die Wiederherstellung des bisherigen Zustands kann nur angeordnet werden, wenn gegen die Verbote des § 3 verstoßen oder keine Erlaubnis nach § 4 eingeholt und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Das alleinige Einwirken auf die Natur kann dafür nicht ausreichen.

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 10 Abs. 1

Einwendung:

Diese generalklauselartige Formulierung nimmt die gern. § 32 Abs. 5 BNatSchG erst im Managementplan zu treffenden Maßnahmen vorweg und wirkt faktisch als „Ermächtigungsgesetz“, das Eigentümer und Nutzer zur vorausseilenden Duldung von künftig zu treffenden Ideen und Vorschlägen

ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. An dieser Stelle wird auf § 8 LSG-VO hingewiesen

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschten einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).

Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.

Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.

Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren

<p>zwingt, deren Auswirkungen noch gar nicht abzusehen sind. Hier ist stattdessen auf den Managementplan zu verweisen und falls nötig, das Procedere im Einzelnen zu beschreiben (Nr. 1).</p> <p>Einwendung: Gelege- und Kükenschutz ist inzwischen umfassend in § 42 Abs 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG geregelt (Nr. 2).</p> <p>Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen § 11 Abs. 2 Einwendung: Hinsichtlich der Wiederherstellung geben wir zu bedenken, dass zunächst die Angaben in den Standarddatenbögen das Maß aller Dinge sind. Es kann dabei nicht darum gehen, prähistorische Zustände wiederherzustellen, wie es beispielweise derzeit seitens des NLWKN mit auen- und ästuartypischen Lebensräumen an der Ems versucht wird. Auch hier gilt es, zunächst aufbauend auf prioritären Arten und bewährten Konzepten wie dem Gelegeschutz Maßnahmen zu entwickeln, die dort ansetzen, wo tatsächlich Arten und LRT vorhanden sind.</p> <p>Weitere Einwendungen Wir weisen darauf hin, dass wir uns weitere Einwendungen vorbehalten. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Die Durchführung des Küken- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen.</p> <p>§ 26 BNatSchG lässt keinen Zweifel daran, dass das LSG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen ist. Die Angaben des Standarddatenbogens sind daher, genauso wie Vorgaben des Landes aus dem Netzzusammenhang zu berücksichtigen. Es ist dabei nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

7. Bootssportverein Boekzetelermeer e.V. Timmel

Eingang: LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich wende mich als Vorsitzender des Bootssportvereins Boekzetelermeer e. V. Timmel mit nachstehend aufgeführten Einwendungen gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet an ihre Behörde.</p> <p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>§ 4 Verbote Einwendung: Absatz 1, (1) 17. Dieses Verbot sollte als Grundsatz herausgenommen werden bzw. nicht für die unter §7 (1) 9. aufgeführten Gewässer gelten. Begründung: In den Freistellungen wird unter Auflagen das Befahren erlaubt. Dieses sollte grundsätzlich gelten und nicht im § 4 eingeschränkt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, wie dies in Bezug auf den Schutzzweck verhältnismäßig ist. Das Befahren der Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 verboten, der Gemeingebrauch ist eingeschränkt. Freigestellt ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 jedoch das Befahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h vom kalendarischen Sonnenauf- bis – untergang. auf den Gewässern Fehntjer Tief und Sengelsieltief. Ein Verbot besteht hier nur für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Bei wassergebundenen Freizeitaktivitäten ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sie für Vögel als Störreiz wirken und einen negativen Einfluss auf anwesende Tiere sowie deren Brut- Rast- und Nahrungshabitate haben. Die Entwicklung von Wasservegetation, z.B. von Schwimmblattgesellschaften oder flutender Wasservegetation, wird behindert oder unterbunden. Dies hat Auswirkungen auf den Erhalt und die Entwicklung der im Gebiet vorhandenen Fließ- und Marschengewässer als Lebensraum für ihre charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Auch die zeitliche Einschränkung dient der Realisierung des Schutzzweckes, nämlich der Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten. In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft</p>

§ 6 Zulässige Handlungen

Einwendung:

Absatz (1) 1.b. sollte folgendermaßen geändert werden.

2. eine Räumung des Sediments/Schlammes in Gewässern II. Ordnung hat bis zur festen Gewässersohle, jedoch mindestens bis zu einer Wassertiefe von 1,5 Meter im Mittelbereich des Gewässers, aufgrund der Entwässerung, des Bootsverkehrs und der Gewässerqualitäten zu erfolgen. Beseitigung von Uferabbrüchen sowie eine Uferbefestigung ist erlaubt. Die Ausbringung des Gewässeraushubes entlang des Gewässers ist zulässig.

Begründung:

Die bisherige Regelung gewährleistet nicht die langfristige Befahrbarkeit des Fehntjer Tiefs, da eine für die Befahrbarkeit notwendige Mindestwassertiefe nicht gewährleistet wird.

Darüber hinaus ist die tatsächliche Gewässersohle aufgrund der Bodenstruktur und Beschaffenheit aus meiner Sicht nicht zu ermitteln.

Wir streben eine Befahrbarkeit mit kleineren bis mittleren Bootsgrößen an. Dabei liegen die Tiefgänge bei etwa maximal 1,20 m.

und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Mit den Regelungen wird kulturellen und gesellschaftlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen.

Innerhalb der Verordnung werden keine Wassertiefen angesprochen. Die Gewässerunterhaltung hat ohne die Vertiefung der festen Gewässersohle zu erfolgen.

Der Schutzzweck ist die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes, sowie die Entwicklung und Wiederherstellung der genannten Arten und LRT und nicht die Sicherstellung der Befahrbarkeit des Fehntjer Tiefs. Die Entwässerung sowie die Gewässerunterhaltung werden durch die LSG-VO nicht beeinträchtigt.

Das Räumgut bei regelmäßig unterhaltenden Gewässern wird im Normalfall seitlich abgelagert. Allerdings können auch wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen oder die Beseitigung von Uferabbrüchen sowie eine Uferbefestigung ein Projekt i.S.d. § 34 BNatSchG darstellen und müssen auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck der Verordnung hin überprüft werden (Urteil des EuGH vom 14.1.2010, C-226/08). Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 3 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt wird oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.

Die Nutzung durch Wasserfahrzeuge erfolgt nur unter einer

Wird zur Kenntnis genommen, da das Befahren mit einer Geschwindigkeit bis

Geschwindigkeitsbegrenzung von 5 km/h im Sinne von Wasserwanderung in nachhaltiger Naturlandschaft.

§ 7 Freistellungen

Einwendung:

Absatz (2), 9. sollte folgendermaßen geändert werden.

Das Ankern und Anlegen ist nur in einer Notfallsituation erlaubt.

Absatz (2), 9. sollte folgendermaßen ergänzt werden.

Nach Abstimmung mit den Naturschutzbehörden ist das Herstellen von Anlegemöglichkeiten an geeigneten Stellen erlaubt. Die Bootshäfen erhalten einen Bestandsschutz und sind von den Regelungen des Schutzgebietes ausgenommen.

Begründung:

Da es während der Fahrt durch das Schutzgebiet zu technischen Pannen kommen kann, sollte ein Festmachen oder Ankern kurzzeitig ermöglicht werden.

Mit dem Naturschutz abgestimmte kleine Steganlagen mit Informationstafeln zu dem Schutzgebiet könnten integriert werden und die Möglichkeit zum Anlegen an geeigneter Stelle im Notfall, aber auch für kurzzeitiges Anlegen und zeitlich begrenztes Verweilen im Einklang mit unserer Natur schaffen.

Anmerkung: Solche Anlegestellen in Naturschutzgebieten gibt es bereits im niederländischen Friesland (Marrekrite). Dort wird durch solche Maßnahmen die Akzeptanz für Naturschutzprojekte erheblich gesteigert. (Miteinander statt gegeneinander)

§ 12 Fachgremien

Einwendung:

(3) Wir fordern des Weiteren die Beteiligung der Bootsfahrer über unsere vereinsübergreifende Organisation des Teams Wassersport Ostfriesland (TWO) an einem Fachgremium zur Umsetzung und Entwicklung der Maßnahmen im Sinne eines guten Miteinanders.

Begründung:

Eine fachspezifische Beteiligung kann nur positive Auswirkungen auf die Arbeit

zu 5 km/h ist in § 7 Abs. 2 Nr. 9 freigestellt.

Das Anlegen und Ankern ist in einer Notfallsituation aufgrund der Regelungen des Notstandes im BGB gestattet. Eine Ergänzung der Verordnung wird nicht als notwendig gesehen.

Genehmigte Anleger können angefahren werden, ein Anlegen ist möglich. Dies ist entsprechend in § 7 Abs. 2 Nr. 9 der Verordnung geregelt.

Im LSG befinden sich keine rechtlich genehmigten Bootshäfen.

Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, sind gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 3 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt wird oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.

Gemäß § 12 der Verordnung liegen die Berufung der Mitglieder und die Themenbehandlung bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Entsprechend der erforderlichen Sachkompetenz können zusätzliche Personen zur Mitwirkung berufen werden.

<p>des Fachgremiums sein. Hier könnte auch gegenseitiges Verständnis gefördert werden.</p> <p>Weitere Begründungen und Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen.</p> <p>Grundsätzlich möchte unsere Bundesregierung den Wassertourismus in Ostfriesland als Bestandteil des so überaus wichtigen Binnenlandtourismus fördern.</p> <p>Dazu werden bereits Förderprogramme aufgelegt.</p> <p>Hierzu sollte es auch möglich sein, Schutzgebiete wie das Fehntjer Tief weiterhin mit Booten zu befahren so wie es im Übrigen seit Jahrhunderten möglich und notwendig war. Alle unserer Fehngelände wurden nur durch die Nutzung des Fehntjer Tiefs durch Kanalschiffahrt erschlossen. Es handelt sich hierbei um Kulturgut dessen Pflege aber auch Darstellung und Nutzung uns ein gemeinsames Anliegen sein sollten.</p> <p>Vielen Gästen können wir durch geeignete Maßnahmen unser schönes Fehngelände näherbringen und gleichzeitig die Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen erheblich vergrößern.</p> <p>Deshalb sollte man im Einklang mit der Natur eine Nutzung für Bootsfahrer auch mittel und langfristig erhalten.</p>	<p>Mit der Verordnung soll das Netz "Natura 2000", besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie sowie angrenzende Bereiche entsprechend unter Schutz gestellt werden. Innerhalb der Verordnungen werden keine Konzepte z.B. zum Wassertourismus entwickelt. Zur Konkretisierung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele wird derzeit ein sog. Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet. Hier werden Maßnahmen beschrieben, die einen flächenscharfen Bezug haben und die Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der relevanten Vogelarten, Lebensräume und Lebensraumtypen herbeiführen. Die Verwirklichung des Managementplanes bzw. Pflege- und Entwicklungsplanes setzt eine Zusammenarbeit mit Flächennutzern voraus.</p> <p>In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Mit den Regelungen wird kulturellen und gesellschaftlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen und der Tourismus berücksichtigt.</p>
---	---

keine Handlungen untersagt werden, die zwar außerhalb des Schutzgebietes erfolgen, dort aber zu Beeinträchtigungen der LRT bzw. der geschützten Arten führen können. (Im Übrigen vgl. Vorbemerkung und folgende Anmerkungen).

§ 3 Schutzzweck

Wie schon in den Anmerkungen zur NSG-VO (§ 2) ausgeführt, erfordern die Schutzzwecke eine zusammenhängende Gebietskulisse. Diese wird aber durch die z. T. deutlich schwächeren Vorgaben der LSG-VO parzelliert.

Die Erhaltungsziele werden (wie in der NSG-VO) nur pauschal und nicht bezogen auf die einzelnen Arten formuliert. Dies entspricht nicht den europarechtlichen Anforderungen. Die Erhaltungsziele müssen artspezifisch sein, quantifizierbar und zwischen dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung unterscheiden. All das ist hier nicht erfolgt. Daher ist der besondere Schutzzweck vollständig zu überarbeiten.

Insbesondere für die Gebietsteile, die der FFH-Richtlinie unterliegen, ist dies mit Blick auf das drohende Vertragsverletzungsverfahren umso mehr geboten. Es ist davon auszugehen, dass die Anforderungen, die die EU-Kommission an die Festlegung von Erhaltungszielen für FFH-Gebiete formuliert hat, gleichermaßen für Vogelschutzgebiete gelten. Auch hier bedarf es hinreichend konkreter, artspezifischer Ziele, um die erforderlichen Managementmaßnahmen zur Erreichung und/oder Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erreichen zu können.

In den Anlagen 3 bis 6 werden Erhaltungsziele für die einzelnen Arten benannt. Dabei wird aber nicht eindeutig zwischen Erhaltung und Entwicklung unterschieden. Auch werden lediglich qualitative Ziele benannt; eine Quantifizierung fehlt gänzlich. Weder im Verordnungstext noch in den Anlagen wird spezifiziert, was bezogen auf die jeweiligen Arten ein langfristig überlebensfähiger Bestand sein soll. Ebenfalls fehlen jegliche Angaben darüber, bei welchen Arten es einen solchen Bestand bis wann zu entwickeln gilt. Der vorliegende Verordnungsentwurf wird mit den dort genannten Erhaltungszielen nicht Grundlage einer tragfähigen Verträglichkeitsprüfung sein können.

Landschaftsschutzgebietsverordnung mit repressiven und präventiven Verboten, können die im Schutzzweck enthaltenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele umgesetzt werden.

Die Verordnung erfüllt zusammen mit dem noch zu erstellenden Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan diese Kriterien. Im Rahmen des Managementplanes werden die Erhaltungsziele hinreichend genug konkretisiert. Darüber hinaus sind die Erhaltungsziele zu den Lebensraumtypen und Arten in den Anlagen der Verordnungen entsprechend beschrieben.

§ 4 Verbote

(1) 13.-16. Ufer, Wasserstandhaltung

Wir halten diese Verbote in Hinblick auf die besonderen Schutzzwecke für besonders wichtig.

(2) 3. Nachsaaten

Bei notwendig werdenden Nachsaaten halten wir einen hohen Kräuteranteil (mindestens 15 %) und einen nur sehr geringen Anteil Deutschen Weidelgrases für geboten, um eine möglichst gute Lebensgrundlage für viele Insekten und damit eine eiweißreiche Nahrung für die Kükenaufzucht der Wiesenvögel sicher zu stellen. (vgl. auch Begründung LSG-VO, S. 9)

(2) 6. Chemische Bekämpfung

Hier wird sehr unspezifisch ohne Artennennung die Bekämpfung von Einzelpflanzen und Horsten freigestellt, was wir für unzulässig halten. Außerdem widerspricht die Zulassung dem grundsätzlichen Verbot von Pestiziden in Schutzgebieten in dem novellierten § 25 a NAGBNatSchG und seinen strengen Ausnahmeregelungen. Darüber hinaus lehnen wir einen Einsatz von chemischen Bekämpfungsmitteln in Schutzgebieten wegen der diffundierenden Schädlichkeit auf Flora und Fauna grundsätzlich ab.

(3) Gewässerrandstreifen

Laut Novellierung des Nds. Wassergesetzes sind für Gewässer 3. Ordnung 3 m Gewässerrandstreifen vorgesehen. In den Teilgebieten Oldersumer Sieltief/Fehntjer Tief, Sandwater Süd, Pudde/Kielweg, Östlich BAB sowie Bagbander Tief soll nur eine Breite von 1 m von Düngung frei gehalten werden. Es ist nicht erkennbar, inwiefern hier mögliche Ausnahmen des NWG

Zur Kenntnis genommen.

Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 der LSG-VO b ist der Kräuteranteil auf mindestens 15 % festgesetzt worden.

Diesem Einwand wurde gefolgt. Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 LSG-VO ist neben den Regelungen des niedersächsischen Naturschutzrechts der Einsatz von Totalherbiziden verboten.

Die LSG-VO wurde durch das NWG ergänzt, eine Mindestbreite von einem Meter wurde an Gewässern III. Ordnung festgelegt.

<p>greifen und diese Regelung den Schutzzwecken nicht widerspricht. Positiv ist hier zu vermerken, dass im Teilgebiet Fellandsweg der Gewässerrandstreifen entlang Gewässern 3. Ordnung (in Hinblick auf das Schwimmende Froschkraut?) auf 5 m erhöht wird.</p> <p>(3) 5. Teilgebiet Bagbänder Tief Das Bagbänder Tief ist als Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) ausgewiesen. Dieser LRT ist derzeit in einem mittel bis schlechten Erhaltungszustand. Die dort vorkommende FFH-Anhang II-Art Froschkraut hat eine besondere Bedeutung. Daher ist es positiv zu vermerken, dass ein überwiegend 20 m breiter Gewässerrandstreifen in öffentlichem Eigentum mit deutlichen Nutzungseinschränkungen existiert. Wir halten dies aber angesichts der Gesamtsituation dort für nicht ausreichend und plädieren für den Einbezug der gesamten Aue, um einen wirksamen Schutz sicher zu stellen.</p> <p>§ 4 Verbote/ § 6 Zulässige Handlungen Landwirtschaftliche Bodennutzung Die als LSG ausgewiesenen Flächen Sandwater Süd, Östlich BAB und Pudde/Kielweg gehören zum Vogelschutzgebiet VS 07; Fellandsweg und Bagbänder Tief sind FFH-Gebiete; Östlich BAB sowohl Vogelschutz- als auch FFH-Gebiet. Es bleibt völlig unklar, inwiefern in diesen Gebieten ohne entsprechende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung die Schutzziele erreicht werden sollen. Mit Ausnahme der Flächen im öffentlichen Eigentum des Teilgebietes Bagbänder Tief gibt es keine Einschränkungen der Düngung, der maschinellen Bodenbearbeitung und der Mahd. Dies bedeutet in der Praxis, dass Wiesenbrüter im ausgewiesenen Vogelschutzgebiet nur zufällig und sehr begrenzt (durch z. B. Gelegemarkierungen; vgl. §10 (1) 2.) geschützt werden. Dies halten wir für unzulässig. Es besteht außerdem die Gefahr artenschutzrechtlicher Verstöße, wenn durch fehlende Einschränkungen Gelege im Zuge landwirtschaftlicher Bodennutzung zerstört werden.</p> <p>§ 5 Erlaubnisvorbehalte</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der ausgewiesene Gewässerrandstreifen außerhalb des planfestgestellten Bereiches trägt maßgeblich zu einer Reduzierung des Nährstoffeintrages bei. Näheres kann der Begründung zur LSG-VO entnommen werden.</p> <p>Die Verordnung erfüllt zusammen mit dem noch zu erstellenden Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan diese Kriterien. Im Rahmen des Managementplanes werden die Erhaltungsziele hinreichend genug konkretisiert. Darüber hinaus sind die Erhaltungsziele zu den Lebensraumtypen und Arten in den Anlagen der Verordnungen entsprechend beschrieben.</p> <p>Die Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Flächen beruht auf der Etablierung eines Mosaiks aus extensiv und mäßig intensiv genutzten Flächen.</p>
--	---

<p>(1) 2. Drainagen Alle Maßnahmen zur Entwässerung wie die Neuanlage von Drainagen widersprechen den Schutzzielen und werden daher abgelehnt.</p> <p>(1) 5. und (2) Optische Vergrämungen Auch „rein lokal wirkende optische Vergrämungsmaßnahmen“ halten wir für sehr problematisch, zumal eine bloße „Abwehr von Schäden“ als Begründung der Willkür Tür und Tor öffnet. Wenn dann noch eine Erlaubnis erteilt werden muss, sofern „keine erheblichen Beeinträchtigungen“ des Schutzzweckes vorliegen, halten wir diesen Passus für unzulässig.</p> <p>(4) Erlaubniserteilung Eine Erlaubnis soll als erteilt gelten, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt wird. Dies halten wir für problematisch, da dies zu jeder Zeit eine ausreichende Personalausstattung voraussetzt.</p> <p>§ 6 Zulässige Handlungen</p> <p>(1) 1. Gewässerunterhaltung Die Gewässerunterhaltung hat sich an den Vorgaben zur ökologischen Gewässerunterhaltung zu orientieren und darf die Schutzziele nicht beeinträchtigen. Bei Gewässern mit geschützten Pflanzengesellschaften (z. B. in den Teilgebieten Fellandweg und Pudde/Kielweg) sind diese in besonderer Weise zu berücksichtigen.</p> <p>(1) 2. Landwirtschaftliche Bodennutzung Auf die Problematik uneingeschränkter landwirtschaftlicher Bodennutzung - was unserer Ansicht nach den Schutzzwecken widerspricht- wurde schon unter § 4 hingewiesen.</p> <p>§ 7 Freistellungen</p> <p>(2) 9. Befahren mit Wasserfahrzeugen Das Befahren der Gewässer im Kerngebiet wird grundsätzlich abgelehnt. (Zur Begründung vgl. Anm. zur NSG-VO)</p>	<p>Durch den Erlaubnisvorbehalt wird sichergestellt, dass der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ziel der Verordnung ist es, die Gewässer- und Sohlstruktur zu erhalten und zu verbessern, da die Gewässer das Gebiet prägen und zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der im Schutzzweck dargelegten Erhaltungsziele notwendig sind.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Gemeingebrauch wird durch die Verordnung eingeschränkt. Eine Befahrung der Gewässer ist an eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 5 km/h gekoppelt.</p>
---	--

<p>§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (1) 2. Markierung von Nestern Die Markierung von Nestern kann eine begrenzte Schutzmaßnahme sein, ersetzt aber nicht den Schutz durch entsprechende (zeitliche) Bewirtschaftungsauflagen. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass trotz Markierung der Bruterfolg gering bleibt, da durch Störungen im nahen Umfeld die Nester zu häufig oder gar völlig verlassen werden.</p> <p>§ 12 Fachgremium Die Einbeziehung von Fach- und Ortskenntnissen wird begrüßt. Wir regen aber an, wegen ihrer besonderen Kenntnisse der Situation vor Ort auch die im Schutzgebiet tätigen Mitarbeiter des NLWKN zu beteiligen.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen lehnen wir die Landschaftsschutzgebietsverordnung ab.</p>	<p>Zudem ist in weiten Teilen der Schutzgebietskulisse lediglich ein Durchfahren erlaubt, da Anlege- bzw. Ankerverbote ausgesprochen wurden. Generell dürfen die Gewässer nur vom kalendarischen Sonnenaufgang bis zum kalendarischen Sonnenuntergang befahren werden. Die Verweildauer im Kernbereich ist dementsprechend reduziert. Wassergebundene Freizeitaktivitäten werden somit reduziert, um Störungen, z.B. auf Wasservögel und angrenzende Bereiche zu reduzieren. Für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeugen, an denen Unterwassertragflächen (sog. Hydrofoils) montiert sind, besteht ein generelles Befahrungsverbot. Siehe hierzu auch die entsprechenden Begründungen.</p> <p>Die Verordnung erfüllt zusammen mit dem noch zu erstellenden Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan diese Kriterien. Im Rahmen des Managementplanes werden die Erhaltungsziele hinreichend genug konkretisiert. Darüber hinaus sind die Erhaltungsziele zu den Lebensraumtypen und Arten in den Anlagen der Verordnungen entsprechend beschrieben.</p> <p>Dies ist im Einzelfall so vorgesehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

9. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG

Eingang LK Aurich: 14.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Im Auftrag der Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG teilen wir Ihnen mit, dass die Speicheranbindungsleitung (Bunde-Etzel) von dem Vorhaben nicht betroffen ist. Für weitere Informationen verweisen wir auf die Stellungnahme im Anhang.</p> <p>Anhang: Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 05. Januar 2021 zum Thema „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ und teilen Ihnen mit, dass unsere Speicheranbindungsleitung Bunde-Etzel (DN 1200) u.a. durch die Landkreise Aurich und Leer verläuft aber von diesem Vorhaben nicht betroffen ist. Maßgeblich für unsere Antwort sind die mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1.1, 1.2, 1.3) in denen die Lage des Landschaftsschutzgebietes zu entnehmen ist. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

10. Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V.

Eingang: LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich bin Teamleiter des BDM e.V. des Landkreises Aurich-Norden, Mitglied des Landesvorstandes des BDM Niedersachsen und Mitglied des Bundesbeirates BDM.</p> <p>Ich möchte mich bedanken für Ihr Anschreiben, in dem Sie eine Stellungnahme des BDM anfordern. Nach Rücksprache mit den 85 Mitgliedsbetrieben, die in und um das entsprechende Gebietes liegen, haben wir folgende Einwendungen:</p> <p>Im gesamten Umkreis von ca. 25 km werden Nutzflächen stärker nachgefragt, d. h., die Landpachten werden teurer und sie werden intensiver bewirtschaftet. Also werden auch bei nicht direkt betroffenen Betrieben höhere Betriebskosten fällig und durch die Intensivierungen eher zum Nachteil für- den Naturschutz, Wasserschutz, Tierschutz, usw. werden.</p> <p>Die Stallhaltung wird auf ganzjährig ausgeweitet, mit all ihren bekannten Nachteilen:</p> <ul style="list-style-type: none">- mehr Kraftfutteraufwand- weniger bis kaum Weidehaltwe- geringere Lebensdauer der Tiere- bedeutend höhere Gülleanfall- ...usw. <p>Es werden immer weniger Hofnachfolger bereit sein, bei immer mehr Auflagen und weniger Entwicklungsmöglichkeiten von den Höfen, die Landwirtschaft weiter zu betreiben.</p> <p>Der Strukturwandel wird stark beschleunigt, d. h., die Betriebe in den Dörfern werden noch schneller weniger. Die gesamte Infrastruktur der Vor- und Nachgelagerte Betriebe leidet noch stärker.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Pachtwert fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Nutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch an der zu erzielenden Pacht etwas ändert.</p> <p>Im LSG gibt es keine Einschränkungen der Beweidungsdichte. Deshalb ist nicht ersichtlich, warum die Stallhaltung durch die VO ausgeweitet werden soll.</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5</p>

<p>Die vorgesehenen Flächen sind deshalb so schützenswert, weil sie so bewirtschaftet werden, wie sie sind. Alle Veränderungen werden zum Nachteil der Natur sein. Siehe die Flurniederungen, die unter starker Verbinsung leidet. Dort haben unter anderem Bodenbrüter keine Chancen.</p> <p>Mit Auflagen und Strafmaßnahmen hat man wenig Akzeptanz bei den Landwirten und wenig Erfolg auf den Flächen. Besser ist nach Meinung der Milchviehhalter die Zusammenarbeit mit Landwirten. Dort gibt es mehrere Beispiele, unter anderem eine 18000 ha große Fläche bei Bremen. Dort werden gesichtete Gelege von Bodenbrütern von Landwirten oder Naturschützern gemeldet. Die Meldungen werden digital erkannt und umfahren. Denn auch die Landwirte haben ein Interesse daran, dass kein Wild getötet wird. Am Jahresende wird jedes Gelege, was erfolgreich auf den intensiven Flächen groß geworden ist, honoriert und zwar ganz unbürokratisch. Eine gut funktionierende Symbiose zwischen Landwirtschaft und Naturschutz.</p> <p>Bei der Getriebskulissenbeschreibung, die ja so positiv dargestellt wird, wird auch von einer Vielzahl intensiv genutzter Flächen hingewiesen. Sollen diese</p>	<p>BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.</p> <p>Entgangene Entwicklungschancen sind des Weiteren nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kein Bestandteil des grundgesetzlich garantierten Eigentumsschutzes (siehe z.B. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.05. 1979 [1 BvL 9/75]). Sie stehen daher der Unterschutzstellung nicht entgegen. Zum Teil sind es ja gerade Nutzungsintensivierungen, die im Interesse des Schutzzweckes durch die Unterschutzstellung abgewendet werden sollen. Unberührt hiervon bleiben bereits erteilte behördliche Genehmigungen.</p> <p>Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.</p> <p>In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des</p>
--	---

erhalten bleiben? Und wenn ja, was wird dafür getan?	Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.
--	--

11. Deutsche Telekom Technik GmbH

Eingang: LK Aurich: 14.12.2020

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den Verordnungsentwurf haben wir Einwendungen, weil darin Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung neuer und/oder Unterhaltung vorhandener Telekommunikationslinien festgelegt sind.</p> <p>Diese Vorbehalte stehen, soweit sie die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien einschließen, im Widerspruch zu den der Telekom nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechten an Verkehrswegen. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes.</p> <p>Außerdem ist die Durchführung der erforderlichen Betriebsarbeiten an den vorhandenen Telekommunikationslinien jederzeit und unverzüglich sicherzustellen. Wir bitten deshalb, einen entsprechenden Hinweis in die Verordnung aufzunehmen.</p>	<p>Nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 der LSG-VO sind die Nutzung, der Betrieb und die Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen sowie nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der LSG-VO die Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen im LSG nach schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen freigestellt; trifft die Behörde innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, kann mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen werden. Die Instandsetzung dieser Anlagen ist nicht eingeschränkt. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien ist nach § 7 Abs. 3 der LSG-VO freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 3 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde.</p> <p>Es ist kein weiterer Hinweis in der Verordnung erforderlich.</p>

12. Entwässerungsverband Aurich

Eingang: LK Aurich: 04.12.2020

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
Vielen Dank für die gesendeten Karten und Entwürfe. Die geplante Ausweisung eines LSG und NSG im Bereich Fehntjer Tief u. Umgebung liegt außerhalb des Verbandsgebietes und Zuständigkeitsbereiches des Entwässerungsverbandes Aurich. Es bedarf insoweit keiner Stellungnahme oder Anmerkungen dazu.	Zur Kenntnis genommen.

13. Entwässerungsverband Emden

Eingang: LK Aurich: 27.11.2020

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
Der Entwässerungsverband Emden ist nicht betroffen. Dies zur Information.	Zur Kenntnis genommen.

14. Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland

Eingang: LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Mit dem Schreiben vom 25.11.2020 wurde der Verband über das Unterschutzstellungsverfahren (Behördenbeteiligung/öffentliche Auslegung) zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ in Kenntnis gesetzt. Vorweg sei gesagt, dass wir es sehr bedauerlich finden, nicht vorzeitig in Ihre Planungen mit einbezogen worden zu sein. Anfragen nach Plänen und Entwurfstexten wurden stets mit dem Hinweis auf das jetzt öffentliche Auslegungsverfahren abgewiesen. Nur vorsorglich weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass eine vorherige Abstimmung mit unmittelbar Betroffenen das Risiko eines evtl. zu beschreitenden Klageweges erheblich minimieren kann.</p> <p><u>Zur geplanten Landschaftsschutzgebietsverordnung wird wie folgt Stellung genommen:</u></p> <p>Aufgrund der Gebietsgröße von ca. 887 ha ergibt sich für den Verband eine große und vielfältige Betroffenheit in der Durchführung unserer gesetzlichen Aufgaben. Im Planungsgebiet befinden sich eine Vielzahl von Gewässern II und III. Ordnung, die sich in Eigentum und Unterhaltung des Verbandes befinden. Genannt seien hier zunächst die Hauptgewässer II. Ordnung „Fehntjer Tief und Oldersumer Sieltief (beides Landesgewässer), Rorichumer Tief und das Bagbander Tief im Untergebiet des Verbandes.</p> <p>Diese Gewässer haben einen mittleren Wasserstand von NHN - 1,10 m bis NHN - 1,20 m. Die Wassertiefe muss mindestens 1,50 m betragen.</p> <p>Die Hauptentwässerung des Untergebietes zur Größe von rd. 24.000 ha wird über die vg. Gewässer sichergestellt. An dieser Stelle sei gesagt, dass sowohl die Flächen, die sich im künftigen Schutzgebiet befinden, als auch Flächen, die außerhalb des Schutzgebietes liegen auf die ordnungsgemäße Vorflut in den Gewässern angewiesen sind.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb der Verordnung werden keine Wassertiefen angesprochen. Die Gewässerunterhaltung hat ohne die Vertiefung der festen Gewässersohle zu erfolgen.</p> <p>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 der LSG-Verordnung, unter Berücksichtigung von Vorgaben, freigestellt.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen sind gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen. Sie sind freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 3 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt wird oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner</p>

<p>Zum Oldersumer Sieltief weisen wir darauf hin, dass gemäß dem wasserwirtschaftlichen Generalentwurf des Entwässerungsverbandes Oldersum im Niederungsgebiet an der Ems der Ausbau der Schöpfwerksgebiete Oldersum, Rorichum, Gandersum, Petkum und Borssum/Widdelswehr noch nicht erfolgt ist. Bei einer Realisierung wären entlang des Gewässers „Oldersumer Sieltief“ beidseitig Verwallungen bzw. Deiche, incl. evtl. erforderlicher Uferbefestigungen, notwendig. Vorsorglich ist der Ausbau unter § 7. „Freistellungen“, unter Einhaltung eines erforderlichen Genehmigungsverfahrens, bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit aufzunehmen.</p> <p>Des Weiteren sei noch das Gewässer Bagbänder Tief im Obergebiet als weiteres Hauptgewässer des Verbandes mit wechselnden Wasserständen und einem Einzugsgebiet von rd. 6.000 ha erwähnt.</p> <p>Die vg. Gewässer, vor allem im Untergebiet, werden flankiert von mehreren Stufenschöpfwerken. In den Einzugsgebieten der Schöpfwerke werden die Wasserstände der Gewässer II. und III. Ordnung rd. 1,50 m bis 2,00 m tiefer gehalten und über diese reguliert. Im Einzelnen sind dieses die Schöpfwerke Ayenwolde, Imkehörn-Tergast, Sandwater, das Abschlagsbauwerk Bagbänder Tief mit Hochwasserrückhaltebecken und Nebenanlagen. Um ein Rückfließen aus den Hauptvorflutern in die Schöpfwerksgebiete zu verhindern wurden seinerzeit, zusammen mit dem Neubau der Schöpfwerke Verwallungen bzw. Deiche, zum Teil mit wasserseitigen Böschungssicherungen und Uferbefestigungen, entlang der Hauptvorfluter gebaut. Diese Anlagen befinden sich entweder in Landeseigentum oder im Eigentum des Entwässerungsverbandes Oldersum/Ostfriesland. Aus den kleinmaßstäblichen Karten im Maßstab 1:50.000 sowie den Detailkarten im Maßstab 1:10.000 geht nicht eindeutig hervor, ob die Schöpfwerke bzw. die Verwallungen und Deiche jeweils im oder am Schutzgebiet liegen. Ohnehin halten wir die Darstellung in den anliegenden Karten für zu kleinmaßstäblich. Im heutigen digitalen Zeitalter dürfte eine parzellengenaue Darstellung der Grenzen kein Problem sein. Zudem würde eine detailgenauere Karte bei zukünftigen Streitfragen zur Aufklärung in Grenzfragen beitragen.</p>	<p>weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Innenseite des halbtransparenten grauen Rasterbandes, stellt die Grenze des LSG dar. Liegen Verwallungen und Schöpfwerke innerhalb dieser Darstellung, so liegen sie innerhalb des Schutzgebietes. Die Flächen sind, wo es machbar war, parzellenscharf abgegrenzt. Entlang des Oldersumer Sieltiefes und des Fehntjer Tiefes erfolgte keine parzellenscharfe Abgrenzung, da dies nur entlang vorhandener Flurstücke erfolgen kann und hier, über den Gewässerrandstreifen hinaus, deutlich mehr Flächen in den Geltungsbereich der Verordnung hätten einbezogen werden müssen. Es können shape-Dateien zur Verfügung gestellt werden, die eine parzellenscharfe Abgrenzung enthalten. Der gewählte Maßstab ist angemessen, um auch eine Darstellung in Papierform zu ermöglichen. Im Rahmen der Auslegung wurden die Unterlagen auf der Homepage der Landkreise Aurich und Leer eingestellt. Die Karten konnten vergrößert werden.</p>
---	---

<p>Die Verwallungen bzw. Deiche werden zum Teil noch beweidet um die Kurzrasigkeit und somit die Widerstandskraft gegen Hochwasser zu gewährleisten. Für diese Bereiche muss eine Nachsaat mit einer speziellen Grassaatmischung für Deiche, wie sie von mehreren Herstellern angeboten wird, aus z. B. 30 % Deutsches Weidelgras, 50 % Rotschwinger (Sorte Gondolin und Samanta) und 20 % Wiesenrispe erlaubt und freigestellt sein.</p> <p>Generell ist die Forderung des Verbandes, dass die verbandseigenen Anlagen, sprich alle og. Schöpfwerke und Bauwerke, außerhalb des Schutzgebietes liegen müssen. Die Nutzung und der Betrieb, die bauliche Unterhaltung, Instandhaltung sowie die Instandsetzung und der mögliche Ausbau dieser Anlagen sind in der Verordnung generell freizustellen oder als zulässige Handlung aufzuführen. Hierzu gehören auch die jederzeitige Erreichbarkeit und das Betreten der Zuwegungen, ohne vorherige Ankündigung bei der unteren Naturschutzbehörde. Diese Freistellung muss auch für die Unterhaltung und Instandsetzung und ggfls. auch für den Ausbau der gewässerbegleitenden Verwallungen und Deiche, incl. Uferbefestigungen, am Fehntjer Tief, Rorichumer Tief, Krummes Tief, Bagbänder Tief, Sandwater und am Sengelsiefel gelten. Gerade im Hinblick auf den zu erwartenden Klimawandel mit Starkregenereignissen ist es zwingend notwendig, dem Verband den erforderlichen Handlungsspielraum in Bezug auf den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken und Deichen/Verwallungen, an die Hand zu geben. Niemand kann in der derzeitigen Situation einschätzen und vorhersehen, wie sich die Wasserstände in Zukunft entwickeln werden. Wir gehen derzeit davon aus, dass erhebliche Anpassungen an die wirtschaftlichen Entwicklungen notwendig werden. Zudem trägt der Verband das rechtliche Risiko bei der Sicherstellung des Wasserabflusses gegenüber seinen Mitgliedern.</p>	<p>Eine Nachsaat stellt eine Unterhaltungsmaßnahme dar und ist in der aktualisierten LSG-VO nicht verboten.</p> <p>Generell können die verbandseigenen Anlagen nicht aus der Schutzgebietskulisse rausgenommen werden, da es eu-rechtlich geboten ist, die gesamte gemeldete Gebietskulisse unter Schutz zu stellen. Darüber hinaus ist das Gebiet gesamtheitlich schützenswert. Daher ist es geboten, das Gebiet flächendeckend zu schützen und keine Grundstücke punktuell aus der Schutzgebietskulisse zu entfernen. Darüber hinaus ist dies auch nicht erforderlich, da die Nutzung und der Betrieb, die bauliche Unterhaltung, die Instandhaltung sowie die Instandsetzung generell zulässig sind. Es ist lediglich erforderlich die Maßnahmen zur Instandsetzung vorher bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 anzuzeigen. Die vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine Verträglichkeit mit dem Schutzzweck der Verordnung. Die Erreichbarkeit der Anlagen -sprich durch Betreten des Gebietes- sowie der Betrieb der Anlagen ist jederzeit ohne ein Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 LSG-VO gewährleistet.</p> <p>Auch der Ausbau dieser Anlagen ist freigestellt, sofern nach § 7 Abs. 3 der LSG-VO eine Verträglichkeit mit dem Schutzzweck nachgewiesen wird. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist bereits jetzt schon erforderlich. Diesbezüglich werden durch die Verordnung keine neuen Regelungen getroffen.</p> <p>Handlungen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr, der Verkehrssicherungspflicht und des Rettungswesens sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 der LSG-VO grundsätzlich ohne ein Anzeigepflicht freigestellt. Dies ermöglicht dem EVO in solchen Situationen unverzüglich zu handeln.</p>
---	---

Nachfolgend noch einige Anmerkungen zum Verordnungsentwurf:

In § 2 „Gebietscharakter“ im dritten Absatz heißt es wie folgt:

„Das Bagbänder Tief führt einen Teil des vom Ostfriesischen Geestrücken abfließenden Niederschlagwassers über das Fehntjer Tief und Oldersumer Sieltief in die Ems ab und zeichnet sich durch seinen Gewässerrandstreifen mit Röhrichten aus.“

Dieses ist so nicht richtig. Das Bagbänder Tief fließt im Oberlauf, von der Einmündung in den Sauteler Kanal bis zur Stadt Wiesmoor, direkt in Höhe der Ortschaft Stiekamp in den Sauteler Kanal und dann über das Siel- und Schöpfwerk Sautel in die Ems. Unterhalb des Sauteler Kanals entwässert ein Teil des Bagbänder Tiefs über das Schöpfwerk Boekzeteler Meer in das Fehntjer Tief und ein weiterer dritter Teil ist verwallt und entwässert direkt in das Boekzeteler Meer und dann in das Fehntjer Tief zur Ems. Dieses ist entsprechend zu berichtigen.

In § 3 „Schutzzweck“, Absatz 1 wird als allgemeiner Schutzzweck u. a. die „Erhaltung und Entwicklung der Fehntjer Tief Niederung als weitläufige, offene, von Grünland geprägte Landschaft mit großflächigen Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten, mit ihren Fließ- und Stillgewässern, wie Bagbänder Tief, Bääkschloot und Bietze, mit Fehntjer Tief und Oldersumer Sieltief als typische Marschgewässer“ beschrieben. Gerade bei dem im Jahr 2010 planfestgestellten Gewässerrandstreifen am Bagbänder Tief sieht die Entwicklung derzeit anders aus. Im Bereich von der Bundesstraße 72 bis zur Ortslage Strackholt entwickelt sich zunehmend ein Baum- und Buschbestand, so dass die offene von Grünland geprägte ursprüngliche Landschaft langsam verloren geht. Dieses steht den Zielen der nunmehr vorliegenden LSG-Verordnung entgegen.

In § 4 „Verbote“, Nr. 14, wird das Zurückschneiden und Entfernen von Wasser- und Uferpflanzen generell verboten. Dieses ist ersatzlos zu streichen. Für den Wasserabfluss und die Sicherstellung der Entwässerung ist es

Der Verordnungstext wird entsprechend angepasst.

Der allgemeine Schutzzweck des § 3 Abs. 1 LSG-VO trifft auf einen Großteil der Bereiche zu, die als offene, von Grünland genutzte Bereiche gekennzeichnet sind.

Im Besonderen Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 ist die Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer Bagbänder Tief und Bietze als typische sandgeprägte Geestabflussbäche mit lokal kiesigem Sohlsubstrat und einer dem Gewässertyp entsprechenden Wasserpflanzenvegetation sowie der vorkommenden charakteristischen Arten weiter präzisiert. In Anlage 3 Nr. 2c sind weitere Merkmale dargestellt. In Bezug auf den Lebensraumtyp sind Uferstaudenfluren und Röhrichte oft vorhanden, bei naturnaher Ausprägung auch Erlen-Eschen-Auenwälder.

Dies steht dem Schutzzweck der Verordnung nicht entgegen.

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist von diesem Verbot gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 LSG-VO freigestellt, soweit dies für einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss erforderlich ist. Der Leitfaden – Artenschutz –

<p>unumgänglich den Gewässerquerschnitt von Wasserpflanzen freizuhalten. Außerdem steht dieser Passus im Widerspruch zu § 6 „Zulässige Handlungen“, Abs. 1, in Bezug auf die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung.</p> <p>In § 4 „Verbote“, Nr. 2, ist das Befahren von verschiedenen Straßen, u. a. dem Hammweg in Ayenwolde, während der Brut- und Setzzeit vom 15.03. bis zum 15.07. nicht erlaubt bzw. untersagt. An der vg. Straße befindet sich das Schöpfwerk Ayenwolde. Für die Kontrolle, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung und einem evtl. Ausbau des Schöpfwerkes ist ein entsprechender Passus in den 5 7 „Freistellungen“ aufzunehmen. Im Übrigen erschließt sich uns nicht, warum die gesetzlich festgesetzte Brut- und Setzzeit, die nach dem Niedersächsischem Gesetz über den „Wald und die Landschaftsverordnung“ vom 01. April bis zum 15. Juli festgelegt ist, hier auf den 15. März eines jeden Jahres vorverlegt bzw. verlängert wurde. Dieses entbehrt jeder rechtlichen Grundlage.</p> <p>In § 4 „Verbote“, (3) folgende ist die Ausweisung eines Gewässerrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung auf einer Breite von 10,0 m mit Bewirtschaftungsauflagen geplant. Der § 38 Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sieht bei Gewässern II. Ordnung eine Breite von 5,0 m vor. Dieses wurde kürzlich auch in dem „Niedersächsischen Weg“, eine Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Umwelt, Bauen und Klimaschutz und dem Niedersächsischem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, sowie dem NABU Landesverband Niedersachsen e. V., dem BUND Landesverband Niedersachsen e. V., dem Landvolk Niedersachsen- Landesbauernverband e. V. und der</p>	<p>Gewässerunterhaltung des NLWKN ist zu berücksichtigen.</p> <p>Die Nutzung und der Betrieb, die bauliche Unterhaltung, die Instandhaltung sowie die Instandsetzung sind generell zulässig. Es ist lediglich erforderlich die Maßnahmen zur Instandsetzung vorher bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 LSG-VO anzuzeigen. Die vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine Verträglichkeit mit dem Schutzzweck der Verordnung. Die Erreichbarkeit der Anlagen -sprich durch Betreten des Gebietes- sowie der Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen ist jederzeit ohne ein Anzeigeefordernis nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 LSG-VO gewährleistet.</p> <p>Auch der Ausbau dieser Anlagen ist freigestellt, sofern nach § 7 Abs. 3 der LSG-VO eine Verträglichkeit mit dem Schutzzweck nachgewiesen wird. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist bereits jetzt schon erforderlich. Diesbezüglich werden durch die Verordnung keine neuen Regelungen getroffen.</p> <p>Es ist daher kein zusätzlicher Passus in § 7 der Freistellungen erforderlich. Diese Einwendung betrifft des Weiteren das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der</p>
---	---

<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen schriftlich fixiert. Hiervon sollte nicht abgewichen werden und der Gewässerrandstreifen auf das gesetzliche und vereinbarte Maß reduziert werden, zumal der oft erwähnte Nährstoffeintrag in die Gewässer hier nicht stattfindet, da die Entwässerung und der Oberflächenabfluss aus den Randstreifen rückwärtig über die Gewässer II. und III. Ordnung zu den Schöpfwerken verläuft und nicht direkt in die Hauptvorfluter.</p>	<p>Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p>
<p>In § 6 „Zulässige Handlungen“, Nr. (1), 1, werden Vorgaben für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung gemacht. Im Wesentlichen ist die Gewässerunterhaltung freigestellt, auch ohne die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, vor jeder Unterhaltung. Hier ist aber zusätzlich die Räumgutablage im zukünftigen Gewässerrandstreifen mit aufzunehmen. Insbesondere muss dieses auch für eine Entschlammung gelten, die nicht turnusgemäß, sondern allenfalls in Zeiträumen von 10-30</p>	<p>Das Räumgut bei regelmäßig unterhaltenden Gewässern wird im Normalfall seitlich abgelagert, wie dies auch in der Begründung der Verordnung dargelegt ist. Allerdings können auch wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen ein Projekt i.S.d. § 34 BNatSchG darstellen und müssen auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck der Verordnung hin überprüft werden (Urteil des EuGH vom 14.1.2010, C-226/08). Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen,</p>

<p>Jahren an den großen Sieltiefen durchgeführt wird. Dieses wird zwar in der Begründung zur Landschaftsschutzgebietsverordnung auf Seite 6 als zulässig mit aufgeführt, ist jedoch zur Klarstellung bereits im Verordnungstext unter Pkt. 1 c mit einzufügen.</p>	<p>freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 3 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt wird oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.</p>
<p>Die Bekämpfung des Bisam zählt zumindest teilweise zur Gewässerunterhaltung, außerdem müssen sich die Unterhaltungspflichtigen auch in der Begrenzung der Nutria stark engagieren. Dabei gelten bei diesen Maßnahmen, z. B. der Fallenverwendung, von vornherein und immer hohe Auflagen zum Schutz anderer Arten. Zur Durchführung der Jagd muss in diesem Zusammenhang auch das Befahren mit Booten auf allen Gewässern innerhalb des Gebietes freigestellt sein.</p>	<p>Bisam und Nutria zählen zu den invasiven gebietsfremden Arten der Unionsliste zur (EU)Verordnung Nr. 1143/2014. Im Maßnahmen- und Managementblatt des NLWKN zur Bisambekämpfung wird aber auch darauf verwiesen, dass die Ziele der FFH- und Vogelschutzrichtlinie bei der Bekämpfung zu berücksichtigen sind. Die Bisambekämpfung erfolgt seit 2000 als Teil der Unterhaltungspflicht von Gewässer nach dem NWG. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 LSG-VO freigestellt. Die Beseitigung von invasiven bzw. gebietsfremden Arten dient letztendlich dem Schutz des Gebietes oder einzelner Lebensräume im Gebiet. Gemäß Runderlass zur Jagd in Schutzgebieten vom 03.12.2019 (406-22220-21) ist die Fallenjagd als geeignetes Mittel bei der Prädatoren- und Nutriabejagung nicht beschränkt. Wie dort vorgesehen werden im LSG im Interesse schutzwürdiger Arten (z.B. Fischotter) Lebenfallen oder selektiv fangende Tötungsfallen vorgeschrieben. Da die ordnungsgemäße Jagdausübung freigestellt ist, kann die Durchführung auch von den Gewässern aus erfolgen.</p>
<p>Des Weiteren weisen wir an dieser Stelle noch auf den Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Aurich vom 10.03.2010 für die „Renaturierung und Ausweisung von Gewässerrandstreifen am Bagbänder Tief von der Mündung in den Sauteler Kanal bis Strackholt ", Punkt II. Auflagen,</p>	<p>Nach § 6 Abs. 3 der LSG-VO bleiben bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte von der Verordnung unberührt.</p>

<p>Absatz c.) „Auflagen zur Gewässerunterhaltung“ hin, welche auch weiterhin ihre Gültigkeit haben müssen und unter den Freistellungen mit aufzuführen sind. Zur Gewässerunterhaltung ist auch die gemäß § 7 der Satzung des Verbandes jährlich durchzuführende amtliche Gewässerschau, ohne Erlaubnisvorbehalt, als zulässige Handlung, mit aufzuführen.</p> <p>In § 6 „Zulässige Handlungen“, Nr. 3, ist die Nutzung und der Betrieb der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen aufgeführt. Dieses betrifft alle og. Bauwerke, Verwallungen und Deiche sowie das Abschlagsbauwerk Bagbänder Tief mit allen Nebenanlagen, als da sind, die Verwallungen am Bagbänder Tief, der Meedeweg als landseitige Begrenzung des Hochwasserrückhaltebeckens, die Abschlagsbauwerke am Meedeweg und der Überlauf am Bagbänder Tief. Das Hochwasserrückhaltebecken wurde mit all seinen og. Nebenanlagen und Bauwerken im Jahr 2008 vom Landkreis Aurich plangenehmigt und im Jahr 2009 gebaut.</p> <p>In Nr. 4 wird jedoch die Instandhaltung und Instandsetzung der vg. Anlagen und Einrichtungen unter dem Vorbehalt der schriftlichen oder mündlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mit einer Frist von 4 Wochen, vor Beginn der Maßnahmen, gestellt. Diese Arbeiten fallen gem. § 61 Abs. 1, S. 3, Nr. 4 des Nieders. Wassergesetzes unter die allgemeine Gewässerunterhaltung. Damit müssen diese Arbeiten als zulässige Handlung stets, ohne vorherige Erlaubnis, durchführbar sein. Nr. 4 der Verordnung ist daher ersatzlos zu streichen.</p> <p>In § 12 „Fachgremium“ soll laut Entwurf ein Gremium zur Beratung der zuständigen Naturschutzbehörde bei der Umsetzung der in § 3 genannten Schutzzwecke gebildet werden. In Abs. 3 werden die Vertreter des Gremiums vorgeschlagen. Die Aufnahme eines Vertreters des Entwässerungsverbandes Oldersum/Ostfriesland in das Gremium ist aufgrund der vg. vielfältigen Betroffenheit erforderlich.</p> <p>Unsere Stellungnahme fassen wir als Fazit hier nochmal wie folgt zusammen:</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>§ 7 Abs. 2 Nr. 9 der LSG-VO bezieht sich nur auf die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG. Diese Maßnahmen sind allgemein zulässig und bedürfen keiner Anzeige. Auch darüber hinaus gehende Maßnahmen nach § 6 Nr. 1 der LSG-VO sind allgemein zulässig. Hier ist lediglich eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Die vorherige Anzeige gewährleistet eine Verträglichkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Gemäß § 12 der Verordnung liegen die Berufung der Mitglieder und die Themenbehandlung bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Entsprechend der erforderlichen Sachkompetenz können zusätzliche Personen zur Mitwirkung berufen werden.</p> <p>Auf die Abwägungen zu den einzelnen Einwendungen wird verwiesen.</p>
--	---

1. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung laut Satzung des Verbandes muss sichergestellt sein.
2. Die Nutzung, der Betrieb, die Instandhaltung und die Instandsetzung sowie ggfls. Der Ausbau der Schöpfwerke Ayenwolde, Imkehörn-Tergast, Sandwater und des Abschlagsbauwerks Bagbander Tief mit allen beschriebenen Nebenanlagen ist freizustellen. Zudem sind die Standorte der vg. Schöpf- und Bauwerke aus der Schutzgebietsverordnung herauszunehmen.
3. Freistellung oder zulässige Handlung für das Befahren des Hammweges in Ayenwolde für den Verband zur Erreichung des Schöpfwerkes Ayenwolde sowie der sich in der Unterhaltung des Verbandes befindlichen Gewässer II. und III. Ordnung während der gesetzlichen Brut- und Setzzeit.
4. Die Unterhaltung, Instandsetzung und ggfls. der Ausbau der Deiche und Verwallungen im künftigen Landschaftsschutzgebiet ist freizustellen.
5. Ersatzlose Streichung des § 4 „Verbote“, Nr. 14, Verbot von Zurückschneiden und Entfernen von Wasser- und Uferpflanzen.
6. Aufnahme eines Vertreters des Entwässerungsverbandes Oldersum/Ostfriesland in das gemäß § 12 der Verordnung vorgesehene Fachgremium.

15. EWE Netz GmbH

Eingang: LK Aurich: 11.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung „N-SO Bau/Betrieb Leitungen“ Herrn Dennis Bockelmann (Dennis.Bockelmanneewe-netz.de) in Verbindung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Thorsten Schulte unter der folgenden Rufnummer: 0491 99754 249.

16. Gascade Gastransport GmbH

Eingang LK Aurich: 21.01.2021

Stellungnahme						Abwägungsvorschlag LK Aurich																							
<p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.</p> <p>Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:</p>						<p>Zur Kenntnis genommen.</p>																							
<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Ifd. Nr.</th> <th colspan="2">Anlage</th> <th rowspan="2">DN</th> <th rowspan="2">MOP (bar)</th> <th rowspan="2">Schutzstreifenbreite (Anlage mittig)</th> <th rowspan="2">Netzbetreiber</th> </tr> <tr> <th>Typ</th> <th>Name</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Stickstoffleitung</td> <td>Fernleitung Rysum-MIDAL</td> <td>900</td> <td>90</td> <td>10 m</td> <td>GASCADE Gastransport GmbH</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>LWL Trasse</td> <td>LWL - Kabel WINGAS</td> <td colspan="2">Lage befindet sich im Schutzstreifen der Erdgashochdruckleitung</td> <td></td> <td>WINGAS GmbH</td> </tr> </tbody> </table>						Ifd. Nr.	Anlage		DN	MOP (bar)	Schutzstreifenbreite (Anlage mittig)	Netzbetreiber	Typ	Name	1	Stickstoffleitung	Fernleitung Rysum-MIDAL	900	90	10 m	GASCADE Gastransport GmbH	2	LWL Trasse	LWL - Kabel WINGAS	Lage befindet sich im Schutzstreifen der Erdgashochdruckleitung			WINGAS GmbH	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
Ifd. Nr.	Anlage		DN	MOP (bar)	Schutzstreifenbreite (Anlage mittig)		Netzbetreiber																						
	Typ	Name																											
1	Stickstoffleitung	Fernleitung Rysum-MIDAL	900	90	10 m	GASCADE Gastransport GmbH																							
2	LWL Trasse	LWL - Kabel WINGAS	Lage befindet sich im Schutzstreifen der Erdgashochdruckleitung			WINGAS GmbH																							
<p>Zuständiger Pipelineservice: PLS Bunde Telefon: +49 4953 9188-2513 Mobil: +49 1525 4752157 sven.franken@gascade.de</p>																													
<p>Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Übersichtsplänen im M. 1:25</p>																													

<p>000, Blatt 1 und 2, sowie den Bestandsplänen, Blatt 02.13/K bis 02.17/L, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Plänen können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Rohrleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.</p> <p>Gegen die vorgesehene Ausweisung des o. g. Landschaftsschutzgebietes bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken, wenn die als Anlage beigefügten „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ Berücksichtigung finden. Ebenso müssen die nachfolgenden Handlungen weiterhin uneingeschränkt zulässig sein:</p> <p>Zur Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes ist der Schutz unserer Anlagen unerlässlich. In der Gesamtheit gehören zu unseren Anlagen neben unseren Erdgashochdruckleitungen mit Kabeln auch Schilderpfähle (Markierungspfähle), Armaturen, Stationsflächen etc.</p> <p>Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE vollumfänglich auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.</p> <p>Um den Betrieb und den Erhalt unserer Anlagen weiterhin zu gewährleisten, müssen im erforderlichen Umfang Arbeiten an unseren Anlagen durchgeführt</p>	<p>Nach § 6 Nr. 1 der LSG-VO sind die Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen im LSG nach schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen allgemein zulässig. Trifft die Behörde innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, kann mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen werden. Instandhaltungsmaßnahmen sind grundsätzlich zulässig.</p> <p>Die Nutzung und der Betrieb sowie die Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 der LSG-VO</p>
--	--

<p>werden. Dies schließt Arbeiten für eine Erneuerung, Erweiterung oder Änderung unseren Anlagen mit ein. Je nach Art der Arbeiten sind auch folgende Maßnahmen notwendig und müssen weiterhin gewährleistet bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten von Flächen außerhalb von gekennzeichneten, unbefestigten oder befestigten Straßen und Wegen, - das Befahren mit Fahrzeugen außerhalb von befestigten und gekennzeichneten Straßen, Fahrwegen und Park- bzw. Stellplätzen, - das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der v. g. Flächen, - der Einsatz schwerer Geräte, - die Errichtung von Baustraßen und deren Rückbau, - das Einrichten von Baustellen und Lager für Baustoffe/Materialien und Baumaschinen, sowie Bodeneingriffe. <p>Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen können.</p> <p>Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen ist unsere Zustimmung erforderlich. Eine Heckenpflanzung innerhalb unseres Schutzstreifens ist nicht zulässig.</p> <p>Erfolgen Pflanzungen als Kompensationsmaßnahme, ist für den Bereich unseres Schutzstreifens die Pflanzung mit Gehölzen auszusparen.</p> <p>Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schilder grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen</p>	<p>freigestellt.</p> <p>Sollte eine Erneuerung, Erweiterung oder Änderung der Anlagen erforderlich sein, so sind diese nach § 7 Abs. 3 der LSG-VO freigestellt, sofern diese einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen und nachgewiesen wird, dass der in § 3 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG, berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt</p> <p>Das Betreten und Befahren ist für den o.g. Zweck allgemein nach vorheriger Anzeige zulässig. Angaben entsprechend der Ausführungsweise bsp. der Einsatz schwerer Geräte oder die Einrichtung von Baustellen und Lager für Baustoffe/Materialien und Baumaschinen, Gehölzbeseitigungen sowie Bodeneingriffe zum Zwecke der Instandsetzung und Instandhaltung sind im Rahmen der Anzeige vier Wochen vor Beginn zu machen. Die zuständige Naturschutzbehörde prüft die Maßnahme auf ihre Verträglichkeit und ist kann entsprechende Nebenbestimmungen zur Ausführungsweise zu erlassen.</p> <p>Das Betreten und Befahren ist für den o.g. Zweck ist gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 freigestellt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p>verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund von äußeren Einwirkungen zusätzliche Drainagen verlegt werden müssen, um die Vernässung des Bodens im Bereich unserer Anlagen zu verhindern. Die Verlegung von Drainagen muss weiterhin möglich bleiben.</p> <p>Bei einer Ausräumung/Entschlammung von Kleingewässern, Bächen oder Gräben ist grundsätzlich eine Erdüberdeckung zwischen dem Rohrscheitel unserer Anlagen und der Gewässersohle von mind. 1,5 m einzuhalten. Dieser Abstand darf nicht unterschritten werden.</p> <p>Bei Durchführung von wasserbaulichen Maßnahmen ist auch zu beachten, dass eine Änderung an Gewässern durch Entwässerung oder Vernässung der Umgebung nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden darf. Erforderlichenfalls bedarf es einer Prüfung durch einen Sachverständigen.</p> <p>Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.</p> <p>Die Errichtung von Zäunen und Mauern ist innerhalb unseres Schutzstreifens nicht zulässig. Die Zugänglichkeit unserer Anlagen muss immer gewährleistet sein.</p> <p>Im Gebiet des Landschaftsschutzgebietes befinden sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE. Diese sind zu erhalten und zu sichern. Gegebenenfalls ist die Errichtung an neuen Standorten erforderlich. Diese Arbeiten sind durch oder unter Aufsicht unseres Pipeline-Service auszuführen.</p>	<p>Die Neuanlage von Drainagen ist unter den oben genannten Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 der LSG-VO freigestellt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p>Für die maschinelle Entnahme von Bodenproben, ist zu beachten, dass die Bohrstellen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort unbedingt anzuzeigen sind. Bohr- und Rammarbeiten dürfen <u>nicht</u> näher als 10 m zum Leitungsrohr unseren Anlagen durchgeführt werden.</p> <p>Weiter weisen wir darauf hin, dass unsere Anlagen entlang der Trasse durch eine regelmäßige Befliegung mit einem Hubschrauber kontrolliert werden. Diese Befliegung findet aktuell alle 3 Wochen statt und ist unerlässlich. Sie muss ebenfalls weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Zusätzlich werden unsere Anlagen durch eine regelmäßige Begehung kontrolliert. Dazu ist es erforderlich, dass ein GASCADE-Verantwortlicher Mitarbeiter zweimal im Jahr (im Abstand von ca. sechs Monaten) die Leitungstrasse begeht.</p> <p>Unsere Anlagen sind durch verschiedene Maßnahmen des Landschaftsschutzgebietes betroffen. Die Sicherheit unserer Anlagen darf durch das Landschaftsschutzgebiet nicht beeinträchtigt werden, daher sind die weiteren Planungen zu diesem Vorhaben mit uns abzustimmen. Wir bitten, um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p> <p>Wie Sie unseren Bestandsplänen entnehmen können, befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.</p> <p>Anlage</p>	<p>Nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 der LSG-VO ist es verboten mit Hubschraubern im Gebiet zu starten oder zu landen. Weiterhin darf eine Mindestflughöhe von 150 m über dem LSG nicht unterschritten werden. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Befliegung zum Zwecke der Kontrolle zulässig.</p> <p>S.o. Ausführungen zum Betreten und Befahren.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

Erdgastransportleitung bzw. des Kabels sowie die Stationen zur Durchführung von Überwachungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten jederzeit auch mit Baufahrzeugen uneingeschränkt zugänglich sind.

Der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels ist von Bäumen und Sträuchern dauerhaft freizuhalten.

Um einen sicheren Leitungsbetrieb gewährleisten zu können, sind wir verpflichtet, im Schutzstreifen natürlich wachsende Bäume und Sträucher (Aufschlag) im Rahmen der Leitungstrassenpflege zu entfernen.

Daher sind die mit der ordnungsgemäßen Überwachung, Unterhaltung und Gewährleistung der technischen Sicherheit der Erdgastransportleitung zusammenhängenden Maßnahmen gemäß Ihrer Satzung von den Verboten auszunehmen.

Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 0800 6966696.

Kosten:

Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen/Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.

Gasunie ist von allen Kosten, die infolge der Baumaßnahmen entstehen können (z. B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Aktuell betroffene Anlagen:

Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.
ETL 0071.210 Abs. Rysum VDS - Nüttermoor	750	10,00	ja	BP 29, BP 30

Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Öffentlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.

der technischen Sicherheit gehören zur Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen i.S.d. § 6 Nr. 1 der LSG-VO. Die Instandsetzung sind vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Trifft die Behörde innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, kann mit der Durchführung begonnen werden. Instandhaltung ist grundsätzlich nicht beregelt. Die Nutzung, der Betrieb und die Instandhaltung sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 LSG-VO freigestellt.

Zur Kenntnis genommen.

Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.	
---	--

Anlage	
--------	--

18. Gemeinde Großefehn

Eingang: LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Sie hatten der Gemeinde Großefehn mit Schreiben vom 25.11.2020 die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme zu dem jeweiligen Verordnungsentwurf bis zum 29.01.2021 abzugeben. Zwischenzeitlich hat der Verwaltungsausschuss am 26.01.2021 abschließend nach der Vorberatung in den zuständigen Ortsräten und im Fachausschuss getagt und beschlossen.</p> <p>Diesem Schreiben habe ich die beschlossene Stellungnahme der Gemeinde Großefehn zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fehntjer Tief und Umgebung" in den Gemeinden Ihlow und Großefehn im Landkreis Aurich und in der Gemeinde Moormerland und der Samtgemeinde Hesel im Landkreis Leer beigefügt und gebe Sie hiermit offiziell ab.</p> <p>Bei dieser Gelegenheit möchte ich mich für die konstruktive Zusammenarbeit bei der Thematik FFH-Schutzgebietsausweisung Fehntjer Tief bedanken, insbesondere für die bisher im Abstimmungsprozess im Vorfeld bereits eingebrachten Änderungen.</p> <p>1.1 Landwirtschaft allgemein Existenzgefährdende Betroffenheiten der Landwirtschaft sind auszuschließen oder Entschädigungsregelungen für die betroffenen Landwirte in Fläche (Erwerb, Tausch) oder in Geld abzustimmen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits</p>

<p>Die Bildung eines landwirtschaftlichen Beirates mit Beteiligung der Landbewirtschafter wird befürwortet. Die Bildung eines Fachgremiums ist wie für die LSG-Verordnung auch für die NSG-Verordnung vorzusehen.</p> <p>1.2 Landwirtschaft Statt dem gewählten NSG-Schutzstatus für die bisherigen FFH- oder Vogelschutzgebietsbereiche ohne nationale Schutzgebietsausweisungen (z. B. die Teilgebiete ‚Junkersland/Sauland‘ [Großefehn, Hesel), ‚Heikelandsweg‘ (Moormerland] und ‚Krummes Tief‘ (Ihlow]) ist nur der LSG-Schutzstatus zuzuordnen. Ein LSG-Schutzstatus (z. B. Teilgebiet ‚Boekzeteler Meer Ost‘ (Großefehn) ist nicht in einen NSG-Schutzstatus zu ändern. Hauptgrund sind die deutlich höheren Flächenwert-Minderungen der im Privateigentum stehenden Flächen bei einer NSG-Ausweisung.</p> <p>Das Teilgebiet ‚Boekzeteler Meer Süd‘ ist auf die bisherige Flächengröße zu beschränken.</p> <p>Das Sondergebiet im Teilgebiet ‚Fehntjer Tief Süd‘ (Moormerland) muss seinen Sonderstatus gemäß der bisherigen rechtskräftigen NSG-Verordnung behalten.</p> <p>Auf weitergehende Abstandsregelungen zu den Gewässern Bagbander Tief, Fehntjer Tief, Krummes Tief und Oldersumer Sieltief sowie den weiteren Gewässern II. Ordnung und den Gewässern III. Ordnung auf privaten Flächen,</p>	<p>vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums</p> <p>Ein Fachgremium wird für das NSG nicht vorgesehen, da sich fast alle Flächen in öffentlicher Hand befinden.</p> <p>Siehe Abwägung zum NSG Fehntjer Tief und Umgebung Nord.</p> <p>Diese Einwendungen betreffen das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und werden durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der</p>
---	---

<p>ist im Hinblick auf die Regelungen nach dem Niedersächsischen Weg zu verzichten. Dies gilt insbesondere für das Teilgebiet „Fellandsweg“.</p>	<p>Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p>
--	--

Der Status der Ackerflächen ist wie folgt zu verdeutlichen: Rechtmäßig bestehende Ackerflächen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Ein Hinweis auf eine Mindestwassertiefe (1,5 m) der Gewässer II. Ordnung zur Aufrechterhaltung der Entwässerung, des Bootsverkehrs und der Biotopqualitäten ist im Zusammenhang mit der Entschlammung/Aufreinigung zu ergänzen. Die Beseitigung von Uferabbrüchen und der Einbau von Uferbefestigungen ist zu ermöglichen. Der Hinweis das die Ausbringung von Grabenaushub an den jeweiligen Gewässerstrecken weiterhin zulässig ist, ist für beide Verordnungen und in Bezug auf alle Gewässer mit der Verwendung des Begriffs ‚Gewässeraushub‘ einzubringen.

Die ortsübliche Umtriebsbeweidung mit Brutvogelschutz gemäß Niedersächsischen Weg mit Verzicht auf Einschränkung der Beweidungsdichte vom 16.06. bis zum 31.12. ist vorzugeben.

Statt der Einschränkung der Düngung auf 80 kg/N/ha ist die Düngung gemäß Düngeverordnung zu ermöglichen.

Gem. § 7 Abs. 2 Nr. 11 ist die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen freigestellt.

Innerhalb der Verordnungen werden keine Wassertiefen angesprochen. Die Gewässerunterhaltung hat ohne die Vertiefung der festen Gewässersohle zu erfolgen.

Das Räumgut bei regelmäßig unterhaltenden Gewässern wird im Normalfall seitlich abgelagert. Allerdings können auch wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen oder die Beseitigung von Uferabbrüchen sowie eine Uferbefestigung ein Projekt i.S.d. § 34 BNatSchG darstellen und müssen auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck der Verordnung hin überprüft werden (Urteil des EuGH vom 14.1.2010, C-226/08). Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.

Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

<p>Zur Beseitigung von Grünlandnarben-Schäden ist eine Saatgutmischung mit einer Zusammensetzung von mindestens 5 Sorten sowie mindestens 5 % Kräutern vereinfacht vorzugeben.</p> <p>Mindestens ist zur Bildung einer dauerhafteren Grasnarbe statt der Verwendung vom ‚Einjährigen Weidelgras‘ eine höhere Menge des ‚Deutschen Weidelgrases‘ (z. B. 30 %) zu ermöglichen. <u>Aufgrund der unterschiedlichen Schutzzwecke der einzelnen Teilgebiete sollte für den Verlauf des Bagbänder Tiefs eine Saatgutmischung „G5“ als Reparatursaat möglich sein.</u></p>	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem</p>
--	---

<p>1.3 Fischerei Die detailliert zwischen den Landkreisen und dem BVO abgestimmte Angelausübung darf nicht weitereingeschränkt werden.</p> <p>1.4 Jägerschaft Die Jagdausübung muss ohne weitere Einschränkungen möglich bleiben.</p> <p>Die Nutzung von Drohnen ist nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde zu erlauben (z. B. zur Wildrettung vor der Mahd).</p>	<p>der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden. Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Gemäß des Gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 03.12.2019 ist festgestellt worden, dass die zuständige Behörde durch Verordnung die Jagd in Landschaftsschutzgebieten gemäß deren Schutzzweck und gemäß § 19 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 26 BNatSchG beschränken kann.</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B.</p>
--	--

<p>1.5 Touristik</p> <p>Die eingeschränkten Betretungs- und Nutzungsrechte der Bürger darf nur nach Abstimmung mit den Kommunen weiter beschränkt werden.</p> <p>Der Bootsverkehr ist durch Zeitvorgaben oder auch indirekt hinsichtlich der Wassertiefen (Aufstau-höhe, Räumtiefen) nicht weiter zu begrenzen. Bei Gewässern II. Ordnung ist dazu eine Wassertiefe von 1,5 Meter als aufrechtzuhaltender Zielwert anzusetzen.</p> <p>Die Bootshäfen sind aus den Schutzgebieten herauszulassen oder textlich hinsichtlich des Bestands-schutzes (Größen und Funktionen) zu berücksichtigen.</p> <p>Die Realisierung der geplanten Kurbelfähre über das Fehntjer Tief</p>	<p>Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Darüber hinaus werden Drohnen mit speziellen Kameras zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Nach § 6 Nr. 3 LSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Darüber hinaus kann nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Darüber hinaus ist ggf. eine Erlaubnis nach der LuftVO bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb der Verordnung wird keine Wassertiefen angesprochen. Die Gewässerunterhaltung hat ohne die Vertiefung der festen Gewässersohle zu erfolgen.</p> <p>Gem. § 7 Abs. 5 bleiben bestehende, rechtmäßige Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt.</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen</p>
---	--

<p>(Ippenwarfer Weg (Ihlow/Moormerland) ist zu ermöglichen.</p> <p>Die Anlegestellen (Paddel- und Pedalstationen) sind im Rahmen des Bestandsschutzes zu erhalten.</p> <p>1.6 Straßen und Wege Die Unterhaltung und Instandsetzung von gewidmeten Straßen und Wegen im LSG muss freigestellt werden (siehe NSG-Verordnung § 4 (2) 3.).</p> <p>1.7 Städtebauliche Entwicklung Die Siedlungsentwicklung in Timmel im Bereich der Gemeindestraßen ‚An der Seefahrtsschule‘/‚Süderfenne‘ mit einem Abstand von rd. 200 Meter (Puffer) zur Schutzgebietsgrenze (Timmeler Tief), darf durch die Auflagen des Teilgebiets ‚Boekzeteler Meer Ost‘ nicht beeinträchtigt oder verhindert werden. Aufgrund der Gebietsstruktur mit vorwiegend meliorierten Flächen sollte es beim bisherigen LSG-Schutzstatus bleiben.</p>	<p>Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.</p> <p>Gem. § 7 Abs. 5 bleiben bestehende, rechtmäßige Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt.</p> <p>Diesem Einwand wurde gefolgt. Lediglich der Ausbau dieser Straßen ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der LSG-VO einem Erlaubnisvorbehalt unterstellt.</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.</p>
---	---

19. Gemeinde Ihlow

Eingang LK Aurich: 29.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Mit Schreiben vom 25.11.2020 haben Sie mich über das o. a. Beteiligungsverfahren informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 29.01.2021 gegeben.</p> <p>Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Ihlow hat sich in seiner Sitzung am 28.01.2021 mit den beiden o. a. Verordnungsentwürfen befasst und folgende Stellungnahme für die Gemeinde Ihlow beschlossen:</p> <p>„1. Landwirtschaft allgemein Existenzgefährdende Betroffenheiten der Landwirtschaft sind auszuschließen oder Entschädigungsregelungen für die betroffenen Landwirte in Fläche (Erwerb, Tausch z. B. durch Einbeziehung der Bereiche in eine künftige Flurbereinigungsmaßnahme) oder in Geld abzustimmen. Die Bildung eines landwirtschaftlichen Beirates mit Beteiligung der Landbewirtschafter wird befürwortet.</p> <p>Die Bildung eines Fachgremiums ist wie für die LSG-Verordnung auch für die NSG-Verordnung vorzusehen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums</p> <p>Ein Fachgremium wird für das NSG nicht vorgesehen, da sich fast alle Flächen in öffentlicher Hand befinden.</p>

2. Landwirtschaft

Statt dem gewählten NSG-Schutzstatus für die bisherigen FFH- oder Vogelschutzgebietsbereiche ohne nationale Schutzgebietsausweisungen (z. B. die Teilgebiete „Junkersland/Sauland“ [Großefehn /Hesel), „Heikelandsweg“ (Moormerland) und „Krummes Tief“ (Ihlow)) ist nur der LSG-Schutzstatus zuzuordnen.

Ein LSG-Schutzstatus [z. B. Teilgebiet „Boekzeteler Meer Ost“ (Großefehn)] ist nicht in einen NSG-Schutzstatus zu ändern. Hauptgrund sind die deutlich höheren Flächenwert-Minderungen der im Privateigentum stehenden Flächen bei einer NSG-Ausweisung.

Das Teilgebiet „Boekzeteler Meer Süd“ ist auf die bisherige Flächengröße zu beschränken.

Das Sondergebiet im Teilgebiet „Fehntjer Tief Süd“ (Moormerland) muss seinen Sonderstatus gemäß der bisherigen rechtskräftigen NSG-Verordnung behalten.

Auf weitergehende Abstandsregelungen zu den Gewässern Bagbander Tief, Fehntjer Tief, Krummes Tief und Oldersumer Sieltief sowie den weiteren Gewässern II. Ordnung und den Gewässern III. Ordnung auf privaten Flächen, ist im Hinblick auf die Regelungen nach dem Niedersächsischen Weg zu verzichten. Die Forderung zur Reduzierung der Abstandsregelung gilt nicht für das Teilgebiet „Fellandsweg“ (Landschaftsschutzgebiet).

Siehe Abwägung zum NSG Fehntjer Tief und Umgebung Nord.

Diese Einwendungen betreffen das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und werden durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbander Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier

<p>Der Status der Ackerflächen ist wie folgt zu verdeutlichen: Rechtmäßig bestehende Ackerflächen bleiben von dieser Verordnung unberührt.</p> <p>Ein Hinweis auf eine Mindestwassertiefe (1,5 m) der Gewässer II. Ordnung zur Aufrechterhaltung der Entwässerung, des Bootsverkehrs und der Biotopqualitäten ist im Zusammenhang mit der Entschlammung/Aufreinigung zu ergänzen. Die Beseitigung von Uferabbrüchen und der Einbau von Uferbefestigungen ist zu ermöglichen. Der Hinweis, dass die Ausbringung von Grabenaushub an den jeweiligen Gewässerstrecken weiterhin zulässig ist, ist für beide Verordnungen und in Bezug auf alle Gewässer mit der Verwendung</p>	<p>unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Gem. § 7 Abs. 2 Nr. 11 ist die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen freigestellt.</p> <p>Innerhalb der Verordnungen werden keine Wassertiefen angesprochen. Die Gewässerunterhaltung hat ohne die Vertiefung der festen Gewässersohle zu erfolgen.</p> <p>Das Räumgut bei regelmäßig unterhaltenden Gewässern wird im Normalfall seitlich abgelagert. Allerdings können auch wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen oder die Beseitigung von Uferabbrüchen sowie eine Uferbefestigung ein Projekt i.S.d. § 34 BNatSchG darstellen und müssen</p>
---	---

<p>des Begriffs „Gewässeraushub“ einzubringen.</p> <p>Die ortsübliche Umtriebsbeweidung mit Brutvogelschutz gemäß Niedersächsischen Weg mit Verzicht auf Einschränkung der Beweidungsdichte vom 16.06. bis zum 31.12. ist vorzugeben.</p> <p>Statt der Einschränkung der Düngung auf 80 kg/N/ha ist die Düngung gemäß Düngeverordnung zu ermöglichen.</p> <p>Zur Beseitigung von Grünlandnarben-Schäden ist eine Saatgutmischung mit einer Zusammensetzung von mindestens 5 Sorten sowie mindestens 5 % Kräutern vereinfacht vorzugeben. Mindestens ist zur Bildung einer dauerhafteren Grasnarbe statt der Verwendung vom „Einjährigen Weidelgras“ eine höhere Menge des „Deutschen Weidelgrases“ (z. B. 30 %) zu ermöglichen.</p>	<p>auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck der Verordnung hin überprüft werden (Urteil des EuGH vom 14.1.2010, C-226/08). Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.</p> <p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur</p>
---	--

<p>3. Fischerei</p> <p>Die detailliert zwischen den Landkreisen und dem BVO abgestimmte Angelausübung darf nicht weiter eingeschränkt werden.</p>	<p>sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

4. Jägerschaft

Die Jagdausübung muss ohne weitere Einschränkungen möglich bleiben.

Die Nutzung von Drohnen ist nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde zu erlauben (z. B. zur Wildrettung vor der Mahd).

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden. Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Gemäß des Gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 03.12.2019 ist festgestellt worden, dass die zuständige Behörde durch Verordnung die Jagd in Landschaftsschutzgebieten gemäß deren Schutzzweck und gemäß § 19 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 26 BNatSchG beschränken kann.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Darüber hinaus werden Drohnen mit speziellen Kameras zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Nach § 6 Nr. 3 LSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder

<p>5. Touristik</p> <p>Die eingeschränkten Betretungs- und Nutzungsrechte der Bürger darf nur nach Abstimmung mit den Kommunen Weiter beschränkt werden.</p> <p>Der Bootsverkehr ist durch Zeitvorgaben oder auch indirekt hinsichtlich der Wassertiefen (Aufstauhöhe, Räumtiefen) nicht weiter zu begrenzen. Bei Gewässern II. Ordnung ist dazu eine Wassertiefe von 1,5 Meter als aufrechtzuhaltender Ziel-Wert anzusetzen.</p> <p>Die Bootshäfen sind aus den Schutzgebieten herauszulassen oder textlich hinsichtlich des Bestandsschutzes (Größen und Funktionen) zu berücksichtigen.</p> <p>Die Realisierung der geplanten Kurbelfähre über das Fehntjer Tief (Ippenwarfer Weg (Ihlow/Moormerland) ist zu ermöglichen.</p>	<p>unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Darüber hinaus kann nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht.</p> <p>Darüber hinaus ist ggf. eine Erlaubnis nach der LuftVO bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb der Verordnung wird keine Wassertiefen angesprochen. Die Gewässerunterhaltung hat ohne die Vertiefung der festen Gewässersohle zu erfolgen.</p> <p>Gem. § 7 Abs. 5 bleiben bestehende, rechtmäßige Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt.</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch</p>
--	---

<p>Die Anlegestellen (Paddel- und Pedalstationen) sind im Rahmen des Bestandsschutzes zu erhalten.</p> <p>6. Straßen und Wege Die Unterhaltung und Instandsetzung von gewidmeten Straßen und Wegen im LSG muss freigestellt werden (siehe NSG-Verordnung § 4 (2) 3).“</p> <p>Ich bitte darum, die o. a. Stellungnahme der Gemeinde Ihlow im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und mir zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis dazu mitzuteilen.</p>	<p>ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.</p> <p>Gem. § 7 Abs. 5 bleiben bestehende, rechtmäßige Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt.</p> <p>Diesem Einwand wurde gefolgt. Lediglich der Ausbau dieser Straßen ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der LSG-VO einem Erlaubnisvorbehalt unterstellt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

20. Jagdgemeinschaft Bagband

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Als Jagdpächter (Habbe Meinen (Dorfstraße), Habbe Meinen (Alter Postweg), Hans-Jörg Heyen) der Gemarkung Bagband mit einer jagdbaren Fläche von ca. 1.200 ha erheben wir folgende Einwendungen gegen den Entwurf einer Verordnung über die Landschaftsschutzgebietsverordnung "Fehntjer Tief und Umgebung" in der Gemeinde Großefehn:</p> <p>Informationen/Allgemeines</p> <p>Der Verordnungsgeber verkennt, dass die Arbeitshilfe des NLWKN zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten (2018-02-20_Muster-VO_4_aktualisiert.pdf) für Naturschutzgebiete angefertigt wurde und im Rahmen von Landschaftsschutzgebieten einen unverhältnismäßig hohen Schutzmaßstab statuiert. In LSGVOen sind diese stets an den besonderen Schutzzweck anzuknüpfen. Dem wird es nicht gerecht, wenn die für NSGVOen konzipierten Schutzmaßnahmen des Ministeriums "entsprechend" angewandt werden beziehungsweise aus der Muster-VO übernommen werden.</p> <p>Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Arbeitshilfe kann auch für die LSG-VO als Orientierungshilfe/Grundlage dienen. Die Regelungen des LSG-VO leiten sich aus dem Schutzzweck, mit repressiven und präventiven Verboten ab.</p> <p>Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und V-RL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH-</p>

sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 - 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 - 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 - 8A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 - 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die

und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, nicht der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht.

Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVewG 146, 145 ff. - BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden - die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkarterierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL ; VGH esset 8. v. 02.012009 - 11 8 3611108.T - Jude, Rn. 398).

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte. Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert

worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschützstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschützverpflichtung zu relativieren.

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschützstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein LSG auch um der „Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschützstellung.

21. Jagdgenossenschaft Tergast

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Als Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Tergast habe ich Einwände gegen die geplante Unterschutzstellung im Raum Fehntjer Tief.</p> <p>Die Jägerschaft erfüllt in ihrer Funktion als Naturschützer einen bedeutenden Beitrag zur Hege und Pflege der heimischen Artenvielfalt und der Naturlandschaft. Durch die geplante Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Fehntjer Tief in der aktuellen Form ist die Jagdausübung nicht wie bisher möglich.</p> <p>Hierdurch befürchte ich negative und gegenteilige Auswirkungen der Unterschutzstellung wie etwa einen Rückgang der Artenvielfalt. Perspektivisch ist es daher langfristig fraglich ob die Jagd überhaupt noch in der bisher gewohnten Form verpachtungsfähig ist, mit allen daraus resultierenden negativen Folgen für den Naturraum.</p> <p>Die Einwände gegen das Landschaftsschutzgebiet (Jagd, Jagdschutz - § 6 Abs. 1 Nr. 8) gestalten sich wie folgt: Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung: Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der LSG-VO, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.</p> <p>Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.</p> <p>Die ordnungsgemäße Jagd im Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten</p>

<p>restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 16, 17) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MB1. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MB1. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5: „Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirrungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“ Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus dem LNSGVO-E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“</p>	<p>Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden. Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestatten, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. An dieser Stelle wird auf § 8 LSG-VO hingewiesen</p> <p>Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).</p>
---	---

Die Landwirte und Flächeneigentümer der von mir vertretenden Jagdgenossenschaft befürchten hierdurch weit größere negative Effekte als bisher beachtet. So äsen Gänse beispielsweise vorrangig auf intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen. Bei Extensivierung von zusätzlichen Flächen steigt der Druck der Äsungsdruck auf die verblieben intensiv bewirtschafteten Flächen. Es wird dazu kommen, dass an diesen Standorten schützenswerte Arten, die für ihr Überleben auf die derzeit vorhandene Naturlandschaft angewiesen sind, von diesen Gänsen vertrieben werden. Wir fordern Sie deshalb auf, sich bei der Unterschutzstellung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und behalten uns weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Stellungnahme ausdrücklich vor.

Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.

Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

22. LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Eingang LK Aurich: 29.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Der Sport in Niedersachsen ist im Artikel 6 der Nds. Landesverfassung folgendermaßen verankert: „Das Land, die Gemeinden und die Landkreise schützen und fördern Kunst, Kultur und Sport.“ §1 (4) des BNatSchG regelt, dass „zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere gemäß 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“</p> <p>Vor dem Hintergrund des Verfassungsranges vom Sport erwarten wir, dass die Belange des Sports als Erholungsnutzung in (siedlungsnaher) Natur und Landschaft entsprechend in der Abwägung Berücksichtigung finden. Leider ist der LandesSportBund (LSB) Niedersachsen nicht über die Ausweisungsvorhaben der Landkreise Leer und Aurich zum Fehntjer Tief beteiligt worden. Die im LSB organisierten Sportvereine und betroffenen Landesfachverbände sind weitestgehend ehrenamtlich aufgestellt, die Beteiligung an Schutzgebietsvorhaben gehört nicht zu ihren Kernaufgaben, so dass der LSB an dieser Stelle koordinierende Funktion übernimmt. Im Falle der beiden hier behandelten Verfahren sind wir durch einen unserer Mitgliedsverbände aufmerksam gemacht worden.</p> <p>Zu den einzelnen Verordnungsinhalten:</p> <p>1. Gemäß den einführenden Verweisen sollten im Rahmen der Nennung der Schutzziele (§ 2 bzw. § 3) die Ausführungen der Landkreise im Internet zu den Verordnungen ihren Niederschlag finden. Es heißt dort: „Mensch und Natur gehören aus Sicht der beiden Landkreise zusammen. Das Fehntjer Tief ist eine wichtige Erholungslandschaft. So war es auch in Vergangenheit und soll auch zukünftig so sein.“ Und ergänzend sollte es dort heißen: „Erholung, Freizeit und Sport in einer möglichst intakten Natur zu erleben, ist auch</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange des Sports als Erholungsnutzung sind in der Verordnung berücksichtigt worden. Siedlungen liegen in einem entsprechenden Abstand zu diesem Gebiet.</p> <p>Mit der Verordnung soll das Netz "Natura 2000", besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie sowie angrenzende Bereiche entsprechend unter Schutz gestellt werden. Die Verordnung berücksichtigt dieses in ihrem Schutzzweck, wobei die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Schutz von Natur und</p>

<p>Zielsetzung der Verordnungen.“</p> <p>2. Aus Sicht des Landesverbandes Motorbootsport Niedersachsen (LMN) ist auf Folgendes hinzuweisen: „Zu den Regelungen zur Ausübung des motorisierten Wassersportes und nicht nur dem Erhalt, sondern auch der Entwicklung des Wassersportes im Sinne einer touristischen und damit wirtschaftlichen Wertschöpfung des Gewässersystem regen wir dringend an, die Möglichkeit zur Entschlickung und Entsandung der Gewässer, zur Schaffung einer ausreichenden Wassertiefe, die Veränderung von Brücken bzw. die Anhebung der Brückendurchfahrtshöhen und die Schaffung von Anlegestellen nur dort zu untersagen, wo nachweislich und nicht vermutlich eine wesentliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu erwarten ist. Vor wenigen Tagen wurde bestätigt, dass der Bund einen 2-stelligen Millionenbetrag zur Förderung des Wassertourismus und damit zur wirtschaftlichen Stärkung Ostfrieslands bereitstellen will. Die Verordnungen müssen somit den damit verbundenen Entwicklungschancen Rechnung tragen. Dementsprechend sind die Verbote und Freistellungen für die Gewässer in der Form zu überarbeiten, dass ein Revier für sanften Wassertourismus entstehen kann. Gerade die Sicherstellung einer ausreichenden Wassertiefe sollte im gesamten Plangebiet oberste Priorität haben. Welche Gewässer betroffen sind und welche baulichen Maßnahmen sinnvoll und erforderlich sind, hat der Landesverband Motorbootsport Niedersachsen (LMN) in einem Konzept zusammen mit ostfriesischen Wassersportvereinen erarbeitet. Dieses Konzept erläutert der LMN gern der Politik und der Verwaltung.“</p> <p>Der LSB unterstützt die Anregung des LMN, dass das in § 12 beschriebene Fachgremium um Personen erweitert werden sollte, die touristische bzw. wassertouristische Kenntnisse besitzen, um Zielkonflikte zwischen Nutzungsansprüchen sachgerecht und angemessen ausgleichen zu können.</p> <p>3. Gemäß § 4 Satz (1) Nr. 7 soll verboten werden, Drachen und</p>	<p>Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion zu sehen ist (§ 3 Abs.1 der LSG-VO).</p> <p>Mit der Verordnung soll das Netz "Natura 2000", besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie sowie angrenzende Bereiche entsprechend unter Schutz gestellt werden. Innerhalb der Verordnungen werden keine Wassertiefen angesprochen oder Konzepte z.B. zum Wassertourismus entwickelt. Zur Konkretisierung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele wird derzeit ein sog. Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet. Hier werden Maßnahmen beschrieben, die einen flächenscharfen Bezug haben und die Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der relevanten Vogelarten, Lebensräume und Lebensraumtypen herbeiführen. Die Verwirklichung des Managementplanes bzw. Pflege- und Entwicklungsplanes setzt eine Zusammenarbeit mit Flächennutzern voraus.</p> <p>In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Mit den Regelungen wird kulturellen und gesellschaftlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen und der Tourismus berücksichtigt.</p> <p>Gemäß § 12 der Verordnung liegen die Berufung der Mitglieder und die Themenbehandlung bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Entsprechend der erforderlichen Sachkompetenz können zusätzliche Personen zur Mitwirkung berufen werden.</p> <p>Es handelt sich bei dem Verbot in der LSG-VO um keine weitergehende</p>
---	--

<p>Fluggeräte fliegen zu lassen. Es erschließt sich nicht, warum hier gegenüber der NSG-Verordnung eine weitergehende Einschränkung vorgenommen werden soll.</p>	<p>Einschränkung. Im Naturschutzgebiet ist es ebenfalls nicht erlaubt Drachen und Fluggeräte zu betreiben.</p>
--	--

23. Landesverband Motorsport Niedersachsen e.V.

Eingang LK Aurich: 01.02.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Für den Landesverband Motorbootsport Niedersachsen (LMN) möchte ich folgende Stellungnahme zu o. a. Verordnungen abgeben:</p> <p>Die Entwürfe der Verordnungen enthalten eine große Regelungsdichte, so dass leicht der Eindruck entstehen kann, dass Natur- und Landschaftsschutzbelange im Übermaß die Regelungen bestimmen. Dass dies nicht der Fall sein kann, lässt sich auf den Internetseiten der Kreise nachlesen. Wir regen daher an, dass in einer Präambel oder im Rahmen der Nennung der Schutzziele (§ 2 bzw. § 3) die Ausführungen der Landkreise im Internet zu den Verordnungen ihren Niederschlag finden. Es heißt dort: Mensch und Natur gehören aus Sicht der beiden Landkreise zusammen. Das Fehntjer Tief ist eine wichtige Erholungslandschaft. So war es auch in der Vergangenheit und soll auch zukünftig so sein.</p> <p>Und ergänzend sollte es dort heißen: Erholung, Freizeit, Sport in einer möglichst intakten Natur zu erleben, ist auch Zielsetzung der Verordnungen.</p> <p>Zu den Regelungen zur Ausübung des motorisierten Wassersportes und nicht nur dem Erhalt, sondern auch der Entwicklung des Wassersportes im Sinne der touristischen und damit wirtschaftlichen Wertschöpfung des Gewässersystems regen wir dringend an, die Möglichkeit zur Entschlickung und Entsandung der Gewässer, zur Schaffung einer ausreichenden Wassertiefe, die Veränderung von Brücken bzw. die Anhebung der Brückendurchfahrtshöhen und die Schaffung von Anlegestellen nur dort zu untersagen, wo nachweislich und nicht vermutlich eine wesentliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu erwarten ist.</p>	<p>Mit der Verordnung soll das Netz "Natura 2000", besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie sowie angrenzende Bereiche entsprechend unter Schutz gestellt werden. Gemäß § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit erforderlich ist. Soweit der Schutzzweck es erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Die Verordnung berücksichtigt dieses und lässt eine Erholungsnutzung zu.</p> <p>Die Zielsetzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus dem Schutzzweck der Verordnung. Die Erholung, Freizeit und Sport sind nicht Ziele dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung, es wird ihnen jedoch ausreichend Rechnung getragen. Dem Vorschlag wird daher nicht entsprochen.</p> <p>Mit der Verordnung soll das Netz "Natura 2000", besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie sowie angrenzende Bereiche entsprechend unter Schutz gestellt werden. Innerhalb der Verordnungen werden keine Wassertiefen angesprochen oder Konzepte z.B. zum Wassertourismus entwickelt. Zur Konkretisierung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele wird derzeit ein sog. Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet. Hier werden Maßnahmen beschrieben, die einen flächenscharfen Bezug haben und die Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der</p>

Vor wenigen Tagen wurde bestätigt, dass der Bund einen 2-stelligen Millionenbetrag zur Förderung des Wassertourismus und damit zur wirtschaftlichen Stärkung Ostfrieslands bereitstellen will. Die Verordnungen müssen somit den damit verbundenen Entwicklungschancen Rechnung tragen. Dementsprechend sind die Verbote und Freistellungen für die Gewässer in der Form zu überarbeiten, dass ein Revier für sanften Wassertourismus entstehen kann. Gerade die Sicherstellung einer ausreichenden Wassertiefe sollte im geplanten Plangebiet oberste Priorität haben. Welche Gewässer im gesamten ostfriesischen Raum betroffen sind und welche baulichen Maßnahmen sinnvoll und erforderlich sind, hat der Landesverband Motorbootsport Niedersachsen (LMN) in einem Konzept zusammen mit ostfriesischen Wassersportvereinen erarbeitet. Dieses Konzept erläutert der LMN gern der Politik und der Verwaltung. Nach aktuellem Stand sind dies 2 Brücken außerhalb des Verordnungsgebietes (Auricher Straße, Gemeinde Moormerland, und Timmeler Straße vor dem Ort Timmel), die angehoben werden sollten, um Tourenbootsfahrern mit ihren höheren Booten einen Zugang in das Revier des Fehntjer Tiefs zu erlauben.

Dabei werden diese größeren und höheren Boote gerade den unpassenden schnellen Booten das Fahren erschweren und so zu einer Reduzierung der Probleme mit schnellen Booten beitragen. Größere Boote mit größerem Tiefgang sind ohnehin für die langsame Fahrt ausgelegt. Sie fahren im Regelfall in Fahrwassermitteln, wo sie für die Natur unkritisch sind. Aufgrund ihrer Tiefe können sie den flachen und für Flora und Fauna wichtigen Uferbereich ohnehin nicht erreichen.

Abschließend möchte ich anmerken, dass das in § 12 beschriebene Fachgremium um Personen erweitert werden sollte, die touristische bzw. wassertouristische Kenntnisse besitzen, um Zielkonflikte zwischen Nutzungsansprüchen sachgerecht und angemessen ausgleichen zu können.

Da beide Verordnungen für die Nutzung und Entwicklung der Wasserwege und der Gewässerinfrastruktur für unseren sachlichen Zuständigkeitsbereich gleiche Regelungen aufweisen, gilt unsere Stellungnahme gleichlautend

relevanten Vogelarten, Lebensräume und Lebensraumtypen herbeiführen. Die Verwirklichung des Managementplanes bzw. Pflege- und Entwicklungsplanes setzt eine Zusammenarbeit mit Flächennutzern voraus. In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Mit den Regelungen wird kulturellen und gesellschaftlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen und der Tourismus berücksichtigt.

Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.

Gemäß § 12 der Verordnung liegen die Berufung der Mitglieder und die Themenbehandlung bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Entsprechend der erforderlichen Sachkompetenz können zusätzliche Personen zur Mitwirkung berufen werden.

Zur Kenntnis genommen.

sowohl für die Landschaftsschutzverordnung als auch für die Naturschutzverordnung.	
--	--

24. Landkreis Aurich - Abfallwirtschaftsbetrieb

Eingang LK Aurich: 05.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Unterlagen zu der o. a. Maßnahme habe ich erhalten und geprüft. Aus abfallrechtlicher und bodenschutzfachlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass sich in dem beplanten Gebiet die Altablagerung Bagband/Bullmeedeweg befindet. Ein Auszug aus dem Teilinformationssystem für Altablagerungen ist der Anlage beigefügt.</p> <p>Die Böden im Plangebiet sind in Teilbereichen Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung sowie seltene Böden. Sie sind aus bodenschutzfachlicher Sicht als besonders wertvoll einzustufen.</p> <p>Im beplanten Gebiet muss im westlichen Bereich mit sulfatsauren Böden gerechnet werden.</p> <p>Anlage</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

25. Landkreis Aurich - Wirtschaftsförderung/Kreisentwicklung

Eingang LK Aurich: 01.12.2020

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
Das Fehntjer Tief ist sowohl für den muskelbetriebenen Wassersport als auch für den motorisierten Wassersport eine wichtige Verbindung. Die hohe Bedeutung des Gewässers wird auch im Wasserwanderkonzept für Ostfriesland und das südliche Emsland (2004) hervorgehoben.	Zur Kenntnis genommen.

26. Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e.V.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Als Vertreter der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter im Geltungsbereich des geplanten Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Fehntjer Tief und Umgebung“ nutzen wir gerne die Möglichkeit, uns bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 29.01.2021 zu Ihrem Verordnungsentwurf zu äußern. Diese Frist ist aus unserer Sicht grundsätzlich ausreichend, wir geben allerdings zu bedenken, dass unter den gegebenen Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie die Möglichkeit zur Beteiligung unserer zahlreichen Mitglieder und zur Abstimmung untereinander erheblich eingeschränkt ist. Wegen unserer Vereinsstruktur sind in diesem Zusammenhang auf Bezirks-, Kreis- und Ortsebene Beschlussfassungen nötig, die nicht immer digital oder im Umlaufverfahren gefasst werden können. Wir haben deshalb vorsorglich einen Antrag auf Fristverlängerung gestellt.</p> <p>Wir sind uns darüber im Klaren, dass wir um eine Verordnung nicht herum kommen. Ihre Zwangslage als Verordnungsgeber im Spannungsfeld zwischen Grundeigentümern, Bewirtschaftern, Einwohnern und Gemeinden auf der einen sowie NLWKN und Umweltverbänden auf der anderen Seite ist uns durchaus bewusst, wobei sich auch aus unserer Sicht die fachliche und rechtliche Unterstützung der Verordnungsgeber durch MU und GD Umwelt in sehr engen Grenzen hält. Die Gespräche mit den Landkreisen in den vergangenen Monaten haben schon einige Annäherungen bewirkt, deshalb werden wir uns in diesem Falle vorwiegend auf eine konstruktive Kritik derjenigen Punkte beschränken, die in diesen Gesprächen noch nicht ausgeräumt werden konnten.</p> <p>§ 1 Landschaftsschutzgebiet Die Erklärung als Landschaftsschutzgebiet halten wir für sinnvoll. Rechtsanwalt Dr. Hentschke hat im Auftrag des Vereins „Nachhaltige Naturlandschaft“ ausführlich zur rechtlichen Möglichkeit der Umsetzung der Vorgaben der FFH-RL in nationales Recht durch eine LSG-VO im Sinne des § 26 BNatSchG Stellung</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

genommen. Um die Verhältnismäßigkeit bei der Ausübung des Normsetzungsermessens zu wahren, ist der Ordnungsgeber demnach gehalten, geeignete Ge- und Verbote zu erlassen, die gemäß Art. 2 (3) FFH-RL den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Wegen des gleichwertigen Schutzzweckes eines NSG gem. § 23 BNatSchG und eines LSG gemäß § 26 BNatSchG reicht eine LSGVO aus, um die unionsfachlichen Ziele zu erreichen. Die Ausweisung eines NSG wäre somit unverhältnismäßig.

Wir fordern deshalb, alle diejenigen Teilgebiete, die bislang noch nicht als NSG ausgewiesen sind, mittels einer LSG-VO zu schützen.

Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlermessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in

§ 2 Gebietscharakter

Das gesamte Gebiet von Oldersum bis Strackholt zeichnet sich durch eine offene grünlandgeprägte Landschaft mit wenig vertikaler Struktur aus. Die einzelnen Teilgebiete sind deshalb in dieser Hinsicht weniger heterogen, als es zunächst erscheinen mag.

Auch die Ufervegetation ist weniger von Röhricht und Hochstauden, sondern vielmehr von Grünland mit Nutzung bis an die Gewässerkante geprägt. Die intensive Grünlandnutzung hat jedoch offenkundig keine negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna in den angrenzenden Gewässern wie Froschkraut, Seefrosch oder Steinbeißer.

Sukzessionsräume wie im Bereich Bagbänder Tief/Sauteler Kanal mit Gehölzentwicklung haben regelmäßig eine schlechtere Retentionswirkung, da dort kein Nährstoffentzug, sondern im Gegenteil über diffusen Eintrag aus Luftverunreinigungen ein erhöhter Eintrag erfolgt. Die Blattmasse ist eine wirkungsvolle Falle für Schadstoffeinträge, wobei aber mit steigendem Totholzanteil die Aufnahmekapazität ab- und die Freisetzung durch Zersetzung der Biomasse zunimmt. Mit zunehmendem Alter zeigen Sukzessionsflächen deshalb steigende Nitratkonzentrationen im Sickerwasser. Der überregionale Eintrag von Stickoxiden, der den hauptsächlichen Anteil bei der Nitratimmission ausmacht, ist nur durch grenzüberschreitende Reduktionen bei Verkehr und Industrie zu senken. Die benachbarten Niederlande haben zur Verminderung des Eintrags in Natura 2000-Gebiete schon strengere Regeln zur Geschwindigkeitsbegrenzung im Straßenverkehr verhängt und mit

einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.

Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind.

Zur Kenntnis genommen.

wirksamen Bußgeldern bewehrt.

§ 3 Schutzzweck

Hier gilt es zunächst grundsätzlich zu bewerten, ob der Schutzzweck und die in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Maßnahmen überhaupt geeignet sind, die Vorgaben nationaler Naturschutzgesetzgebung auf Bundes- und Landesebene sowie der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu erfüllen. Die Bestimmungen des § 26 (2) BNatSchG als Generalklausel reichen aus, den Schutz des Landschaftsbildes und der wertgebenden Arten zu gewährleisten. Für eine übersichtliche und praxistaugliche Verordnung sind nur Verbotstatbestände notwendig, die nicht schon fachrechtlich z. B. über Düngeverordnung, Baurecht, Bodenschutz-, Wasserhaushalts- oder Niedersächsisches Wassergesetz geregelt sind bzw. über die Bestimmungen des § 5 (1) BNatSchG hinaus gehen. Alle Handlungen aufzuzählen, die diesen Schutzzwecken entgegenstehen könnten, ist unmöglich. Diese Aufzählung kann immer nur unvollständig und beispielhaft Tätigkeiten benennen, während es erfahrungsgemäß meistens unvorhersehbare Entwicklungen sind, die den Gebietscharakter maßgeblich verändern. Die detaillierte Kritik der EU-Kommission an exemplarischen Verordnungstexten (z. B. Tinner Dose/Sprakeler Heide V15/FFH44) zeigt ganz deutlich, dass es weniger auf ein restriktives Regelungsregime mit möglichst weit reichenden Einschränkungen als vielmehr um positiv formulierte Ziele zur Sicherung und Wiederherstellung der Erhaltungszustände ankommt.

Sowohl die Aufgabe, nämlich die Erfüllung des Schutzzwecks, als auch die Lösungen, nämlich ein System von Verboten, Vorbehalten, zulässigen Handlungen und Freistellungen sind deswegen zunächst unbestimmt. Über das lokale Vorkommen wertbestimmender Arten und Lebensraumtypen (LRT) besteht weitgehend Ungewissheit, und Einflüsse wie Klimaveränderungen, politische Beschlüsse, Grenzwertverschiebungen, wirtschaftliche Entwicklungen, Anpassungen bei der Bewirtschaftung sind völlig unkalkulierbar. Vogelzählungen und Biotopkartierungen geben somit nur einen sehr unvollständigen und zeitlich begrenzten Einblick in die

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z.B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.

Der Managementplan mit spezifischen Maßnahmen zur Wahrung des erhaltenswerten Zustands wird derzeit erarbeitet.

tatsächlichen Verhältnisse vor Ort. Deshalb ist es wenig sinnvoll, bei derart ungewissen Voraussetzungen eine willkürlich festgelegte Reihe von Maßnahmen abzuarbeiten, die sich schon in der Vergangenheit nicht bewährt haben. Es ist kaum zu erwarten, dass eine Steigerung bei der Anwendung offenkundig ungeeigneter Instrumente, die sich im Wesentlichen auf eine Extensivierung beschränken, zukünftig zu Verbesserungen beim Schutzzweck führt. Diese Kontingenz erfordert eigentlich eine ergebnisoffene Vorgehensweise, die sich mittels Versuch und Irrtum an praktikable Lösungen heran tastet. Das wird jedoch aus Zeitgründen bei der Schutzgebietsverordnung nicht mehr möglich und deshalb Aufgabe eines Managementplans gem. § 32 (5) BNatSchG sein.

Vor diesem Hintergrund ist es ratsam, sich eng an die wirklich belastbaren Vorgaben zu halten. Fachliche Grundlage für die Sicherung sind zunächst die Standarddatenbögen, die bei der Meldung der Gebiete maßgeblich waren. Über deren tatsächliche fachliche Qualität kann man streiten, dass gilt aber wie bereits dargestellt auch für die aktuellen Erhebungen. Bei allen Unwägbarkeiten ist jedoch über den gesamten Zeitraum erkennbar, welche Arten und LRT in der Gebietskulisse eine Rolle spielen und welche nicht. Wertbestimmend sind vor allem Wiesenvögel und Grünlandgesellschaften wie Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen sowie Übergangs- und Schwingrasenmoore, die im Suchraum in nennenswertem Umfang vorkommen. Hochstaudenfluren, Hainsimsen- oder Auenwälder müssen nicht geschützt werden, weil sie wegen ihres geringen Vorkommens signifikant nicht vorhanden sind.

Die EU-Kommission hat wiederholt darauf hingewiesen, dass innerhalb einer biogeographischen Region nicht in jedem einzelnen Natura 2000-Gebiet jede einzelne Art geschützt werden muss, sondern dass regional Schwerpunkte gesetzt und besonders prioritäre Arten gefördert werden sollen. Das sind hier eindeutig die Wiesenbrüter.

Das Netz „Natura 2000“ besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG). Die Vogelschutzgebiete (VSG) gelten unmittelbar nach ihrer Meldung durch die Mitgliedstaaten an die EU-Kommission als besondere Schutzgebiete (Special Protection Areas - SPA) und gehören damit dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ an. Die Auswahl der Vogelschutzgebiete erfolgt für die besonders bedrohten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Nach Artikel 4, Absatz 1 der Richtlinie sind die "zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete" zu Schutzgebieten zu erklären. Nach Artikel 4, Absatz 2 besteht zudem auch für alle nicht im Anhang I aufgeführten, regelmäßigen Zugvogelarten die Verpflichtung hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Bereits basierend auf der VSRL vom 2. April 1979 wurde das Fehntjer Tief an die EU in den 1980er Jahren gemeldet. In den Karten für avifaunistisch wertvolle Bereiche in Niedersachsen – Brut-/Gastvögel von 1986-1992 des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie von 1994 ist das Fehntjer Tiefland bereits als gemeldetes „Besonderes Schutzgebiet“ dargestellt.

Eine Auswertung der Bestandsermittlungen der letzten Jahre zeigt keine Präferenz von Wiesenbrütern für bereits bestehende Naturschutzgebiete. Es liegt in der Natur der Dinge, dass Erhebungen vorzugsweise in der Natura 2000-Gebietskulisse stattfinden. Das führt zwangsläufig zu dem vielfach unterschätzten Verfügbarkeitsirrtum (Availability Bias). Die Häufigkeit bzw. Verfügbarkeit von Informationen verursacht eine verzerrte Wahrnehmung. Deswegen ist in solchen Fällen zu hinterfragen, ob die verfügbaren Daten ein vollständiges Bild der Verbreitung von Wiesenbrütern wiedergeben. Die flächendeckende Kontrolle und Kennzeichnung von Gelegen im Rahmen der Grünlanderneuerung nach den Mäuse- und Dürreschäden des letzten Jahres zeigt ein wesentlich weiter gestreutes Vorkommen. BERGMANN macht 2020 in der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans der Stadt Emden ganz deutlich, dass strenge Naturschutzaufgaben zum Wiesenvogelschutz nicht zwingend erforderlich sind. Zitat: „Extensivierungsmaßnahmen können die Struktur des Grünlandes und das Nahrungsangebot für Wiesenvögel sogar verschlechtern. In der Folge wandern die Arten aus den Schutzgebieten ab in die intensiv genutzten Flächen. Hier unterliegen sie jedoch i.d.R. dem hohen Bewirtschaftungsdruck, insbesondere im Grünland. Einige Arten wie der Kiebitz verlagern inzwischen ihre Hauptbrutgebiete auf Ackerflächen.“ (LRP-Entwurf Stadt Emden S. 305/306).

Die EU-Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der FFH-Richtlinie. Die Veröffentlichung erfolgt jeweils für sog. biogeografische Regionen. Eine Liste wurde erstmals im Dezember 2004 veröffentlicht, in der das Fehntjer Tief enthalten ist.

Darauf aufbauend basiert der Schutzstatus auf dem Schutzzweck, der unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden ist, und der allgemeinen Verpflichtung zum Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Mit der Meldung des Gebietes an die EU-Kommission entstand zudem die Verpflichtung geeignete Schutzmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Merkmale des Gebietes zu ergreifen.

Vorliegende Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Dennoch befinden sich z. B. gerade im Bereich der Utmeede innerhalb des bestehenden Schutzgebietes Fehntjer Tief Nord noch die größten Wiesenvogelbestände.

Zwei Schlussfolgerungen können aus dieser Erkenntnis abgeleitet werden:

1. Wo nicht LRT, sondern Vögel wertbestimmend sind, sollten in bestehenden NSG Anpassungen bei den Bewirtschaftungsbedingungen zur Optimierung der Habitatstrukturen getroffen werden.

2. Schutzmaßnahmen sollten räumlich und zeitlich flexibel gestaltet und dort vorgenommen werden, wo sich tatsächlich Gelege befinden.

Dazu BERGMANN weiter im LRP-Entwurf (S. 307): „Nach den positiven Erfahrungen in den Niederlanden wird seit 2010 der Gelegeschutz auch in der Stadt Emden mit großem Erfolg betrieben. Dabei wurden die Gebietskulisse und das Programm immer wieder angepasst. Seit 2015 sind bei Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel erstmals wieder steigende Bestände in den Vogelschutzgebieten zu verzeichnen.“

Bekannterweise sind Gelege- und Kükenschutzprogramme auch in den Landkreisen Aurich und Leer erfolgreich etabliert. Das allein wird jedoch nicht ausreichen, den Erhaltungszustand der Wiesenvögel auf Dauer zu erhöhen. Darauf aufbauend gibt es jedoch genug Ideen aus der Praxis, wie sich mit flexiblen und flächensparenden Maßnahmen Lebensräume und Futterquellen schaffen lassen. Die unbürokratische Handhabung beim Gelegeschutz anlässlich der o. g. Grünlanderneuerung im Frühjahr hat die Akzeptanz für solche Programme weit über die Schutzgebietskulisse hinaus geweckt. Wir können nur nachdrücklich davor warnen, diese Akzeptanz durch die Ausweisung von Teilgebieten in der Kategorie Naturschutzgebiet ins Gegenteil zu verkehren, wo nicht LRT, sondern Vögel wertbestimmend sind. Wir arbeiten derzeit an einem Pilotprojekt in den VSG 07 und 10 im Bereich der Gemeinde Moormerland, um solche Maßnahmen im Rahmen eines Kooperationsprogramms zu entwickeln.

Vorbild dafür sind die niederländischen Agrarumweltmaßnahmen in der zweiten Säule der EU Agrarförderung, die dort seit 2016 nach diesem Prinzip

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Zur Kenntnis genommen.

s.o.

<p>mit Erfolg umgesetzt werden. Dieses Projekt ist zum Scheitern verurteilt, wenn Sie mit der Begründung der Förderung von Wiesenbrütern in Teilgebieten ein strengeres Naturschutz- statt ein Landschaftsschutzregime verhängen. Kein Landwirt wird sich jemals wieder für freiwillige Maßnahmen zur Verfügung stellen, und kein Berater wird ihm solche Projekte empfehlen dürfen.</p> <p>Der besondere Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 sollte sich deshalb auf folgende Punkte beschränken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erhaltung und Entwicklung der weitläufigen, offenen, von Grünland geprägten Landschaft sowie ihrer charakteristischen Arten. 2. Die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Gewässer als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. 3. Die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten. 4. Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, soweit sie europäisch geschützt sind und in signifikantem Umfang im Gebiet vorkommen. <p>Absatz 4 würden wir von einer „Kann“ in eine „Soll“ - Bestimmung umformulieren.</p> <p>§ 4 Verbote</p> <p>Absatz 1 Ein umfassender Verbotskatalog ist integraler Bestandteil jeder Schutzgebietsverordnung und hinterlässt beim Verfasser das befriedigende Gefühl, ordnungsrechtlich durchgegriffen und seine kraft Amtes verliehene Autorität wirksam ausgeübt zu haben. Hier handelt es sich in erster Linie um</p>	<p>Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.</p> <p>Diese Aussage ist nicht richtig. Der Verfasser ist gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission</p>
---	---

<p>allgemeine Vorgaben, die aus der Mustersatzung des NLWKN übernommen wurden. Man kann darüber streiten, ob es in einer LSG-Verordnung zielführend ist, zunächst prophylaktisch alles zu verbieten und dann mittels Vorbehalten und Freistellungen Teile davon wieder aufzuheben oder ob es nicht sinnvoller wäre, den Regelungsbedarf von Anfang an auf diejenigen Handlungen zu beschränken, die sich auf die prioritären Arten und LRT auswirken. Aber das wäre wahrscheinlich zu einfach. Im Einzelnen beanstanden wir die folgenden Punkte:</p> <p>Nr. 1 Straßen und Wege müssen weiterhin zugänglich bleiben, um Natur und Landschaft für Einwohner und Feriengäste gleichermaßen erlebbar zu lassen. Ohne diese Erfahrungen kann sich keine öffentliche Wertschätzung für diese einzigartige Region entwickeln.</p> <p>Nr. 2 Die Beschränkung der Zulässigkeit gemäß § 6 auf die rein landwirtschaftliche Nutzung nach § 5 (2) BNatSchG benachteiligt die Forstwirtschaft und die Fischerei.</p> <p>Nr. 3 Der Schutz wild lebender Tiere ist bereits in § 39 BNatSchG umfassend geregelt. Die hier getroffene Regelung ist zu unbestimmt, um das zulässige Ausmaß von Beeinträchtigungen verständlich und nachvollziehbar zu definieren.</p> <p>Nr. 4 Die Entnahme wild lebender Pflanzen ist ebenfalls bereits in § 39 BNatSchG umfassend geregelt. Der Schutz kann sich allenfalls auf Pflanzen beziehen, die Bestandteil wertbestimmender LRT sind.</p> <p>Nr. 6 Unbemannte Luftfahrtsysteme dienen nicht nur der Kontrolle von Weidetieren, Ertragserfassung oder Bestandsbewertung landwirtschaftlicher</p>	<p>hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen, außer es dient der rechtmäßigen Nutzung. Vor allem in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten, insbesondere wertbestimmende Vogelarten, im Gebiet. Die Einschränkung dient der Realisierung des Schutzzweckes, nämlich der Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.</p> <p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.</p> <p>Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>Kulturen, sondern vor allem der Wildrettung und dem Gelegeschutz mittels Wärmebildkameras und damit grundsätzlich dem Naturschutz.</p>	
<p>Nr. 9 Pflanzliche Stoffe und Bodenbestandteile sind als Dünger oder zur Verbesserung des Humusgehaltes auch aus Gründen des Klimaschutzes notwendiger Bestandteil einer naturverträglichen Landwirtschaft.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 10 Die Anlage von Gehölzen zur Nutzung ist mit Erlaubnisvorbehalt zu gestatten.</p>	<p>Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p>
<p>Nr. 11 Der Einsatz bzw. die Einbringung von gebietsfremden Tieren und Pflanzen ist vor dem Hintergrund des Klimawandels weiterhin zu ermöglichen.</p>	<p>Gemäß § 40a BNatSchG sind die zuständigen Behörden verpflichtet Maßnahmen zu treffen, die eine Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren.</p>
<p>Nr. 16 Eine Entnahme von Grundwasser für landwirtschaftliche Zwecke, z. B. zur Trinkwasserversorgung von Nutztieren ist weiterhin frei zu stellen.</p>	<p>Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 LSG-VO ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft und damit auch die Trinkwasserversorgung der Tiere sowie die Ackernutzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 11 freigestellt.</p>
<p>Nr. 17 Das Befahren von Gewässern ist wie das Schlittschuhlaufen integraler Bestandteil unserer Regionalkultur und deshalb über die Beschränkungen der in § 7 (2) Nr. 9 formulierten Einschränkungen frei zu stellen. Ohne Wassertourismus sind die Fremdenverkehrskonzepte der Gemeinden zum Scheitern verurteilt</p>	<p>Das Befahren der Gewässer ist gemäß §4 Abs. 1 Nr. 16 verboten. Freigestellt ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 das Befahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h vom kalendarischen Sonnenauf- bis –untergang. auf den Gewässern Fehntjer Tief, und Sengelsieltief. Ein Verbot besteht nur für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Die naturschutzfachlichen Gründe für die Beschränkungen sind der Begründung zur LSG-VO zu entnehmen. Die Verordnung lässt dem Bürger die Möglichkeit zur Erholungsnutzung. Das Schlittschuhlaufen ist in der LSG-VO lediglich im TG Fellandsweg eingeschränkt.</p>
<p>Nr. 18 Das generelle Bauverbot für genehmigungsfreie Anlagen benachteiligt diese gegenüber Plänen und Projekten, die nach einer Prüfung gemäß § 34 (1)</p>	<p>Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen</p>

BNatSchG freigestellt werden. Bauten in dieser Größenordnung sind nicht geeignet, den Gebietscharakter zu verändern oder dem Schutzzweck zuwider zu laufen. Vorhaben, die von vornherein als unerheblich zu bewerten sind und daher weder einer Vorprüfung noch einer Verträglichkeitsprüfung unterliegen, werden aber weiterhin ohne Rechtfertigung schlechter gestellt. Dies sind z. B. Erweiterungen, Errichtung untergeordneter Nebenanlagen, Ersatzbauten. Um keine Ungleichbehandlung entstehen zu lassen und da diese Vorhaben von vornherein nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen des LSG zu verursachen, sind sie grundsätzlich freizustellen.

Absatz 2

Hier sind 2 Punkte für uns nicht akzeptabel:

Nr. 3 Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaat im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte. Falls die Tendenz der letzten Jahre zur Frühjahrs- und Sommertrockenheit bestehen bleibt, ist ohnehin eine Anpassung der

einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem

<p>Saatmischungen zu einem höheren Anteil an tiefer wurzelnden Arten wie Rohr- und Wiesenschwingel oder Knaulgras erforderlich, um die Resilienz der Grasnarbe zu erhalten. Die in der Begründung formulierte Absicht des Verordnungsgebers, mittels dieser Vorgaben dichte Grasnarben verhindern zu wollen, steht im diametralen Gegensatz zur guten fachlichen Praxis. Hier wird unverhältnismäßig in die alltägliche Berufsausübung der Landwirte eingegriffen. Eine derart detaillierte Vorgabe hinsichtlich der Zusammensetzung des Grundfutters, deren Qualität für den Erfolg der Milchviehhaltung entscheidend ist, stellt wegen der objektiv berufsregelnden Tendenz einen eklatanten Eingriff in das Grundrecht der Berufsausübung dar ist deshalb unzulässig. Auch aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein hinreichend dichter Grasbestand nötig, um bei zunehmend auftretenden Trockenperioden während der Vegetationszeit den Boden vor Austrocknung zu schützen.</p>	<p>Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p>
<p>Nr. 5 Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.</p>	<p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzensammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzufahren. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p>
<p>Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich</p>	<p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen</p>

heißt es in der Ausarbeitung: „This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type.“ Die Klimaund Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Hier werden Äpfel mit Birnen, oder besser gesagt, Weinberge mit Weideland verglichen.

Ein Einfluss auf die Gewässergüte durch Düngung besteht nach FREDE et. al. (2003) von der Universität Gießen ausschließlich über Direkteinträge. Durch eine höhere Distanz sind lediglich Ausbringungen ohne Exaktverteiler zu mindern. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novellierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt.

Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturlauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abb. von Zhang et.

Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-min-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer. Das hätte zur Folge, dass diese Teilflächen bei der Verwertung von Wirtschaftsdünger in der Düngeverordnung und als Futterfläche bei der Begriffsbestimmung der Landwirtschaft gem. § 201 BauGB nicht mehr gelten. Ein Düngungsverbot wäre deshalb ein klarer Verstoß gegen das Übermaßverbot.

Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde

al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

§ 25 a NAGBNatSchG regelt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiete sind. In § 25 a Abs. 4 NAGBNatSchG ist dargelegt, dass weitergehende Vorschriften in Naturschutzgebieten- und Landschaftsschutzgebietenverordnungen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt bleiben. Dies weist darauf hin, dass weitergehende Regelungen möglich sind, wie sie im Rahmen dieser Verordnung zur Umsetzung des Schutzzweckes festgelegt werden.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

<p>ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt.</p> <p>Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Mooregebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse.</p>	<p>Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.</p> <p>In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung</p>
---	---

<p>Absatz 5 ist wie folgt umzuformulieren: „Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“ Diese Sprachregelung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt. Mit dieser Formulierung ist sichergestellt, dass nicht gegen das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie verstoßen wird.</p> <p>§ 5 Erlaubnisvorbehalte Grundsätzlich sind wir mit dieser Regelung einverstanden, regen allerdings an, es bei regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen gemäß Abs. 3 bei einer einmaligen kalendarischen Übersicht zu belassen.</p> <p>§ 6 Zulässige Handlungen Absatz 1 Nr. 1 Die Gewässerunterhaltung liegt in der Zuständigkeit der Sielachten, ist über gesetzliche Bestimmungen umfassend geregelt und bedarf keiner weiteren Einschränkungen.</p> <p>Nr. 2 Der Bezug auf die gute fachliche Praxis gern. § 5 Abs. 2 BNatSchG stellt sicher, dass fachrechtliche Vorgaben wie z. B. Düngeverordnung, Bodenschutzgesetz oder Pflanzenschutzgesetz unmittelbar über die Schutzgebietsverordnung wirksam werden. Deswegen erübrigen sich eine ganze Reihe von Bestimmungen im Verordnungsentwurf, die bereits gesetzlich geregelt sind. Die Verordnung sollte sich deshalb auf diejenigen Punkte beschränken, bei denen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus noch Regelungsbedarf besteht.</p> <p>Nr. 4 Die Instandhaltung und Instandsetzung ist ohne Anzeigepflicht</p>	<p>nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt. Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.</p> <p>Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 LSG-VO freigestellt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diesem Einwand wird teilweise gefolgt. Lediglich die Instandsetzung ist</p>
--	---

<p>freiszustellen.</p> <p>Nr. 5 Ergänzen um „nach vorheriger Zustimmung des Eigentümers und Bewirtschafters.“</p> <p>Nr. 6 Ergänzen um „nach vorheriger Zustimmung des Eigentümers und Bewirtschafters.“</p> <p>Nr. 7 Die ordnungsgemäße Fischerei ist über die BiFisch0 ND umfassend geregelt. Es gibt weder EU noch bundes- oder landesrechtlich Vorgaben, die diese Art der Einschränkungen rechtfertigen können. Nach § 37 Absatz 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts unberührt.</p> <p>Nr. 8 Die ordnungsgemäße Jagd ausübung ist über das BJagdG umfassend geregelt. Es gibt weder EU noch bundes- oder landesrechtlich Vorgaben, die diese Art der Einschränkungen rechtfertigen können. Nach § 37 Absatz 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts unberührt.</p>	<p>anzeigepflichtig.</p> <p>Die Zustimmung ist unabhängig von naturschutzrechtlichen Regelungen einzuholen. Die Vorschriften zum Betreten, sind in § 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG geregelt. Demnach dürfen Bedienstete und sonstige Beauftragte der zuständigen Behörden, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen sowie des unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztums jederzeit betreten. Lediglich Vermessungen, Bodenuntersuchungen, Arten- oder Biotoperfassungen und ähnliche Arbeiten sind dem Eigentümer rechtzeitig anzukündigen. In der LSG-VO werden hierzu keine anderweitigen Vorschriften getroffen und sollen auch nicht getroffen werden. In der LSG-VO werden grundsätzlich Verbote mit den entsprechenden Freistellungen festgelegt, jedoch keine, über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus geltende, Handlungsgebote auferlegt.</p> <p>Die Röhrichtbereiche sowie die Wasser- und Uferpflanzenvegetation sind Lebensraum vieler Tierarten und sind deshalb bei der zulässigen ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung zu schonen. Zudem sollen keine festen Angelplätze wie beispielweise durch zusätzliche Befestigungen oder Steganlagen eingerichtet werden. Durch das Niedersächsische Fischereigesetz (NFischG) ist geregelt, dass die Fischerei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen hat. Durch die Nennung konkreter Vorgaben werden die gesetzlich geforderten Fischereipflichten, u. a. der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), beispielhaft nachgezeichnet. Eine Störung im Vorfeld des Angeltermins ohne Angelabsicht hat aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten zu unterbleiben. Maßnahmen, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes beitragen und den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.</p>
---	---

§ 7 Freistellungen

Absatz 2 Nr. 2 Den Halbsatz „ohne Verwendung von Stacheldraht“ streichen.

§ 9 Anordnungsbefugnis

Die Wiederherstellung kann nur angeordnet werden, wenn gegen die Verbote von § 4 verstoßen oder keine Erlaubnis nach § 5 beantragt wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert wurde.

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absatz 1

Nr. 1 Diese generalklauselartige Formulierung nimmt die gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG erst im Managementplan zu treffenden Maßnahmen vorweg und zwingt Eigentümer und Nutzer zur vorauseilenden Duldung von künftig zu treffenden Ideen und Vorschlägen, deren Auswirkungen noch gar nicht abzusehen sind. Es fehlt jede Bestimmtheit, der Verordnungstext genügt somit nicht dem Anspruch auf Verständlichkeit. Das ist jedoch unabdingbare Voraussetzung. Eine derartig dynamische Verweisung auf Fachpläne bzw. Maßnahmen, die fortwährend geändert oder gar ergänzt werden können, ist unzulässig. Durch die Aufnahme noch nicht endgültiger bzw. nicht bekannter Fachpläne als offene Formulierung in eine Verordnung entsteht der Eindruck einer rechtlichen Verbindlichkeit, die diesen Plänen faktisch nicht zukommt. Hier ist stattdessen auf den Managementplan zu verweisen und falls nötig, das Procedere im Einzelnen zu beschreiben.

Nr. 2 Gelege- und Kükenschutz ist inzwischen umfassend in § 42 (5) Nr. 5 NAGBNatSchG geregelt.

§ 11 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die fachliche Begründung für diese Einschränkung ist der Begründung zu entnehmen.

Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.

Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.

Die Durchführung des Küken- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen.

<p>Absatz 2 Hinsichtlich der Wiederherstellung geben wir zu bedenken, dass zunächst die Angaben in den Standarddatenbögen das Maß aller Dinge sind. Es kann dabei nicht darum gehen, prähistorische Zustände wiederherzustellen, wie es beispielweise derzeit seitens des NLWKN mit auen- und ästuartypischen Lebensräumen an der Ems versucht wird. Auch hier gilt es, zunächst aufbauend auf prioritären Arten und bewährten Konzepten wie dem Gelegeschutz Maßnahmen zu entwickeln, die dort ansetzen, wo tatsächlich Arten und LRT vorhanden sind. Absatz 3</p> <p>In Anbetracht der zu § 10 Absatz 1 Nr. 1 beschriebenen Bedenken zur Bestimmtheit der VO halten wir auch die Formulierung der unter Nr. 1 und 3 formulierten Instrumente Eh- problematisch. Diese Vorschläge sollten nur eine deklaratorische Funktion haben und optional ausgeübt werden.</p> <p>§ 12 Fachgremium Die Bildung eines Fachgremiums zur Beratung bei der Umsetzung des Schutzzweckes aus Vertretern von Landwirtschaft, Naturschutz und Kommunen halten wir für sinnvoll, um lokale Praxiskenntnisse zu nutzen. Der Handlungsspielraum dieses Gremiums ist allerdings durch die einseitigen Befugnisse der Naturschutzbehörde hinsichtlich der Berufung der Mitglieder und der zu beratenden Themen tatsächlich auf Anregungen und Empfehlungen beschränkt. Im Sinne einer paritätischen Mitbestimmung sind die Belange von Eigentümern und Nutzern entsprechend zu gewichten.</p> <p>Gegenüber dem ursprünglichen Verordnungsentwurf vom 26.04.2019 stellt diese Version zweifelsohne eine Verbesserung dar. Grundsätzlich halten wir die unter § 5 formulierten Erlaubnisvorbehalte für ein geeignetes Mittel, über möglicherweise strittige Maßnahmen mit vergleichsweise geringem Verwaltungsaufwand in absehbaren Zeiträumen zu entscheiden. Das gilt auch Str die Zulässigkeit baurechtlich privilegierter Vorhaben im räumlich-</p>	<p>§ 26 BNatSchG lässt keinen Zweifel daran, dass das LSG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen ist. Die Angaben des Standarddatenbogens sind daher, genauso wie Vorgaben des Landes aus dem Netzzusammenhang zu berücksichtigen. Es ist dabei nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle in § 7 Abs. 2 Nr. 5, die eine weitere betriebliche Entwicklung nicht grundsätzlich ausschließt. Gleichwohl ist aus unserer Sicht bereits das generelle Verbot nach §§ 26 Abs. 2 und 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG völlig ausreichend, allen Handlungen entgegen zu wirken, vorhersehbaren wie unvorhersehbaren, die dem Charakter des Gebietes oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen oder ihnen entgegen wirken. Alle Verbote und Einschränkungen, die über diesen Verbotstatbestand hinausgehen, stellen einen Verstoß gegen das Übermaßverbot dar und sind daher unzulässig. Wir haben bereits wiederholt darauf hingewiesen, und bekräftigen erneut unsere Forderung, dass über die inzwischen landesrechtlich geregelten Maßnahmen in der Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ hinaus keine weitergehenden Beschränkungen verhängt werden dürfen.

Professor Dr. Albrecht Mährlein aus Kiel hat die finanziellen Folgen von Naturschutzmaßnahmen bewertet. Er hat anhand zahlreicher Praxisbeispiele eindrucksvoll dargestellt, dass schon bei einer relativ geringfügigen Betroffenheit Verluste entstehen, die wesentlich höher sind als die durchschnittliche jährliche betriebliche Eigenkapitalbildung. Noch gravierender ist der Vermögensverlust. Die sind empirisch anhand von Umfragen unter Buchstellen und Sachverständigen sowie Beratern im Agrarkreditgeschäft belegt. Demnach bewirkt allein die Sicherung als LSG ohne Auflagen einen Wertverlust von 15 - 20 %. Bei konkreten Bewirtschaftungseinschränkungen betragen diese 70 - 85 %. Das geht weit über das zulässige Maß der Sozialbindung des Eigentums hinaus und beraubt unzähligen ehemaligen Landwirtschaftsfamilien ihrer Altersversorgung.

Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.

Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes.

Weitere Einwendungen behalten wir uns unter Berufung auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15.10.2015 unter dem AZ. RS.-C-137/14 ausdrücklich vor.

Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

27. Landwirtschaftlicher Zweigverein Großefehn

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Als Zweigverein sind wir Mitglied beim Landwirtschaftlichen Hauptverein für Ostfriesland. Unsere Familienbetriebe wirtschaften auf eigener Futtergrundlage und sind auf diese Nutzung angewiesen. Wegen des ohnehin angespannten Grundstücksmarkts sind wir auf jeden Hektar Futterfläche angewiesen. Die geplanten Schutzgebietsausweisungen verschärfen in den beiden Landkreisen Aurich und Leer den schon bestehenden gravierenden Mangel an Fläche und damit an Grundfutter, was in den letzten drei Jahren mit Schäden durch Mäuse, Dürre und Tipula katastrophale Ausmaße angenommen hat.</p> <p>Die fachlichen Grundlagen für die Begründung des Schutzzwecks sind falsch. über das örtliche Vorkommen wertbestimmender Arten und Lebensraumtypen (LRT) gibt es widersprüchliche Angaben. Einflüsse wie Klimaveränderungen, politische Beschlüsse, Grenzwertverschiebungen, wirtschaftliche Entwicklungen, Anpassungen bei der Bewirtschaftung sind unvorhersehbar. Vogelzählungen und Biotopkartierungen geben die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort unvollständig wieder. Deshalb ist es Unsinn, mit Konzepten zu arbeiten, die schon in der Vergangenheit gescheitert sind. Sie erwarten doch wohl nicht im Ernst, dass Sie mit den gleichen Extensivierungsmaßnahmen, die bislang nichts gebracht haben, zukünftig bessere Ergebnisse erreichen.</p> <p>Im neuen Entwurf darf im Grundschatz auf über 3.000 ha das Grünland nicht einmal im Nachsaatverfahren erneuert werden. Die Begründung ist nicht nachvollziehbar. Demnach ist eine dichte Grasnarbe ausdrücklich nicht gewollt. Das steht im Gegensatz zu unserem Ziel, für eine flächengebundene Tierhaltung möglichst viel energie- und eiweißreiches Grundfutter selbst zu erzeugen. Grasnarben mit Lücken und unproduktiven Gräsern und Kräutern sind dafür absolut ungeeignet. Außerdem ist die Nährstoff- und CO₂-</p>	<p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschützstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer</p>

<p>Speicherkapazität von Grünland abhängig vom Ertrag. Eine dichte Grasnarbe dient den Zielen von Umwelt- und Naturschutz und ist deswegen unbedingt zu erhalten.</p>	<p>Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p>
<p>Sukzessionsräume wie im Bereich Bagbänder Tief/Sauteler Kanal mit Gehölzentwicklung haben regelmäßig eine schlechtere Retentionswirkung als Grünland, weil dort kein Nährstoffentzug, sondern im Gegenteil über diffusen Eintrag aus Luftverunreinigungen ein erhöhter Eintrag erfolgt. Die Blattmasse wirkt als Falle für Schadstoffeinträge, wobei mit steigendem Totholzanteil die Aufnahmekapazität ab- und die Freisetzung durch Zersetzung der Biomasse zunimmt. Mit zunehmendem Alter zeigen Sukzessionsflächen deshalb steigende Nitratkonzentrationen im Sickerwasser. Die Retentionsleistung von Grünland ist deshalb ungleich besser und sollte deshalb in ortsüblicher Intensität bis zur Gewässerkante zuzulassen. Die wiederholt novellierten Vorgaben der Düngeverordnung stellen sicher, dass kein Eintrag über die Düngung in die Gewässer erfolgen kann.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wegen der geplanten Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 des NSG-Verordnungsentwurfs bekommen auch Betriebe außerhalb der geplanten NSG Probleme in Baugenehmigungsverfahren. Hier schränkt uns besonders die in der Begründung zu § 3 Absatz 1 genannte Bedingung unzumutbar ein, wonach die Verbote sich nicht nur auf Handlungen im NSG beziehen, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Wegen der nicht</p>	<p>Dieser Einwand bezieht sich auf die NSG-VO.</p>

<p>abschließenden Liste der Verbote ist dieses Verbot weder ausreichend bestimmt noch verständlich, weil es künftiger Behördenwillkür uneingeschränkt freie Bahn gibt.</p> <p>Für die Teilbereiche, die bislang keine Schutzgebiete waren, wäre eine Ausweisung als NSG ein Verstoß gegen das Übermaßverbot. Rechtsanwalt Dr. Hentschke hat schlüssig dargestellt, dass eine Ausweisung als LSG die Schutzzwecke gleichwertig erfüllt. Diese Bereiche müssen deshalb als LSG ausgewiesen werden.</p>	<p>Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlmessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden</p>
--	--

Allein der Schutzstatus, aber erst recht die Auflagen vermindern den Wert dieser Grundstücke enorm. Dadurch ist abzusehen, dass eine Verpachtung oder ein Verkauf künftig nur noch mit hohen Verlusten möglich sein wird. Das ist empirisch anhand von Umfragen unter Buchstellen und Sachverständigen sowie Beratern im Agrarkreditgeschäft belegt. Demnach bewirkt bereits allein die Sicherung als LSG ohne Auflagen einen Wertverlust von 15 - 20 %. Bei konkreten Bewirtschaftungseinschränkungen betragen diese 70 - 85 %. Da die Rente der landwirtschaftlichen Alterskasse nur eine Teilabsicherung darstellt, sind auch unsere Verpächter absehbarer Zeit auf die Einkünfte aus der Pacht bzw. Altenteilsleistungen angewiesen.

Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.

Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.

Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes.

Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird.

Die Verordnung soll sich auf wertbestimmende Arten und Lebensraumtypen und die Bestimmungen auf das Mindestmaß beschränken, das die EU-Kommission für deren Erhaltung fordert. Die in den Niederlanden zur Sicherung von Natura-2000-Gebieten angewandten „Beheerplannen“ mit dem Ziel der Erhaltung der tatsächlich vorkommenden wertbestimmenden Arten und LRT machen deutlich, welche Schutzfunktionen aus Sicht der EU-Kommission ausreichen. Deswegen fordern wir Sie auf, sich bei der Unterschützstellung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und behalten uns weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Stellungnahme ausdrücklich vor.

(BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.

28. Landwirtschaftlicher Zweigverein Hatshausen

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir vertreten beim Landwirtschaftlichen Hauptverein für Ostfriesland unsere Familienbetriebe vor Ort als Zweigverein. Unsere Mitglieder erzeugen ihr eigenes Grundfutter und sind wegen des ohnehin angespannten Grundstücksmarkts auf jeden Hektar angewiesen.</p> <p>Die geplanten Schutzgebietsausweisungen verschärfen in den beiden Landkreisen Aurich und Leer den Mangel an Fläche und damit an Grundfutter, was in den letzten drei Jahren mit Schäden durch Mäuse, Dürre und Tipula katastrophale Ausmaße angenommen hat. Ganz abgesehen von der zusätzlichen Futterfläche, die durch die wegen der Ausweisung verursachten Flächenverluste weiter zunehmende Flächenkonkurrenz im weiten Umkreis verloren geht. Nährstoffimport und Gülleexport sind für uns aber keine Option, weil wir mit geschlossenen Nährstoffkreisläufen auf eigener Futtergrundlage arbeiten. Nicht nur das geplante NSG bzw. LSG, sondern auch die angrenzenden Nutzflächen werden beeinträchtigt, die im Bereich der geplanten Pufferzone liegen.</p> <p>Hier ist speziell das Drohnenflugverbot nicht akzeptabel. Unbemannte Luftfahrtsysteme dienen nicht nur der Ertragserfassung oder Bestandsbewertung landwirtschaftlicher Kulturen, sondern vor allem der Wildrettung und dem Gelegeschutz mittels Wärmebildkameras und damit grundsätzlich dem Naturschutz.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der LSG-VO beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Die angesprochene Flächenverknappung ist kein Ergebnis einer Schutzgebietsausweisung sondern von vielen weitergehenden Faktoren abhängig.</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Darüber hinaus werden Drohnen mit speziellen Kameras zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen,</p>

Der Schutzzweck und die in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Maßnahmen sind nicht geeignet, die Vorgaben nationaler Naturschutzgesetzgebung auf Bundes- und Landesebene sowie der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu erfüllen. Die Bestimmungen des § 26 (2) BNatSchG als Generalklausel reichen aus, den Schutz des Landschaftsbildes und der wertgebenden Arten zu gewährleisten. Für eine übersichtliche und praxistaugliche Verordnung sind nur Verbotstatbestände notwendig, die nicht schon fachrechtlich z. B. über Düngeverordnung, Baurecht, Bodenschutz-, Wasserhaushalts- oder Niedersächsisches Wassergesetz geregelt sind bzw. über die Bestimmungen des § 5 (1) BNatSchG hinaus gehen. Alle Handlungen aufzuzählen, die diesen Schutzzwecken entgegenstehen könnten, ist unmöglich. Diese Aufzählung kann immer nur unvollständig und beispielhaft Tätigkeiten benennen, während es erfahrungsgemäß meistens unvorhersehbare Entwicklungen sind, die den Gebietscharakter maßgeblich verändern. Die detaillierte Kritik der EU-Kommission an exemplarischen Verordnungstexten (z. B. Tinner Dose/Sprakeler Heide V15/FFH44) zeigt ganz deutlich, dass es weniger auf ein restriktives Regelungsregime mit möglichst weit reichenden Einschränkungen als vielmehr um positiv formulierte Ziele zur Sicherung und Wiederherstellung der Erhaltungszustände ankommt.

Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Nach § 6 Nr. 3 LSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Darüber hinaus kann nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Darüber hinaus ist ggf. eine Erlaubnis nach der LuftVO bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.

<p>Eine Auswertung der Bestandsermittlungen der letzten Jahre zeigt keine Präferenz von Wiesenbrütern für bereits bestehende Naturschutzgebiete. Deswegen ist in solchen Fällen zu hinterfragen, ob die verfügbaren Daten ein vollständiges Bild der Verbreitung von Wiesenbrütern wiedergeben. Die diesjährige flächendeckende Kontrolle und Kennzeichnung von Gelegen im Rahmen der Grünlanderneuerung nach den Mäuse- und Dürreschäden des letzten Jahres zeigt ein wesentlich weiter gestreutes Vorkommen.</p> <p>Folgende Vorgaben sind deswegen unverhältnismäßig: Die Grünlanderneuerung muss weiter zulässig bleiben, weil wir energie- und eiweißreiches Grundfutter brauchen.</p> <p>Die von Ihnen vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten ist in der Begründung nicht nachvollziehbar. Hier heißt es, dass eine dichte Grasnarbe ausdrücklich nicht gewollt ist. Das steht natürlich im absoluten</p>	<p>Vorliegende Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Dennoch befinden sich z. B. gerade im Bereich der Utmeede innerhalb des bestehenden Schutzgebietes Fehntjer Tief Nord noch die größten Wiesenvögelbestände.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige</p>
---	---

<p>Gegensatz zu unserem Bestreben, im Interesse einer flächengebundenen Tierhaltung möglichst viel energie- und proteinreiches Grundfutter selbst zu erzeugen.</p>	<p>Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p>
--	--

Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlicher Unsinn, weil bei Grünland keine Abschwemmungen vorkommen. Das ist durch unzählige Gutachten belegt. Das von Ihnen in der Begründung genannte Gutachten einer kalifornischen Universität ist völlig ungeeignet für unsere Grünlandregion. Außerdem sind die Abstände schon in der Düngeverordnung und im Niedersächsischen Wassergesetz reglementiert.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie

<p>Der Managementplan ist rechtlich nicht verbindlich und mit einer bedingungslosen Duldungspflicht nicht vereinbar. Was die Wiederherstellung angeht, hat die EU-Kommission wiederholt darauf hingewiesen, dass nicht immer und überall alle möglicherweise vorkommenden Arten zu schützen gleichermaßen zu schützen sind, sondern dass innerhalb biogeografischer Regionen Prioritäten zu setzen sind.</p> <p>Entscheidend für den Schutzstatus ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Die landwirtschaftliche Nutzung hat schon damals das Gebiet geprägt und ist deshalb nicht weiter einzuschränken. Deswegen müssen alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten weiter möglich bleiben, die schon zum Zeitpunkt der Meldung üblich und zulässig waren.</p> <p>Wir fordern Sie auf, sich bei der Unterschutzstellung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und behalten uns weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Stellungnahme ausdrücklich vor.</p>	<p>das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens- Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung. Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>s.o.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

29. Landwirtschaftlicher Zweigverein Holtland

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Als Zweigverein vertreten wir beim Landwirtschaftlichen Hauptverein für Ostfriesland unsere Familienbetriebe vor Ort. Die wirtschaften auf eigener Futtergrundlage und sind auf diese Nutzung angewiesen. Wegen des ohnehin angespannten Grundstücksmarkts brauchen wir auf jeden Hektar Futterfläche.</p> <p>Die geplanten Schutzgebietsausweisungen verschärfen in den beiden Landkreisen Aurich und Leer den schon bestehenden gravierenden Mangel an Fläche und damit an Grundfutter, was in den letzten drei Jahren mit Schäden durch Mäuse, Dürre und Tipula katastrophale Ausmaße angenommen hat. Das wird durch die geplanten neuen Auflagen nicht besser. Ganz abgesehen von der zusätzlichen Futterfläche, die durch die geplante Verschärfung und neue Schutzgebiete im weiten Umkreis verloren geht. Nährstoffimport und Gülleexport sind für uns aber keine Lösung, weil wir mit geschlossenen Nährstoffkreisläufen auf eigener Futtergrundlage arbeiten wollen. Nicht nur das geplante NSG bzw. LSG, sondern auch die angrenzenden Nutzflächen werden beeinträchtigt, die im Bereich der geplanten Pufferzone liegen.</p> <p>Hier ist speziell das Drohnenflugverbot nicht akzeptabel. Unbemannte Luftfahrtsysteme dienen nicht nur der Ertragserfassung oder Bestandsbewertung landwirtschaftlicher Kulturen, sondern vor allem der Wildrettung und dem Gelegeschutz mittels Wärmebildkameras und damit grundsätzlich dem Naturschutz.</p>	<p>Die aufgeführten Regelungen der LSG-VO beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Die angesprochene Flächenverknappung ist kein Ergebnis einer Schutzgebietsausweisung sondern von vielen weitergehenden Faktoren abhängig.</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Darüber hinaus werden Drohnen mit speziellen Kameras zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen,</p>

Im neuen Entwurf darf im Grundschatz auf über 3.000 ha das Grünland nicht einmal im Nachsaatverfahren erneuert werden. Die Begründung ist nicht nachvollziehbar. Demnach ist eine dichte Grasnarbe ausdrücklich nicht gewollt. Das steht im Gegensatz zu unserem Ziel, für eine flächengebundene Tierhaltung möglichst viel energie- und eiweißreiches Grundfutter selbst zu erzeugen. Grasnarben mit Lücken und unproduktiven Gräsern und Kräutern sind dafür absolut ungeeignet. Außerdem ist die Nährstoff- und CO₂-Speicherkapazität von Grünland abhängig vom Ertrag. Eine dichte Grasnarbe dient den Zielen von Umwelt- und Naturschutz und ist deswegen unbedingt zu erhalten.

Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Nach § 6 Nr. 3 LSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Darüber hinaus kann nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht.

Darüber hinaus ist ggf. eine Erlaubnis nach der LuftVO bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Sukzessionsräume wie im Bereich Bagbänder Tief/Sauteler Kanal mit Gehölzentwicklung haben regelmäßig eine schlechtere Retentionswirkung als Grünland, weil dort kein Nährstoffentzug, sondern im Gegenteil über diffusen Eintrag aus Luftverunreinigungen ein erhöhter Eintrag erfolgt. Die Blattmasse wirkt als Falle für Schadstoffeinträge, wobei mit steigendem Totholzanteil die Aufnahmekapazität ab- und die Freisetzung durch Zersetzung der Biomasse zunimmt. Mit zunehmendem Alter zeigen Sukzessionsflächen deshalb steigende Nitratkonzentrationen im Sickerwasser. Die Retentionsleistung von Grünland ist deshalb ungleich besser und sollte deshalb in ortsüblicher Intensität bis zur Gewässerkante zuzulassen. Die wiederholt novellierten Vorgaben der Düngeverordnung stellen sicher, dass kein Eintrag über die Düngung in die Gewässer erfolgen kann.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen

Folgende Vorgaben sind deswegen unverhältnismäßig:

Die Grünlanderneuerung muss weiter zulässig bleiben, weil wir energie- und eiweißreiches Grundfutter brauchen.

Die von Ihnen vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten ist in der Begründung nicht nachvollziehbar. Hier heißt es, dass eine dichte Grasnarbe ausdrücklich nicht gewollt ist. Das steht natürlich im absoluten Gegensatz zu unserem Bestreben, im Interesse einer flächengebundenen Tierhaltung möglichst viel energie- und proteinreiches Grundfutter selbst zu erzeugen. Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlicher Unsinn, weil bei Grünland keine Abschwemmungen vorkommen. Das ist durch unzählige Gutachten belegt. Das von Ihnen in der Begründung genannte Gutachten einer kalifornischen Universität ist völlig ungeeignet für unsere Grünlandregion. Außerdem sind die Abstände schon in der Düngeverordnung und im Niedersächsischen Wassergesetz reglementiert.

Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

s.o.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse

Der Managementplan ist rechtlich nicht verbindlich und mit einer bedingungslosen Duldungspflicht nicht vereinbar. Was die Wiederherstellung angeht, hat die EU-Kommission wiederholt darauf hingewiesen, dass nicht immer und überall alle möglicherweise vorkommenden Arten zu schützen gleichermaßen zu schützen sind, sondern dass innerhalb biogeografischer Regionen Prioritäten zu setzen sind.

Die Verordnung soll sich auf wertbestimmende Arten und Lebensraumtypen und die Bestimmungen auf das Mindestmaß beschränken, das die EU-Kommission für deren Erhaltung fordert. Die in den Niederlanden zur Sicherung von Natura-2000-Gebieten angewandten „Beheerplannen“ mit dem Ziel der Erhaltung der tatsächlich vorkommenden wertbestimmenden Arten und LRT machen deutlich, welche Schutzfunktionen aus Sicht der EU-Kommission ausreichen. Deswegen fordern wir Sie auf, sich bei der Unterschützstellung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und behalten uns weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Stellungnahme ausdrücklich vor.

auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.

Zur Kenntnis genommen.

30. Landwirtschaftlicher Zweigverein Ihlow

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir sind als Zweigverein beim Landwirtschaftlichen Hauptverein für Ostfriesland organisiert. Die hiesigen Familienbetriebe wirtschaften traditionell auf eigener Futtergrundlage mit Weidegang und sind auf diese Nutzung angewiesen. Fläche ist jedoch auch bei uns ein knapper Produktionsfaktor. Weitere Flächenverluste führen unweigerlich zu höheren Bewirtschaftungsintensitäten, steigern die Futtermittelimporte und damit den Nährstoffimport auf den verbleibenden Flächen.</p> <p>Wegen der vorgesehenen Ausweisung von natur- und Landschaftsschutzgebieten in den gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebieten sind wir in großer Sorge über die Zukunft unserer Betriebe. Es nach unserer bisherigen Erfahrung äußerst ungewiss, inwieweit wir auf Zusagen der zuständigen Behörden vertrauen können. Bei der Ausweisung wurde seinerzeit zugesichert, dass die Bewirtschaftung ohne Einschränkungen weiterhin möglich sein wird. Bislang ist z. B. die gute fachliche Praxis bis auf die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdüngern noch zulässig, im neuen Entwurf darf selbst im Grundschutz auf über 3.000 ha das Grünland nicht einmal im Nachsaatenverfahren erneuert werden.</p> <p>Die Begründung ist aber absolut nicht nachvollziehbar. Hier heißt es, dass eine dichte Grasnarbe ausdrücklich nicht gewollt ist. Das steht natürlich im absoluten Gegensatz zu unserem Bestreben, im Interesse einer flächengebundenen Tierhaltung möglichst viel energie- und eiweißreiches Grundfutter selbst zu erzeugen. Lückige Grasnarben mit unproduktiven Gräsern und Kräutern sind dafür absolut ungeeignet. Abgesehen davon ist die Nährstoff- und CO₂-Speicherkapazität von Grünland abhängig vom Ertrag. Eine dichte Grasnarbe dient den Zielen von Umwelt- und Naturschutz und ist deswegen unbedingt zu erhalten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Bruchvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten</p>

<p>Wir befürchten auch, dass diese Zwangsextensivierung das ganze Gebiet unattraktiv für Wildgänse macht, die sich dann in großer Zahl auf die wenigen verbleibenden Futterflächen außerhalb stürzen. Das wird noch zusätzlich für Futtermangel sorgen und unsere wirtschaftliche Lage weiter verschlechtern.</p> <p>Die Besatzdichtebeschränkungen bei der Beweidung werden zur Folge haben, dass die Beweidung eingeschränkt und die Rinder im Stall gefüttert werden. Es ist doch völlig widersinnig, das ausgerechnet zur Zeit der produktivsten Graswachstumsphase vorzuschreiben. Natürlich wird das das Ende der Weidehaltung in diesen Bereichen bedeuten, was aus naturschutzfachlicher Sicht nur als grober Unfug bezeichnet werden kann. Außerdem ist das ein unzulässiger Eingriff in unsere tägliche Bewirtschaftungsform.</p> <p>Für die Teilbereiche, die bislang keine Schutzgebiete waren, wäre eine Ausweisung als NSG ein Verstoß gegen das Übermaßverbot. Rechtsanwalt Dr. Hentschke hat schlüssig dargestellt, das eine Ausweisung als LSG die Schutzzwecke gleichwertig erfüllt. Diese Bereiche müssen deshalb als LSG ausgewiesen werden. Allein der Schutzstatus, aber erst recht die Auflagen vermindern den Wert dieser Grundstücke enorm. Dadurch ist abzusehen, dass eine Verpachtung oder ein Verkauf künftig nur noch mit hohen Verlusten möglich sein wird. Das ist empirisch anhand von Umfragen unter Buchstellen und Sachverständigen sowie Beratern im Agrarkreditgeschäft belegt. Demnach bewirkt bereits allein die Sicherung als LSG ohne Auflagen einen</p>	<p>vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der LSG-VO werden keine Einschränkungen der Besatzdichte geregelt.</p> <p>Siehe Abwägung zur NSG Verordnung Fehntjer Tief und Umgebung Nord.</p> <p>Der Pachtwert fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen</p>
--	---

<p>Wertverlust von 15 - 20 %. Bei konkreten Bewirtschaftungseinschränkungen betragen diese 70 - 85 %. Da die Rente der landwirtschaftlichen Alterskasse nur eine Teilabsicherung darstellt, sind auch unsere Verpächter absehbarer Zeit auf die Einkünfte aus der Pacht bzw. Altenteilsleistungen angewiesen.</p> <p>Deswegen fordern wir Sie auf, sich bei der Unterschutzstellung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und behalten uns weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Stellungnahme ausdrücklich vor.</p>	<p>Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Nutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch an der zu erzielenden Pacht etwas ändert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p>
--	--

31. Landwirtschaftlicher Zweigverein Ihlowerhörn

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir sind als Zweigverein beim Landwirtschaftlichen Hauptverein für Ostfriesland organisiert. Zusätzlich zu den schon bestehenden Naturschutzgebieten an Flumm und Fehntjer Tief droht uns wieder eine neue Verordnung. Aus den Erfahrungen mit den bisherigen Versuchen, durch Extensivierung und erhöhte Wasserstände die Weidevogelbestände zu vermehren, sollten Sie Konsequenzen ziehen. Statt offensichtlich untaugliche Methoden auch noch auszuweiten, wäre es endlich an der Zeit, andere Wege im Wiesenbrüterschutz zu gehen. Die meisten Naturschutzaktivisten wissen inzwischen, dass man es mit der Extensivierung nicht übertreiben soll, sondern besser die Vögel gezielt dort schützt, wo sie ihre Gelege haben. Die seit einigen Jahren angebotenen Gelegeschutzprogramme zielen schon in diese Richtung, die neuerdings auch im Niedersächsischen Naturschutzgesetz aufgenommen sind.</p> <p>Entscheidend für den Schutzstatus ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Die landwirtschaftliche Nutzung hat schon damals das Gebiet geprägt und ist deshalb nicht weiter einzuschränken. Deswegen müssen alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten weiter möglich bleiben, die schon zum Zeitpunkt der Meldung üblich und zulässig waren.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als</p>

Fachliche Grundlage für die Sicherung sind die Standarddatenbögen, die bei der Meldung der Gebiete maßgeblich waren. Deren fachliche Qualität ist umstritten, genau wie die der aktuellen Erhebungen. Bei allen Mängeln wird jedoch über den gesamten Zeitraum ganz deutlich, welche Arten und LRT in der Gebietskulisse eine Rolle spielen und welche nicht. Wertbestimmend sind vor allem Wiesenvögel und Grünlandgesellschaften sowie in Teilbereichen Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen und Übergangs- und Schwingrasenmoore. LRT wie Hochstaudenfluren, Hainsimsenoder Auenwälder müssen nicht geschützt werden, weil sie wegen ihres geringen Vorkommens signifikant nicht vorhanden sind.

Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.

Das Netz „Natura 2000“ besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG). Die Vogelschutzgebiete (VSG) gelten unmittelbar nach ihrer Meldung durch die Mitgliedstaaten an die EU-Kommission als besondere Schutzgebiete (Special Protection Areas - SPA) und gehören damit dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ an. Die Auswahl der Vogelschutzgebiete erfolgt für die besonders bedrohten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Nach Artikel 4, Absatz 1 der Richtlinie sind die "zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete" zu Schutzgebieten zu erklären. Nach Artikel 4, Absatz 2 besteht zudem auch für alle nicht im Anhang I aufgeführten, regelmäßigen Zugvogelarten die Verpflichtung hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Bereits basierend auf der VSRL vom 2. April 1979 wurde das Fehntjer Tief an die EU in den 1980er Jahren gemeldet. In den Karten für avifaunistisch wertvolle Bereiche in Niedersachsen – Brut-/Gastvögel von 1986-1992 des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie von 1994 ist das Fehntjer Tiefland bereits als gemeldetes „Besonderes Schutzgebiet“ dargestellt. Die EU-Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der FFH-Richtlinie. Die Veröffentlichung erfolgt jeweils für sog. biogeografische Regionen. Eine Liste wurde erstmals im Dezember 2004 veröffentlicht, in der das Fehntjer Tief enthalten ist. Darauf aufbauend basiert der Schutzstatus auf dem Schutzzweck, der unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden ist, und der allgemeinen Verpflichtung zum Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Mit der Meldung des Gebietes an die EU-Kommission entstand zudem die Verpflichtung geeignete

<p>Berücksichtigen Sie bitte bei der Abwägung die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Milchviehbetriebe im Landkreis. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird standortangepasst als Grünland genutzt. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat aktuell ermittelt, dass bei mittlerer Intensität in Ostfriesland je Hektar Grünland ein durchschnittlicher Umsatzerlös von 5.416,- € erzielt wird, wovon 2.940,- € (54 %A) dem vor- und nachgelagerten Bereich zugutekommen, 1.363,- € (25 %) der Arbeitsentlohnung und 1.114,-€ (21 %) der Festkostendeckung des Landwirts dienen. Grünland ist wegen des ungleich höheren Arbeitsaufwands ökonomisch nicht für den Landwirt, aber gesamtwirtschaftlich wesentlich wertvoller als Ackerland und erst recht als Extensivgrünland, auf dem i. d. R. keine Kostendeckung erreicht wird.</p> <p>Fachlicher Unsinn sind die vorgeschlagenen Gewässerabstände ohne Düngung. Eine Untersuchung aus Kalifornien als Referenz zu nehmen, zeugt von fehlendem Sachverstand. Es gibt mehr als genug Gutachten, die die Nährstoffretentionsleistung von Grünland eindrucksvoll unter Beweis stellen. Z. B. die von Prof. Paaß von der Universität Bonn aus 1991, Prof. Frede von der Universität Gießen aus 2003, Dr. Wolter vom Umweltbundesamt 2014 oder zuletzt vom Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer Stellungnahme anlässlich der jüngsten Novellierung der Düngeverordnung vom 05.11.2019.</p> <p>Für die Teilbereiche, die bislang keine Schutzgebiete waren, wäre eine</p>	<p>Schutzmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Merkmale des Gebietes zu ergreifen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle</p>
---	--

<p>Ausweisung als NSG ein Verstoß gegen das Übermaßverbot. Rechtsanwalt Dr. Hentschke hat schlüssig dargestellt, dass eine Ausweisung als LSG die Schutzzwecke gleichwertig erfüllt. Diese Bereiche müssen deshalb als LSG ausgewiesen werden.</p>	<p>genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p>
<p>Allein der Schutzstatus, aber erst recht die Auflagen vermindern den Wert dieser Grundstücke enorm. Dadurch ist abzusehen, dass eine Verpachtung oder ein Verkauf künftig nur noch mit hohen Verlusten möglich sein wird. Das ist empirisch anhand von Umfragen unter Buchstellen und Sachverständigen sowie Beratern im Agrarkreditgeschäft belegt. Demnach bewirkt bereits allein die Sicherung als LSG ohne Auflagen einen Wertverlust von 15 - 20 %. Bei konkreten Bewirtschaftungseinschränkungen betragen diese 70 - 85 %. Da die Rente der landwirtschaftlichen Alterskasse nur eine Teilabsicherung darstellt, sind auch unsere Verpächter absehbarer Zeit auf die Einkünfte aus der Pacht bzw. Altenteilsleistungen angewiesen.</p>	<p>Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und</p>

<p>Der Schutzzweck sollte sich auf die Erhaltung der offenen Grünlandschaft und ihrer charakteristischen Arten, dem Schutz der Gewässer, der wertbestimmenden Vögel und ihrer Lebensräume beschränken. Es ist nicht nötig, alle Arten und LRT erhalten zu wollen, die theoretisch im Gebiet vorkommen oder in prähistorischer Zeit vorgekommen sein könnten.</p>	<p>die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss</p>
--	--

<p>Deswegen fordern wir Sie auf, sich bei der Unterschutzstellung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und behalten uns weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Stellungnahme ausdrücklich vor.</p>	<p>angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

32. Landwirtschaftlicher Zweigverein Oldersum

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Als Zweigverein vertreten wir beim Landwirtschaftlichen Hauptverein für Ostfriesland die lokalen Interessen unserer Grünlandbetriebe. Unsere Mitglieder erzeugen ihr eigenes Grundfutter und sind wegen des Grundstücksmarkts mit hohem Nachfrageüberhang auf jeden Hektar angewiesen. Schutzzweck kann nur die Sicherung, nicht aber die Verbesserung und Förderung der ökologischen Funktionen des LSG sein. Der spezielle Schutzzweck zielt unmissverständlich auf eine Förderung von feuchtem Extensivgrünland mit hohen Grundwasserständen ab. Wegen der Grabensysteme mit zahlreichen Sielen und Schöpfwerken sind entsprechende Auswirkungen auf das gesamte Entwässerungsnetz vorprogrammiert. Das mag aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert sein. Eine standortangepasste Grünlandbewirtschaftung, wie sie zur Sicherung hochwertiger Grundfutterqualitäten unabdingbar ist, wird jedoch in weiten Teilen des Gebietes dadurch erschwert bis unmöglich gemacht.</p> <p>Leider werden auch hier wieder mit altbekannten Standardrezepten wie Extensivierung und überhöhten Wasserständen Maximalforderungen formuliert, statt mit den traditionellen Nutzungsformen vor Ort Konzepte zu entwickeln, die auch wirtschaftlich tragfähig wären. Flächen mit Nutzungsaufgabe tragen nicht zur Erhaltung und Entwicklung der wertbestimmenden Vogelarten bei, sondern dienen vor allem als Rückzugsräume für Prädatoren. Statt immer mehr Flächen der Nutzung zu</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

entziehen und der Sukzession zu überlassen, sollte man sich auf innovative und zielgerichtete Maßnahmen für prioritäre Arten beschränken. Eine zeitliche Kombination wäre einer räumlichen Trennung bei weitem vorzuziehen, wenn z. B. auf Basis des Küken- und Gelegeschutzes zusammen mit den Praktikern vor Ort Habitat-verbessernde Maßnahmen gegen ein angemessenes Entgelt flexibel angelegt werden, auf Grundstücken, die anschließend wieder normal genutzt werden können.

Eine Auswertung der Bestandsermittlungen der letzten Jahre zeigt keine Präferenz von Wiesenbrütern für bereits bestehende Naturschutzgebiete. Deswegen ist in solchen Fällen zu überprüfen, ob die verfügbaren Daten ein vollständiges Bild der Verbreitung von Wiesenbrütern wiedergeben. Die diesjährige flächendeckende Kontrolle und Kennzeichnung von Gelegen im Rahmen der Grünlanderneuerung nach den Mäuse- und Dürreschäden des letzten Jahres zeigt ein wesentlich weiter gestreutes Vorkommen.

Bekanntermaßen sind Gelege- und Kükenschutzprogramme auch in den Landkreisen Aurich und Leer erfolgreich etabliert. Das allein wird jedoch nicht ausreichen, den Erhaltungszustand der Wiesenvögel auf Dauer zu sichern. Darauf aufbauend gibt es jedoch genug Ideen aus der Praxis, wie sich mit flexiblen und flächensparenden Maßnahmen Lebensräume und Futterquellen schaffen lassen. Die unbürokratische Handhabung beim Gelegeschutz anlässlich der o. g. Grünlanderneuerung im Frühjahr hat die Akzeptanz für solche Programme weit über die Schutzgebietskulisse hinaus geweckt. Wir können nur nachdrücklich davor warnen, diese Akzeptanz durch die Ausweisung von Teilgebieten in der Kategorie Naturschutzgebiet ins Gegenteil zu verkehren, wo nicht LRT, sondern Vögel wertbestimmend sind. Wir arbeiten derzeit an einem Pilotprojekt in den VSG 07 und 10 im Bereich der Gemeinde Moormerland, um solche Maßnahmen im Rahmen eines Kooperationsprogramms zu entwickeln. Vorbild dafür sind die niederländischen Agrarumweltmaßnahmen in der zweiten Säule der EU-Agrarförderung, die dort seit 2016 nach diesem Prinzip mit Erfolg umgesetzt werden. Dieses Projekt ist zum Scheitern verurteilt, wenn Sie mit der

Vorliegende Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Dennoch befinden sich z. B. gerade im Bereich der Utmeede innerhalb des bestehenden Schutzgebietes Fehntjer Tief Nord noch die größten Wiesenvögelbestände.

Zur Kenntnis genommen.

<p>Begründung der Förderung von Wiesenbrütern in Teilgebieten ein strengeres Naturschutz- statt ein Landschaftsschutzregime verhängen. Kein Landwirt wird sich jemals wieder für freiwillige Maßnahmen zur Verfügung stellen, und kein Berater wird ihm solche Projekte empfehlen dürfen.</p>	
<p>Insbesondere das geplante Umbruchverbot und die vorgeschlagene Saatmischung unter sind für unsere Milchviehweiden eine unzumutbare Einschränkung und ein gravierender Eingriff in unsere Eigentumsrechte und eine rechtswidrige Beschränkung unserer Berufsausübungspraxis.</p>	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.</p>
	<p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p>
<p>Fachlich unsinnig sind auch die Gewässerabstände in § 4 Absatz 3. Eine Untersuchung aus Kalifornien als Referenz zu nehmen, zeugt von fehlendem Sachverstand. Entlang der maßgeblichen Gewässer wird überwiegend geweidet. Laut Standarddatenbogen haben nicht direkte, sondern diffuse Einträge starken Einfluss auf das Schutzgut. Pufferstreifen haben somit bei einem Einzugsgebiet von ca. 24.000 ha über Fehntjer und Rorichumer Tief keinen Einfluss auf die Wasserqualität, die im Übrigen als gut bezeichnet wird.</p>	<p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe,</p>

<p>Da wir offenbar künftig bei der Bewirtschaftung auf die Zustimmung der Naturschutzbehörden angewiesen sind, kommen uns anlässlich des Düngungsverbots, der Besatzdichtebeschränkungen und der</p>	<p>Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p>
--	--

<p>Genehmigungspraxis z. B. bei der Gemeindeweide in Tergast Bedenken, ob wir unser althergebrachtes standortangepasstes Weidesystem künftig noch ausüben können. Wenn der Landkreis sich über jahrhundertealte historische Nutzungsrechte einfach so hinwegsetzt, welche Rechte haben wir dann noch in den übrigen unionsrechtlich gemeldeten Gebieten? Welchen Wert haben noch planfestgestellte Flurneuordnungsbeschlüsse, die mit dem Ziel der Verbesserung der Agrarstruktur mit öffentlichen und privaten Mitteln finanziert wurden?</p> <p>Wir befürchten auch, dass diese Zwangsexpensivierung das ganze Gebiet unattraktiv für Wildgänse macht, die sich dann in großer Zahl auf die wenigen verbleibenden Futterflächen außerhalb stürzen. Das wir noch zusätzlich für Futtermangel sorgen und unsere wirtschaftliche Lage weiter verschlechtern. Wir fordern Sie deshalb auf, sich bei der Unterschützstellung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und behalten uns weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Stellungnahme ausdrücklich vor.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	-------------------------------

33. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirkstelle Ostfriesland

Eingang LK Aurich: 25.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Den uns übersandten Entwurf einer Landschaftsschutzgebietsverordnung „Fehntjer Tief und Umgebung“ für den Bereich der Landkreise Aurich und Leer mit Kartengrundlagen wurde Einsicht genommen. Das geplante Landschaftsschutzgebiet umfasst insgesamt rd. 887 ha. Neben Fließ- und Stillgewässern, Gräben, Kanälen, Rohrrichten, Seggenrieden, Hochstaudenfluren und Feuchtgebüschchen befinden sich die übrigen Flächen ganz überwiegend in landwirtschaftlicher, zum Teil auch intensiver Grünlandnutzung. Die landwirtschaftliche Betroffenheit ist allein vor diesem Hintergrund und der hohen Anzahl an landwirtschaftlich betroffenen Betrieben als sehr groß zu bezeichnen.</p> <p>In § 3 wird der allgemeine bzw. besondere Schutzzweck (Abs. 2) für das geplante LSG anhand eines 10-Punkte-Kataloges beschrieben. Wie die verschiedenen genannten Schutzzwecke und Erhaltungsziele bzw. Entwicklungen für die vorgesehenen dort benannten Maßnahmen konkret erreicht werden sollen, bleibt dabei weitgehend unbestimmt. Eine Vielzahl der zur Erhaltung und Entwicklung der geforderten Maßnahmen wie beispielsweise die extensive Grünlandnutzung als Nass- und Feuchtgrünland mit hohen Grundwasserständen, Gewässerrandstreifen mit Saumvegetation, Sicherung ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, Vernetzung von Strukturen sowie Flächen zur Wieder- oder Neubesiedlung von Habitaten sind mit flächenbeanspruchenden Handlungen oder Eingriffen für die dort wirtschaftenden Betriebe verbunden. Die vielen unbestimmten zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen können bei den Grundeigentümern und Landbewirtschaftern, so wie sie beschrieben sind, zunächst ganz allgemein für Verunsicherungen sorgen. Es muss daher an entsprechender Stelle klargestellt werden, dass alle gewünschten Maßnahmen, die über einen Erhalt oder eine Verbesserung des derzeitigen Zustandes hinausgehen und von den Flächennutzern ein aktives Handeln verlangen, auf freiwilliger Basis erreicht und monetär ausgeglichen werden (z.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verordnung erfüllt zusammen mit dem noch zu erstellenden Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan diese Kriterien. Im Rahmen des Managementplanes werden die Erhaltungsziele hinreichend genug konkretisiert. Darüber hinaus sind die Erhaltungsziele zu den Lebensraumtypen und Arten in den Anlagen der Verordnungen entsprechend beschrieben. Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den</p>

<p>B. Vertragsnaturschutz). Dieses wird in § 3 im Abs. 4 zwar angesprochen, sollte aber an dieser Stelle noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.</p> <p>Zu § 4 Abs. 1, Punkt 2 Wir gehen davon aus, dass das entsprechende Verbot der Befahrung in dem angegebenen Zeitraum nicht für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge, die zur Bewirtschaftung bzw. Kontrolle der angrenzenden Nutzflächen notwendig sind, gilt.</p> <p>Zu § 4 Abs. 1, Punkt 3 Auch hier gehen wir davon aus, dass der von landwirtschaftlichen Maschinen und sonstigen Betriebsfahrzeugen während der Bewirtschaftung der Flächen ausgehende Lärm bzw. sonstige Störungen ausgenommen sind.</p> <p>Zu § 4 Abs. 1, Punkt 15 Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Pflege der bestehenden Entwässerungssysteme (auch Gruppen auf dem Grünland) ist nach unserem Verständnis von dem Verbot ausgenommen.</p>	<p>entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Die Verordnung erfüllt zusammen mit dem noch zu erstellenden Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan diese Kriterien. Im Rahmen des Managementplanes werden die Erhaltungsziele hinreichend genug konkretisiert. Darüber hinaus sind die Erhaltungsziele zu den Lebensraumtypen und Arten in den Anlagen der Verordnungen entsprechend beschrieben.</p> <p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 LSG-VO freigestellt.</p> <p>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 LSG-VO.</p>
--	--

Zu § 4 Abs. 2, Punkt 1

Zur eindeutigen Klarstellung sollte auch vor dem Hintergrund prämierechtlicher Gesichtspunkte nach GAP die Umwandlung von **Dauergrünland** zu Acker in diesem Zusammenhang als Verbot benannt werden. Der Umbruch von Grünland oder Ackergras auf Flächen mit Ackerstatus ist in Zeitintervallen von 5 Jahren notwendig, um den bestehenden Ackerstatus auf der Fläche zu sichern. Bei der Genehmigung zum Umbruch von **Dauergrünland** ist im Gegenzug eine Ackerfläche gleicher Größe wieder anzusäen und als Grünland zu nutzen. Diese Sachverhalte sollten bei der geplanten Schutzgebietsausweisung unbedingt im Rahmen der Gleichbehandlung zwischen Landwirten innerhalb und außerhalb des geplanten Schutzgebietes berücksichtigt werden.

Zu § 4 Abs. 2, Punkt 2

Die Beseitigung von Narbenschäden durch Grünlanderneuerungen im Umbruch als auch im umbruchlosen Verfahren sind als ordnungsgemäße Maßnahmen zur Erhaltung einer leistungsfähigen und dichten Grasnarbe zur Sicherung der Futterqualität und Nährstoffverwertung von besonderer Bedeutung. Insbesondere für Milchviehbetriebe mit größeren und oder hofnahen Flächenanteilen innerhalb des LSG ist eine Narbenerneuerung in gewissen Zeitintervallen von besonderer Bedeutung, um die benötigten Grundfutterqualitäten für eine leistungsgerechte Milcherzeugung zu sichern. Dieses in einem LSG grundsätzlich zu verbieten ist nicht sach- und fachgerecht. Zumindest sollten diese Maßnahmen auf Antrag im Spätsommer bzw. Herbst möglich sein.

Zu § 4 Abs. 2, Punkt 3

Die Beseitigung von Narbenschäden auf dem Grünland durch Über- und Nachsaaten als ohnehin einfachste Reparaturmöglichkeit zur Erhaltung einer minimalen Grundqualität der Grasnarbe sollte genehmigungsfrei ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde im Sinne einer

Dieses ist über § 4 Abs. 2 Nr. 11 LSG-VO geregelt.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der

<p>Verwaltungsvereinfachung unbedingt erhalten bleiben. Der Einsatz von 20 % Einjährigem Weidelgras in einer Saatgutmischung für Über- und Nachsaaten in bestehenden Grünlandnarben ist dabei nicht zielführend, da kurz- bis mittelfristig wieder neue Narbenlücken entstehen. Stattdessen sollte Deutsches Weidelgras mit insgesamt 35 % mit verschiedenen Sorten und Reifegruppen verwendet werden. Weiterhin ist es zweifelhaft, dass in einer entsprechenden Gräsermischung zusätzlich acht verschiedene Kräuter und Leguminosen des Grünlandes vorhanden sind. Hierbei handelt es sich um besondere Mischungen, die vermutlich nicht im Handel erhältlich und obendrein sehr kostspielig sind. Dieses ist für die Bewirtschafter mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden, den es auszugleichen gilt.</p>	<p>Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafsgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p>
<p>Zu § 4 Abs. 2, Punkt 4 Unter diesem Punkt ist die Beseitigung von Schäden zulässig. Diese sollten, wie in der Begründung, zum besseren Verständnis konkret benannt werden.</p>	<p>Die Begründung dient der Konkretisierung der Verordnung, um diese nicht zu unübersichtlich werden zu lassen.</p>
<p>Zu § 4 Abs. 2, Punkt 6 Nach aus unserer Sicht unerlässlichen Narbenerneuerungen bzw. Über- und Nachsaaten verkrauten die entsprechenden Grünlandflächen oftmals nicht nur mit Einzelpflanzen oder in Horsten, sondern ganzflächig mit einem stärkeren Besatz. Dieses trifft insbesondere für Vogelmiere, Hirtentäschelkraut, Hahnenfuß, Löwenzahn oder Ampfer als Einzelpflanzen bzw. auch in Vergesellschaftung zu, so dass nach Überschreitung der entsprechenden Schadensschwelle eine Ganzflächenbehandlung mit einem selektiven Herbizid erforderlich wird. Diese Maßnahme muss auch mit Blick auf die Erhaltung einer leistungsfähigen Grünlandnarde im Rahmen der</p>	<p>s.o.</p>

bedarfsgerechten Nährstoffverwertung und der leistungsgerechten Futterqualitätssicherung weiterhin möglich bleiben. Insbesondere auf hofnahen Mäh- und Weideflächen zur Milchproduktion sind entsprechende Maßnahmen vor allem in Verbindung mit § 4 Abs. 2, Punkt 2 und 3 in Kombination für die Existenzsicherung der Betriebe von besonderer Bedeutung.

Zu § 4 Abs. 3

Das geplante LSG wird laut Verordnungsentwurf in verschiedene Teilgebiete untergliedert, in denen unterschiedliche Gewässerabstände bei der Ausbringung von Düngemitteln auf angrenzenden Nutzflächen einzuhalten sind. Das Verbot der Düngung auf einem 1 m breiten Streifen entlang von Gewässern, gemessen von der Böschungsoberkante, ist bereits in der derzeitige gültigen Düngeverordnung geregelt, so dass an dieser Stelle auf diese Regelung grundsätzlich verzichtet werden kann. Ein streifenförmiger Abstand von 5 bzw. 10 m zu den in den verschiedenen Teilgebieten genannten Gewässern, auf denen unabhängig von der betrieblichen Ausbringungstechnik keine Düngung erfolgen darf, ist mit Futterverlusten für die Bewirtschafter der betroffenen Nutzflächen verbunden. Je nach Betroffenheit können diese Einbußen einzelbetrieblich erheblich sein. Gleichzeitig sind mit diesen Ertragseinbußen Einschränkungen nach § 201 BauGB bei der Berechnung der eigenbetrieblichen Futtergrundlage gegeben, womit erhebliche baurechtliche Konsequenzen verbunden sein können. Diese Einschränkungen bzw. finanziellen Verluste für die betroffenen Betriebe bzw. Flächenbewirtschafter sind entsprechend auszugleichen.

Weiterhin gehen wir davon aus, dass es Landwirte gibt, die in den genannten verschiedenen Teilgebieten mit unterschiedlichen Gewässerabständen Einzelflächen oder Flächenanteile ihres Gesamtbetriebes bewirtschaften. Für die betroffenen Landwirte ist in dem Zusammenhang eine praktikable Umsetzung der Vorgaben nicht durchführbar und mit erheblichen Mehraufwendungen verbunden.

Vor diesem Hintergrund wäre eine Vereinheitlichung der Gewässerabstände

Die Regelung wurde an die Vorgaben des NWG angepasst. Im Übrigen gilt Folgendes.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten

bezüglich der I., II. und III. Ordnung innerhalb des Gesamtgebietes im Rahmen einer praktikablen und nachvollziehbaren Umsetzung zu bevorzugen. Nach unserer Beurteilung wäre vor dem Hintergrund der oben geschilderten Umstände eine Abstandsregelung von 1 m zu Gewässern III. Ordnung und von 5 m zu Gewässern I. und II. Ordnung als machbar anzusehen. Da der 1 m Abstand zu Gewässern bereits grundsätzlich in der Düngeverordnung geregelt ist, kann an dieser Stelle darauf verzichtet werden.

Zu § 5 Abs. 1, Punkt 2

Meliorationsmaßnahmen in Form von z. B. der Anlage von Drainagen sind Bestandteil einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung. Dieses gilt sowohl für die Neuanlage als auch für die Instandsetzung bzw. Erneuerung bestehender Altanlagen. Eine diesbezügliche Benachteiligung bzw. mit einem Mehraufwand für den Antragsteller verbundene Erlaubnisvorbehalt der innerhalb des geplanten LSG wirtschaftenden Betriebe gegenüber denen außerhalb ist nicht zu akzeptieren. Darüber hinaus stellt sich die Frage der Kriterien, die für die Entscheidungsfindung der Erlaubnis bzw. Versagung maßgebend sind.

Zu § 5 Abs. 1, Punkt 5 in Verbindung mit Abs. 3 und 4

Auf sowohl Grünland- als auch Ackerflächen können den Flächenbewirtschaftern besonders durch Gänseäsung erhebliche Schäden entstehen, die in Einzelfällen bis zu einem Totalausfall führen können. Dementsprechend ist in aller Regel ein schnelles Handeln erforderlich, um das Ausmaß der Schäden gleich zu Beginn des Auftretens zu begrenzen. Optische Vergrämungsmaßnahmen können diesbezüglich eine Hilfestellung darstellen.

räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung. Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Kriterien sind in § 5 Abs. 2 LSG-VO klar auf die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck definiert. Die in Nr. 1 bis 5 genannten Maßnahmen können grundsätzlich potentiell eine Störung aller Schutzgüter des Gebietes darstellen. Die Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde stellt die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen sicher.

s.o.

<p>In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, auf eine schriftliche Antragstellung zu verzichten. Eine mündliche Antragstellung mit kurzfristiger Beantwortung bzw. Entscheidung der zuständigen Behörde erscheint hier aus dargestellten Gründen sinnvoller und zielführender. Alternativ wäre über eine Entschädigungsregelung nachzudenken. Die eintretenden Schäden müssten dann durch Sachverständige ermittelt und zeitnah ausgeglichen werden.</p> <p>Zu § 6 Abs. 1, Punkt 2 Inwieweit der Energiemaisanbau und die Hobbytierhaltung als Sonderform der landwirtschaftlichen Nutzung im Zusammenhang mit der Ausweisung einer LSG-Verordnung zu bewerten sind, bedarf nach unserer Auffassung einer weiteren Erklärung (s. Begründung Seite 15).</p> <p>Zu § 6 Abs. 1, Punkt 5 Zur Klarstellung sollten die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle genauer dargestellt werden. In der jetzigen Form ist eine genaue Zuordnung bzw. Verbindung zu den Maßnahmen nicht herzustellen und führt zu einer entsprechenden Verunsicherung. Auch in der Begründung dazu werden keine näheren Ausführungen gegeben.</p> <p>Anmerkungen zur einzelbetrieblichen Betroffenheit: Im Rahmen der geplanten Schutzgebietsausweisung (LSG und NSG) wurde in den Jahren 2019 und 2020 die Erstellung einer landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalyse in Auftrag gegeben, um besser beurteilen zu können, ob die geplanten Bewirtschaftungsauflagen und Einschränkungen hinsichtlich der Flächenbewirtschaftung in die Betriebsabläufe der betroffenen örtlich ansässigen Landbewirtschafter integrierbar sind. Die entsprechenden Ergebnisse dieser Betroffenheitsanalyse liegen unserer Dienststelle nicht vor. Vor diesem Hintergrund können wir in unserer Stellungnahme zu diesem Verordnungsentwurf nur ganz allgemeingültige die Landwirtschaft betreffende Aussagen treffen, die nichts über die einzelbetrieblichen Betroffenheiten und deren Auswirkungen auf die Betriebe aussagen. Daher ist</p>	<p>Die Unterscheidung der Sonderformen dient dazu im europäischen Vogelschutz- sowie FFH-Gebiet nur die landwirtschaftliche Nutzung zuzulassen, die zum Lebensunterhalt notwendig ist um übermäßige Störungen zu vermeiden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

aus unserer Sicht zu vermuten, dass Betroffenheiten bestehen, die im Einzelfall sehr stark voneinander abweichen (von kaum bis gering bis hin zu einer möglichen Existenzgefährdung). Bei dem Vorliegen von starken bzw. möglicherweise auch existenzgefährdenden Betroffenheiten wären unsere Bedenken gegen die geplante Schutzgebietsausweisung zumindest im Einzelfall sehr viel schärfer zu formulieren. Da die ermittelten Ergebnisse uns nicht bekannt sind, können wir uns nur auf allgemeingültige Aussagen zu den Bewirtschaftungsauflagen und sonstigen Verboten beschränken. Somit ist eine nach unserer fachlichen Einschätzung abschließend sachgerecht Bewertung nicht vorzunehmen.

Da grundsätzlich nicht auszuschließen ist, dass durch die Umsetzung des geplanten LSG landwirtschaftliche Betriebe stark oder sehr stark betroffen sind bzw. möglicherweise in ihrer Existenz bedroht werden, bestehen aus unserer Sicht erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben.

34. LAVES Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Eingang LK Aurich: 23.12.2020

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen die Neuausweisung und die Verordnung über das LSG „Fehntjer Tief und Umgebung“ bestehen aus Sicht des LAVES - Dezernat Binnenfischerei keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Zu § 6 Abs. 1 Nr. 7: Es wird sehr begrüßt, dass die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in den betroffenen Gewässern grundsätzlich freigestellt wird.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, dass die Erwerbsfischerei auch der zeitlichen Einschränkung gern. § 6 Abs. 1 Nr. 7 f) unterliegt und vom 01.01. bis zum 14.06. eines jeden Jahres im Ayenwolder/Rorichumer Tief nicht ausgeübt werden darf. Dies ist umso unverständlicher, als die Jagd in dem Gebiet keinem Zutrittsverbot in dieser Zeit und auch nicht in der Nacht unterworfen wird. Insofern darf sich jeder Jagdpächter und Begehungsscheininhaber grundsätzlich auch als Privatperson im Frühjahr und auch nachts in dem Gebiet aufhalten, während ein Erwerbsfischer, der von seiner Tätigkeit lebt, die Gewässer vom 01.01. bis zum 14.06. eines jeden Jahres nicht aufsuchen darf. Die Beschränkung entspricht einem Berufsverbot in diesem Zeitraum und stellt damit einen enteignungsgleichen Vorgang dar, der Entschädigungsansprüche nach sich ziehen kann. Die vorgesehene Einschränkung ist nur dann akzeptabel, wenn das Zutrittsverbot mit den Fischereiberechtigten einvernehmlich abgestimmt wurde. Bezüglich des Nachtangelverbotes gehe ich davon aus, dass das Verbot aufgrund der gewählten Formulierung nur die Angelfischer betrifft, die Erwerbsfischerei jedoch nicht von dem nächtlichen Fischereiverbot beeinträchtigt wird.</p> <p>Im Hinblick auf die Beschränkungen der Angelfischerei gehe ich davon aus, dass diese gemeinsam mit dem BVO als Fischereiberechtigtem abgestimmt und einvernehmlich festgelegt wurden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

35. Maschinenring und Betriebshelfergemeinschaft Aurich e.V.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir als Selbsthilfeorganisation für die Landwirtschaft mit 30 angestellten Mitarbeiter sind auf landwirtschaftliche Betriebe angewiesen, die ihre Flächen ordentlich und nach guter fachlicher Praxis bewirtschaften. Die in diesem derzeitigen Wandel stark wachsenden Idw. Betriebe die im betroffenen Gebiet wirtschaften sind auch für uns und unsere Angestellten wichtig.</p> <p>Alle Maßnahmen die zu einer Einschränkung der Bewirtschaftung der Flächen in dem geplanten Landschaftsschutzgebiet führen, werden früher oder später zu einer Herausforderung bis zu eine Existenz Bedrohung für die betroffenen Idw. Betriebe. Bei der Aufgabe von immer mehr Idw. Betrieben wurde auch die Nachfrage für Betriebshelfer und Idw. Haushaltshilfen/Dorfhelferinnen zurückgehen. Damit würden nicht nur Arbeitsplätze bei den Idw. Betrieb verloren gehen, sondern auch wie bei uns im vor- und nachgelagerten Bereich der Landwirtschaft. Als Beispiel möchten wir auf § 4 Verbote eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none">-Ein Verbot der Grünlandneuansaat führt zu einer qualitativen und quantitativen Verschlechterung des Grundfutters-Die Gräsermischungen zur Nachsaat müssen für energie- und eiweißreiche Gräser und Grasnarben geeignet sein, um Grundfutterqualität erzeugen zu können	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine</p>

<p>- Das Liegenlassen von Mähgut kann aufgrund der Witterungsbedingungen vereinzelt nicht vermieden werden, da die Zerstörung der Bodenstruktur bei Nässe mehr Schäden verursacht als das liegengelassene Mähgut Unterschrift 2c)2.4</p>	<p>Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>), Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzufahren. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte</p>
--	---

- Zunehmende Gewässerabstände sind unnötig, da zum 1. der Gewässerabstand bereits in der Düngeverordnung geregelt ist und zum 2. kein Abschwemmen von Dünger auf Grünland zu erwarten ist.

diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck und die Bestimmung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG. Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der

<p>Des Weiteren sind wir der Meinung, dass es keinen Sinn macht, wenn vorhandene Schutzmaßnahmen nochmals geregelt werden. Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Küken- und Gelegeschutz sind bereits im NAG-BNatSchG geregelt - Gewässerabstände in der Düngeverordnung <p>Fazit</p> <p>Wir als Maschinenring und Betriebshelfergemeinschaft Aurich e.V. mit 30 Mitarbeitern dienen der Landwirtschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben seit 43 Jahren! Wir möchten diese Aufgabe auch gerne weiterhin erfüllen! Das können wir aber nur wenn die betroffenen Betriebe nicht durch die LSG Ausweisung in Ihrer Existenz gefährdet werden und aufgeben müssen!</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. 0-137/14) zulässig.</p>	<p>Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Die Durchführung des Küken- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen. Wie in der Begründung ausführlich angeführt, reichen die in der Düngeverordnung stehenden Regelungen nicht aus, um dem Schutzzweck der Verordnung genüge zu tragen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

ablehnenden Haltung noch eine weitere Textpassage aus der o. g. Kommentierung von Dr. Carl-August Agena:

„Bei einer beabsichtigten Unterschützstellung als LSG ist Folgendes zu bedenken: Das in der Biotopschutzklausel des § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Tatbestandsmerkmal „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ bezieht sich auf eine Gesamtbalance und ein komplexes Wirkungsgefüge. Es besteht also eine gewisse Erheblichkeitsschwelle, so dass nicht schon jede Verschiebung des Artenspektrums als relevante Beeinträchtigung gewertet werden kann (vgl. Blum/Agena, Niedersächsisches Naturschutzrecht, § 19 Rn. 17). Deshalb ist jeweils genau zu prüfen, ob angesichts dieser reduzierten Schutzwirkung die EU-rechtlich definierten Erhaltungsziele auch wirklich vollständig erreicht und ein günstiger Erhaltungszustand auf Dauer gewährleistet werden können. Des Weiteren dürfen gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG nur solche Handlungen verboten werden, die den „Charakter des Gebiets verändern“ oder „dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“. Eine Veränderung des Gebietscharakters ist eigentlich nur bei erheblichen bzw. weiträumig sichtbaren Beeinträchtigungen der Fall. Die zweite Ermächtigungsgrundlage verlangt eine von § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG voll abgedeckte präzise Festlegung bzw. genaue Beschreibung des „besonderen Schutzzwecks“ und der zu seiner Erreichung für erforderlich gehaltenen Verbotsnormen. Hinzu kommt, dass es wegen der in § 23 Abs. 2 BNatSchG enthaltenen Vorgabe „besondere Beachtung des § 5 Abs. 1“ in LSG-VO viel schwerer ist als in NSG-VO, Verbote bzw. Einschränkungen zur Land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung zu erlassen. Es dürfte nicht einfach sein, nach Maßgabe dieser an sich auf den Erlass von relativen bzw. präventiven Schutzbestimmungen angelegten Ermächtigungsgrundlagen Verbotsregelungen zu erlassen, die i. S. d. § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG „geeignet“ sind, den EU-rechtlichen Anforderungen ausreichend Rechnung zu tragen. Außerdem könnten umfassende bzw. repressive Verbotsbestimmungen dazu führen, dass im LSG letztlich ein ähnlich strenges Schutzregime wie in einem NSG gilt, also ein „Etikettenschwindel“ stattfindet; eine solche Vermengung der Schutzkategorien würde mit dem Gebot der Rechtssicherheit

Entwicklungsziele umgesetzt werden.

Zusätzlich hat der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass die dort strittige LSG-VO mit höherrangigem Recht vereinbar ist.

Es dürfen repressive Verbote ohne Erlaubnisvorbehalt nur dann erlassen werden, wenn von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebietes schlechthin (d. h. ungeachtet ihrer Art, Zweckbestimmung, Gestaltung und Größe sowie ihres Standortes) verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen. Dies ist hier der Fall, da der Gebietscharakter oder die Schutzgüter des Gebietes beeinträchtigt werden

Der „Gebietscharakter“ besteht hierbei aus den Gesamteigenschaften und dem Gesamteindruck des LSG, also die natürlichen Eigenarten des gesamten Landschaftsenssembles. Diesen Gebietscharakter verändern alle Handlungen, die negative Auswirkungen auf die Gesamteigenschaften und den Gesamteindruck des Gebietes haben und dadurch den Gesamtwert für den Landschaftsschutz herabmindern.

<p><i>und Rechtsklarheit nicht im Einklang stehen. Des Weiteren ist zu bedenken, dass in LSG-VO - anders als in NSG-VO - keine Handlungen untersagt werden dürfen, die zwar außerhalb des Schutzgebiets erfolgen, dort aber zu Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen bzw. der geschützten Arten führen können. Schließlich ist auch noch die gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG unterschiedliche Bußgeldhöhe zu beachten.“</i></p> <p>Es dürfte wohl unbestritten sein, dass in den jeweiligen Teilgebieten ein günstiger Erhaltungszustand für die meisten Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie und Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie nicht erreicht ist. Etwas besser, aber nicht ausreichend gut, sieht es auf mehreren öffentlichen Flächen und wenigen privaten Flächen aus. Hier hat sich gezeigt, dass sich die Bemühungen der Naturschutzbehörden Aurich und Leer und anderer eingebundener Institutionen um eine Verbesserung der Naturschutzsituation gelohnt haben und das anfängliche Spotten über verbundene Flächen unberechtigt war.</p> <p>Die EU-Mitgliedsstaaten sind gem. der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen zu treffen, die Lebensräume der Vogelarten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzgebiete zu pflegen und zu gestalten, zerstörte Lebensstätten wiederherzustellen oder Lebensstätten neu zu schaffen.</p> <p>Grundlegend für die Wiederherstellung einer funktionierenden Biozönose ist die Wiederbelebung der natürlichen Bodenorganismen. Bei einem entsprechenden Wasserhaushalt sorgen in einem gesunden Boden Billionen von Mikroorganismen, Pilze, Algen und Flechten für Abbau- und Aufbauprozesse, gewährleisten die Belüftung des Bodens, machen ihn stochebfähig und bereiten so den höheren Pflanzen die Existenzgrundlage. Dabei benötigen verschiedene Biotoptypen auch unterschiedliche Bodentypen, die nicht untereinander austauschbar sind.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verordnung erfüllt zusammen mit dem noch zu erstellenden Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan diese Kriterien. Im Rahmen des Managementplanes werden die Erhaltungsziele hinreichend genug konkretisiert. Darüber hinaus sind die Erhaltungsziele zu den Lebensraumtypen und Arten in den Anlagen der Verordnungen entsprechend beschrieben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>Leider sind in den überwiegenden Teilbereichen der LSG-VO diese Bodenverhältnisse nicht mehr gegeben, so dass dringender Handlungsbedarf besteht.</p> <p>Die vorgestellte Landschaftsschutzgebietsverordnung ist nicht das geeignete Instrument, die EU-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. In den zurückliegenden Jahren, lange vor den letzten Dürreperioden, hat das floristische Arteninventar stark abgenommen und zwar unter den Bedingungen der natur- und landschaftsverträglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG. Will etwa jemand behaupten, dass die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht ordnungsgemäß natur- und landschaftsverträglich war? Dann müssen andere Gründe für den Artenschwund vorliegen. Die UNB's Aurich und Leer sind davon wohl überzeugt, denn sie erklären die vom Gesetzgeber als ordnungsgemäß deklarierte landwirtschaftliche Bodennutzung in § 6 Abs. 1 Nr. 2 (weiterhin) als zulässig. Von dieser Feststellung freigesprochen sind die Sachbearbeiter der beiden UNB's, die genau um Ursache und Wirkung wissen. Noch einmal zur Verdeutlichung: Da die Biotopschutzklausel des § 26 Abs. I Nr. I BNatSchG als Zweck einer LSG-VO den Schutz des Gebietscharakters vor Veränderung definiert, kann eine LSG-VO nur eine geringere Schutzwirkung und damit die erforderlichen Voraussetzungen für eine Wiederherstellung entfalten als die gem. § 23 BNatSchG strengeren Bestimmungen einer NSG-VO. Handlungen die zu einer Veränderung der Artenausstattung innerhalb eines LSG führen oder eine nicht weithin prägende Sichtbarkeit hervorrufen, bedeuten eher keine Veränderung des Gebietscharakters und sind daher auch kaum sanktionierbar. Sollte doch ein Verstoß nachweisbar sein, kann nur ein deutlich geringeres Bußgeld verhängt werden, als bei einem Verstoß gegen eine NSG-Schutzbestimmung. In einer LSG-VO können aufgrund der darin zu berücksichtigenden „besonderen Beachtung des § 5 Abs. 1“ in LSG-VO viel schwerer als in NSG-VO, Verbote bzw. Einschränkungen zur land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung erlassen werden.</p> <p>Zudem dürfen, wie dem obenstehenden Kommentar von Agena zu</p>	<p>s.o.</p>
---	-------------

<p>entnehmen ist, in LSG-VO - anders als in NSG-VO - keine Maßnahmen, die von außen erheblich auf ein Natura 2000-Gebiet einwirken können, untersagt werden (gemeint sind z. B. Stoffeinträge, Lärm- und Lichteinwirkungen, welche die Wiederherstellungs- und/oder Entwicklungsziele beeinträchtigt können). Nutzungskonflikte sind vorprogrammiert.</p> <p>Der NABU Regionalverband stellt sich darauf ein, dass die Frage nach einer Verordnung, die i. S. d. § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG geeignet ist, den EU-rechtlichen Anforderungen ausreichend Rechnung zu tragen, juristisch entschieden werden muss. Das Niedersächsische Umweltministerium, der NLWKN Niedersachsen und die zuständige EU-Behörde erhalten eine Kopie dieser Stellungnahme.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	-------------------------------

37. Nachhaltige Naturlandschaft e.V.

Eingang LK Aurich: 29.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 14 NAGBNatSchG haben wir Einsicht in den Verordnungsentwurf genommen. Namens und in Vollmacht meines Mandanten nehme ich zu dem Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ für meinen Mandanten im Hinblick auf seine individuellen Betroffenheiten wie folgt Stellung und erheben die nachfolgenden Einwendungen.</p> <p>In Bezug auf den vorstehend benannten Einwender weise ich der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die durch die Vereinsmitglieder individuell abgegebenen Stellungnahmen weiterhin Gültigkeit haben und sich die hier vorliegende Stellungnahme als Ergänzung versteht.</p> <p>Die Unterschutzstellung in ihrer derzeit geplanten Form erweist sich nach eingehender Prüfung als in Teilen formell und materiell rechtswidrig.</p> <p>I. Kontext</p> <p>Der Landkreis Leer und der Landkreis Aurich sehen sich dem Erfordernis ausgesetzt, FFH- und Vogelschutz-Gebiete, die in die Kommissionsliste nach ihrer Meldung aufgenommen worden sind, auch national unter Schutz zu stellen. Dazu sei vorausgeschickt, dass die Erforderlichkeit der Unterschutzstellung in Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (nachfolgend: FFH-RL) sowie der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (im Folgenden: Vogelschutz-RL) nicht angezweifelt werden soll. Denn im Kontext der Einrichtung des Netzes „Natura 2000“ besteht für den Landkreis Leer von vornherein kein Entscheidungsspielraum hinsichtlich des „Ob“ der Unterschutzstellung (<i>Gellermann</i>, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 92. EL Feb. 2020, § 22 BNatSchG, Rn. 15).</p> <p>Daher wird dieser Punkt von meinen Mandanten auch nicht in Frage gestellt. Änderungsbedarf mit Blick auf die formelle und materielle Rechtswidrigkeit der LSGVO-E besteht aus Sicht meiner Mandanten hinsichtlich des „Wie“, also der</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

konkreten Ausgestaltung der Unterschutzstellung. Dabei begrüßen wir es ausdrücklich, soweit der Landkreis Leer die Form des Landschaftsschutzgebiets für eine Unterschutzstellung gewählt hat.

II. Kein Ausschluss weiterer Einwendungen

Zunächst weisen wir darauf hin, dass wir uns weitere Einwendungen gegen den Entwurf der Verordnung ausdrücklich auch nach dem Einwendungsfristende vorbehalten. Ein etwaiger Einwendungsausschluss dürfte nach der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs keine Geltung mehr beanspruchen. Der Gerichtshof (EuGH, U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14 - juris, Rn. 1) führt aus, dass

„die Bundesrepublik Deutschland (...) gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und aus Art. 25 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) verstoßen [hat], indem sie die Klagebefugnis und den Umfang der gerichtlichen Prüfung auf Einwendungen beschränkt, die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, eingebracht wurden.“

Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92/EU, wonach Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Sinne dieses Artikels zum Gegenstand eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens gemacht werden können müssen, „um ihre materiell-rechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit anzufechten“, keineswegs die Gründe beschränkt, die mit einem solchen Rechtsbehelf geltend gemacht werden können (vgl. in diesem Sinne Urteil Bund für Umwelt und Naturschutz

Eine Präklusionsregelung, nach der etwaige Einwendungen, die im Verfahren der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfs nicht vorgebracht wurden, zu späterem Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden könnten, kennt das niedersächsische Naturschutzrecht nicht. Eine Präklusionswirkung entfaltet allenfalls die Vorschrift des § 14 Abs. 7 NAGBNatSchG, die zum Ausdruck bringt, dass eine Verfehlung der verfahrensrechtlichen Anforderungen des § 14 Abs. 1 bis 3 NAGBNatSchG¹ unbeachtlich wird, wenn die entsprechenden Mängel nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Verkündung der Verordnung bei der erlassenden Naturschutzbehörde geltend gemacht werden. Auf andere Mängel, und namentlich solche materiell-rechtlicher Art, bezieht sich die Vorschrift nicht. Mit Rücksicht darauf, dass es in einem Normenkontrollverfahren keine Präklusion mehr gibt, nachdem der Gesetzgeber die vormalige „Schlüsselloch-Präklusion“ des § 47 Abs. 2a VwGO a.F. in Reaktion auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 15.10.2015² abgeschafft hat,³ könnten im gerichtlichen Verfahren noch Mängel der LSG-VO gerügt werden, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht angesprochen worden sind.

¹ OVG Lüneburg, Urt. v. 19.07.2017, 4 KN 29/15, juris Rn. 33; Urt. v. 04.12.2018, 4 KN 77/16, juris Rn. 83.

² EuGH, Urt. v. 15.10.2015, Rs. C-137/14, Kommission/Deutschland, NVwZ 2015, 1665 ff.

³ Vgl. nur Wysk, in: ders. VwGO, 3. Aufl. 2020, § 47 Rn. 50.

Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, EUGH, C-115/09, EU:C:2011:289, Rn. 37). Dies entspricht nämlich dem mit dieser Vorschrift angestrebten Ziel, im Rahmen des Umweltschutzes einen weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren.

Diese einem Rechtsbehelfsführer auferlegte Beschränkung hinsichtlich der Art der Gründe, die er vor dem Gericht geltend machen darf, das für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der ihn betreffenden Verwaltungsentscheidung zuständig ist, kann nicht durch Erwägungen gerechtfertigt werden, die auf die Wahrung des Grundsatzes der Rechtssicherheit abstellen. Es ist nämlich keineswegs erwiesen, dass eine umfassende gerichtliche Kontrolle der sachlichen Richtigkeit dieser Entscheidung diesem Grundsatz abträglich sein könnte.

Da das mit Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU und Art. 25 der Richtlinie 2010/75/EU angestrebte Ziel nicht nur darin besteht, den rechtsuchenden Bürgern einen möglichst weitreichenden Zugang zu gerichtlicher Überprüfung zu geben, sondern auch darin, eine umfassende materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen, verstößt eine Einschränkung der vorzubringenden Einwendungen gegen diesen Grundsatz.

Eine Beschränkung der im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vorzubringenden Einwendungen auf solche, die bereits während des Aufstellungsverfahrens für die Verordnungen abgegeben wurden oder hätten abgegeben werden können, ist damit nicht zulässig.

III. Stellungnahme zu den Mängeln der Landschaftsschutzverordnung

1. Räumlichen Ausdehnung des geplanten Schutzgebietes

Der vorliegende Verordnungsentwurf verletzt, soweit ersichtlich, das Übermaßverbot. Das in dem Verordnungsentwurf anhand des ausgelegten Kartenmaterials vorgesehene Schutzgebiet geht in räumlicher und sachlicher Hinsicht über das Maß hinaus, das zur nationalen Unterschützstellung des FFH-Gebiets erforderlich ist.

a) Das in der Verordnung ausgewiesene Schutzgebiet müsste nach den auch vom Ordnungsgeber in Bezug genommenen Vorschriften räumlich und sachlich betrachtet schutzwürdig sein. In Anlehnung an die obigen Ausführungen

Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07).

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung).

<p>ist es erforderlich, dass sich aus dem Akt der Unterschutzstellung mit hinreichender Deutlichkeit und ausreichender Bestimmtheit entnehmen lässt, was konkret mit der Unterschutzstellung beabsichtigt ist bzw. angestrebt wird. Mit anderen Worten müssten der Schutzgegenstand der im Schutzzweck bezeichneten Normen und der in der Verordnung festgesetzte Schutzzweck kohärent sein.</p> <p>Berücksichtigt man nunmehr, dass § 32 Abs. 2 BNatSchG unter expliziter Bezugnahme auf die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie anordnet, dass die in diesen Rechtsakten genannten Gebiete entsprechend ihrer jeweiligen Erhaltungsziele zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären sind, kommt die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nur dort in Betracht, wo Natur und Landschaft durch die in Bezug genommenen EU-Sekundärrechtsakte räumlich und sachlich geschützt werden.</p> <p>Insbesondere soll nach § 32 Abs. 3 BNatSchG die Schutzerklärung den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen bestimmen. Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass in räumlicher und sachlicher Hinsicht das durch die Verordnung ausgewiesene Gebiet mit den Erhaltungszielen korrespondieren muss.</p> <p>Nimmt der Ordnungsgeber vorliegend in der Präambel der LSGVO-E nicht nur Bezug auf § 26 BNatSchG, sondern vielmehr auf § 26 BNatSchG und § 32 BNatSchG, so darf der in der Verordnung betroffene Teil der Natur und Landschaft grundsätzlich auch nicht über den Teil der Natur und Landschaft hinausgehen, der ausweislich der in der Verordnung aufgezeigten Normen schutzwürdig ist. Dies ist gerade in rechtsstaatlicher Hinsicht erforderlich, da zu Gunsten derjenigen, die von der Verordnung betroffen sind, Rechtssicherheit garantiert wird, indem sie erkennen können, auf welcher Erwägungsgrundlage bzw. mit welchem Schutzzweck bestimmte Verbote in der Verordnung getroffen worden sind. Andernfalls erweist sich die Verordnung als nicht erforderlich und irreführend. Des Weiteren geht mit einer entsprechenden Verordnung Rechtsunsicherheit einher.</p> <p>b) Es stellt sich so dar, dass die Fläche des geplanten Landschaftsschutzgebietes nicht mit der Fläche der zugrunde liegenden Vogelschutz- und FFH-Gebiete</p>	<p>Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Übrige Flächen wurden nicht hinzugefügt.</p> <p>Die hier im Übrigen getroffenen allgemeinen Äußerungen ohne einen konkreten Bezug zur ausliegenden Verordnung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die folgenden Einwendungen betreffen das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und werden durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht</p>
--	--

korrespondiert.

In der Begründung zum LSGVO-E ist auf S. 1 zwar ausgeführt, dass die Grenzziehung des LSG im Wesentlichen aus einer Präzisierung des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07) und den FFH-Gebietskulissen „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ (FFH 183) in Teilbereichen resultiere. Allerdings spricht das zugehörige Kartenmaterial dagegen.

Ein Widerspruch ergibt sich insbesondere aus der Übersichtskarte 1.2 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fehntjer Tief und Umgebung".

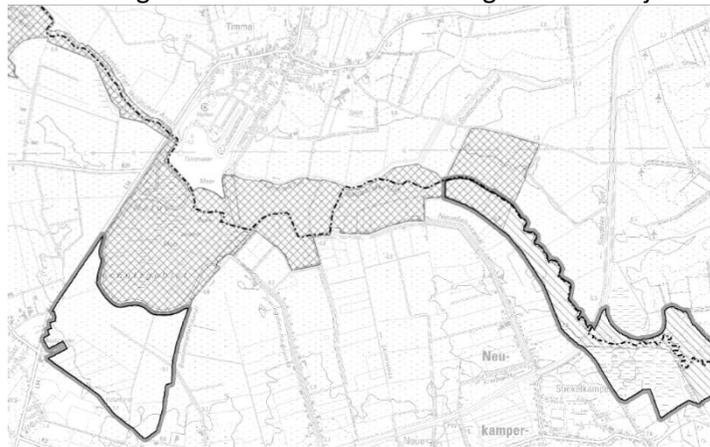


Abbildung 1: Ausschnitt aus der Übersichtskarte L 1.2

Die Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (FFH 005) soll laut Legende in den Karten durch eine schräge Schraffierung bzw. schräge Linie nach links gekennzeichnet sein, wobei Flächen zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie (V07) durch eine solche schräge Schraffierung nach rechts markiert sind.

In diesem Zusammenhang sind jedoch Flächen als Landschaftsschutzgebiet zugehörig abgebildet, die weder als FFH- noch als Vogelschutzgebiet markiert worden sind (vgl. Abbildung 1). Somit ist anzunehmen, dass das geplante Gebiet räumlich über das FFH- und Vogelschutz-Gebiet hinausgeht, zu dessen Unterschutzstellung die LSGVO-E "Fehntjer Tief und Umgebung" erlassen werden soll.

Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch

berührt. Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Verordnungsgeber nicht dargelegt. So hat die Abwägung eine ausreichende Würdigung der sich gegenüberstehenden Interessen des Landschaftsschutzes auf der einen und der Nutzungsinteressen der Grundeigentümer auf der anderen Seite zu vollziehen. Das OVG Lüneburg - Urt. v. 04.03.2020 - 4 KN 390/17 - S. 16 - hat hierzu wie folgt ausgeführt:

„Liegen - wie hier - die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung für Teile von Natur und Landschaft vor, so hat die Naturschutzbehörde grundsätzlich einen Handlungsspielraum, ob und wie sie das schutzwürdige und schutzbedürftige Gebiet unter Schutz stellt (Senatsurt. v. 30.10.2017 - 4 KN 275/17 - m.w.N.; vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.1.2007 - 7 B 68.06 -). Dieser Grundsatz findet allerdings nach § 32 Abs. 2 BNatSchG hinsichtlich des „Ob“ einer Unterschutzstellung eine Einschränkung, wonach die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 4 dieser Richtlinie und die nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären sind. Soweit das hier in Rede stehende Gebiet als FFH-Gebiet Nr. 90 in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der FFH-Richtlinie aufgenommen worden ist und zum Vogelschutzgebiet V 23 erklärt worden ist, hat demzufolge eine Pflicht zu einer Unterschutzstellung bestanden (vgl. Senatsurt. v. 30.10.2017 - 4 KN 275/17 - m.w.N. u. v. 2.5.2017 - 4 KN 318/13 - u. - 4 KN 319/13 -). Bei der Entscheidung darüber, wie das das FFH-Gebiet Nr. 90 und das Vogelschutzgebiet V 23 nach nationalem Recht unter Schutz gestellt wird, ist der Naturschutzbehörde aber ein Handlungsspielraum verblieben, der in erster Linie durch eine nach Maßgabe des naturschutzrechtlichen Abwägungsgebots im Sinne des § 2 Abs. 3 BNatSchG erfolgende, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtete Würdigung der sich gegenüberstehenden Interessen des Naturschutzes auf der einen und der Nutzungsinteressen der Grundeigentümer und der übrigen Beteiligten auf der anderen Seite geprägt ist (Senatsurt. v. 30.10.2017 - 4 KN 275/17 -, v. 29.11.2016 - 4 KN 93/14 -, v. 20.1.2016 - 4 KN 15/14 - u. v. 1.4.2008 - 4 KN 57/07 -; Nds.

OVG, Urt. v. 24.8.2001 - 8 KN 209/01 - u. Urt. v. 6.11.2002 - 8 KN 231/01 -, ferner BVerwG, Beschl. v. 20.12.2017 - 4 BN 8.17 -, BVerwG, Beschl. v. 29.1.2007 - 7 B 68/06 - u. Beschl. v. 16.6.1988 - 4 B 102/88 -, NVwZ 1988, 1020).“

Eine solche Abwägung hat der Ordnungsgeber weder im Entwurf selbst noch in der Begründung vorgenommen. Die räumliche Abweichung wurde an keiner Stelle erwähnt. Aufgrund dieses Abwägungsdefizits ist die entsprechende Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets aus dem Kartenmaterial zu streichen und eine textliche Anpassung in § 1 Abs. 4 LSGVO-E vorzunehmen.

Die Voraussetzungen, nach denen im Zusammenhang mit einer Unterschutzstellung eines FFH-Gebietes auch die Einbeziehung angrenzender Flächen zulässig ist, hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens zu einer Schutzgebietsverordnung konkretisiert (OVG Lüneburg, Urt. v. 29.11.2016 - 4 KN 93/14). Dabei erkennt das Oberverwaltungsgericht grundsätzlich an, dass Flächen außerhalb eines FFH-Gebietes als Puffer zu Gunsten der FFH-Gebietsflächen einbezogen werden können. Danach kann der Ordnungsgeber auch Randzonen eines Gebietes unter Schutz stellen, wenn diese im Wesentlichen die Merkmale aufweisen, die den geschützten Bereich im Übrigen schutzwürdig machen oder wenn dadurch das Schutzgebiet von der Umgebung abgeschirmt werden soll, sofern dies zum Schutz des Kernbereichs des Schutzgebiets vernünftigerweise geboten ist (OVG Lüneburg, Urt. v. 29.11.2016 - 4 KN 93/14 - juris, Rn. 45). Nach diesem Maßstab fordert das Gericht für jede einzelne Fläche eine eigene Rechtfertigung hinsichtlich der Schutzwürdigkeit bzw. Pufferfunktion und prüft im Einzelfall die Schutzwürdigkeit der jeweiligen Flächen. Dabei wird insbesondere die Einbeziehung der Flächen als rechtmäßig anerkannt, die selbst nach der zu Grunde liegenden Kartierung gesetzlich geschützte Biotope aufweisen (OVG Lüneburg, Urt. v. 29.11.2016 - 4 KN 93/14 - juris, Rn. 29 - 43, 46 - 50).

Die Einbeziehung anderer Flächen, bei denen diese Voraussetzungen nicht gegeben waren, wird jedoch als rechtswidrig und damit als unwirksam erkannt. Ausdrücklich führt das Oberverwaltungsgericht Lüneburg - U. v. 29.11.2016 - 4

KN 93/14 - juris, Rn. 51 f. - unter anderem aus:

„Eine Einbeziehung der Ackerfläche in das Naturschutzgebiet „B.“ ist hingegen nicht vernünftigerweise geboten. Die erfolgte Unterschutzstellung dieses Bereichs ist daher rechtswidrig und unwirksam.

Die Ackerfläche selbst ist nicht schutzwürdig und schutzbedürftig im Sinne des § 23 Abs. 1 BNatSchG. Dies ergibt sich bereits daraus, dass es sich bei der Ackerfläche um einen Biotoptyp geringer Bedeutung handelt (vgl. Biotoptypenkartierung vom 27. Mai 2015). Eine Unterschutzstellung der Ackerfläche kann auch nicht damit begründet werden, dass diese der Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tierarten im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dient. Nach der naturfachlichen Bewertung des Antragsgegners weist die Ackerfläche zwar einen hoch anstehenden Grundwasserstand auf und kann daher zu artenreichem Grünland, welches gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 8 NSGVO-E dem Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung unterliegt, entwickelt werden. Dieses Entwicklungspotential allein rechtfertigt die Annahme, die Ackerfläche sei schutzwürdig, aber nicht. Hinzu kommt, dass eine langfristige Entwicklung zu artenreichem Grünland voraussetzen würde, dass die Bewirtschaftung des Ackers eingestellt wird. Nach dem Inhalt der Naturschutzgebietsverordnung, in dessen Geltungsbereich der Acker zur „langfristigen Entwicklung“ des „C. Sees“ einbezogen worden ist, ist eine ackerwirtschaftliche Nutzung jedoch gerade nicht untersagt. § 4 Abs. 3 der Verordnung stellt vielmehr die gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis unter den in der Nr. 1 des § 4 Abs. 3 der Verordnung genannten Voraussetzungen frei. Folglich führt auch eine Unterschutzstellung des Ackers aufgrund des Inhalts der Verordnung gerade nicht zu einer Entwicklung eines höherwertigen Biotoptyps auf dieser Fläche.

Der Einbeziehung der Ackerfläche in den Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung bedurfte es auch nicht zum Schutz des „C. Sees“ und der angrenzenden schutzwürdigen und schutzbedürftigen Biotoptypen.

Nach der Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „B.“ ist durch das das Naturschutzgebiet umgebende Landschaftsschutzgebiet ein „Grundschutz“ gegeben, der als Puffer für das Naturschutzgebiet diene, so dass es „bei der Abgrenzung des Naturschutzgebietes so gut wie nicht erforderlich“ sei, „erhebliche Pufferflächen einzubeziehen“ (Nr. 2 1. Absatz der Begründung zur Verordnung). Die Einbeziehung der an die FFH-Lebensraumtypen rund um den „C. See“ südöstlich angrenzende Weide und Ackerfläche wird damit begründet, dass dies „zur langfristigen Entwicklung des C. Sees erforderlich“ sei und „insbesondere vom Acker“ „nicht unerhebliche Störungen auf die angrenzenden FFH-Lebensraumtypen“ ausgingen, „die bei ggb. Grundstücksverfügbarkeit beseitigt werden sollen“. Es ist jedoch weder sachlich gerechtfertigt, zur Vermeidung der nach Auffassung des Antragsgegners aus der Ackernutzung folgenden „nicht unerheblichen Störungen auf den angrenzenden Lebensraumtypen“ die gesamte Ackerfläche in das Naturschutzgebiet einzubeziehen, noch sind hinreichende Gründe dafür zu erkennen, dass die Einbeziehung des gesamten Ackers zur „langfristigen Entwicklung“ des „C. Sees“ erforderlich ist. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Es liegt auf der Hand, dass sich die Bewirtschaftung der Ackerfläche durch Stickstoffeinträge in den Randbereichen negativ auf den unmittelbar angrenzenden nährstoffarmen Birken- und Kiefernmoorwald auswirken und dessen Biotopwert durch die Verdrängung wertvoller für diesen Lebensraumtyp typischer Pflanzenarten vermindert werden kann. Daher wäre es zum Schutz des an die Ackerfläche angrenzenden schutzwürdigen und schutzbedürftigen Birken- und Kiefernmoorwaldes ohne weiteres gerechtfertigt, dass zur Bildung einer „Pufferzone“ Teilflächen des Ackers in das Naturschutzgebiet einbezogen werden. Allerdings bedarf es insoweit ersichtlich nicht der Einbeziehung der gesamten mehr als 225 m breiten Ackerfläche als „Pufferzone“ zu dem schutzwürdigen und schutzbedürftigen angrenzenden Waldbereich, um - wie der Antragsgegner geltend gemacht hat - zu verhindern, dass Stickstoffe bei der Aufbringung von flüssigen organischen Düngern wie Gülle oder Gärsubstrat in diesen Bereich „verdriftet“ werden. Der Senat hat bereits erhebliche Zweifel, dass beim

Aufbringen von Dünger eine „Verdriftung“ über eine Entfernung von bis zu 200 m selbst bei extremen Wetterlagen überhaupt möglich ist. Dies kann jedoch dahinstehen, da eine „Verdriftung“ oder Verteilung von Stickstoffen über diese Entfernung jedenfalls dann ausgeschlossen ist, wenn eine Bewirtschaftung und Düngung auf dieser Fläche „nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts“ im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG erfolgt. Die Vorschrift des § 5 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, die keine eigenständige naturschutzrechtlich verbindliche Ge- und Verbotsnorm schafft (vgl. dazu Senatsurt. v. 30.6.2015 - 4 LC 285/13 -), verweist auf das landwirtschaftliche Fachrecht, welches bei der Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln zu beachten ist. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Düngegesetz gehört zur guten fachlichen Praxis der Düngung, dass Art, Menge und Zeitpunkt der Anwendung am Bedarf der Pflanzen und des Bodens ausgerichtet werden. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Düngeverordnung ist vor der Aufbringung von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln der Düngebedarf der Kultur sachgerecht festzustellen und gemäß § 3 Abs. 4 der Düngeverordnung sind Aufbringungszeitpunkt und -menge bei Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen weitestmöglich zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen. Auch wenn diesen Regelungen nicht unmittelbar zu entnehmen ist, ab welchen Windstärken eine Düngung zu unterbleiben hat, um „Verdriftungen“ über größere Entfernungen zu vermeiden, ist diesen Regelungen unschwer zu entnehmen, dass eine Düngung dann nicht der guten fachlichen Praxis entspricht, wenn „Verdriftungen“ über eine Entfernung bis zu 200 m zu erwarten wären. Im Falle großflächiger „Verdriftungen“ bei Düngung der Ackerflächen mit nachteiligen Folgen für die angrenzenden Waldbereiche könnte die zuständige Behörde gemäß § 13 Düngegesetz auch die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Vermeidung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Maßnahmen treffen. Einer Einbeziehung der Ackerfläche zur Schaffung eines Puffers zu den Waldbereichen von 200 m und mehr bedarf es daher nicht. Im Übrigen enthalten § 3 Abs. 6 und 7 Düngeverordnung

verbindliche Vorgaben, welche Abstände zu oberirdischen Gewässern beim Aufbringen von Düngemittel, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln einzuhalten sind. Die Abstände betragen danach mindestens 1 m bis zu 20 m zu der Böschungsoberkante des jeweiligen Gewässers. Auch wenn die Düngeverordnung nicht regelt, welche Abstandsflächen allgemein zu schutzwürdigen und schutzbedürftigen Naturräumen aus naturschutzfachlichen Gründen einzuhalten sind, lassen die für oberirdische Gewässer geltenden Abstände ohne Weiteres den Rückschluss zu, dass Abstände bis zu 200 m zum Schutz angrenzender schutzwürdiger und schutzbedürftiger Waldbereiche nicht erforderlich sind. Die Einbeziehung der gesamten Ackerfläche ist zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die angrenzenden schutzwürdigen und schutzbedürftigen Waldflächen daher nicht erforderlich.

Die Einbeziehung des gesamten Ackers in das Naturschutzgebiet ist auch nicht zur „langfristigen Entwicklung“ des „C. Sees“ vernünftigerweise geboten gewesen.

Zur Vermeidung nachteiliger Stoffeinträge in den „C. See“ aufgrund von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf dem Acker und der Entwässerung in den See bedarf es einer Einbeziehung des Ackers in das Naturschutzgebiet nicht. Soweit nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung konkrete Bewirtschaftungsvorgaben für die landwirtschaftliche Nutzung gemacht worden sind (keine zusätzlichen Entwässerungen (Nr. 1 a), keine Aufbringung von Geflügelmist oder Klärschlamm und Verwendung emissionsarmer Verfahren bei der Ausbringung von flüssigen organischen Düngern (Nr. 1 c), hätten diese zum Schutz des „C. Sees“ erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben nämlich ohne weiteres durch naturschutzrechtliche Anordnungen getroffen werden können. Wegen des ausreichenden Schutzes durch naturschutzrechtliche Anordnungen bedarf es daher auch nicht der Entwicklung des Ackers zu einer artenreichen Grünlandfläche, um einen „Puffer“ für den „C. See“ zu dessen Schutz zu schaffen.“

Es kommt danach auf die Erforderlichkeit der Einbeziehung weiterer Flächen zum Schutz des der Schutzgebietsausweisung zu Grunde liegenden FFH-Gebietes im konkreten Einzelfall an.

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg ist auf den

vorliegenden Fall übertragbar. Zwar betrifft die Entscheidung eine Naturschutzgebietsausweisung. Der dazu entwickelte Maßstab ist jedoch auf die hier in Rede stehende Landschaftsschutzgebietsausweisung übertragbar. Wie das Obergerverwaltungsgericht in der Entscheidung ausführt, richtet sich die Ausweisung in beiden Fällen nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Gebietes, wobei die Wahl der Schutzregimes im Wesentlichen eine Frage der Intensität der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit ist (OVG Lüneburg, Urt. v. 29.11.2016 - 4 KN 93/14 - juris, Rn. 68). Dabei nimmt das Obergerverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich Bezug auf die Zulässigkeit der Ausweisung von Pufferflächen, wobei dies nach der Entscheidung keine Frage der Art des Schutzgebietes sondern - wie bereits dargelegt - maßgeblich der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit dieser Flächen im Einzelnen ist (OVG Lüneburg, Urt. v. 29.11.2016 - 4 KN 93/14 - juris, Rn. 69). Der Maßstab ist somit auf die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes übertragbar. Aus der dargestellten Entscheidung kann daher auch nicht geschlossen werden, dass die Ausweisung von Pufferflächen im Rahmen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung generell ohne entsprechenden Begründungsaufwand zulässig wäre. Diese Schlussfolgerung lässt auch nicht der Umstand zu, dass in dem zur Entscheidung stehenden Fall bereits für das Gebiet eine Landschaftsschutzgebietsverordnung bestand, die die Einbeziehung der das FFH-Gebiet umliegenden Flächen mit der Pufferfunktion begründete. Diese Verordnung stand in dem Verfahren nicht zur Überprüfung und konnte verfahrensrechtlich auch nicht von dem Obergerverwaltungsgericht zur Prüfung einbezogen werden. Es gilt danach, dass der Prüfungsmaßstab, wonach im Einzelnen die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit beziehungsweise die Pufferfunktion im Hinblick auf konkrete Gebietsbestandteile und Lebensraumtypen dargelegt sein muss, auch bei Aufstellung oder Änderung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung gelten muss.

In der danach gebotenen Übertragung der von dem Obergerverwaltungsgericht vollzogenen konkreten, an der einzelnen Fläche orientierten Prüfung der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit auf den vorliegenden Fall ist es hier weder sachlich gerechtfertigt, weitere Flächen in das Landschaftsschutzgebiet einzubeziehen, noch sind hinreichende Gründe dafür zu

erkennen, dass die Einbeziehung der weiteren Flächen zur langfristigen Entwicklung des FFH-Gebiets erforderlich ist. Eine Begründung für die Einbeziehung weiterer, über das FFH-Gebiet hinausgehender Flächen in das Landschaftsschutzgebiet liegt nicht vor. Es ist nicht erkennbar, dass die zusätzlich einbezogenen Flächen selbst schutzwürdig- bzw. schutzbedürftig sind und dass die Erreichung des Schutzzwecks der Norm von der Einbeziehung dieser Flächen abhängt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Einbeziehung weiterer Flächen in das Schutzgebiet nicht erforderlich ist. Der vorliegende Verordnungsentwurf verstößt insofern gegen das verfassungsrechtlich fundierte Übermaßverbot. Der Verordnungsentwurf ist dahingehend zu überarbeiten, dass lediglich die zum Schutz der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes in seinen wesentlichen Bestandteilen erforderlichen Flächen in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden.

c) Der Herausnahme der genannten Flächen aus der Schutzgebietsverordnung steht auch aus europarechtlicher Sicht nichts entgegen. Der Europäische Gerichtshof hat im Lappel Bank-Urteil - Urt. v. 11.07.1996 - C-44/95 - juris, Rn. 37 - 39 - entschieden, dass selbst in dem Fall, dass eine Gebietsverkleinerung zu einer Beeinträchtigung des geschützten Gebietes führt, eine solche Verkleinerung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie zulässig sein kann:

„Die in die Vogelschutzrichtlinie aufgenommene Regelung des Artikel 6 Absatz 4 der Habitatrichtlinie hat insoweit, wie die Kommission in ihren Erklärungen vorträgt, nach dem Urteil Leybucht-Deiche, in dem es um die Verkleinerung eines bereits klassifizierten Gebietes ging, das Spektrum der Gründe, die eine Beeinträchtigung eines besonderen Schutzgebietes rechtfertigen können, durch ausdrückliche Aufnahme der Gründe sozialer oder wirtschaftlicher Art erweitert. [...]

Sodann hat zwar Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Habitatrichtlinie insofern, als durch ihn Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie geändert wird, ein Verfahren eingeführt, das es den Mitgliedstaaten erlaubt, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses unter bestimmten

Voraussetzungen einen Plan oder ein Projekt, die ein besonderes Schutzgebiet beeinträchtigen, zu verabschieden und damit eine Entscheidung über die Klassifizierung eines solchen Gebietes durch Verkleinerung der Fläche wieder rückgängig zu machen. Für die Anfangsphase der Klassifizierung eines Gebietes als besonderes Schutzgebiet nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie hat er jedoch keine Änderung eingeführt.“

Wenn danach unter den bestimmten Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie eine Flächenverkleinerung selbst dann vorgenommen werden kann, wenn eine Beeinträchtigung des Gebietes vorliegt, muss dies erst recht gelten, wenn es durch die Herausnahme einzelner Flächen zu einer Beeinträchtigung geschützter Lebensraumtypen und Arten überhaupt nicht kommt (*Jarass*, NuR 1999, 481, 489).

Dieses Ergebnis lässt sich auch Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-Richtlinie entnehmen, die insoweit als Maßstab herangezogen werden können (*Gellermann*, *Natura 2000*, 2. Auflage S. 133; *Schink*, DÖV 2002, 45, 53; *Möckel/Köck*, NuR 2009, 318, 321). Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Verschlechterung von Lebensräumen und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden. Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sind deshalb Pläne und Projekte, die ein solches Gebiet erheblich beeinträchtigen können, auf die Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen. Maßnahmen, mit denen eine Beeinträchtigung von Lebensräumen und Arten nicht einhergeht, werden durch die FFH-Richtlinie danach nicht untersagt. Sie bleiben ausnahmslos zulässig. Dies muss dementsprechend für Gebietsverkleinerungen gelten. Auch insoweit ist also darauf abzustellen, ob durch die Herausnahme einer Fläche aus dem ausgewiesenen Gebiet, eine Beeinträchtigung im Hinblick auf die Erhaltungsziele zu befürchten ist. Dies ist vorliegend bezüglich der weiteren Flächen nicht der Fall.

Soweit in der Literatur entgegen der hier vertretenen Ansicht angenommen wird, dass jede flächenmäßige Verkleinerung eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes darstelle und daher unzulässig sei (*Niederstadt*, NuR 1998, 515, 524; wohl auch *Holama*, NVwZ 2001, 506, 510), kann dem nicht gefolgt werden.

Dies wäre nur dann anzunehmen, wenn das Europarecht die gemeldeten Flächen „als solche“ schützen wollte. Dies ist indes nicht der Fall, weil das FFH-Gebiet nur im Hinblick auf die mit ihnen verbundenen Erhaltungszielen betreffend bestimmte Lebensräume und Arten schützt. Ein absoluter Flächenschutz ist dem FFH-Recht fremd (vgl. Europäische Kommission, Natura 2000 - Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, S. 36; Gassner, in Gassner/Bendomin-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, 2. Auflage 2003, § 34, Rn. 23).

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat insoweit ausgeführt (Urt. v. 01.12.2004 - 7 LB 44/02 - juris, Rn. 158, 159):

„Einen absoluten Flächenschutz kann der Kläger auch nicht mit dem Hinweis auf den Begriff der "Erhaltungsziele" in § 19 c Abs. 2 BNatSchG a.F. (= § 34 Abs. 2 BNatSchG n.F.), dessen Definition in § 19 a Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG a.F. (= § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG n.F.) unter Verwendung des Begriffs "günstiger Erhaltungszustand" und von dort wiederum mit dessen Definition in Art. 1 lit. e) FFH-Richtlinie begründen. Die Ansicht des Klägers, dass eine (quasi-)gesetzliche Definition nicht unverbindlich sein kann, ist zwar allgemein zutreffend, nicht jedoch der Schluss, den der Kläger daraus zieht: Unberührt von der Definition des Art. 1 lit. e) FFH-Richtlinie bleibt, dass ein Ziel eine Soll-Vorgabe ist, kein unantastbarer Ist-Zustand (vgl. Gassner/Bendomin-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, 2. Aufl., § 34 Rn. 6). Auch Art 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie spricht von "den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen", verlangt also eine konkrete, einzelfallbezogene und zielorientierte Prüfung, die das Verwaltungsgericht hier vorgenommen hat.

Mithin ist die Auffassung des Klägers von einem absoluten Flächenschutz gesetzlich nicht gedeckt (vgl. Gassner/Bendomin-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, 2. Aufl., § 34 Rn. 23).“

Das Bundesverwaltungsgericht teilt - im Urt. v. 17.05.2002 - 4 A 28/01 - juris, Rn. 30 - diese Auffassung:

„[...] Art. 6 FFH-RL enthält Differenzierungsmerkmale, die sich als Gradmesser dafür verwenden lassen, wie schwer die Beeinträchtigung im Einzelfall wiegt. Die Vorschrift gewährleistet keinen allumfassenden Flächenschutz. Sie richtet

vielmehr ein schutzgutbezogenes Regime auf. Ein Verbot sieht sie nur für den Fall vor, dass die in den Anhängen I und II aufgeführten schützenswerten Lebensraumtypen und Tierarten erheblich beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigung sonstiger Gebietsteile bewertet sie, für sich genommen, als irrelevant. [...]“

Die zitierte deutsche Rechtsprechung findet Bestätigung durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes - Urt. v. 07.09.2004 - C-127/02 - Slg. 2004, I-7405, Rn. 47 -, wonach gilt:

„Drohen solche Pläne oder Projekte, obwohl sie sich auf das Gebiet auswirken, nicht, die für dieses festgelegten Erhaltungsziele zu beeinträchtigen, so sind sie nicht geeignet, das in Rede stehende Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“

Dass auch die bisher zu - allerdings aus anderen Gründen - erfolgten Gebietsverkleinerungen ergangenen Entscheidungen des EuGH die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung nicht gebieten, hat das Oberverwaltungsgerichts Lüneburg eindringlich ausgeführt (Urt. v. 01.12.2004 - 7 LB 44/02 - juris, Rn. 158 - 163), so dass auf diese Ausführungen umfassend Bezug genommen werden soll:

„Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Rechtsprechung des EuGH.“

Entgegen der Ansicht des Klägers ist dem Leybucht-Urteil (EuGH, Urt. v. 28.02.1991 - Rs C-57/89 -, Leybucht, Slg. 1991, I-924) nicht zu entnehmen, dass jeder Flächeneingriff unabhängig von seiner Auswirkung auf die geschützten Arten erheblich i. S. d. Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie ist. Der EuGH hat ausgeführt, dass ein zur Verkleinerung eines Schutzgebietes führendes Projekt außerordentlicher Rechtfertigungsgründe bedarf, die er mit der Überschwemmungsgefahr und dem Küstenschutz bejaht hat (a.a.O., Slg. 1991, I-931, Rn. 21 - 23). Zu der Frage des Maßstabes für die Unterscheidung erheblich/unerheblich gibt das Urteil nichts her. Hingegen lässt sich dem Sitzungsbericht entnehmen, dass der Gerichtshof die beklagte Bundesregierung gebeten hatte, das ihr vorliegende Zahlenmaterial zur Entwicklung der durch die

Richtlinie geschützten Brutvögel in der Leybucht seit Beginn der Deichbauarbeiten zu übermitteln (vgl. EuGH Slg. 1991, I-884 (889)). Da die Verkleinerung der geschützten Fläche unstreitig war, wäre eine solche Nachfrage unnötig gewesen, wenn der EuGH einen absoluten Flächenschutz ohne Rücksicht auf Auswirkungen auf die geschützten Arten für nach der Vogelschutz-Richtlinie geboten gehalten hätte. Auch der Generalanwalt van Gerven hat in seinen Schlussanträgen im Leybucht-Verfahren (EuGH, Slg. 1991, I-903 ff.) ausdrücklich die Verpflichtung des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie als durch den mit "sofern" eingeleiteten Satzteil eingeschränkt angesehen (a.a.O., Slg. 1991, I-906, Rn. 7) und der Vorstellung der klagenden Kommission widersprochen, eine Gebietsverkleinerung sei in jedem Fall auch ohne Berücksichtigung der Qualität der Lebensverhältnisse geschützter Arten eine Beeinträchtigung (a.a.O., Slg. 1991, I-913, Rn. 25; I-915, Rn. 29; I-917, Rn. 34; I-921, Rn. 41).

Gleiches gilt auch für das vom Kläger angeführte Santona-Urteil des EuGH (Urt. v. 02.08.1993 - Rs. C-355/90 -, Slg. 1993, I-4272). Die Feststellung, dass der Bau einer Straße durch die Santona-Marschen einschließlich seiner Folgen (Verlandung durch Änderung des Gezeitenflusses) zum Verschwinden von Rast- und Ruheplätzen geführt hat (a.a.O. Slg. 1993, I-4281, Rn. 35), basiert auf dem Sitzungsbericht, nachdem dieser Verlust "unvermeidbar eine Abnahme der Bestände von Vögeln nach sich ziehen werde" (vgl. EuGH Slg. 1993, I-4223 (4230)). Hinsichtlich der beanstandeten Aquakulturen zur Muschelzucht hat der EuGH nicht nur eine Flächenverminderung, sondern auch deren Auswirkungen auf die Vogelwelt durch Zerstörung der Bodenstruktur und Vegetation festgestellt (EuGH, Slg. 1993, I-4272 (4282, Rn. 44) und diese als erheblich beschrieben (a.a.O., Slg. 1993, I-4283, Rn. 46). Auch in diesem Verfahren hat der Generalanwalt van Gerven in seinen Schlussanträgen (EuGH, Slg. 1993, I-4241 ff.) sich ausdrücklich gegen die "maximalistische Auffassung" gewandt, die auf ein absolutes Verbot von Störungen hinausläuft (a.a.O. Slg. 1993, I-4253, Rn. 24). Entsprechend hat er zu jedem der sechs beanstandeten Projekte geprüft, ob sie die Lebensbedingungen des besonders gefährdeten Löfflers "wesentlich" beeinträchtigen (a.a.O. Slg. 1993, I-4255, Rn. 27) und dies z. B. hinsichtlich der Aufschüttungsarbeiten zugunsten eines Sportgeländes und der Ablagerungen von

Abraum aus einem Steinbruch trotz Flächenverlustes verneint (a.a.O. Slg. 1993, I-4259, Rn. 38; I-4261, Rn. 42).

Zum Lappel Bank-Urteil des EuGH (Urt. v. 11.07.1996 - Rs. C-44/95 -, Slg. 1996, I-3843) hat bereits das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass sich diese Entscheidung nicht mit dem Tatbestandsmerkmal "erheblich" des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie, sondern allein mit den Kriterien für die Auswahl eines besonderen Schutzgebietes nach Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutz-Richtlinie befasst. Soweit der Kläger die Ansicht vertritt, dass, wenn sich Auswahl und Abgrenzung der Schutzgebiete an ornithologischen Kriterien zu orientieren hätten, eine Verminderung dieser Flächen auch nach ornithologischen Kriterien erheblich sein müsste, kann er dieses Urteil als Beleg nicht heranziehen, zumal der EuGH auch vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie ausdrücklich zwischen den Kriterien bei der Klassifizierung eines Gebietes einerseits und seiner späteren Verkleinerung andererseits unterschieden hat (a.a.O., Slg. 1996, I-3855 f., Rn. 37 ff.).“

Nach alledem sind hinsichtlich derjenigen Flächen, die außerhalb der Grenzen der FFH-Gebiete liegen, bereits keine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit gegeben. Ihrer Herausnahme aus der Schutzgebietsverordnung steht somit nichts entgegen.

d) Zudem sei in redaktioneller Hinsicht angemerkt, dass die Anmerkung in den Übersichtskarten „die schwarze Linie an der Innenseite des halbtransparenten grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes“ falsch ist.

Die Linie soll in den vorliegenden Karten das Landschaftsschutzgebiet umranden und dessen Grenzen veranschaulichen.

Dies ist daher zu korrigieren.

2. Rechtlicher Maßstab

Über die vorstehenden grundsätzlichen formellen und materiellen Mängel der verfahrensgegenständlichen LSGVO-E hinaus, verstoßen auch die in §§ 4, 5, 6 und 7 der Verordnung im Einzelnen enthaltenen Vorschriften gegen

Diesem Einwand wird gefolgt. Die Karten wurden berichtigt.

Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so

höherrangiges Recht, namentlich durch unverhältnismäßige Eingriffe in die Grundrechte der Eigentumsgarantie und der Berufsfreiheit der durch den LSGVO-E betroffenen Grundstückseigentümer und nutzungsberechtigten Pächter aus Artikel 14 und 12 GG bzw. Artikel 15 bis 17 GRCh.

a) Der Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers bei Aufstellung einer Schutzgebietsverordnung wird durch die Pflicht zur Berücksichtigung der sowohl nach der deutschen Verfassung als auch der Europäischen Grundrechtecharta (im Folgenden: GRCh) geschützten Grundrechte eingeschränkt. Das Eigentumsrecht gemäß Art. 14 Abs. 1 GG umfasst dabei nicht nur den Erhalt des Eigentums als solches, sondern auch dessen Nutzungsmöglichkeiten (sog. „Privatnützigkeit“, *Papier*, in: Maunz/Dürig, GG, 90. EL 2020, Art. 14 Rn. 375). Unter den Schutz der Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG fällt jedoch nicht nur das Eigentum nach dem bürgerlichen Recht im Sinne von § 903 BGB, erfasst sind grundsätzlich alle vermögenswerten Rechte, die ihrem Inhaber von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, dass er die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher Entscheidung zu seinem privaten Nutzen ausüben darf; damit schützt Art. 14 Abs. 1 GG auch den Pächter (BVerwG, Urt. v. 29.01.2009 - 9 C 3/08 - juris, Rn. 15). Umfassend grundrechtlich geschützt ist schließlich auch die unternehmerische Betätigungsfreiheit; in Deutschland über das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gemäß Art. 14 Abs. 1 GG, das gleichermaßen Betrieben der Urproduktion zukommt (*Papier/Shirvani*, in: Maunz/Dürig: GG, 90. EL 2020, Art. 14 Rn. 203).

Zwar erlauben sowohl das Unionsrecht als auch das Grundgesetz grundsätzlich Grundrechtseingriffe aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften. Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG kann der Gesetzgeber Inhalt und Schranken des Eigentums weitgehend bestimmen. Um solche Inhalts- und Schrankenbestimmungen handelt es sich bei naturschutzrechtlichen Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- oder Landschaftsschutzes beschränken (BVerwG, B. v. 17.01.2000 - 6 BN 2/99 - juris, Rn. 11; OVG Lüneburg, Urt. v. 17.12.2014 - 4 KN 28/13 - juris, Rn. 29). Dem liegt nach dem BVerwG (Urt. v. 24.06.1993 - 7 C 26/92 - juris, Rn. 38) die Vorstellung zugrunde:

„dass jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie die Einbettung in seine Umwelt, also durch die jeweilige Situation, geprägt wird“.

dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

Diese eigentumsimmanente Situationsgebundenheit werde durch naturschutzrechtliche Beschränkungen letztlich nur nachvollzogen. Diese Rechtsprechung darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Gesetzgeber bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze zu beachten hat; insbesondere muss der - auch im Unionsrecht anerkannte - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden (BVerfG, B. v. 10.02.1987 - 1 BvL 15/83 - juris, Rn. 39; EuGH, Urt. v. 21.07.2011 - C-2/10 - juris, Rn. 73; *Papier*, in: Maunz/Dürig, GG, 90. EL 2020, Art. 14 Rn. 27). Dieser Grundsatz ist bei sämtlichen Hoheitsakten zu beachten, wenn dadurch nachteilig auf eine geschützte Rechtsposition eingewirkt wird. Er gilt daher ebenso bei Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit als Teil der Berufsfreiheit (zum Europarecht *Queisner*, Rahmenbedingungen für eine umweltverträgliche Landwirtschaft im Europarecht, S. 101-103).

Das Bundesverfassungsgericht definiert den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in ständiger Rechtsprechung wie folgt (Urt. v. 15.12.1983 - 1 BvR 209/83 u. a. - juris, Rn. 175):

„Danach muss eine Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich sein; der mit ihr verbundene Eingriff darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen (vgl. BVerfGE 27, 344 (352f); st. Rspr).“

Auch der EuGH prüft bei einem Eingriff im Hinblick auf den im Unionsrecht als allgemeinen Rechtsgrundsatz anerkannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, ob Beschränkungen nicht im Hinblick auf den verfolgten Zweck einen unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff darstellen. Maßnahmen sind nur dann verhältnismäßig, wenn sie (Urt. v. 11.08.1989 - C-265/87 (*Schräder*) - juris, Rn. 4, 21):

„zur Erreichung der zulässigerweise mit der fraglichen Regelung verfolgten Ziele geeignet und erforderlich sind. Dabei ist, wenn mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl stehen, die am wenigsten belastende zu wählen; ferner müssen die auferlegten Belastungen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten

Zielen stehen.“

Als unzumutbare Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse erweisen sich naturschutzrechtliche Beschränkungen spätestens dann, wenn der „Wesensgehalt der Eigentumsgarantie“ angetastet wird, weil nicht mehr genug Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand verbleibt, oder wenn eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder sich nach der Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird (BVerwG, B. v. 17.01.2000 - 6 BN 2/99 - juris, Rn. 11).

Die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes setzt also zumindest voraus, dass die vorgesehenen Verbote zur Erreichung der Erhaltungsziele geeignet und erforderlich sind. Der - in § 2 Abs. 3 BNatSchG auch einfachgesetzlich konkretisierte - Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt, dass jeweils das relativ mildeste Mittel gewählt wird, dass also ein milderer Mittel, das denselben Erfolg verspricht, nicht ersichtlich ist (BVerfG, Urt. v. 14.07.1999 - 1 BvR 2226/94 u. a. - juris, Rn. 268). Außerdem dürfen die belastenden Folgen der Maßnahme nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr verbundenen Nutzen stehen (sog. Angemessenheit). Spätestens im Rahmen der Angemessenheitsprüfung sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes den Nutzungsinteressen der betroffenen Eigentümer und Landwirten in einer umfassenden Würdigung gegenüberzustellen (BVerwG, Urt. v. 11.12.2003 - 4 CN 10/02 - juris, Rn. 13).

Das Bundesverwaltungsgericht hat unmissverständlich festgestellt (Urt. v. 31.01.2001 - 6 CN 2/00 - juris, Rn. 19):

„Beruht die Schutzgebietsverordnung auf einer Verletzung der erwähnten Pflicht zur angemessenen Berücksichtigung der betroffenen Eigentumsbelange, ist sie nichtig.“

Bei Anwendung dieser Maßstäbe lässt sich feststellen, dass zahlreiche Regelungen der §§ 4, 5, 6 und 7 LSGVO-E in der derzeit vorgesehenen Form nicht rechtmäßig, insbesondere meist unverhältnismäßig sind.

3. § 1 LSGVO-E: Landschaftsschutzgebiet

a) Unklare Datengrundlage

Gegen die Schutzbedürftigkeit spricht, dass die gegenwärtig verfolgte Ausweisung erfolgt, obwohl mangels aktueller Bestandserfassung nicht hinreichend geklärt ist, ob sich in den ausgewiesenen Bereichen überhaupt schützenswerte Lebensräume befinden.

In sachlicher Hinsicht fehlt es zur Feststellung und zum Nachweis der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der einzelnen in das Gebiet einbezogenen Flächen an aktuellen Daten über das Vorkommen und das Ausmaß der ursprünglich im Rahmen der Gebietsmeldung der europäischen Schutzgebiete erfassten Lebensräume und Arten. Es ist unklar, auf welche Datengrundlage sich die Ausweisung stützt.

aa) Grundlage der ursprünglichen Gebietsmeldung sowie der nationalen Unterschutzstellung sind biologische Erhebungen über das Vorkommen geschützter Lebensräume und Arten. Dabei folgt schon aus der Natur der Sache, dass sich Vorkommen und Ausprägung von Lebensräumen und Arten dynamisch im Laufe der Zeit verändern. Insofern ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass eine Veränderung der Naturräume eine Änderung der Gebietsbeschreibung und -abgrenzung erforderlich macht (BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 - 9 A 5.08 - juris, Rn. 39). Die naturschutzfachlichen Bestandserhebungen als Grundlage für Gebietsmeldung und Unterschutzstellung unterliegen danach einer zeitlichen Haltbarkeitsgrenze. Eine gesetzliche Regelung zur Bemessung der Dauer dieser Haltbarkeit besteht nicht. Ausgehend von den unionsrechtlichen Grundlagen und der zum FFH-Recht ergangenen Rechtsprechung ist diese Haltbarkeitsgrenze grundsätzlich bei sechs Jahren anzusetzen. In der Begründung des Verordnungsentwurfes (S. 3) selbst heißt es:

„Signifikant vorkommende LRT sind im Rahmen einer Basiserfassung festgestellt und im Standarddatenbogen des NLWKN dokumentiert worden.“

Wie alt die Basiserfassung der signifikanten LRT ist bzw. wann diese

Der Einwender venweist auf das Fehlen einer aktuellen Bestandserfassung und äußert Zweifel, ob in den ausgewiesenen Bereichen überhaupt schützenswerte Lebensräume ausgeprägt sind. Er macht geltend, dass eine Überprüfung und Nachkartierung erforderlich wäre, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung des Standard Datenbogens erfolgt. In erster Linie stellt sich die Frage, ob der Einwand überhaupt relevant ist. In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert wären. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Januar 2001, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert.⁴ Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.⁵ Das spricht dafür, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist. Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausliefe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren. Da der Einwender das „Ob“ der Schutzverpflichtung nach eigenem Bekunden aber nicht in Frage stellt, leidet sein Vorbringen an innerer Widersprüchlichkeit. Im Hinblick auf Vogelschutzgebiete setzt jede Ausweisung eines solchen Gebietes voraus, dass die zuständigen Behörden gestützt auf die verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu der Überzeugung gelangt sind, dass die betreffende Gegend zu den für den Vogelschutz geeignetsten Gebieten gehört. In der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist aber geklärt, dass dies nicht bedeutet, dass die Pflicht zur Ausweisung generell

⁴ Siehe <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=DE2511331>.

⁵ Siehe <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=DE2611401&release=10>.

stattgefunden hat, wird nicht angegeben. Zudem fand auch nur die Erfassung „signifikant vorkommender LRT“ statt. Ob und wann die letzte Erfassung der geschützten FFH-Arten erfolgte, wird in der Begründung des Verordnungsentwurfes nicht genannt. In der Begründung (S. 4) heißt es leidiglich: „Im Rahmen weiterer Kartierungsarbeiten sind Teichfledermäuse (*Myotis dasycneme*) im LSG nachgewiesen worden.“

Um insgesamt eine genaue Grundlage zu bekommen, beantragen wir die **Akteneinsicht** in die Unterlagen zur Basiserfassung und den dazu angefertigten Gutachten.

Soweit die Basiserfassung älter als sechs Jahre ist, bedarf es einer erneuten Untersuchung des Gebietes. Die hier zu Grunde gelegte naturschutzfachliche Bestandserhebung sowie die Nutzungskartierung würden dann aufgrund ihres Alters nicht die von der Rechtsprechung anerkannten und im Folgenden näher erläuterten Maßstäbe an die Datengrundlagen für die nationale Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten erfüllen.

bb) Ausgangspunkt für die nationale Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten sind regelmäßig die zur Meldung der Gebiete erstellten Standarddatenbögen. Jedoch ist eine Anpassung des Schutzgebietes in räumlicher und sachlicher Hinsicht erforderlich, wenn Abweichungen der Gebietskulisse von den Erfassungen in den Standarddatenbögen festzustellen sind. Eine Anpassung im Sinne einer Konkretisierung ist schon zwingend aufgrund des bei der Meldung regelmäßig verwendeten groben kartografischen Maßstabs geboten. Daneben ist eine Abweichung von den Standarddatenbögen erforderlich, wenn aufgrund neuer Entwicklungen und Erkenntnisse oder aufgrund von Meldefehlern die Angaben in den Standarddatenbögen - inzwischen - unzutreffend sind (Möckel, in: Schlacke, BNatSchG, 2. Aufl. 2017,

nicht besteht, solange die Behörde neue wissenschaftliche Erkenntnisse nicht vollständig ausgewertet und überprüft hat.⁶ M.a.W. entfällt die Ausweisungspflicht nicht etwa deshalb, weil die verfügbaren Daten nicht aktuell sind. Ganz im Gegenteil hat der Gerichtshof die Ausweisung eines für die Erhaltung der Brandseeschwalbe besonders geeignetes Gebiet für geboten erachtet, obwohl die Art dort nicht mehr vorkam, solange eine Wiederbesiedlung durch entsprechende Maßnahmen ermöglicht werden kann.⁷ Hiermit übereinstimmend wird in § 32 Abs. 2 BNatSchG eine unbedingte Pflicht zur Unterschutzstellung der hier in Rede stehenden Gebiete begründet.⁸ Diese Verpflichtung knüpft an die Aufnahme der FFH-Gebiete in die Gemeinschaftsliste und die Meldung der Vogelschutzgebiete an die EU-Kommission unabhängig davon an, ob in diesen Gebieten die zur Auswahl und Meldung veranlassenden Lebensraumtypen und Arten noch vorkommen. Für die Notwendigkeit der Unterschutzstellung sind solche Veränderungen nicht von Belang, weil ein Mitgliedstaat aus einer Verletzung seiner schon zuvor bestehenden Schutzverpflichtung für potenzielle bzw. faktische Gebiete keinen Vorteil ziehen darf. Soweit der Einwender in diesem Zusammenhang auf Stimmen der Kommentarliteratur verweist, kann er daraus für seine Auffassung nichts herleiten. Möckel verweist in diesem Zusammenhang lediglich darauf, dass neue Erkenntnisse eine veränderte Grenzziehung erforderlich machen können.⁹ Daraus folgt aber - entgegen der Annahme des Einwenders - eben nicht, dass die Unterschutzstellung erst erfolgen darf, nachdem eine Aktualisierung der Datenlage erfolgt ist. Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein LSG auch um der „Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des

⁶ EuGH, Urt. v. 13.12.2007, C-418/04, Kommission / Irland, ECLI:EU:C:2007:780 Rn. 63; Urt. v. 26.04.2018, C-97/17, Kommission/Bulgarien, ECLI:EU:C:2018:285 Rn. 76; GA Kokott, SchIa v. 27.10.2005, C-209/04, ECLI:EU:C:2005:653 Rn. 42.

⁷ EuGH, Urt. v. 13.12.2007, C-418/04, Kommission / Irland, ECLI:EU:C:2007:780 Rn. 82 ff.

⁸ Hierzu Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 32 Rn. 7.

⁹ Möckel, in; sehreeke (Fn. 5), § 32 Rn. 32.

§ 32 Rn. 82). Die Abweichung von den Standarddatenbögen und die daraus abzuleitende Anpassungspflicht folgen daraus, dass zum Zeitpunkt der nationalen Unterschutzstellung andere Lebensraumtypen und Arten in anderen Ausprägungen oder anderer räumlicher Ausdehnung anzutreffen sind.

Danach bedarf es im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung einer naturschutzfachlichen Untersuchung des Gebietes, inwieweit die Angaben in den Standarddatenbögen noch zutreffend sind. Durch Nachkartierungen ist festzustellen, ob und inwieweit die ursprünglich festgestellten Lebensraumtypen und Arten noch vorhanden sind.

cc) In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung:

(1) Gesetzlicher Anhaltspunkt für die zeitliche Begrenzung der Aussagekraft der Standarddatenbögen ist Art. 4 Abs. 4 FFH-RL. Die Vorschrift sieht im Rahmen des mehrstufigen Prozesses des Gebietsschutzes vor, dass die der Europäischen Union gemeldeten Gebiete so schnell wie möglich - spätestens aber binnen sechs Jahren - von dem betreffenden Mitgliedstaat als besonderes Schutzgebiet auszuweisen sind. Die FFH-RL geht somit davon aus, dass die nationale Unterschutzstellung sechs Jahre nach der Gebietsmeldung erfolgt.

In der Fristsetzung des Art. 4 Abs. 4 FFH-RL kommt zum Ausdruck, dass die naturschutzfachlichen Grundlagen der Gebietsmeldung nur innerhalb der Frist von sechs Jahren in gleicher Weise auch der nationalen Unterschutzstellung zu Grunde gelegt werden können.

Die Erwägungsgründe der FFH-RL enthalten zum Sinn und Zweck der Fristsetzung in Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie keine Hinweise. Die europäischen und die deutschen Gerichte haben sich - soweit ersichtlich - noch nicht mit dem Aussagegehalt der Fristsetzung auseinandergesetzt. Nach dem systematischen Kontext, in dem Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie steht, kommt der Fristvorgabe zunächst die Funktion zu, das mehrstufige Verfahren der Unterschutzstellung von FFH-Gebieten zeitlich zu regeln. Darüber hinaus ist aus der zeitlichen Befristung die Schlussfolgerung zu ziehen, dass die Datengrundlage der

Naturhaushaltes“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.

Vogelschutzgebiete gelten im Übrigen unmittelbar nach ihrer Meldung durch die Mitgliedstaaten an die EU-Kommission als besondere Schutzgebiete (Special Protected Areas - SPA) und gehören damit dem europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 an. Sie unterliegen mithin einem sofortigen Verschlechterungsverbot. Die Auswahl der Vogelschutzgebiete erfolgt für die besonders bedrohten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VRL). Nach Art. 4 Abs. 1 VRL sind die "zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete" zu Schutzgebieten zu erklären. Nach Art. 4 Abs. 2 VRL besteht zudem auch für alle nicht im Anhang I aufgeführten, regelmäßigen Zugvogelarten die Verpflichtung hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die rechtliche Vollzugskompetenz für die Auswahl, Abgrenzung und Meldung von Vogelschutzgebieten liegt in Deutschland bei den Bundesländern, für Gebiete in der ausschließlichen Wirtschaftszone beim Bund. Von den Ländern werden die Meldeunterlagen an die zuständige Bundesbehörde, das Bundesumweltministerium, übermittelt. Die Gebietsmeldungen der Bundesländer werden dann, nach einer Benehmenserstellung zwischen den Bundesressorts nach § 32 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), über die Ständige Vertretung der Bundesrepublik an die europäische Kommission übersandt. Die Unterschutzstellung der Vogelschutzgebiete ist in Deutschland in § 32 Abs. 2-4 BNatSchG geregelt.

Bei den FFH-Gebieten vollzieht sich die Ausweisung in zwei Phasen. Für die Auswahl der FFH-Gebiete, die Bestandteil des europäischen Netzes Natura 2000 werden sollen, sind die naturschutzfachlichen Kriterien der FFH-Richtlinie ausschlaggebend, die in Artikel 4 sowie im Anhang III benannt und durch die Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie

<p>Gebietsmeldung nach Ablauf von sechs Jahren nicht ohne weiteres für die nationale Unterschutzstellung verwendet werden kann.</p> <p>Für die Annahme einer durch Art. 4 Abs. 4 FFH-RL geregelten „Haltbarkeitsgrenze“ spricht auch der systematische Kontext der Art. 9, 11 und 17 FFH-Richtlinie. Nach Art. 11 FFH-RL sind die Mitgliedstaaten zur Überwachung des Erhaltungszustandes der Gebiete im Sinne eines Monitorings verpflichtet. Sie sind nach Art. 17 Abs. 1 FFH-RL verpflichtet, alle sechs Jahre einen Bericht über die Ergebnisse dieses Monitorings der EU vorzulegen. Die Ergebnisse des Monitorings dienen zugleich als Grundlage einer nach Art. 9 FFH-RL vorgesehenen Aufhebung und Anpassung der FFH-RL. So regelt Art. 9 FFH-RL, dass die Kommission in regelmäßigen Zeitabständen den Beitrag von Natura 2000 zur Verwirklichung der Ziele der FFH-RL beurteilt und in diesem Zusammenhang die Aufhebung der Klassifizierung als besonderes Schutzgebiet in den Fällen erwogen werden kann, in denen die gemäß Artikel 11 beobachtete natürliche Entwicklung dies rechtfertigt. Die FFH-RL sieht damit selbst vor, dass FFH-Gebiete aufgrund der natürlichen Entwicklung der Lebensräume und Arten angepasst und aufgehoben werden. Um die entsprechende Überprüfung zu ermöglichen, sind Gebietsdaten im Turnus von sechs Jahren zu erheben. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings sind die Mitgliedstaaten zur Anpassung der Gebietskulisse verpflichtet (BVerwG, Urt. v. 06.11.2012 - 9 A 17/11 - juris, Rn. 29). Aus den dargestellten Vorschriften folgt demnach, dass die der Gebietsmeldung zu Grunde liegenden Gebietsdaten spätestens nach sechs Jahren zu aktualisieren sind.</p> <p>Es widerspricht der durch die FFH-RL vorgegebenen Aktualisierung und Überprüfung der Gebietsdaten, wenn für die nationale Unterschutzstellung Daten, die älter als sechs Jahre sind, verwendet werden.</p> <p>(2) Für die Annahme einer zeitlichen Begrenzung der Verwendbarkeit von Daten über Naturschutzgüter sprechen auch die im Rahmen der vorhabenbezogenen Verträglichkeitsprüfung aufgestellten Anforderungen an die Datengrundlage.</p> <p>Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass Daten bis zu einem Alter von fünf Jahren als aktuell angesehen werden können. Eine Verwendung von Daten,</p>	<p>bestimmt sind. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dürfen politische Zweckmäßigkeit, wirtschaftliche oder infrastrukturelle Interessen keine Rolle bei der Gebietsauswahl und -abgrenzung spielen. Geeignete Natura 2000-Gebiete sind alle Gebiete, die in signifikantem Maße dazu beitragen einen natürlichen Lebensraumtyp oder eine Art der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder einen solchen wiederherzustellen. Außerdem sollen die Natura 2000-Gebiete auch in signifikantem Maße zur Kohärenz des Schutzgebietsnetzes sowie zur biologischen Vielfalt in den biogeografischen Regionen, der Europäischen Union beitragen. Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, entsprechen die Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse den Orten im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen.</p> <p>In der ersten Phase erarbeiten die EU-Mitgliedstaaten die FFH-Gebietsvorschläge für das Netz Natura 2000 (proposed Sites of Community Importance - pSCI) und leiten diese, versehen mit ergänzenden Daten- und Kartenmaterialien, an die Europäische Kommission weiter. In Phase 2 werden die Gebiete auf europäischer Ebene hinsichtlich ihrer gemeinschaftlichen Bedeutung bewertet und eine Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Sites of Community Importance - SCI) von der Europäischen Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten erstellt (Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie). Die Bewertung der Gebietsvorschläge in den ersten beiden Phasen wird nach bestimmten in Anhang III der FFH-Richtlinie genannten Kriterien durchgeführt: eine nationale Bewertung in Phase 1 (Kriterien) und eine gemeinschaftliche Bewertung in Phase 2. Die Bewertungen dienen der Auswahl der geeignetsten Gebiete für die gemeinschaftliche Liste. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet diese Gebiete nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen innerhalb von 6 Jahren als besondere Erhaltungsgebiete (BEG) endgültig unter Schutz zu stellen (Special Areas of Conservation - SAC).</p>
---	--

die bis zu sieben Jahren alt sind, kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht. So hat der VGH Kassel (B. v. 02.01.2009 - 11 B 368/08.T - juris, Rn. 398) in Bezug auf Daten zum Artenschutz in FFH-Gebieten sowie gebietsunabhängig unter anderem entschieden:

„Auch was das Alter der verwendeten Daten betrifft, hat die qualitätssichernde Überprüfung ergeben, dass die Validität der Daten durch ihr Alter nicht geschmälert wird. Zwar hat sich in der Planungspraxis seit langem die Konvention durchgesetzt, dass Daten ökologischer Bestandserfassungen bis zu einem Alter von etwa 5 Jahren als aktuell anzusehen sind, dies setzt aber voraus, dass sich in den Untersuchungsgebieten die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozynosen nicht oder nur wenig verändert. Dies wiederum setzt voraus, dass innerhalb des Zeitraumes kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden hat und auch keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist. Wenn diese Voraussetzungen - so die Gutachter der Qualitätssicherung - aber gegeben sind, dann ist auch bei einem Alter der Daten von 6 bis 7 Jahren grundsätzlich von deren Gültigkeit auszugehen.“

Danach beträgt die „Haltbarkeit“ von Gebietsdaten grundsätzlich fünf Jahre. Unter der Voraussetzung, dass keine wesentliche Veränderung der Standortbedingungen im zu betrachtenden Naturraum festzustellen ist, kann bei bis zu sieben Jahre alten Daten noch von deren Gültigkeit ausgegangen werden. Eine darüber hinausgehende Verwendung von Daten als Grundlage für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt nicht in Betracht.

Die Anforderungen an die Aktualität der Datengrundlage im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind entsprechend an die Datengrundlage der Schutzgebietsausweisung zu stellen. Die Überprüfung der Verträglichkeit von Vorhaben mit dem unionsrechtlichen FFH-Gebietsschutz greift auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und § 34 BNatSchG schon vor der nationalen Unterschutzstellung eines FFH-Gebietes. Die Verträglichkeit ist dann anhand der soweit vorliegenden Daten zu überprüfen. Sind diese älter als fünf - bzw. sieben - Jahre, ist der Vorhabenträger nach der vorstehenden Rechtsprechung verpflichtet, aktuelle Daten im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung einzuholen.

Wie der Einwender richtigerweise selbst feststellt und oben bereits erläutert, gibt es keine gesetzliche Grundlage, die die Haltbarkeit der bei Meldung der Gebiete erhobenen naturschutzfachlichen Daten auf 6 Jahre begrenzen würde. Es sei in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass der hergestellte Vergleich mit der gängigen Rechtsprechung zu der Haltbarkeitsgrenze naturschutzfachlicher Daten für Pläne und Projekte, also z.B. konkrete Bauvorhaben nicht verfängt.

Das grundsätzliche Abstellen auf die Daten des Meldezustandes i.V.m. den Ergänzungen der laufenden Aktualisierungen soll ja gerade Verschlechterungen in der in Rede stehenden Gebietskulisse aufdecken und die Grundlage für erforderliche Wiederherstellungsmaßnahmen bilden. Grundsätzlich sei hierzu auch auf die Stellungnahme des NLWKN vom 28.01.2021 verwiesen, die auf Verschlechterungen in der Gebietskulisse seit der Meldung hinweist.

Nichts anderes kann für den Verordnungsgeber gelten, wenn er zum Schutz eines FFH-Gebietes eine Verordnung mit belastenden Verbotstatbeständen erlässt. Darf einerseits ein Vorhaben nur zugelassen werden, wenn es mit der aktuellen Gebietskulisse verträglich ist, darf andererseits ein die Betroffenen belastendes Verbot nur soweit gehen, wie dies zum Schutz der aktuellen Gebietskulisse erforderlich ist.

(3) Die zur vorhabenbezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfung ergangene Rechtsprechung ist insofern auf das hier gegenständliche Verfahren zur nationalen Unterschutzstellung eines FFH- und Vogelschutzgebietes übertragbar. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wird der Schutzanspruch der als schutzwürdig erkannten Lebensräume und Arten anhand erhobener Gebietsdaten festgestellt. Im Einzelnen ist im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung - wie die vorstehende Rechtsprechung zeigt - zu prüfen, ob die vorliegenden Daten im Hinblick auf den Zeitablauf und eine möglicherweise eingetretene dynamische Veränderung des Naturraums noch verwertbar sind. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die Daten - regelmäßig durch den Vorhabenträger - zu aktualisieren oder zu ergänzen. Im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung ist die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Gebietes sowie seiner einzelnen Bestandteile in sachlicher und räumlicher Hinsicht anhand entsprechender Gebietsdaten festzustellen. Die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit ist somit nicht am Einzelfall der Betroffenheit, sondern präventiv-generell festzustellen. Insofern müssen mindestens die gleichen Anforderungen an die Datengrundlage gestellt werden. Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie für die nationale Unterschutzstellung ist danach gleichermaßen erforderlich, dass eine jeweils zweckbezogene, aktuelle und aussagekräftige Datengrundlage vorliegt. In beiden Fallgestaltungen soll dem - insbesondere unionsrechtlich fundierten - Schutz des Naturhaushaltes durch Vermeidung potenzieller Beeinträchtigungen Rechnung getragen werden. Dazu sind der Verträglichkeitsprüfung wie der Schutzgebietsausweisung in gleicher Weise aktuelle, aussagekräftige Daten zugrunde zu legen. Die für die Übertragbarkeit der dargestellten Rechtsprechung angeführten Gründe sprechen auch in der Sache dafür, dass für die nationale

Unterschutzstellung eines zunächst unionsrechtlich gemeldeten Gebietes eine eigenständige, aktuelle und aussagekräftige Datengrundlage zu erheben ist, insbesondere dann, wenn der in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL benannte Zeitraum von sechs Jahren - wie hier - überschritten ist.

Das Erfordernis einer eigenständigen - zumindest aktualisierten - Datengrundlage ist im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung von besonderer Bedeutung, da dieser Schritt im System des Gebietsschutzes nach Art. 4, 6 FFH-RL die Konkretisierung des zunächst unionsrechtlich festgestellten Schutzgebietes vollzieht. Dabei ist gemäß Art. 4 Abs. 4 FFH-RL der Erhaltungszustand der ursprünglich festgestellten Lebensräume und Arten sowie deren Schädigung und Bedrohung zu erfassen. Allein diese Maßgabe erfordert bereits eine auf die danach zu treffenden Feststellungen bezogene, eigenständige Erhebung von Gebietsdaten, zumindest jedoch eine Aktualisierung und Überprüfung der vorliegenden Daten.

Die Erhebung einer eigenständigen, aktuellen, aussagekräftigen Datengrundlage für die Schutzgebietsausweisung mag insofern von den gegebenenfalls vorliegenden Daten der Gebietsmeldung ausgehen. Ist der in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL vorgegebene Zeitraum von sechs Jahren überschritten, sind die Daten aber zwingend - beispielsweise durch Nachkartierungen - zu überprüfen, zu aktualisieren und zu ergänzen.

b) Fehlende Flurstückbezeichnung

Darüber hinaus benennt § 1 LSGVO-E keine Flurstücke, auf die sich das Landschaftsschutzgebiet erstreckt. Auch in der Begründung finden sich keine Anhaltspunkte zu den betroffenen Flurstücken. Eine solche Bezeichnung anhand von Flurstücken ist - auch im Sinne einer präziseren räumlichen Eingrenzbarkeit des Landschaftsschutzgebiets - nachzuholen.

c) Unzureichende Flächenbezeichnung

Neben diesen Problemen sind den der Verordnung beigefügten Karten nicht alle Flächen erkennbar, für die die Verordnung unterschiedliche Regelungen normiert. Insbesondere angesichts der in § 13 LSGVO-E geregelten Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbestände muss dem Rechtsanwender aber

Die Formvorschriften zur Ausweisung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft sind durch § 22 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 14 NAGBNatSchG gesetzlich bestimmt. Gem. § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG wird der Geltungsbereich zeichnerisch in Karten bestimmt. Eine Vorgabe zur Nennung aller betroffenen Flurstücke existiert nicht.

Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt. Der 4. Senat des Obergerichtes Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit

konkret klar sein, welche Vorschriften auf welchen Flächen anwendbar sind. So fehlt etwa eine Kennzeichnung der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 LSGVO-E in Bezug genommenen „*Pudde-, Hamm-, Kielweg*“. Insbesondere muss klar sein, auf welche Flächen sich die Regelung zur Düngung in § 4 Abs. 3 LSGVO-E beziehen.

d) Einbeziehung der Verordnungsbegründung

Durch § 1 Abs. 2 Satz 1 LSGVO-E werden die Karten mit in die Verordnung einbezogen, die Verordnungsbegründung wird dagegen nicht Teil der Verordnung. Dies ist insoweit problematisch, als dass ohne Hinzuziehung der Verordnungsbegründung ein Großteil der Vorschriften des LSGVO-E zu unbestimmt ist. Viele unbestimmte Begriffe werden erst durch Hinzuziehen der Verordnungsbegründung überhaupt nachvollziehbar (bspw. „*Störung*“ im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSGVO-E). Zudem legt die Begründung viele Ausnahmen von den Verboten der Verordnung fest. Ein verbindlicher Anwendungsbefehl hinsichtlich der Begründung ist daher im Verordnungstext nachzuholen.

4. § 3 LSGVO-E: Schutzgegenstand und Schutzzweck

Gemäß § 3 Abs. 1 LSGVO-E bezweckt die Unterschutzstellung allgemein *„nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion. Der Schutz dient der Erhaltung und Entwicklung der Fehntjer Tief Niederung als weitläufige, offene, von Grünland geprägte Landschaft mit großflächigen Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten, mit ihren Fließ- und Stillgewässern, wie Bagbander Tief, Bääkschloot und Bietze, mit Fehntjer Tief und Oldersumer Sieltief als typische natur- nahe Marschgewässer, einer von hohen Grundwasserständen geprägten Niederung, von Landröhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren sowie Verlandungszonen und Retentionsräumen als Lebensräume für zahlreiche,*

höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.

Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft sind in § 22 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geregelt. Hier wird bestimmt, dass unter anderem der Schutzgegenstand (Karten) Teil der Erklärung ist. Eine Regelung, dass auch die Begründung Teil dieser Erklärung ist existiert nicht.

Der Einwander macht geltend, die im Entwurf der LSG-VO thematisierte „Entwicklung“ wäre problematisch, weil die Verbesserung eines im Kern bestehenden ist-Zustandes kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie sei. Bestimmend ist dafür die Erwägung, dass in dieser Richtlinie von einer „Wahrung oder Wiederherstellung“, nicht aber von einer darüberhinausgehenden „Entwicklung“ die Rede ist. Dieser Einwand ist unberechtigt. Der Einwander verkennt, dass in § 2 Abs. 1 des Entwurfs der allgemeine Schutzzweck der LSG-VO beschrieben wird. Die Vorschrift bringt zum Ausdruck, dass die geplante LSG-VO nicht auf eine 1:1-Umsetzung des unionsrechtlich zwingend Gebotenen angelegt ist, sondern darüber in Übereinstimmung mit § 26 Abs. 1 BNatSchG hinausgeht. Da das Unionsrecht - wie bereits bemerkt- in Ansehung der hiervon erfassten Lebensraumtypen und Arten lediglich Mindeststandards etabliert, verpflichtet es die Mitgliedstaaten nicht zu einer 1:1-Umsetzung. Stattdessen bleibt es den Mitgliedstaaten aus unionsrechtlicher Sicht unbenommen, in einem Gebiet

teilweise vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften.“

a) Grenzen für „Entwicklung“ als Zwecksetzung

Die in § 3 LSGVO-E genannten Schutz- und Erhaltungsziele gehen sehr weit und sind teilweise als Entwicklungsziele formuliert. Da alle Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen verboten sind, gestaltet sich die teilweise sehr detaillierte Beschreibung der Schutzziele als problematisch. In weiten Teilen wird bereits durch die Aufstellung dieser Schutzzwecke, also ohne Rückgriff auf die Vorschriften des § 4 LSGVO-E, ein landwirtschaftliches Handeln nahezu unmöglich gemacht.

Auch zeigt sich in der Begründung zum Verordnungsentwurf an verschiedenen Stellen, dass vielfach eine Weiterentwicklung angestrebt wird. So wird in den Nummern des § 3 LSGVO-E immer der „Erhalt und die Entwicklung“ als Ziel genannt. Auch bei den Verboten des § 4 LSGVO-E wird immer wieder eine Entwicklung oder Verbesserung durch die Maßnahmen angestrebt.

Nach § 1 Abs. 3 LSGVO-E dient die Unterschutzstellung ausdrücklich dem Aufbau und Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ und damit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie.

Dies ist insofern problematisch, als dass § 3 Abs. 2 LSGVO-E Erhaltungs- und Entwicklungsziele formuliert. Die Weiterentwicklung, also die Verbesserung eines im Kern bestehenden Ist-Zustands, kann jedoch kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL sein. Gemäß der FFH-RL ist Ziel der Ausweisung eines FFH-Gebiets (vgl. Präambel, Art. 4 Abs. 4, Art. 8 Abs. 2, Anhang III Phase 2 Nr. 2 FFH-Richtlinie) die

„Wahrung oder Wiederherstellung“,

eine hierüber hinausgehende „Entwicklung“ wird nicht angestrebt. Insofern geht der gegenständliche Verordnungsentwurf über die Umsetzung der FFH-RL hinaus, wenn er auch die Entwicklung neuer schutzwürdiger Flächen anstrebt.

Denn bei einer „Wiederherstellung“ ist es das Ziel, einen ursprünglich vorhandenen Zustand wiederherzustellen, wohingegen es Ziel der „Entwicklung“ ist, einen neuen, bisher nicht vorhandenen Zustand zu begründen.

Bei der Ausweisung eines Schutzgebietes als Naturschutzgebiet oder

des Netzes Natura 2000 weitere Schutzzwecke zu verfolgen, deren Verwirklichung unionsrechtlich nicht geboten sind. Davon abgesehen ist daran zu erinnern, dass sich die an eine Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten zu stellenden Anforderungen aus § 32 Abs. 3 BNatSchG ergeben. Nach Satz 3 dieser Bestimmung ist durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen, dass den Anforderungen des Art. 6 FFH-RL genügt wird. Schon der Hinweis auf „Entwicklungsmaßnahmen“ lässt erkennen, dass die Entwicklung eines Gebietes zur Umsetzung der Regelungsvorgaben des Art. 6 FFH-RL erforderlich sein kann. Es kommt hinzu, dass § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG die Regelung des Art. 6 FFH-RL in ihrer Gesamtheit und damit auch deren Absatz 1 in Bezug nimmt. Dementsprechend muss die Verordnung die „nötigen Erhaltungsmaßnahmen“ regeln, die den ökologischen Erfordernissen der im jeweiligen Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen bzw. Arten entsprechen.“ Der Begriff der Erhaltung ist in Art. 1 Buchst. a FFH-RL definiert als „alle Maßnahmen“, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und Populationen der Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen. Bedarf es zur Erreichung dieses Zwecks z.B. der „Entwicklung von Biotopen“, ist die Verwirklichung des Entwicklungsziels sogar zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter der EU-Richtlinien erforderlich. Auch wenn Art. 6 Abs. 1 FFH-RL nur auf FFH-Gebiete anzuwenden ist, gilt für Vogelschutzgebiete nichts Anderes. Art. 4 Abs. 1 V-RL stellt klar, dass die Mitgliedstaaten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Lebensräume der Vogelarten anzuwenden haben, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Insoweit gilt auch im Kontext der Vogelschutzrichtlinie, dass nicht bloß weitere Verschlechterungen der Qualität der Lebensräume zu unterbinden sind, sondern eine Entwicklung der Habitats vorzunehmen ist, sofern es dessen zur Sicherung des Überlebens und der Vermehrung der Vogelarten bzw. zur Gewährleistung ihres günstigen Erhaltungszustandes bedarf.

Landschaftsschutzgebiet ist zwar auch das Ziel der Entwicklung möglich, vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Da hier aber eine Landschaftsgebietsausweisung aus dem Grunde der Umsetzung der FFH-Gebiete „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005; EU-Code: 2511-331) und „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ (FFH 183; EU-Code: 2408-331) sowie des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07) erfolgt, ist zum einen kein Anlass ersichtlich, über die Ziele des Unionsrechts hinauszugehen. Jedenfalls für die unionsrechtlich geschützten Lebensraumtypen und Tierarten ist ein über die FFH- und Vogelschutz-RL hinausgehender Schutz auch rechtswidrig.

Zum anderen kann aber sowohl bei der Ausweisung eines Naturschutzgebiets oder eines Landschaftsschutzgebiets eine „Entwicklung“ auch anhand des BNatSchG nur angestrebt werden, wenn sie sich auf konkret schützenswerte Arten oder Lebensräume bezieht. So kann Ziel eines Naturschutzgebiets die *„Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“* (Hervorhebung nicht i. O.)

sein, mögliches Schutzziel eines Landschaftsschutzgebiets ist die *„Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“*.

Sämtliche gesetzlich vorgesehene Schutzzweckbestimmungen, die eine „Entwicklung“ vorsehen, sind mithin an konkrete artenschutzrechtliche Gesichtspunkte geknüpft.

Pauschal beschriebene Schutzzwecke adressieren hingegen an sich kein artenschutzrechtlich relevantes Schutzgut, so dass deren „Entwicklung“ nicht als Schutzziel festgesetzt werden kann, was insbesondere auch bei den Schutzzweckbeschreibungen des § 3 Abs. 2 LSGVO-E relevant werden wird.

b) Bestimmte wild lebende Tier- und Pflanzenarten

<p>Nach dem allgemeinen Schutzzweck des § 3 Abs. 1 LSGVO-E zählt darüber hinaus die Unterschützstellung der Erhaltung und Entwicklung bestimmter Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Auch in der Begründung heißt es auf Seite 4 zu § 3 Abs. 2 LSGVO-E:</p> <p><i>„In den Anlagen 5 und 6 der LSG-VO werden die auf der Vogelschutzrichtlinie basierenden gebietsbezogenen Erhaltungsziele formuliert. Für die Lebensräume und Population jeder einzelnen wertgebenden Art werden Ziele genannt, die der Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Art dienen. Für die weiteren, im SDB aufgeführten Brut- und Gastvogelarten, die <u>nicht wertbestimmend für das Vogelschutzgebiet VO7 sind, werden ebenfalls Erhaltungsziele formuliert. Ist dies aufgrund der Lebensraumansprüche sinnvoll, wurden die vorkommenden Vögel in ökologischen Gilden zusammengefasst.</u>“</i></p> <p>Sofern es sich bei den adressierten Tieren um nicht nach Anhang II der FFH-RL geschützte oder nicht signifikant nachgewiesene Tierarten handelt, so werden diese ausreichend durch Kapitel 5 des BNatSchG und das NAGBNatSchG geschützt. § 3 Abs. 1 LSGVO-E suggeriert, dass die nach dem BNatSchG geschützten wild lebenden Tiere erst durch den vorliegenden Verordnungsentwurf geschützt werden. Tatsächlich ist ein zusätzlicher Schutz durch ein Landschaftsschutzgebiets aber nicht erforderlich.</p> <p>Dies ergibt sich auch aus den unionsrechtlichen Vorgaben. Gemäß dem Vermerk der Kommission zu Erhaltungszielen in FFH-Gebieten vom 23.11.2012, Punkt 4, brauchen für Arten, die in dem Gebiet nicht signifikant vorhanden sind, keine spezifischen Erhaltungsziele und -maßnahmen festgelegt werden. Dies ist ebenfalls auf Vögel zu übertragen, die nicht durch die Vogelschutzrichtlinie unter Schutz gestellt werden.</p> <p>Es sollte daher in den Verordnungstext, jedenfalls aber in der Begründung klarstellend eingefügt werden, dass Erhaltungsziele sich nur auf die laut Standarddatenbogen festgestellten signifikanten Vorkommen an LRT und Tierarten im Landschaftsschutzgebiets beziehen, nicht aber auf Einzeltiere oder nicht-signifikant festgestellte Arten.</p>	<p>s.o.</p>
---	-------------

<p>5. Allgemeine Hinweise zu §§ 4, 5, 6 und 7 LSGVO-E</p> <p>a) Regelungsstruktur</p> <p>Ohne Blick auf den konkreten Inhalt der LSGVO-E ist zudem anzumerken, dass deren Regelungsstruktur äußerst ungewöhnlich lediglich zwischen „§ 4 Verbote“, „§ 5 Erlaubnisvorbehalte“ sowie „§ 6 Zulässige Handlungen“ und „§ 7 Freistellung“ unterscheidet.</p> <p>§ 4 LSGVO-E regelt Handlungen, die im Landschaftsschutzgebiet untersagt sind, d. h., Verbote. Auf den ersten Blick kennt der Entwurf daher nur repressive Verbote mit Befreiungsvorbehalt und vom Verbot ausgenommene Handlungen. In § 5 LSGVO-E finden sich zudem ein Regelungskomplex „Erlaubnisvorbehalt“, der für bestimmte Handlungen im Landschaftsschutzgebiet die Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde vorsieht. Solche sogenannten präventiven Verbote mit Erlaubnisvorbehalt finden sich bei genauerer Betrachtung auch an anderen Stellen im LSGVO-E, sind jedoch insofern systemwidrig eingeflochten im Regelungskomplex zu den „Verboten“ und bei den „Zulässigen Handlungen“. So sind teilweise Erlaubnis- bzw. Zustimmungsvorbehalte direkt bei den Verbotregelungen enthalten; teilweise ergibt sich der Erlaubnisvorbehalt ganz am Ende der Regelungen.</p> <p>Ferner ist nicht klar, warum einmal die Formulierung „Zustimmungs-/Erlaubnisvorbehalt“ genutzt wird und ein weiteres Mal die Formulierung „Ausnahme beantragen“. Für den Leser ist nicht verständlich, ob sich hier ein Unterschied ergibt oder ob die Voraussetzungen für die Behördenentscheidung die Gleichen sind.</p> <p>Die Ausführungen zur Regelungsstruktur gelten ebenfalls für die Anzeigepflichten. Auch sie sind misslich in die Regelung der „Verbote“ beispielsweise in § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 6 LSGVO-E mit eingebaut. Für eine Klarstellung ist auch hier eine Trennung erforderlich.</p> <p>b) Erlaubnisvorbehalte</p> <p>Unabhängig von der nicht nachvollziehbaren Regelungsstruktur begegnen die Erlaubnisvorbehalte auch inhaltlichen Bedenken, denn sie sind nicht durchweg bestimmt genug und/oder verhältnismäßig.</p> <p>Die Statuierung eines Einvernehmens- bzw. Erlaubnisvorbehalts stellt bereits für</p>	<p>Diesem Einwand wurde teilweise gefolgt. Die Regelungsstruktur wurde angepasst. Die Änderungen, die aufgrund der Einwendungen vorgenommen wurden, sind der Anlage 6 zur Beschlussvorlage zu entnehmen.</p>
---	--

<p>sich eine Grundrechtsverkürzung und damit einen Eingriff in die Grundrechte des Grundstückseigentümers und der Nutzungsberechtigten dar. Hinzu tritt der Umstand, dass die Einholung einer vorherigen Zustimmung einen nicht unbeträchtlichen bürokratischen Aufwand mit sich bringt der durch den mit der Einholung der Zustimmung zu erwartendem zeitlichen Verzug weitere Beeinträchtigungen der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten bedingt.</p> <p>Es ist zwar positiv hervorzuheben, dass in der Begründung des LSGVO-E zu § 4 Abs. 5 LSGVO-E detaillierte Ausführungen getroffen werden. Es wird jedoch weder dort noch in dem LSGVO-E selbst geregelt, in welcher Form (mündlich, schriftlich, Textform etc.) die Zustimmung bei der Behörde beantragt werden muss. Dies ist daher nachzuholen.</p> <p>Des Weiteren muss jeder Eingriff dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen, der zum einen durch das in § 2 Abs. 3 BNatSchG besonders hervorgehobene Merkmal der „Erforderlichkeit“ jeder Maßnahme, aber auch durch die gebotene Geeignetheit und Angemessenheit der Grundrechtsverkürzung mit Blick auf alle in einer Abwägung zu beachtenden Belange gemäß § 26 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 BNatSchG geprägt ist. Privilegiert sind dabei die nach § 5 Abs. 1 BNatSchG in jedem Fall zu berücksichtigenden Belange der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft als Ausdruck der Wahrung der Nutzziehungsmöglichkeiten des Eigentümers und der Nutzungsberechtigten gemäß Art. 14 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG. Mit anderen Worten darf auch ein Zustimmungsvorbehalt - selbst wenn er im Übrigen einen Anspruch auf Zustimmungserteilung unter bestimmten Voraussetzungen</p>	<p>s.o.</p> <p>Die Unterlagen, die zur Zustimmung gemäß § 4 Abs. 5 LSG-VO nötig sind, lassen sich nicht abschließend darstellen, da die abweichende Flächenbewirtschaftung von unterschiedlichstem Ausmaß sein kann. Sollte, wie vom Einwender gewünscht, eine klare Definition der einzureichenden Unterlagen in der Verordnung verankert werden, wie es unter § 5 der Fall ist, wäre vom höchstmöglichen Eingriff auszugehen, wonach mindestens die Lage, eine Projektbeschreibung, ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, der eine FFH-Verträglichkeitsprüfung beinhaltet, die belegt, dass keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks vorliegt, eine Fotodokumentation und ein unterschriebenes Formblatt zur Antragstellung einzureichen wären. Mit der jetzigen Regelung bleibt es der prüfenden Behörde überlassen, ob ggf. auch ein einfacher mündlicher Antrag ausreichend sein kann, wenn im Einzelfall der Eingriff nicht schwerwiegend ist.</p> <p>Der Einwender hat hier offensichtlich handwerkliche Mängel in seinen Einwand einfließen lassen. Im gesamten Gebiet der geplanten Unterschutzstellung wird keine Forstwirtschaft betrieben. Deshalb erschließt sich hier nicht, weshalb der Einwender hier die Forstwirtschaft zu seiner Argumentation hinzuzieht.</p>
--	--

begründet - nur dort eingeführt werden, wo er verhältnismäßig, insbesondere auch erforderlich ist.

Eine solche Rechtfertigung kann sich aber nur aus einem berechtigten Aufsichts-, Kontroll- und Informationsinteresse der Behörde an dem betreffenden Vorgang, jeweils mit Blick auf den Schutzzweck der Schutzgebietsausweisung ergeben. Zudem muss er sich mit Blick auf den Schutzzweck grundsätzlich auf die Erhaltung und Wiederherstellung schützenswerter Tier- und Pflanzenarten und mithin auf deren tatsächliches Verbreitungsgebiet innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebiets beschränken.

c) Anzeigepflichten

Aber auch hinsichtlich der statuierten Anzeigevorbehalte ist zu betonen, dass auch diese bereits für sich eine Grundrechtsverkürzung und damit einen Eingriff in die Grundrechte der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten darstellt. Auch der Anzeigenvorbehalt muss daher dem soeben nochmals umrissenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.

Auch hier ist nur bei vereinzelt Anzeigepflichten geregelt in welcher Form (mündlich, schriftlich, Textform etc.) die Anzeige zu erfolgen hat.

6. § 4 LSGVO-E: Verbote und Freistellungen

a) Verbot mit Befreiungsvorbehalt ohne Erlaubnisanspruch

Mangels Anspruches auf Erteilung des Einvernehmens der Naturschutzbehörde ist § 4 LSGVO-E in Verbindung mit § 8 LSGVO-E rechtswidrig. Die Verbote sind unverhältnismäßig, weil es ihnen insbesondere an der gebotenen Erforderlichkeit fehlt.

Die Prüfung der Erforderlichkeit einer Regelung schließt gerade die Frage mit ein, ob der naturschutzfachliche Schutzzweck nicht mit mildereren, aber gleich wirksamen Mitteln erreicht werden kann (*Meßerschmidt*, BNatSchRecht, 145. Akt. Juni 2019, § 23 BNatSchG Rn. 68). Ist dies der Fall, liegt ein zur Rechtswidrigkeit der Regelung führen der Verstoß gegen das Übermaßverbot vor.

So liegt es ausfolgenden Erwägungen auch hier:

s.o. Des Weiteren wurde dem Einwand teilweise gefolgt.

<p>aa) Zwar ist nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 LSGVO-E die Möglichkeit gegeben, dass in bestimmten Fällen die Naturschutzbehörde ihre Zustimmung erteilen kann, jedoch liegt dies allein immer Ermessen der Behörde (vgl. Wortlaut „kann“). Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Zustimmung zu einer Befreiung.</p> <p>Auch gemäß § 8 Abs. 1 LSGVO-E i. V. m. § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG „kann“ eine Befreiung von den Verboten der Verordnung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG). § 8 LSGVO-E normiert daher ebenfalls keinen Rechtsanspruch auf Einvernehmen zu einer Abweichung. Das Einvernehmen in Gestalt der Erteilung einer Befreiung steht ganz im Ermessen der Naturschutzbehörde (vgl. Wortlaut „kann“).</p> <p>Allein in der Begründung zu § 4 Abs. 5 LSGVO-E (Ausnahmemöglichkeit von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 LSGVO-E) wird von einem Anspruch gesprochen:</p> <p>„Ist die Handlung bzw. die Maßnahme schutzzweckkonform oder wird dies durch Auflagen sichergestellt, so hat die zuständige Naturschutzbehörde der Handlung oder der Maßnahme zuzustimmen.“</p> <p>Dies widerspricht jedoch dem Wortlaut der Norm selbst. Gerade weil die Begründung der LSGVO-E nicht durch einen Verweis der Verordnung, wie beispielsweise die Karten, in die Verordnung mit einbezogen wurde (vgl. Ausführungen bei II. 3. d). Zudem ist unklar, warum bei § 4 Abs. 5 LSGVO-E ein Anspruch bestehen soll, bei den Verboten des § 4 Abs. 1 LSGVO-E, die nach § 4</p>	<p>Eine Ausnahme ist differenziert zu einer Erlaubnis und einer Zustimmung innerhalb einer Freistellung zu sehen. Die gebundene Entscheidungsverpflichtung im Erlaubnisvorbehalt und im Zustimmungsvorbehalt wurde im NSG eingeführt, weil dort deutlich gemacht wird, dass eine Durchführung der begehrten Handlung grundsätzlich möglich ist. Hierbei kommt es lediglich auf die erfüllten Tatbestandsvoraussetzungen an. Bei einer Ausnahme hier auch notwendig, um z.B. die Kontrolle über die Anzahl der erteilten Ausnahmen behalten zu können. wird durch die Verbote eben gegenteiliges suggeriert. Daher ist das Ermessen</p> <p>Die Regelung der Befreiung in der Verordnung orientiert sich 1:1 am gesetzlichen Wortlaut des § 67 BNatSchG. Es ist nicht ersichtlich aus welchem Grund der Verordnungsgeber in einer LSG-VO andere Anforderungen an eine Befreiung stellen sollte, als der Bundesgesetzgeber an die von den allgemeinen Schutzbestimmungen des BNatSchG.</p> <p>Die Begründung wurde entsprechend angepasst.</p>
--	---

Abs. 4 LSGVO-E ausnahmsweise zulässig sind, dagegen nicht.

bb) Gerade für Handlungen, die dem Schutzzweck gemäß § 3 LSGVO-E nicht entgegenstehen, muss jedoch ein solcher ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmungsbehörde gegeben sein. Dies hat der Ordnungsgeber selbst bei den Handlungen, die nach § 5 LSGVO-E unter Erlaubnisvorbehalt stehen, ebenfalls so gesehen.

Zur Rechtmäßigkeit von repressiven Verboten hat das OVG Lüneburg (Urt. v. 30.10.2017 - 4 KN 275/17 - juris, Rn. 111) entschieden:

„Ermächtigungsgrundlage für die in der Verordnung geregelten Verbote ist § 26 Abs. 2 BNatSchG. Danach sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck entgegenlaufen. Die Naturschutzbehörde kann demnach unter besonderer Beachtung der besonderen Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft (§ 5 Abs. 1 BNatSchG) Handlungen, die den Gebietscharakter verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, verbieten. Dabei darf sie allerdings repressive Verbote ohne Erlaubnisvorbehalt nur dann erlassen, wenn von vornherein feststeht, dass die verbotenen Handlungen den Gebietscharakter schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen, da landschaftsschutzrechtliche Verbote nicht weiter reichen dürfen, als es im Interesse der gesetzlich anerkannten Schutzgüter erforderlich ist (vgl. Senatsurt. v. 20.1.2016 - 4 KN 15/14 -; Nds. OVG, Urt. v. 18.3.2003 - 8 KN 236/01 -, m. w. Nachw.; BVerwG, Urt. v. 12.7.1956 - I C 91.54 -, BVerwGE 4, 57; Bay. VGH, Urt. v. 1.8.1988 - 9 N 87.01708 -; Blum/Agona, a.a.O., § 19 Rn. 57). Handlungen, die dem Gebietscharakter oder dem besonderen Schutzzweck nicht generell abträglich sind, dürfen dementsprechend nur mit präventiven Verboten mit Erlaubnisvorbehalt belegt werden, die es der Naturschutzbehörde ermöglichen, die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den Schutzgütern der Verordnung in jedem Einzelfall zu überprüfen, und überdies einen Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis begründen, wenn die Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden

(Senatsurt. v. 20.1.2016 - 4 KN 15/14 -, m. w. Nachw.; Blum/Agona, a.a.O., § 19 Rn. 56).“

Dies bedeutet, dass in Landschaftsschutzgebietsverordnungen Verbote stets auf den jeweiligen Schutzzweck zu beziehen sind. Die Schutzregelungen dürfen nie weitergehen, als dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist. Mit höherrangigem Recht unvereinbar ist es danach, wenn bestimmte Handlungen auch dann verboten bleiben, wenn sie dem Schutzzweck im Einzelfall gar nicht zuwiderlaufen. Darüber hinaus ist es nicht ausreichend, die Erteilung einer Ausnahme von dem - repressiven - Verbot in das Ermessen der Naturschutzbehörde zu stellen. Wie das OVG Lüneburg ausdrücklich entschieden hat, muss ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis bestehen, wenn die Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden. Dies entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung (bereits BVerwG, Urt. v. 12.07.1956 - I C 91.54 - juris, Rn. 10; OVG Lüneburg, Urt. v. 24.08.2001 - 8 KN 41/01; Urt. v. 13.03.2003 - 8 KN 236/01 - juris, Rn. 46; Urt. v. 13.12.2001 - 8 KN 38/01 juris, Rn. 29)

Soweit die Vorschriften keinen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahme von den Verboten der Verordnung gewähren, wenn keine Beeinträchtigungen oder Störungen von einem Vorhaben oder einer Maßnahme ausgehen, sondern die Entscheidung vollständig in das Ermessen der Naturschutzbehörde stellen, verstößt die Verordnung gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Aufgrund des damit fehlenden Rechtsanspruchs auf Erteilung einer Ausnahme bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen stellen sich die einzelnen Verbotstatbestände des § 3 LSGVO-E als repressive Verbote (lediglich) mit Befreiungsvorbehalt dar. Repressive Verbote mit Befreiungsvorbehalt sind nur unter bestimmten Voraussetzungen mit höherrangigem Recht vereinbar. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 5 Abs. 1 LSGVO-E können die in § 3 Abs. 2 bis Abs. 6 LSGVO-E genannten und nicht nach § 4 LSGVO-E freigestellten Handlungen somit auch dann verboten bleiben, wenn aufgrund einer Einzelfallprüfung festgestellt werden kann, dass keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des Landschaftsschutzgebiets oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Das heißt, dass auch dann, wenn es zu einer Beeinträchtigung der

Erhaltungsziele im Einzelfall gar nicht kommt, nach dem ausdrücklichen Willen des Verordnungsgebers kein Rechtsanspruch auf die Zustimmung zu einer Abweichung von den Verboten bestehen soll. Damit handelt es sich um absolute Verbote bzw. repressive Verbote mit Befreiungsvorbehalt. Ein Verstoß gegen das Übermaßverbot liegt vor.

Dieser Verstoß gegen das Übermaßverbot und der damit verbundene unverhältnismäßige Eingriff in die Grundrechte der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten werden nicht dadurch unbeachtlich, dass sich aus dem Entwurf der Verordnung Vorgaben für die Ermessensausübung durch die Behörde ableiten ließen. Im gesamten Verordnungstext finden sich keine Hinweise darauf, an welchen Aspekten sich das Ermessen der Behörde bei Erteilung einer Befreiung ausrichten hat. Es ist nicht ersichtlich, welche Gründe die Aufrechterhaltung eines Verbotes trotz fehlender Beeinträchtigung der Schutzzwecke zu rechtfertigen vermögen. Der Entwurf der Verordnung steht insofern in klarem Widerspruch zu der vorstehend zitierten Rechtsprechung, im Besonderen des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg.

cc) Ferner zeigt die Formulierung zu der Begründung von § 4 Abs. 5 LSGVO-E *„eine Zustimmung kann dabei, wie bei einer Ausnahme, mit Nebenbestimmungen versehen werden, um schädigende Wirkungen zu verhindern“*, dass durch die Verbote nicht lediglich der Eintritt einer Beeinträchtigung für den Schutzzweck abgewendet werden soll, sondern auch schon Gefährdungen, also die bloß abstrakte Möglichkeit einer Beeinträchtigung vermieden werden soll. Soweit dies als Maßstab für die Erteilung einer Zustimmung gilt, geht dieser zu weit. Es liegt daher ein Verstoß gegen das Übermaßverbot vor und damit ein verbundener unverhältnismäßiger Eingriff in die Grundrechte der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten.

b) § 4 Abs. 1 LSGVO-E: Erholungsnutzung

aa) § 4 Abs. 1 Nr. 1 LSGVO-E: Befahren von nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 LSGVO-E ist es im Landschaftsschutzgebiet untersagt, „die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit

Die Aufnahme von Nebenbestimmungen soll die Beeinträchtigung des Schutzzwecks verhindern. Die Schlussfolgerung, die der Einwender aus dieser Formulierung zieht, ist schlicht falsch.

<p>Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, außer wenn es der ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Nutzung dient“.</p> <p>(1) Aufgrund der tiefgreifenden Beschränkungen der durch die Verordnung normierten Verbote regen wir zur Klarstellung der Begriffe „ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Nutzung“ an.</p> <p>Es ist zu betonen, dass für den Adressaten nicht erkennbar ist, welche Nutzungen von der Vorschrift erfasst werden. Auch die Begründung der Verordnung (S. 5) konkretisiert diese Begriffe nicht weiter. Die Formulierung „ordnungsgemäß und rechtmäßig“ ist somit zu pauschal gestaltet. Die Vorschrift verstößt insofern bereits gegen den rechtsstaatlich fundierten Bestimmtheitsgrundsatz.</p> <p>Der Norm sollte sich eine Auflistung von Nutzungen anschließen, die vom Ordnungsgeber als ordnungsgemäß und rechtmäßig angesehen werden. Zumindest sollte ein Verweis auf gesetzliche Normen hinzugefügt werden, die mit diesen Formulierungen gemeint sind.</p> <p>(2) Die Freistellung des Verbotes, das sich aus der Begründung (S. 5) zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 LSGVO-E ergibt, ist in den Verordnungstext einzufügen.</p> <p>In der Begründung (S. 5) heißt es zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 LSGVO-E:</p> <p><i>„Das Verkehrsaufkommen bedingt durch Anlieger, landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder in Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen ist von dem Verbot nicht erfasst.“</i></p> <p>Schon aus Gründen der Übersichtlichkeit und weil die Begründung selbst nicht Teil der Verordnung ist (vgl. Ausführungen zu II.3.d), sollte diese Freistellung oder auch Konkretisierung des Verbotes in die Verordnung selbst mit aufgenommen werden.</p> <p>(3) Zudem sind die Abstell- und Befahrungsrechte nicht nur zu konkretisieren, sondern auch auszuweiten. Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte müssen zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke von dem Verbot freigestellt sein. Die Freistellungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 LSGVO-E sind für die Eigentümer und Nutzungsberechtigten nicht ausreichend. Das Abstellen oder Befahren nur zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung ist unverhältnismäßig. Das Befahren und Betreten muss für Eigentümer, Nutzungsberechtigte und deren</p>	<p>Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Formulierung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.</p> <p>Die Begründung konkretisiert eben gerade, wie vom Einwender oben gefordert, die Begriffe „rechtmäßig und ordnungsgemäß“.</p> <p>s.o. Urteil OVG Lüneburg.</p>
--	--

Beauftragte generell zulässig sein. Zu beachten ist hierbei auch, dass fraglich erscheint, was mit dem Begriff der „rechtmäßigen“ Nutzung überhaupt gemeint sein soll. Eine Definition wird durch den Verordnungsgeber nicht gegeben. Auch erschließt sich die Auslegung des Begriffs nicht durch den Zusammenhang.

(4) Aufzunehmen ist demgegenüber eine Regelung, die sicherstellt, dass die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten Kenntnis davon erlangen können, wer und zu welchem Zweck die ihnen zuzuordnenden Flächen außerhalb der öffentlichen Straße und Wege betritt oder befährt. Dies gilt insbesondere für die sonstigen in § 4 Abs. 4 LSGVO-E nach Anzeige bzw. mit Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde zulässigen Maßnahmen und Nutzungen Dritter.

(5) Unter „rechtmäßigen“ Befahren darf zudem nicht das Befahren durch die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutz- und anderer Behörden und öffentlicher Stellen gemeint sein.

Das verfassungsrechtlich gesicherte Recht der Eigentumsfreiheit beinhaltet grundsätzlich das Recht des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten Pächters, darüber zu entscheiden, wer das Grundstück betreten darf.

Von diesem Grundsatz weichen die Rechte des Eigentümers in gesetzlich begrenztem Maße ab. So enthalten die §§ 23 ff. NWaldLG Regelungen zum allgemeinen Betretungsrecht der freien Landschaft. Dies beinhaltet nach Maßgabe des § 23 Abs. 3, § 25 Abs. 1 NWaldLG auch das Befahren. Die Regelungen der §§ 23 ff. NWaldLG sind als abschließend anzusehen. Eine Ausweitung der hier aufgeführten Rechte würde eine unverhältnismäßige Beschränkung der Rechte des Eigentümers aus Art. 14 GG darstellen.

Die §§ 23 ff. NWaldLG gestatten das Befahren ohne Zustimmung des Eigentümers nicht. Etwas anderes ergibt sich auch nicht für die Bediensteten der Naturschutzbehörden. Für die Erfüllung der behördlichen Aufgaben nach § 43 NWaldLG ist das Befahren der freien Landschaft mit Kraftfahrzeugen nicht zwingend erforderlich. Demnach kann auch das Befahren durch Bedienstete der Behörde nur mit Zustimmung des Eigentümers erfolgen.

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 LSGVO-E ist daher wie folgt zu fassen:

„ohne Zustimmung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten die

Die Vorschriften zum Betreten, sind in § 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG geregelt. Demnach dürfen Bedienstete und sonstige Beauftragte der zuständigen Behörden, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen sowie des unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztums jederzeit betreten. Lediglich Vermessungen, Bodenuntersuchungen, Arten- oder Biotoperfassungen und ähnliche Arbeiten sind dem Eigentümer rechtzeitig anzukündigen. In der LSG-VO werden hierzu keine anderweitigen Vorschriften getroffen und sollen auch nicht getroffen werden. In der LSG-VO werden grundsätzlich Verbote mit den entsprechenden Freistellungen festgelegt, jedoch keine, über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus geltende, Handlungsgebote auferlegt.

nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, außer wenn es der ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Nutzung dient“

bb) § 4 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 LSGVO-E: unbemannte Luftfahrtsysteme oder bemannte Luftfahrzeuge sowie Drachen oder Fluggeräte

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 LSGVO-E im Landschaftsschutzgebiet untersagt „unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem LSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen“.

Überdies ist es laut § 4 Abs. 1 Nr. 7 LSGVO-E im Landschaftsschutzgebiet untersagt, „im LSG Drachen oder Fluggeräte fliegen zu lassen“.

(1) In der Begründung (S. 6) wird das Verbot darauf gestützt, dass Teile des Gebiets im Vogelschutzgebiet liegen und durch unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeugen (z. B. Modellflugzeugen, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen“ „auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen“ ausgehen.

Diese Argumentation greift schon deshalb nicht, weil gerade nicht das ganze Gebiet ein Vogelschutzgebiet darstellt. Zwar umfasst das Landschaftsschutzgebiet Teilbereiche des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07), jedoch liegt nicht das gesamte Landschaftsschutzgebiet in dem Vogelschutzgebiet (vgl. Übersichtskarte L. 1.2). Es ist daher schon nicht erforderlich, solche strengen Regulierungen für das gesamte LSG festzulegen.

Das Verbot müsste daher eine Differenzierung der Flächen, insbesondere zwischen Vogelschutz- und FFH-Gebieten sowie Flächen, die nach keiner Richtlinie unter Schutz stehen, vorweisen.

Darüber hinaus ist eine Freistellung für die Maßnahmen der der guten fachlichen Praxis entsprechenden Land- und Forstwirtschaft vorzusehen.

(2) Auch heißt es in der Begründung zu § 4 Abs. 1 Nr. 6, 7 LSGVO-E (S. 6), dass „Untersuchungen belegen, dass von ferngesteuerten Flugmodellen

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot gem. § 21b Abs. 1 Nr. 6 LuftVO i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeugen (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Darüber hinaus werden Drohnen mit speziellen Kameras zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Nach § 6 Nr. 3 LSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Darüber hinaus kann nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht.

Darüber hinaus ist ggf. eine Erlaubnis nach der LuftVO bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen.

<p>Störungen auf fast alle Vogelgruppen ausgehen.“ Somit differenziert die Begründung selbst zwischen ferngesteuerten Flugmodellen und handgesteuerten Flugmodellen. Eine solche Differenzierung muss sich daher auch in dem Verordnungstext widerspiegeln. Dies ist hier jedoch nicht geschehen. Daher sollte das Nutzen von handgesteuerten Flugmodellen nicht unter den Verbotstatbestand fallen, sondern allerhöchstens einem Anzeigevorbehalt unterliegen. Dies gilt gerade in den Flächen des geplanten Landschaftsschutzgebiets, die nicht dem Vogelschutzgebiet (V07) zugehörig sind. (3) Diese Regelung ist überdies insoweit nicht erforderlich und rechtswidrig, da sie auch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten außer in Privatgärten sowie in Ortslagen und zur Kitz- und Jungtierrettung dem Verbot unterwirft. Diesen muss jedoch das Recht bleiben, insbesondere zur Fernerkundung bei Kalamitäten im Bereich des Landschaftsschutzgebiet Drohnenflüge durchzuführen, um solche Kalamitäten schnell aufspüren und ihnen sodann auch ohne unnötigen Verzug begegnen zu können. Dies dient damit nicht nur dem wertsichernden Erhalt des Eigentums, sondern auch dem gesunden, naturnahen Landwirtschafts- und Forstbestand. Ferner ist zu betonen, dass das Einvernehmen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten für die Durchführung behördlicher Aufgaben und Übungen der Bundeswehr erforderlich ist, denn der auch der Luftraum oberhalb des Grundstücks ist nach § 905 BGB grundsätzlich vom Eigentumsrecht umfasst. Es wird daher vorgeschlagen, § 4 Abs. 1 Nr. 6 LSGVO-E wie folgt modifiziert zu fassen:</p> <p><i>„unbemannte Luftfahrtsysteme oder bemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen und Flüge zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem LSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen.</i></p> <p>Dem Drohneneinsatz darf durch Behörden im Rahmen des § 4 Abs. 4 LSGVO nur</p>	<p>s.o.</p>
--	-------------

zugestimmt werden, soweit die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von dem Einsatz Kenntnis erlangt und zugestimmt haben.“

cc) § 4 Abs. 1 Nr. 8 LSGVO-E: Lagern, Zelten, Wohnwagenaufstellen sowie offenes Feuer

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 LSGVO-E ist es im LSG untersagt, „zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile aufzustellen sowie offenes Feuer zu entzünden“.

Diese Vorschrift ist zu ändern.

(1) Es ist anzumerken, dass § 4 Abs. 1 Nr. 8 LSGVO-E kein absolutes Verbot des Lagerns und Zeltens enthält, sondern durch § 4 Abs. 4 LSGVO-E ein Einvernehmensvorbehalt begründet wird. Es muss sichergestellt werden, dass auch das verfassungsrechtlich gesicherte Recht der Eigentumsfreiheit hinreichend beachtet wird. Denn es ist grundsätzlich das Recht des Grundstückseigentümers und des Nutzungsberechtigten, darüber zu entscheiden, wer das Grundstück betreten und wie er es dann nutzen darf. Eine naturschutzfachliche Begründung für die pauschale Untersagung der in dem Tatbestand benannten Tätigkeiten ist nicht ersichtlich.

(2) Die Regelung ist ferner nicht erforderlich. Ausweislich der Begründung (S. 6) zu § 4 Abs. 1 Nr. 8 LSGVO-E greift die Regelung die geltende Rechtslage auf, wenn es heißt:

„Gemäß NWaldLG ist das Zelten in der freien Landschaft, auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, verboten. Das Lagern wird aus Gründen der Vollständigkeit mit aufgeführt, da die Störwirkungen identisch sind.“

Die Begründung lässt erkennen, dass die Vorschrift nur den Schutz, den der § 27 NWaldLG vorgibt, wiederholt. In diesem Umfang ist sie daher überflüssig.

Zudem ist gemäß § 27 NWaldLG das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen sowie der Aufenthalt in Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen nur innerhalb von genehmigten Campingplätzen gestattet. Dies muss daher auch in dem geplanten Landschaftsschutzgebiet erlaubt sein. Es ist daher geboten, den gesamten Wortlaut des § 27 NWaldLG zu übernehmen oder zumindest auf

s.o.

Die Aufnahme dieses Verbotes gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme, da eine erforderliche Ausnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen ist.

<p>die gesamte Norm zu verweisen. Es ist nicht zu erkennen, inwiefern das Zelten und Lagern auf genehmigten Campingplätzen dem Schutzzweck nach § 3 LSGVO-E zuwider läuft.</p> <p>(3) Ferner ist zudem nicht auszuschließen, dass es erforderlich wird, dass sich Personen auf ihrem Grundstück - etwa zu jagd- und forstwirtschaftlichen Zwecken - auch über Nacht und dann auch vor der Witterung geschützt, aufhalten und hierfür Zelte aufstellen. Soweit eine Gefährdung von Brutvögeln und anderen wildlebenden Tieren im Landschaftsschutzgebiet während der Brut- und Setzzeit besteht, sollte sich das Verbot auf diesen Zeitraum beschränken bzw. für diesen Zeitraum eine Anzeigepflicht gegenüber der Naturschutzbehörde geregelt werden. Ein Verbot im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 8 LSGVO-E wäre daher entsprechend zu begrenzen und „zu Zwecken der Jagd und im Rahmen ordnungsgemäßer Land- oder Forstwirtschaft“ zuzulassen. Die Vorschrift ist mithin anzupassen und auf eine Anzeigepflicht zu beschränken.</p> <p>(4) Ebenfalls ist es insbesondere im Rahmen der gemäß § 26 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 BNatSchG hinreichend in die nötige Abwägung einzustellenden Belange ordnungsgemäßer Forstwirtschaft erforderlich, offene Feuer entzünden zu dürfen. Dies gilt einerseits für erforderliche Feuerstellen im Rahmen der zulässigen Jagd im Landschaftsschutzgebiet. Zum anderen sind offene Feuer vor allem dann erforderlich, wenn Forstschädlinge, wie zum Beispiel den Borkenkäfer, erfolgreich eindämmen bzw. beseitigen zu können. Wäre das Entzünden von Feuer in dem vorgesehenen Umfang verboten, so ist nicht auszuschließen, dass ein Borkenkäferbefall zur Schwächung gesunder Bäume und Windbruch führt und mehr Bäume geschlagen werden müssen. Der Befall mit Borkenkäfern führt zudem zu einer geringeren Holzqualität und damit zu ca. 20 % bis 30 % niedrigen Erlösen aus dem Holzverkauf, also zu immensen wirtschaftlichen Verlusten. Auch muss es zulässig sein, im Rahmen der abfallrechtlichen Normen Abraum zu verbrennen.</p>	<p>Hier stellt sich deutlich heraus, dass der Einwender sich nicht hinreichend mit dem Gebiet befasst hat. Solche genehmigten Campingplätze gibt es in dem Gebiet nicht.</p> <p>Die ordnungsgemäße Jagd ist freigestellt. Zur Forstwirtschaft wird erneut angemerkt, dass diese im Gebiet nicht betrieben wird.</p> <p>Es wird erneut darauf hingewiesen, dass dem Einwender offenbar nicht bekannt ist, dass im Gebiet keine Forstwirtschaft betrieben wird.</p>
--	---

dd) § 4 Abs. 1 Nr. 17 LSGVO-E: Wasserfahrzeuge

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 17 LSGVO-E ist es im Landschaftsschutzgebiet untersagt, *Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren*“.

In der Begründung wird zu § 4 Abs. 1 Nr. 17 LSGVO-E (S. 7) ausgeführt:

„Durch das Befahren und Aufsuchen der Wasserflächen im LSG werden schützenswerte Strukturen, z. B. das Bagbänder Tief als FFH-LRT 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“, beeinträchtigt. Im Gebiet kommen Schwimmblattgesellschaften vor, die empfindlich auf Wellenschlag reagieren. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass wassergebundene Freizeitaktivitäten für Vögel als Störreiz wirken und einen großen negativen Einfluss auf anwesende Tiere haben.“

(1) Das Verbot ist schon nicht erforderlich.

Erforderlich ist die Regelung, wenn es kein milderes Mittel gibt, um in gleicher Weise bzw. gleich effektiv die Schutzzwecke der LSGVO-E zu erreichen.

Vorliegend ist schon keine Differenzierung zwischen motorisierten und handbetriebenen Wasserfahrzeugen erfolgt. Insbesondere die Formulierung der Begründung, dass lediglich eine „Wahrscheinlichkeit“ besteht, dass wassergebundene Freizeitaktivitäten für Vögel als Störreiz wirken, ist keine ausreichende Grundlage für ein derart umfassendes Verbot. Gerade die Nutzung handbetriebener Wasserfahrzeuge (z. B. Rudern, Kanufahren, Stand-Up-Paddling) müssen daher in bestimmten Bereichen des Landschaftsschutzgebiets erlaubt bleiben.

(2) Die Begründung der LSGVO-E selbst bezieht sich zudem hauptsächlich auf Freizeitaktivitäten. Das Verbot der Verordnung erfasst hingegen jegliche Art des Befahrens der Gewässer, ohne dessen Erforderlichkeit zu begründen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen hat hier nicht stattgefunden. Ein Befahren der Gewässer aus Gründen, die der Berufsausübung oder der Überwachung und Unterhaltung des Eigentums dienen, kann insbesondere notwendig werden, um Instandhaltungs- oder Rettungsmaßnahmen durchzuführen. Solche Maßnahmen sind daher von dem Verbot freizustellen.

(3) Des Weiteren stellt das Befahren von Gewässern auch im Winter in Form

Eine Differenzierung erfolgt in den Freistellungen. Durch die Freistellung wird die hier vermisste Erforderlichkeit sichergestellt.

Das Störpotential dieser Freizeitaktivitäten ist in der Begründung hinreichend dargelegt.

Es wird bezweifelt, dass Instandhaltungs- oder Rettungsmaßnahmen mit Stehpaddel, Kites oder Wasserfahrzeugen, an denen Unterwassertragflächen montiert sind, durchgeführt werden. Das Befahren mit allen anderen Wasserfahrzeugen ist freigestellt.

Schlittschulauen wird in der Verordnung, bis auf das Teilgebiet Fellandsweg,

<p>von Schlittschuhlaufen einen integralen Bestandteil der Regionalkultur dar. Da nicht ersichtlich ist, inwiefern Schlittschuhlaufen dem Schutzweck aus § 3 LSGVO-E entgegenstehen soll, ist das Eislaufen freizustellen.</p> <p>(3) Da das Landschaftsschutzgebiet keine einzelne große Fläche ist, sondern sich in verschiedene Teilflächen untergliedert (vgl. Übersichtskarten), ist ferner davon auszugehen, dass die von § 4 Abs. 1 Nr. 17 LSGVO-E vorgesehenen Beschränkungen nicht im gesamten Schutzgebiet erforderlich sind. Die Vorschrift ist somit auch unverhältnismäßig.</p> <p>ee) § 4 Abs. 1 Nr. 20 LSGVO-E: Geocaching-Punkte Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 LSGVO-E ist es im Landschaftsschutzgebiet untersagt, „Geocaching-Punkte zu setzen sowie Geocaches auszubringen oder aufzusuchen“. Dieses Verbot ist in der Weite nicht erforderlich und daher abzuändern. In der Begründung wird zu § 4 Abs. 1 Nr. 20 LSGVO-E (S. 8) ausgeführt:</p> <p><i>„Um die Ruhe und Ungestörtheit des LSG zu gewährleisten bzw. großflächige beruhigte Brut-, Rast und Nahrungshabitats zu schaffen ist das Setzen, Aufsuchen und Ausbringen von Geocaching-Punkten und Geocaches, auch auf dem Wasser, untersagt.“</i></p> <p>In einem Landschaftsschutzgebiet dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (<i>Gellermann</i>, aaO, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des konkreten Schutzzwecks. Somit müsste begründet werden ob und welche „erheblichen Störungen“ für welches Erhaltungsziel des FFH-Gebietes droht. Gerade in einem Landschaftsschutzgebiet sind zudem Auflagen und Einschränkungen nicht so streng zu gestalten wie in einem Naturschutzgebiet. Insbesondere das sogenannte Wegegebot gilt gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG nur in Naturschutzgebieten, jedoch nicht in Landschaftsschutzgebieten. Zudem</p>	<p>nicht eingeschränkt und es ist nicht ersichtlich wie der Einwender zu dieser Auffassung gelangt. Die Aufnahme dieses Verbots im Teilgebiet Fellandweg resultiert aus der Überarbeitung der Schutzgebietsgrenzen.</p> <p>Der Einwender begründet seine Vermutung nicht. Die Erforderlichkeit ist in der Begründung hinreichend beschrieben worden.</p> <p>Unter Berücksichtigung des vorliegenden FFH- und Vogelschutzgebietes ist die Aufnahme dieses Verbotes zur Sicherung des besonderen Schutzzweckes erforderlich.</p>
---	---

ist das Ziel eines Landschaftsschutzgebietes der Schutz von Landschaften sowohl unter naturwissenschaftlich-ökologischen als auch kulturell-sozialen Gesichtspunkten. Neben der Absicherung der Leistungsfähigkeit sollen Landschaftsschutzgebiete auch als visuell ansprechender Erholungsraum dienen. Freizeitaktivitäten, die dem Schutzzweck nicht entgegenstehen, sind daher nicht zu verbieten. Dies würde schon dem Grundgedanken eines Landschaftsschutzgebiet widersprechen.

Das Bundesamt für Naturschutz hat in diesem Zusammenhang einen Vortrag mit dem Thema „Naturschutz und Geocaching - Konflikt oder Chance?“ veröffentlicht (www.bfn.de → Service → Vorträge). In diesem Vortrag wird Geocaching als Chance gesehen, Wissen über Natur zu vermitteln und die Naturbegeisterung der Bevölkerung zu fördern. Zudem werden Probleme mit dem Naturschutz als minimierbar und lösbar angesehen. Auf den Geocaching-Karten selbst seien überdies Informationen enthalten, ob es sich bei den Versteckrouten um Schutzgebiete handelt und welche Verhaltensregeln in solchen Gebieten gelten.

Ein solches Verbot ist in dem Landschaftsschutzgebiet daher schon nicht erforderlich, da der naturschutzfachliche Schutzzweck mit mildereren, aber gleich wirksamen Mitteln erreicht werden kann (*Meßerschmidt*, BNatSchRecht, 145. Akt. Juni 2019, § 23 BNatSchG Rn. 68). Aus diesen Gründen sollte das Geocaching nicht als Verbot in der Verordnung normiert werden, sondern allenfalls als Erlaubnisvorbehalt nach § 5 des LSGVO-E. Solange sich die Verstecke auf den Wegen befinden, ist zudem ein Anzeigevorbehalt ausreichend, da nicht ersichtlich ist, inwieweit das Geocaching auf Wegen - insbesondere im Vergleich zu normalen Spaziergängen - dem Schutzzwecke nach § 3 LSGVO-E zuwiderlaufen soll.

Gerade auf den Flächen des Landschaftsschutzgebiets, die weder einem FFH-Gebiet noch einem Vogelschutzgebiet angehören (vgl. Ausführungen zu III.1.) muss Geocaching möglich bleiben.

ff) § 4 Abs. 1 Nr. 21 LSGVO-E: Feuerwerke

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 21 LSGVO-E ist es im Landschaftsschutzgebiet untersagt, „Feuerwerke abzubrennen“.

Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.

Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit

Diese Vorschrift ist mithin abzuändern.

In der Begründung wird zu § 4 Abs. 1 Nr. 21 LSGVO-E auf Seite 8 ausgeführt:

„Feuerwerke können sich durch visuelle, akustische und vermutlich auch druckmechanische Reize negativ auf die Avifauna auswirken. Der Effekt wirkt sich hierbei nicht nur auf einzelne Individuen aus, sondern kann sich durch einen großflächigen Wirkungskreis auch auf Populationsebene niederschlagen. Ist der günstige Erhaltungszustand durch eine negative Bestandsentwicklung oder eine geringe Individuenzahl ohnehin gefährdet, sind sensible Artgruppen wie Schwarmvögel oder Koloniebrüter in ihrem Bestand durch Feuerwerke besonders betroffen. Feuerwerke können dazu führen, dass Nester dauerhaft verlassen werden. Ein erzwungener Ortswechsel führt zu einem höheren Energiebedarf und kann bei gleichzeitig schlechter Versorgungslage zur Mortalität führen. Feuerwerke lassen sich u. a. anhand ihrer Lautstärke und Steighöhe in unterschiedliche Kategorien einteilen und wirken sich dementsprechend unterschiedlich auf die Avifauna aus.“

(1) Laut der Begründung ist nicht sicher, inwiefern sich Feuerwerke schädlich auf die Avifauna auswirken (Feuerwerke „können“). Das Verbot sollte daher auf bestimmte Arten von Feuerwerk beschränkt werden, bei denen die Beeinträchtigung des Schutzzweckes sicher ist. Dies erkennt sogar die Begründung (S. 8) selbst an, ohne dass dies jedoch in dem Verordnungstext umgesetzt wird:

„Feuerwerke lassen sich u. a. anhand ihrer Lautstärke und Steighöhe in unterschiedliche Kategorien einteilen und wirken sich dementsprechend unterschiedlich auf die Avifauna aus.“

(2) Zudem sollte auch hier eine Differenzierung zwischen Teilen des Landschaftsschutzgebiets, die gleichzeitig einem Vogelschutzgebiet angehören und Teilen des Landschaftsschutzgebiets, die gleichzeitig einem FFH-Gebiet angehören, stattfinden. Die Begründung stützt sich nämlich allein auf die Beeinträchtigung bestimmter Vogelarten.

höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.

<p>Dabei sollte durch die Verordnung sichergestellt werden, dass in Bereichen um landwirtschaftliche Nutzflächen Silvesterfeuerwerke und Böller gemieden werden. Der Müll, der durch Raketen und Böller verursacht wird, birgt in der freien Landschaft sowohl für das Wild als auch die Tiere in der Landwirtschaft ein erhebliches Gefahrenpotential. Auch für die Ackerbewirtschaftung sind Feuerwerksreste auf den Flächen schädlich. Da die Landwirte die Entfernung des Mülls und die Säuberung der Flächen selber tragen müssen, ist dies mit einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden für die Landwirte verbunden. Dieser Aspekt sollte in die Begründung der Verordnung mit aufgenommen werden.</p> <p>c) § 4 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 LSGVO-E: Biotop- und Artenschutz aa) § 4 Abs. 1 Nr. 2 LSGVO-E: Betretungssperre für Brutzeiten</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 LSGVO-E ist es im Landschaftsschutzgebiet untersagt, „den Pudde-, Hamm, Kielweg in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Art und Weise aufzusuchen“. Diese Vorschrift ist zu streichen. In der Begründung wird zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 LSGVO-E auf Seite 5 ausgeführt:</p> <p><i>„Die Sperrung der Straßen Pudde-, Hamm- und Kielweg während der Brut- und Setzzeit dient der Vermeidung von Störungen und somit der Beruhigung dieser Bereiche, da eine Häufung von Straßen vorliegt, die als Sackgassen enden. Die genannten Straßen dürfen in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres nicht betreten, befahren oder auf sonstige Art und Weise aufgesucht werden. Vor allem in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten, insbesondere wertbestimmende Vogelarten, im Gebiet. Die zeitliche Einschränkung dient der Realisierung des Schutzzweckes, nämlich der Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.“</i></p> <p>Diese Darlegungen sind in methodischer Hinsicht rechtlich zu beanstanden, weil sie einerseits sachlich durch die Unvollständigkeit der - zumindest hier veröffentlichten - Datenlage in den gesamten Habitatsgebieten begründet sind</p>	<p>Die Verordnung verbietet Feuerwerke allgemein. Deshalb wird diesem Einwand von vorneherein Rechnung getragen.</p> <p>Die folgenden Einwendungen betreffen das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und werden durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt. Im Übrigen zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

und andererseits über das Verschlechterungsverbot hinausgehende Entwicklungsziele formulieren.

(1) Aus den veröffentlichten Karten sowie der Begründung der Verordnung geht gerade nicht hervor, welche „*störungsempfindliche Arten, insbesondere wertbestimmende Vogelarten*“ in welchem Ausmaß auf den Flächen in der Nähe der Straßen vorkommen, da sich auf keine Datengrundlage bezogen wurde (vgl. II.3.a).

(2) Zudem soll die Regelung über das Verschlechterungsverbot hinausgehende Entwicklungsziele umsetzen. Dies verstößt gegen das Übermaßverbot.

Aus den Karten ergibt sich, dass der Pudde-, Hamm- und Kielweg nur teilweise zum Landschaftsschutzgebiet gehört und der Pudde- und Kielweg sich nur an den Rändern des Landschaftsschutzgebiets befindet. Die gesamte Fläche, die mit schrägen Linien nach rechts abgedeckt ist, gehört indes zum Vogelschutzgebiet (vgl. Abbildung 2).

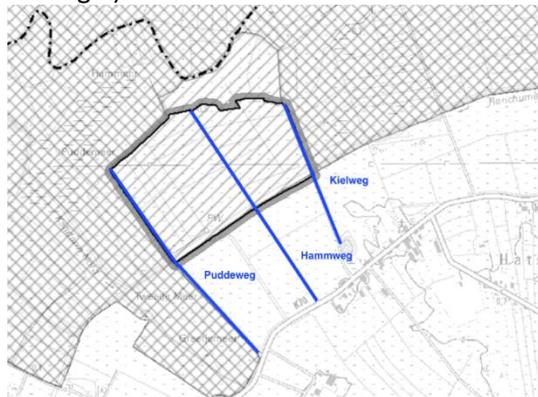


Abbildung 2: Pudde-, Hamm- und Kielweg im Vogelschutzgebiet (schräg rechts schraffiert)

Zudem dient die zeitliche Einschränkung laut der Begründung (S.5) der „*Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate*“ und geht somit als Zwecksetzung über die Anforderung des FFH-Rechts hinaus.

Dies ist insofern problematisch, als dass in der Begründung Erhaltungs- und

Entwicklungsziele formuliert sind. Die Weiterentwicklung, also die Verbesserung eines im Kern bestehenden Ist-Zustands, kann jedoch kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL sein. Gemäß der FFH-RL ist Ziel der Ausweisung eines FFH-Gebiets (vgl. Präambel, Art. 4 Abs. 4, Art. 8 Abs. 2, Anhang III Phase 2 Nr. 2 FFH-Richtlinie) die

„Wahrung oder Wiederherstellung“,

eine hierüber hinausgehende „Entwicklung“ wird nicht angestrebt. Insofern geht der gegenständliche Verordnungsentwurf über die Umsetzung der FFH-RL hinaus, wenn er auch die Entwicklung neuer schutzwürdiger Flächen anstrebt (vgl. Ausführungen bei II.4.a). Dabei ist besonders zu beachten, dass auch aus dem Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL kein Veränderungsverbot und kein Verbesserungsgebot folgt.

Da die Regelung eine „Entwicklung“ anstrebt, stellt sie einen Verstoß gegen das Übermaßverbot dar und ist somit rechtswidrig.

(3) Überdies dienen die drei Wege den Landwirten zum Erreichen der dort gelegenen Äcker und der Bewirtschaftung derselben. Dies muss auch weiterhin möglich bleiben, da das Verbot sonst einer Enteignung gleichkommt.



Abbildung 3: Umgebung des der Pudde-, Hamm- und Kielwegs

Hierbei ist rechtlich von Bedeutung, dass der durch das Verbreitungsgebiet und die Populationsgröße bestimmte günstige Erhaltungszustand - einer vom Erhaltungsziel des FFH-Gebietes umfassten Tier- oder Pflanzenart - langfristig vor

Qualitätseinbußen geschützt werden soll und deshalb sogar der Verlust eines lokalen Vorkommens oder Reviers zugelassen werden kann, wenn aufgrund einer konkreten Standortdynamik der betroffenen Art davon auszugehen ist, dass hiermit nur eine kurzzeitige Beeinträchtigung des Erhaltungszustands verbunden ist, die aufgrund anderer positiver Faktoren wieder ausgeglichen wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 - 9 A 20.05 - juris, Rn. 45; BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 - 4 A 1075.04 - juris, Rn. 571 ff.). Dies gilt auch für den Aspekt möglicher Verluste an Lebensraumflächen. Zwar darf nach der Regelung des Art. 1 Buchst. i) Satz 2 Spiegelstrich 2 FFH-RL auch das „natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder (sofort) noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen“, doch ist nicht jeder Flächenverlust eines Lebensraums einer Art in einem FFH-Gebiet notwendig mit einer Abnahme des Verbreitungsgebiets gleichzusetzen. Denn auch insoweit verfolgt der Gebietsschutz ein dynamisches Konzept, so dass ein Flächenverlust unschädlich ist, wenn es die Standortdynamik der betroffenen Art unter den gegebenen Umständen zulässt, dass diese Flächenverluste selbst ausgeglichen werden (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 - 9 A 20.05 - juris, Rn. 45; zum Verlust einzelner Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsgebiete bei Vögeln: BVerwG, Urt. v. 01.04.2004 - 4 C 2.03 - juris, 276, 292, BVerwG, Urt. v. 21.06.2006 - 9 A 28.05).

Solange der Flächenverlust ausgeglichen werden kann, verstößt daher das Befahren und Begehen der Wege - auch während der Brutzeit - nicht gegen die europarechtlichen Anforderungen an den Schutz der ansässigen Vogelarten. Insoweit wäre die Regelung rechtswidrig und müsste gestrichen werden.

Zumindest das Befahren des Hammweges (Weg in der Mitte) muss ganzjährig zulässig bleiben, da sonst die Landwirte ihre Äcker nicht mehr erreichen und bewirtschaften können. Dadurch wird eine Bewirtschaftung unmöglich gemacht und die Ackerflächen wären insoweit nicht mehr nutzbar. Damit kommt die Regelung einer Enteignung gleich.

bb) § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSGVO-E: Ruhe der Natur

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSGVO-E ist es im LSG untersagt, „wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören“.

Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.

Diese Vorschrift ist zu streichen, mithin zu konkretisieren. In der Begründung wird zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSGVO-E auf Seite 5 ausgeführt:

„Wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, steht im Widerspruch zum Schutzzweck der LSG-VO. Inter- und intraspezifische Kommunikation der Avifauna kann durch Lärm in erheblichem Maße beeinträchtigt werden. Revier und Balzgesänge können nicht mehr wahrgenommen werden und die Störungen lösen Fluchtverhalten aus. Unter dem Begriff „Störung“ ist auch das Nachstellen von Tieren gemeint, um diese zu fotografieren.“

(1) Die Regelung enthält den unbestimmten Rechtsbegriff „auf andere Weise“, der weder im Verordnungstext noch in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf definiert wird. Es empfiehlt sich daher die Verordnung, um einen Definitionsteil zu ergänzen, in dem der Begriff legal definiert wird; jedenfalls aber sind entsprechende Erläuterungen in der Begründung erforderlich.

Denn dem Akt der Unterschutzstellung muss sich mit hinreichender Deutlichkeit und ausreichender Bestimmtheit entnehmen lassen, was konkret mit der Unterschutzstellung beabsichtigt ist bzw. angestrebt wird (OVG Greifswald, Urt. v. 14.10.2008 - 4 K 25/06 - juris, Rn. 129; *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer: Umweltrecht, 92. EL Feb. 2020, § 22 BNatSchG, Rn. 21). Die in der Schutzzweckbestimmung enthaltenen Ge- und Verbote müssen mit der notwendigen Klarheit und Bestimmtheit zum Ausdruck bringen, welche Handlungen zur Verwirklichung des Schutzzwecks vorzunehmen und welche zu unterlassen sind (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer: Umweltrecht, 92. EL Feb. 2020, § 22 BNatSchG Rn. 21). Bei einem Gebot muss mindestens das Ziel der geforderten Handlung bestimmt angegeben werden (*Stelkens*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Aufl. 2018, § 37 Rn. 33). Das Ziel muss so bestimmt sein, dass es nicht einer unterschiedlichen subjektiven Beurteilung zugänglich ist. Die Konkretisierung dessen, was ge- oder verboten ist, muss in der Regelung selbst erfolgen und darf etwa nicht der Vollstreckung überlassen bleiben (*Stelkens*, in: Stelkens/Bonk/Sachs,

Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Aufl. 2018, § 37 Rn. 31). Zwar schließen generalisierende Begriffe die Bestimmbarkeit nicht von vornherein aus, allerdings muss folglich der Begriffsinhalt an sich klar sein.

(2) Die Regelung lehnt sich an § 39 Abs. 1 BNatSchG an, geht jedoch über diesen hinaus.

Ausweislich der Begründung zum Verordnungsentwurf bezweckt die Regelung insbesondere, die Ruhe und Ungestörtheit wild lebender Tiere zu sichern. Abgesehen davon, dass § 39 BNatSchG bereits hinreichenden Schutz für wild lebende Tiere und Pflanzen bietet und es einer darüber hinausreichenden Regelung nicht bedarf, ist der weiter reichende Teil auch zu unbestimmt. Denn es wird für den Normadressaten nicht hinreichend deutlich abgrenzbar, ab wann wild lebende Tiere durch Lärm gestört sind. Diese unbestimmte Formulierung kann in dieser Form zu uferlosen Beschränkungen führen. Verwiesen sei hier auf die zahlreichen Geräuschquellen, die der Fremdenverkehr als Teil der Gebietsnutzung im öffentlichen Interesse bietet, etwa durch Besucher mit ihren Kindern, Radfahrer auf den zugelassenen Wegen oder auch nur Pilzsucher im Wald (vgl. § 39 Abs. 3 BNatSchG).

Unklar bleibt, wie bereits ausgeführt, was „Lärm oder auf andere Weise“ alles umfassen soll und bis zu welcher Intensität Störungen durch die Verordnung noch gedeckt sind.

Darüber hinaus ist auch unklar, inwiefern diese Regelung bezüglich wild lebender Tiere neben § 44 Abs. 1 BNatSchG einen eigenen Anwendungsbereich hat, so dass die Regelung überflüssig und damit zu streichen ist.

Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG und § 44 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält.

cc) § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSGVO-E: wild wachsende Pflanzen

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 LSGVO-E ist es im LSG untersagt, „wild wachsende Pflanzen zu entnehmen oder zu zerstören“.

In der Begründung wird auf Seite 5 zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 LSGVO-E ausgeführt:

„Die Entnahme oder Zerstörung wild wachsender Pflanzen ist gemäß § 39 BNatSchG verboten. Die Entnahme oder Zerstörung von wild wachsenden Pflanzen ist nicht gestattet, da streng und besonders geschützte Arten im LSG vorkommen.“

(1) Die Regelung lehnt sich ausweislich der Begründung zum Verordnungsentwurf zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 LSGVO-E (S. 5) an § 39 Abs. 1 BNatSchG an, geht jedoch über diesen hinaus.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, *„wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten“*. Eine solche Einschränkung, dass mit vernünftigem Grund die entsprechenden Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, fehlt jedoch im Verordnungsentwurf.

Abgesehen davon normiert § 39 BNatSchG bereits hinreichenden Schutz für wild lebende Tiere und Pflanzen, weshalb es einer darüber hinausreichenden Regelung nicht bedarf.

(2) Zudem muss es zulässig sein, auch ohne Zustimmung der Behörde Pflanzstrukturen zu verändern, wenn diese nicht landschaftsprägend sind und keine Beeinträchtigung wertbestimmender Tier- und Pflanzenarten zu befürchten ist.

Auch wenn etwa eine Beeinträchtigung seltener Tier- und Pflanzenarten im Einzelfall anzunehmen sein mag, so ist damit noch keine Aussage darüber getroffen, ob in Hinblick auf die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 1 BNatSchG) eine Entnahme jedenfalls im Einzelfall zuzulassen ist. Daher würden auch diese Erwägungen jedenfalls den Zustimmungsvorbehalt nicht rechtfertigen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, als dass das der Zustimmungsvorbehalt nach dem Verordnungstext gerade nicht auf wertgebende Lebensraumtypen oder besonders geschützte Arten beschränkt ist, sondern unter anderem auf alle im Verordnungsgebiet vorzufindenden Hecken, Baumreihen und Feldgehölze Anwendung finden soll.

Selbst wenn der Verordnungsgeber zudem möglicherweise davon ausgeht,

Diesem Einwand wurde gefolgt und die Regelung an das BNatSchG angepasst.

Pflanzen vor der Beeinträchtigung oder Zerstörung durch Laien schützen zu müssen, so könnte dieser an sich nicht zu beanstandende Begründungsansatz jedoch nicht verfangen, wo es um Eingriffe der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und ihr fachlich geschultes Personal geht. Denn diese sind darüber im Bilde, welche Arten besonders schützenswert sind, so dass die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSGVO-E unter diesem Blickwinkel nicht gerechtfertigt ist.

Der Zustimmungsvorbehalt ist daher zumindest auf diejenigen Pflanzen zu beschränken, bei denen der Schutz der vorkommenden LRT oder Arten es erfordert. Zudem ist auch für diese ein Anspruch der Eigentümer und Nutzungsberechtigten auf Ausnahmeerteilung im Einzelfall vorzusehen.

(3) Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten bereits enthält.

d) § 4 Abs. 3 Nr. 10, Nr. 11 und Nr. 12 LSGVO-E: Flächennutzung und Biotopschutz

(aa) § 4 Abs. 1 Nr. 10 LSGVO-E: Anlage von Energiewäldern

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10 LSGVO-E ist es im Landschaftsschutzgebiet untersagt, „Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Baumschulen sowie Kurzumtriebsplantagen (sogenannte „Energiewälder“) anzulegen sowie Gehölze außerhalb von Hofflächen anzusiedeln oder anzupflanzen“.

In der Begründung heißt es zu § 4 Abs. 1 Nr. 10, 11 LSGVO-E (S. 6):

„Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.“

Unklar ist insofern, welche Eigenschaften von Kurzumtriebsplantagen und Weihnachtsbaumkulturen entscheidend sind, damit es sich um vergleichbare Gehölzanpflanzungen im Sinne dieser Regelung handelt.

Soweit sich das Verbot allein auf hohe landschaftsbildprägende Gehölze bezieht,

Das Verbot bezieht sich auf Gehölzanpflanzungen aller Art außerhalb von Hofflächen und ist vollumfassend bestimmt.

ist dies in den Verordnungstext aus Klarstellungsgründen mit aufzunehmen. Insofern sind zudem in der Begründung erläuternde Ausführungen bezüglich Gehölze erforderlich, die als nicht landschaftsbildprägend gelten.

(bb) § 4 Abs. 1 Nr. 11 LSGVO-E: Ausbringen von Pflanzen oder Tiere

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 11 LSGVO-E ist es im LSG untersagt, „Nadelhölzer und andere gebietsfremde oder invasive Pflanzen einzubringen sowie gebietsfremde oder invasive Tiere auszusetzen“.

Soweit der Regelung ein Verbot für die Bepflanzung mit nicht standortheimischen Pflanzenarten normiert, ist festzustellen, dass ein solches Verbot gebietsfremder Arten inhaltlich auf das Schärfste zu beanstanden wäre. Die Pflicht zur Bepflanzung ausschließlich mit heimischen Arten ist unverhältnismäßig.

Dies ergibt sich bereits aus dem Schreiben der Niedersächsischen Ministerien für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an die unteren Naturschutzbehörden vom 19.02.2018. Dieses führt unter dem 5. Punkt aus, dass eine Beschränkung der Anpflanzungen ausschließlich auf Arten der potenziell natürlichen Vegetation „in der Regel nicht angemessen“ ist.

(1) Zudem ist festzustellen, dass die Regelung konkreter auszugestalten ist und zumindest beispielhaft Pflanzen und Baumarten, welche nicht invasiv oder nach Ansicht des Ordnungsgebers nicht „potenziell invasiv“ sind, zu nennen sind.

(2) Hinzu kommt, dass das Verbot gebietsfremder - bzw. invasiver - Arten inhaltlich zu beanstanden ist. Die Pflicht zur Bepflanzung ausschließlich mit heimischen Arten ist unverhältnismäßig.

Die Unverhältnismäßigkeit ergibt sich aus dem Sicherungserlass (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 - Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung), sowie aus dem Schreiben der Niedersächsischen Ministerien für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an die unteren Naturschutzbehörden vom 19.02.2018. Dieses gibt für den Fall, dass die Naturschutzbehörde eine Beschränkung der Anpflanzungen ausschließlich auf

Das Verbot bezieht sich nicht auf die Bepflanzung, sondern auf die Einbringung.

Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich erneut auf die Forstwirtschaft und lassen einen relevanten Sachverhaltsbezug und eine Übertragung auf das Schutzgebiet Fehntjer Tief und Umgebung vermissen.

Arten der potentiell natürlichen Vegetation in der Schutzgebietsverordnung vorsieht, obwohl der Unterschutzstellungserlass beispielsweise im Hainsimsen-Buchenwald im Erhaltungszustand B die Einbringung von 10 % nicht lebensraumtypischer Arten zulässt, folgenden Hinweis:

„In den Buchen-Lebensraumtypen, in denen der Unterschutzstellungserlass einen gewissen Anteil nicht-lebensraumtypischer Baumarten in der Beteiligung zulässt, ist eine solche Untersagung in der Regel nicht angemessen.“

Insbesondere im Fall der natürlichen Verjüngung einer Fläche mit nicht lebensraumtypischen Arten würde nach dem Verordnungsentwurf die Verpflichtung bestehen, dem Verjüngungsprozess aktiv entgegenzuwirken. So machen die starren Anforderungen an die künstliche Verjüngung ein flexibles Reagieren auf Veränderungen unmöglich. Etwa ein drohender Schädlingsbefall oder Schadereignis können eine künstliche Verjüngung erforderlich machen.

(3) Die Unverhältnismäßigkeit folgt im Weiteren aus der wirtschaftlichen Bedeutung von invasiven Arten beispielsweise von Nadelhölzern im Waldbestand.

Nadelholze haben in Deutschland einen Marktanteil von mehr als 80 %. Der fast vollständige Verzicht auf Nadelholz (Douglasie/Küstentanne/Japanlärche) verursacht erhebliche finanzielle Einbußen für die Waldeigentümer. Nadelholz gilt in der Forstwirtschaft unter ökonomischen Gesichtspunkten als der „Brotbaum des Waldbauern“. Das Gutachten Möhring 2018 hat bei Umsetzung der Maßnahmen einen Ertragsverlust von 130 €/ha jährlich ermittelt.

Wie der ehemalige Verfassungsrichter *Paul Kirchhof* zutreffend festhält (*Kirchhof*, in: Kreuter-Kirchhof, Waldeigentum und Naturschutz, 1. Aufl. 2017, S. 111; Hervorhebung nicht i. O.):

„Die Auswahl der Bäume, die im Wald angepflanzt werden, gehört zu den grundlegenden Entscheidungen für die Verwaltung und Nutzung des Waldeigentums. Das Pflanzen der Setzlinge bestimmt die künftige Nutzbarkeit des Eigentums. Derjenige, der über das Anpflanzen neuer Bäume entscheidet, bestimmt darüber, ob und auf welche Weise das Eigentum künftig genutzt werden kann. Er trifft eine Entscheidung für künftige Generationen. Diese

Entscheidung über die Verwaltung und Nutzung des Eigentums nach Art. 14 GG obliegt dem Eigentümer. Er muss spezifisch mit Blick auf die jeweiligen Standortbedingungen in seinem Wald entscheiden, welche Bäume er anpflanzt, dabei sich möglicherweise verändernde Wachstumsbedingungen prognostizieren. Als Eigentümer trägt er - nicht der Staat - die Verantwortung für diese Entscheidung und das damit verbundene unternehmerische Risiko. Das Grundgesetz vertraut auf das privatnützige Eigentum, nicht auf staatliche Nutzungsvorgaben.“

Dies unterstreicht die Unverhältnismäßigkeit der Regelungen in dem Verordnungsentwurf.

(cc) § 4 Abs. 1 Nr. 12 LSGVO-E: gentechnisch veränderte Organismen

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 12 LSGVO-E ist es im Landschaftsschutzgebiet untersagt „*gentechnisch veränderte Organismen einzubringen*“.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass in der Zukunft gentechnisch veränderte Pflanzen benötigt und angebaut werden, um den Herausforderungen des Klimawandels gewachsen zu sein. Der Klimawandel stellt die Landwirtschaft in vielen Regionen vor abrupte und extreme Herausforderungen. Mittels der Gentechnik können schneller und besser neue Sorten entwickeln, die z. B. gegen Überschwemmung, Dürre, Versalzung oder neue Schädlinge widerstandsfähig sind und zudem höhere Erträge liefern. Daher sollte zumindest eine Ausnahmemöglichkeit in der Verordnung geregelt werden.

Auch aus der Begründung (S. 6) geht hervor, dass der Ordnungsgeber die Auswirkungen von Trockenheit durch den Klimawandel nicht in Betracht gezogen hat:

*„Ein Einbringen gentechnisch veränderter Organismen sowie die Ausbringung bzw. Ansiedlung gebiets- fremder oder invasiver Arten kann zu einer potentiellen Veränderung des Ökosystems führen. Heimische Arten können verdrängt und somit die Artenvielfalt reduziert werden. Das Vorkommen der Späten Traubenkirsche (*Prunus serotina*) ist im Gebiet bestätigt. Eine Ausbreitung des Japanischen Staudenknöterichs (*Fallopia spp.*), des Drüsigen Springkrautes (*Impatiens glandulifera*) sowie des Riesenbärenklaus (*Heracleum mantegazzianum*) und weiterer Arten ist in Zukunft wahrscheinlich, so dass auch*

Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht überflüssig ist.

hier gegensteuernde Maßnahmen erforderlich sind.“

Ferner reicht die Regulierung durch das Gentechnik-Gesetz aus (GenTG). Die Regelung des Verordnungsentwurfes ist insoweit überflüssig und kann daher gestrichen werden.

e) § 4 Abs. 1 Nr. 13, Nr. 14, Nr. 15 und Nr. 16 LSGVO-E: Wasser- und Gewässerschutz

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 13, Nr. 14, Nr. 15 und Nr. 16 LSGVO-E ist es im Landschaftsschutzgebiet untersagt,

„13. Röhrichtbereiche zu betreten, zu befahren, oder auf sonstige Art und Weise nachhaltig zu beschädigen oder zu beseitigen,

14. vorhandene Wasser- und Uferpflanzen zu entfernen oder zurückzuschneiden,

15. Gräben und bestehende temporäre oder dauerhafte Gewässer aller Art (z. B. Gräben) und sonstige Feuchtbiotope auszubauen, umzugestalten oder zu beseitigen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand, den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,

16. Grundwasser zu entnehmen, den Grundwasserspiegel abzusenken sowie den Wasserhaushalt entgegen des Schutzzweckes zu beeinträchtigen“.

In der Begründung wird zu § 4 Abs. 1 Nr. 13, 14, 15, 16 LSGVO-E ausgeführt:

„Gewässer, deren Uferzone sowie flächenhafte Schilfröhrichte erfüllen durch den unmittelbaren Wechsel verschiedener Teillebensräume wichtige Funktionen im Naturhaushalt. An diese Lebensräume angepasste Uferstauden und Wasserpflanzen bieten vielen Tierarten Nahrungs-, Brut- und Unterschlupfmöglichkeiten. Zusätzliche Gewässervertiefungen führen zu einer weiteren Absenkung des Feuchtegrades der Böden und belasten den

Naturhaushalt vermehrt. Vorhandene Gewässer sind zu erhalten und in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu optimieren. Zur Erhaltung der Vielfalt und Vernetzung der Lebensräume dürfen Röhrichte nicht nachhaltig beschädigt werden. Sich ausbreitender Schilfaufwuchs auf Acker- oder Grünlandflächen ist hiervon ausgenommen. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung bleiben unberührt und sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 LSG-VO zulässig. Auch die Instandsetzung und Erneuerung vorhandener Drainagen und Gräben sind von diesem Verbot ausgenommen.

Randstreifen, Uferzonen und Auen dienen als wertvolle Lebensstätten für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten, einschließlich der hier zu schützenden Wiesen- und Rohrichtbrüter sowie der Rastvögel und Nahrungsgäste. Sie haben darüber hinaus eine großräumige Vernetzungsfunktion, die der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers als Lebensraum dient. Durch die im Hinblick auf Häufigkeit und Methode intensive Form der Gewässerunterhaltung (z. B. Räumung mittels Grabenfräse) werden die Vielfalt und der Wert gewässerbezogener Lebensräume erheblich vermindert.

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) muss sich die Gewässerunterhaltung an den Bewirtschaftungszielen eines guten ökologischen und chemischen Zustands ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Im Rahmen der schonenden Gewässerunterhaltung und -entwicklung gemäß Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des WHG sind geplante Maßnahmen in Form von Unterhaltungsplänen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. An dieser Stelle sei ausdrücklich auf den Leitfaden „Artenschutz - Gewässerunterhaltung“ hingewiesen, der in Kooperation mit den Entwässerungsverbänden umgesetzt wird und über die Anforderungen der LSG-VO hinausgehen kann (Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) v. 29.06.2020, Nds. MBl. 31/2020, S. 673). So können Vorgaben zu Ausmaß, Intensität und Zeitpunkt einer Räumung flexibel geregelt werden.“

(aa) § 4 Abs. 1 Nr. 13 LSGVO-E: Röhrichtbereiche

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 13 LSGVO-E ist es im Landschaftsschutzgebiet untersagt, „Röhrichtbereiche zu betreten, zu befahren, oder auf sonstige Art und Weise nachhaltig zu beschädigen oder zu beseitigen“.

(1) Die Regelung § 4 Abs. 1 Nr. 13 LSGVO-E ist überflüssig. Der Schutz von Röhrichtbeständen wird schon durch § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG flächendeckend geregelt. Überdies übersteigt das Verbot den geforderten Schutz des Leitfadens und des § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG und ist daher auch nicht erforderlich.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ist während des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September das Zurückschneiden zum Schutze der hier lebenden Arten verboten, außerhalb dieses Zeitraums dürfen Röhrichte nur abschnittsweise zurückgeschnitten werden. Neben dem vorgenannten Verbot des § 39 BNatSchG gelten für Röhrichte bzw. für die darin vorkommenden besonders und streng geschützten Tierarten zudem die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (vgl. Leitfaden „Artenschutz - Gewässerunterhaltung“, Kap. 3.1.2). Ausweislich des Leitfadens (S. 39) sind bei allen Maßnahmen im Röhricht, die in EU-Vogelschutzgebieten durchgeführt werden müssen, die Erhaltungsziele der in diesen Gebieten signifikant vorkommenden Vogelarten zu beachten. Dies betreffe bei Röhrichtbrütern vor allem deren Brutzeiten.

In dem Leitfaden „Artenschutz - Gewässerunterhaltung“ wird auf Seite 9 ausgeführt:

„Als Grund- bzw. Mindestschutz finden sich zum allgemeinen Artenschutz für alle wild lebenden Tier- und Pflanzenarten im BNatSchG eine Reihe von Verbotsvorschriften, von denen auch die Praxis der Gewässerunterhaltung betroffen sein kann. § 39 Abs. 5 BNatSchG verbietet, Bäume und andere Gehölze vom 1. März bis 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu fällen, vom 1. März bis 30. September Röhricht zurückzuschneiden, Grabenfräsen einzusetzen.

Diese Verbote gelten flächendeckend und sollen mit dem ausdrücklichen Schutz der Gehölze auch die daran gebundenen Arten schützen. Röhrichte dürfen außerhalb des genannten Zeitraums nur in Abschnitten zurückgeschnitten

Durch die Aufnahme dieses Verbotes in die Verordnung wird eine Beantragung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 4 LSG-VO notwendig. Dadurch kann die zuständige Naturschutzbehörde durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Genehmigung sicherstellen, dass eine mit dem Schutzzweck konforme Durchführung der Maßnahme sichergestellt wird.

werden.“

Somit geht der Verordnungsentwurf über den Schutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und über den von der Begründung der Verordnung genannten Leitfaden „Artenschutz - Gewässerunterhaltung“ hinaus. Es ist fraglich, weshalb noch über die darüber hinausgehenden Beschränkungen der Gewässerunterhaltung vorgesehen sind. Eine naturschutzfachliche Erforderlichkeit bedürfte einer besonderen Begründung und ist aus hiesiger Perspektive nicht erkennbar.

Das Verbot ist daher zu streichen oder zumindest auf den Zeitraum vom 1. März bis 30. September zu begrenzen (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG).

(2) Ausweislich der Auffassung des Landkreises (Begründung, S. 7) ist überdies *„sich ausbreitender Schilfaufwuchs auf Acker- oder Grünlandflächen hiervon ausgenommen“*. Diese Ausnahme des Verbotes ist in den Verordnungstext selbst mit aufzunehmen.

Dies lässt sich schon damit begründen, dass die Begründung - im Gegensatz zu den Karten - gerade nicht Teil der Verordnung ist (vgl. Ausführungen II.3.d). Zudem muss für die Betroffenen durch Lektüre der Verordnung ersichtlich sein, welche Handlungen erlaubt und welche verboten sind.

(3) Darüber hinaus ist auch nicht erkennbar, wann Röhrichtbereiche laut Begründung *„auf sonstige Art und Weise“* beschädigt werden. Die Regelung ist folglich zu ungenau und unbestimmt. Hierzu sind weitere Ausführungen im Verordnungstext oder der Begründung notwendig.

(bb) § 4 Abs. 1 Nr. 14 LSGVO-E: Wasser- und Uferpflanzen

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 14 LSGVO-E ist es im Landschaftsschutzgebiet untersagt, *vorhandene Wasser- und Uferpflanzen zu entfernen oder zurückzuschneiden*.

Die Anwendung von § 4 Abs. 1 Nr. 14 LSGVO-E auf alle Gewässer bzw. Gewässerabschnitte im Schutzgebiet ist unverhältnismäßig, da dies nicht erforderlich ist, um den auf das jeweilige Gewässer zutreffenden Schutzzweck zu erreichen.

In dem Leitfaden „Artenschutz - Gewässerunterhaltung“ wird zu dem Schutz von Wasser- und Uferpflanzen auf Seite 39 ausgeführt (Unterstreichungen durch den

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 LSG-VO unter Beachtung von Vorgaben von diesem Verbot freigestellt. Insofern erschließt sich nicht, warum der Einwender die Gewässerunterhaltung hier als Grund anführt, das Verbot müsse gänzlich gestrichen werden.

Unterzeichner):

„Von der Gewässerunterhaltung sind in aller Regel geschützte gewässergebundene Tierarten in wesentlich stärkerem Maße betroffen als Wasser- und Uferpflanzen in ihren typischen Verbreitungsgewässern. Letztere siedeln sich nach Unterhaltungsmaßnahmen häufig schnell wieder an, so dass entstandene Verluste auch relativ schnell wieder ausgeglichen werden. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die betroffenen Pflanzenbestände nicht auf ganzer Strecke bzw. flächendeckend entfernt werden (s. u.).

Bei einigen Arten ist allerdings aufgrund der Besonderheit des Wuchsstandorts eine fachliche Abstimmung mit der UNB erforderlich (Gottes-Gnadenkraut, Froschkraut (FFH-Art)).“

Dem Leitfaden, auf welchen sich die Begründung für ihre Argumentation stützt, ist daher zu entnehmen, dass Unterhaltungsmaßnahmen Wasser- und Uferpflanzen erst beeinträchtigt, wenn diese *„auf ganzer Strecke bzw. flächendeckend“* entfernt werden. Bei einigen Arten - unter anderem das Froschkraut - ist dabei aufgrund der Besonderheit des Wuchsstandorts eine fachliche Abstimmung notwendig.

In dem Schutzgebiet befinden sich eine Vielzahl an Gewässern bzw. Gewässerabschnitten unterschiedlichen Charakters, deren umgebende Flora und Fauna differenzierende Anforderungen an die Gewässerunterhaltung stellen. Auch laut der Begründung (S.12) kommt das besonders schützenswerte „Froschkraut“ nur *„stellenweise in den Gräben des Teilgebietes“* vor. Dies impliziert, dass es gerade nicht im ganzen Gebiet vorhanden ist, sondern nur in manchen Gräben des Landschaftsschutzgebiets.

Der § 4 Abs. 1 Nr. 14 LSGVO-E verstößt insofern gegen das Übermaßverbot, als dass er keine Differenzierung vornimmt, zwischen besonders und nicht besonders schützenswerten Gräben des Schutzgebietes. In Gräben, in denen kein Froschgras vorkommt, müssen Unterhaltungsmaßnahmen, durch die Wasser- und Uferpflanzen nicht flächendeckend beschädigt werden, erlaubt bleiben.

(cc) § 4 Abs. 1 Nr. 15 LSGVO-E: Gräben und bestehende temporäre oder dauerhafte Gewässer aller Art

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 15 LSGVO-E ist es im Landschaftsschutzgebiet untersagt, Gräben und bestehende temporäre oder dauerhafte Gewässer aller Art (z. B. Gruppen) und sonstige Feuchtbiotope auszubauen, umzugestalten oder zu beseitigen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand, den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern.

(1) Zunächst ist zu kritisieren, dass § 4 Abs. 1 Nr. 15 LSGVO-E zu unbestimmt ist. Für die Eigentümer und Gewässerunterhaltungsverbände ergibt sich aus den Regelungen nicht, welche konkreten Maßnahmen - noch - zulässig sind. Auch ein Verweis auf den Leitfaden zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) v. 29.06.2020, Nds. MBl. 31/2020, S. 673) reicht hierfür nicht aus.

In Hinblick auf die Bezeichnung „Gewässerunterhaltung“ (vgl. Begründung zu § 4 Abs. 1 Nr. 15, S.7) kann sich der Rechtsanwender mit Rückgriff auf das NWG behelfen. Gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 NWG umfasst die Unterhaltung eines Gewässers seinen ordnungsgemäßen Abfluss und an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schiffbarkeit. Die Unterhaltung umfasst gemäß § 61 Abs. 1 S. 2 NWG auch die Pflege und Entwicklung.

Dies ist in den Verordnungstext mit aufzunehmen.

(2) Darüber hinaus reicht die Beschränkung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu weit. So muss es etwa erlaubt sein, Gräben und bestehende temporäre oder dauerhafte Gewässer aller Art (z. B. Gruppen) und sonstige Feuchtbiotope auszubauen und umzugestalten, jedenfalls soweit dies nur temporäre Maßnahmen im Zuge der Kulturvorbereitung und -sicherung betrifft. Denn durch solcherlei Maßnahmen wird der Wasserhaushalt nicht dauerhaft geändert. Eine solche dauerhafte Veränderung zu verhindern, kann jedoch nur alleiniger Sinn und Zweck des Gewässeränderungsverbots in einem

Die Freistellung in § 7 Abs. 9 LSG-VO verweist auf das NWG.

Verboten sind lediglich folgende Maßnahmen: ausbauen, umgestalten oder beseitigen. Daraus folgt, die Systematik einer LSG-VO beachtend, dass eben die Instandsetzung und Erneuerung (bis zum vorherigen Zustand) erlaubt bleiben. Zur Instandsetzung siehe Begründung zur LSG-VO.

Bemerkenswert ist, dass der Einwender trotz juristischer Beratung den Regelungscharakter einer LSG-VO verkennt. In einer LSG-VO sind nur Handlungen verboten, die explizit im Verbotskatalog oder anderer Stelle in

<p>Landschaftsschutzgebiet sein, so dass es auf dauerhafte Maßnahmen zu beschränken ist. Auch der Landkreis führt in der Begründung des Verordnungsentwurfes (S. 7) aus, dass</p> <p><i>„Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung bleiben unberührt und sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 LSG-VO zulässig. Auch die Instandsetzung und Erneuerung vorhandener Drainagen und Gräben sind von diesem Verbot ausgenommen.“</i></p> <p>Der Landkreis geht folglich davon aus, dass bei bestimmten bzw. vorübergehenden Maßnahmen regelmäßig keine Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Diese Überlegung findet sich im Verordnungstext hingegen nicht ausreichend wieder.</p> <p>(dd) § 4 Abs. 1 Nr. 16 LSGVO-E: Entwässerungen Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 LSGVO-E ist es im Landschaftsschutzgebiet untersagt, „Grundwasser zu entnehmen, den Grundwasserspiegel abzusenken sowie den Wasserhaushalt entgegen des Schutzzweckes zu beeinträchtigen“. Diese Regelungen stoßen in mehrfacher Hinsicht auf Bedenken: (1) Die Beschränkung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten geht zu weit. So muss es etwa erlaubt sein, Grundwasser zu entnehmen und den Grundwasserspiegel abzusenken, jedenfalls soweit dies nur temporäre Maßnahmen im Zuge der Kulturvorbereitung und -sicherung betrifft. Die Wassernutzung muss im Rahmen des nach §§ 25, 26 WHG zulässigen „Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch“ uneingeschränkt möglich sein. Nach § 26 Abs. 1 WHG meint Eigentümergebrauch auch „die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechnigte Person für den eigenen Bedarf“. Der eigene Bedarf umfasst dabei nicht nur die persönliche, häusliche Nutzung, sondern auch den für die Unterhaltung eines Landwirtschafts- oder sonstigen Betriebs notwendigen Bedarf (Ganske, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 92. EL Feb. 2020, § 26 WHG, Rn. 28).</p>	<p>der Verordnung geregelt sind. Im Umkehrschluss bedeutet dies, wenn die begehrte Handlung im VO-Text nicht bedacht wurde ist sie mithin erlaubt.</p> <p>Der Einwander argumentiert hier überwiegend mit der ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Diese ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 LSG-VO freigestellt. Im Übrigen hat der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht unverhältnismäßig ist.</p>
---	---

Für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von § 26 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 BNatSchG ist es unabdingbar, die Nutzfläche mit schweren Maschinen zu bearbeiten und dafür die Flächen ganzjährig an der Oberfläche trocken halten zu können. Zugleich kann eine zu hohe Durchnässung land- und forstwirtschaftlicher Flächen schädlich für die Baum- und Pflanzenkulturen sein. Eine Änderung dieses Entwässerungssystems bzw. Einschränkungen können gar zu einer Überwässerung des betroffenen Gebietes führen. Zudem ist die Entnahme von Grundwasser, die einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft dient, beispielsweise die Trinkwasserversorgung von Nutztieren, weiterhin frei zu stellen.

Es kann zudem auch angesichts der vergangenen, extremen Wetterlagen nicht ausgeschlossen werden, dass auch zukünftig weitere Entwässerungsmaßnahmen notwendig werden, die je nach Wetterlage auch sehr kurzfristig erfolgen müssen.

Es ist daher eine Bereichsausnahme der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung im Verordnungstext bei § 4 Abs. 1 Nr. 16 LSGVO-E aufzunehmen. Insbesondere bestehende Entwässerungsmaßnahmen dürfen dem Verbot nicht unterliegen und müssen erlaubt sein.

(2) Gleichzeitig ist die Anwendung von § 4 Abs. 1 Nr. 16 LSGVO-E auf alle Gewässer bzw. Gewässerabschnitte im Schutzgebiet unverhältnismäßig, da dies nicht erforderlich ist, um den auf das jeweilige Gewässer zutreffenden Schutzzweck zu erreichen. Wie bereits ausgeführt, befindet sich in dem Schutzgebiet eine Vielzahl an Gewässern bzw. Gewässerabschnitten unterschiedlichen Charakters, deren umgebende Flora und Fauna differenzierende Anforderungen an die Gewässerunterhaltung stellen.

Solche Differenzierung müssen sich im Verordnungstext bei den Ausgestaltungen der einzelnen Regelungen wiederfinden.

(3) Schließlich finden sich in der Begründung zum Verordnungsentwurf (S. 7) Ausnahmen von dem Verbotstatbestand, die keinen Niederschlag im Verordnungstext gefunden haben:

„Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung bleiben unberührt und sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 LSG-VO zulässig.“

Eine solche Ausnahme muss schon aus Klarstellungsgründen im Verordnungstext

S.o. zur Systematik einer LSG-VO.

Diese Formulierung findet sich jetzt unter § 7 Abs. 2 Nr. 9 LSG-VO.

selbst normiert werden.

(4) Die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 16 LSGVO-E ist folglich ersichtlich unangemessen und findet insbesondere keine normative Anknüpfung im WHG. Sie ist daher anzupassen.

f) § 4 Abs. 1 Nr. 9 LSGVO-E: Lagern, Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 LSGVO-E ist es im Landschaftsschutzgebiet untersagt, „außerhalb der Hofflächen Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile, zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,“.

Die Lagerung, Aufschüttung und Ausbringung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen müssen jedoch zulässig sein.

In der Begründung zum Verordnungsentwurf heißt es auf Seite 6:

„Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden. Eine Ausbringung von Grabenaushub bleibt an den jeweiligen Gewässerstrecken weiterhin zulässig.“

Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche, nicht gefährliche land- und forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche, nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen.

Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produzierte Abfälle zu entnehmen. Danach ist die Regelung wie folgt zu formulieren:

Als landwirtschaftliche Abfälle werden Ausschüsse aus dem Pflanzenbau oder Tierhaltung landwirtschaftlicher Betriebe bezeichnet. Dazu gehören z.B. Materialien aus dem Pflanzenbau, wie Biomasse aus Zweit- oder Drittkulturen, Ernterückstände und Ernteausschuss, Einstreu oder Futtermittel. Die Verwertung von Abfällen aus der Landwirtschaft sind z.B. im Kreislaufwirtschaftsgesetz geregelt. Die meisten Materialien können auf dem Hof kompostiert und dann über als Dünger ausgebracht werden. Dies wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt. Eingeschränkt wird eine direkte Austragung auf die Fläche. Dies ist i.d.R. nur bei Ackerflächen sinnvoll, da das Material untergearbeitet werden kann. Ackerflächen kommen im Gebiet allerdings nur auf sehr wenigen Flächen vor.

Forstwirtschaftliche Abfälle sind im Regelfall Holzabfälle, z.B. aus naturbelassenem Holz, Rest- oder Altholz. Holzabfälle können zur Energieverwertung sinnvoll verbrannt werden. Im Landschaftsschutzgebiet kommen Gehölzbestände nur in sehr geringem Umfang vor. Werden diese geschreddert, so können sie im Gebiet verbleiben. In größerem Umfang würden sie zur Anreicherung von Nährstoffen führen und wären daher andersweitig zu entsorgen.

Die direkte Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen, welche die Pflanzenzusammensetzung verändern kann. Das Verbot bleibt bestehen.“

„Stoffe aller Art, wie Müll, Schutt oder Anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern; ausgenommen von dem Verbot ist die vorübergehende Lagerung von Materialien, die im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, der Gewässerunterhaltung oder der Landschaftspflege anfallen“

g) § 4 Abs. 1 Nr. 18 LSGVO-E: Errichtung von Anlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 18 LSGVO-E ist es im Landschaftsschutzgebiet untersagt, „Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist; dies gilt ebenfalls für Gerätehütten, Werbeeinrichtungen, Hinweisschilder oder Tafeln, soweit sie nicht dem LSG oder zur Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte dienen oder sich auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise benötigt werden“.

Die Begründung des Verordnungsentwurfes führt zu § 4 Abs. 1 Nr. 18 LSGVO-E (S. 7-8) aus:

„Mit der Errichtung von Anlagen aller Art können Beeinträchtigungen entstehen, die dem Schutzzweck entgegenstehen. So können sensible Rast- und Brutplätze oder auch typische Landschaftsteile in ihrer typischen Ausprägung betroffen sein. Nicht nur die Anlage kann eine Beeinträchtigung darstellen, auch die Umgebung und die Phase der Bautätigkeit sind zu berücksichtigen.

Auch von neu eingerichteten Straßen und Wegen geht durch den Verkehr eine vorher nicht bestehende Beunruhigung der Vogelwelt aus. Vorhandene Anlagen sind davon nicht betroffen. Anlagen aller Art, insbesondere bauliche Anlagen, stellen immer eine Veränderung in dem betroffenen Landschaftsraum dar und können visuell als Fremdkörper wahrgenommen werden und ein Störpotential für Vogelarten aufweisen. Die Beseitigung von Boden als Standort für Pflanzen und Tiere durch die Errichtung führt zu einer Verschlechterung der Habitatstrukturen und verhindert die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensraum- und Biotoptypen.

Das Verbot gilt auch für die Errichtung von Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen, Freileitungen und ober- und unterirdische

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG dürfen repressive Verbote in einem solchen Gebiet tatsächlich nur erlassen werden, wenn bauliche Anlagen den Gebietscharakter oder den besonderen Schutzzweck „schlechthin“ in Mitleidenschaft ziehen. Der Hinweis auf § 18 BNatSchG ändert daran nichts, weil sich dieser Vorschrift keine Aussage zum Schutzregime eines LSG entnehmen lassen.

Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde, sodass hier nicht die Rede von einem repressiven Verbot sein kann. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.

In diesem Zusammenhang erhebt der Einwender die Forderung, die Neuerrichtung von Viehunterständen von dem Verbot gänzlich freizustellen und nicht von einer vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde abhängig zu machen. Auch diese Forderung ist unberechtigt, weil die Neuerrichtung eines solchen Unterstandes naturgemäß zu einer Veränderung des LSG führt und im Übrigen in Abhängigkeit von der konkreten

Versorgungsleitungen. Diese baulichen Anlagen können ein wesentliches Störpotential für Brut- und Rastvögel aufweisen.“

(aa) Das totale Bauverbot für neue Wege und Straßen sowie alle anderen baulichen Anlagen ist rechtswidrig. Denn ein solches Verbot findet keine Stütze im Gesetz. Weder unionsrechtliche noch nationale Vorgaben sehen ein generelles Bauverbot in Schutzgebieten vor. Vielmehr ergibt sich aus § 18 BNatSchG, dass bei Interessenkonflikten baurechtlicher und naturschutzrechtlicher Art gerade kein genereller Vorrang der Belange des Naturschutzes besteht.

Es kann auch nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass die Errichtung eines Weges oder einer Straße stets das Gebiet beeinträchtigt (vgl. Ausführen des BVerwG, Urt. v. 12.07.1956 - I C 91.54 - juris, Rn. 10 zu Gebäuden; siehe zuletzt auch OVG Lüneburg, Urt. v. 04.12.2018 - 4 KN 77/16 - juris, Rn. 102). Es hängt von Lage und Ausgestaltung des Weges oder der Straße im Einzelfall ab, ob eine Beeinträchtigung einer Fläche angenommen werden kann. Dies gilt erst recht in Anbetracht der Größe des Schutzgebietes und der Tatsache, dass das Gebiet von Landes- und Kreisstraßen durchzogen ist, bebaute Grundstücke mit einbezieht und an vielen Stellen unmittelbar an Siedlungen grenzt. Ferner kann im Einzelfall - etwa infolge von extremen Wettersituationen - ein teilweiser Neubau von Wegen und Straßen notwendig sein.

Die Unverhältnismäßigkeit eines repressiven Bauverbots zeigt auch ein Vergleich mit den bestehenden gesetzlichen Vorgaben für andere besonders zu schützenden Gebieten. So trifft etwa § 78 WHG für Überschwemmungsgebiete eine deutlich differenziertere Regelung. Das Bauverbot nach WHG beispielsweise findet keine Anwendung, wenn der Bau „für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich“ ist. Außerdem sieht § 78 Abs. 3 WHG eine Genehmigungsmöglichkeit im Einzelfall vor. Auch für das Gebot der Freihaltung von Gewässern und Uferzonen nach § 61 BNatSchG bleibt gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG die Möglichkeit der Ausnahme, wenn das Bauvorhaben den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild nur geringfügig beeinträchtigt. Auch die Regelung des § 34 BNatSchG, wonach Projekte, dies schließt Bauvorhaben ein, in FFH-Gebieten nach einer

Ausgestaltung, Dimension und dem Standort zugleich zu einer nachhaltigen Störung etwa dann führen kann, wenn Wiesenvögel wegen der Kulissenwirkung einer solchen Anlage ihre Brutreviere verlieren. Eine gänzliche Freistellung kommt daher - zumal es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG handelt- ohnehin nicht in Betracht.

Verträglichkeitsprüfung erlaubt sind, stellt ein Beispiel für eine differenzierte, eine Abwägung der Interessen von Eigentümer und Naturschutz ermöglichende, Regelung dar. All dies ermöglicht § 4 Abs. 1 Nr. 18 LSGVO-E nicht.

Das Verbot des Neubaus baulichen Anlagen, insbesondere von Wegen und Straßen, ist daher abzuschwächen und mit einem entsprechenden Erlaubnisvorbehalt zu versehen.

(bb) Ferner muss es erlaubt sein, Viehunterstände, Weidezäune, Viehtränken und ähnliches in ortsüblicher Weise errichten zu dürfen, ohne zuvor das Einvernehmen der Naturschutzbehörde einholen zu müssen. Dies entspricht auch Punkt 1.5 des Unterschutzstellungserlasses, wonach die Errichtung von Zäunen, Gattern und sonst erforderlichen Anlagen freizustellen ist.

h) § 4 Abs. 2 LSGVO-E: Landwirtschaft

(aa) § 4 Abs. 2 Nr. 1 LSGVO-E: Umwandlung von Grünland

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 LSGVO-E ist im Landschaftsschutzgebiet die „Umwandlung von Grünland in Acker oder sonstige Nutzungsformen“ untersagt.

Es muss indes erlaubt sein, Grünland in Acker umzuwandeln. Das Verbot der Umwandlung von Dauergrünland in andere Nutzungsformen entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und ist zu streichen.

Darüber hinaus ist es schon im systematischen Zusammenhang des Verordnungsentwurfes nicht ersichtlich, warum die ackerbauliche Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich weiterhin zulässig sein soll, diese Nutzung aber an anderer Stelle - etwa als Zwischennutzung einer Grünlandfläche - verboten wird.

Das Verbot ist auch nicht erforderlich. Sofern damit die dauerhafte Umwandlung von Grünland in Ackerland verhindert werden soll, wird dies durch Vorgaben des Agrarförderrechts bewirkt. Danach kann eine Umwandlung von (Dauer)Grünland in Ackerland ausgeschlossen sein. Durch eine ackerbauliche Zwischennutzung kann die Erhaltung des Ackerlandstatus erreicht werden. Durch die hier angegriffene Regelung wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten diese Möglichkeit des Fruchtwechsels verwehrt. Für diesen erheblichen Eingriff in die Nutzungsrechte der Betroffenen ist kein angemessener sachlicher Grund ersichtlich. Der augenscheinlich angestrebten Herausbildung weiterer

Die ordnungsgemäße Landwirtschaft umfasst die landwirtschaftliche Pflanzen- und Tierproduktion. Ordnungsgemäße pflanzenbauliche Maßnahmen zielen grundsätzlich auf eine standortgerechte Bodenutzung und einen darauf aufbauenden Kulturpflanzenanbau ab. Hierzu kann auch der Anbau nachwachsender Rohstoffe gerechnet werden. Das Gebiet der Fehntjer Tief Niederung ist durch Grünland geprägt, nur wenige Ackerflächen kommen vor. Die Lebensräume, Lebensraumtypen und die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind auf Grünland angewiesen. Die Einschränkung ist daher gerechtfertigt.

Der Einwander macht zudem geltend, die im Entwurf der LSG-VO thematisierte „Entwicklung“ wäre problematisch, weil die Verbesserung eines im Kern bestehenden ist-Zustandes kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie sei. Bestimmend ist dafür die Erwägung, dass in dieser Richtlinie von einer „Wahrung oder Wiederherstellung“, nicht aber von einer darüberhinausgehenden „Entwicklung“ die Rede ist. Dieser Einwand ist unberechtigt. Nach den sich an eine Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten zu stellenden Anforderungen aus § 32 Abs. 3 BNatSchG ergibt sich nach Satz 3 dieser Bestimmung, dass durch geeignete

<p>(Dauer)Grünlandflächen wird bereits durch die ohnehin geltenden förderrechtlichen Vorgaben genügt.</p> <p>Zudem geht aus der Begründung (S. 8) hervor, dass neben der Erhaltung auch die „Entwicklung“ einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation angestrebt wird. Die Umsetzung FFH-Richtlinie verlangt jedoch keine Entwicklung des Gebietes, sondern nur die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung. Die Verbesserung eines im Kern bestehenden Ist-Zustands ist kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL.</p> <p>Die Regelung ist daher zu streichen.</p> <p>(bb) § 4 Abs. 2 Nr. 2 LSGVO-E: Grünland- und Narbenerneuerung Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 LSGVO-E ist im Landschaftsschutzgebiet die „Grünland- und Narbenerneuerung“ untersagt.</p>	<p>Ge- und Verbote sowie Pflege und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen ist, dass den Anforderungen des Art. 6 FFH-RL genügt wird. Schon der Hinweis auf „Entwicklungsmaßnahmen“ lässt erkennen, dass die Entwicklung eines Gebietes zur Umsetzung der Regelungsvorgaben des Art. 6 FFH-RL erforderlich sein kann. Es kommt hinzu, dass § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG die Regelung des Art. 6 FFH-RL in ihrer Gesamtheit und damit auch deren Absatz 1 in Bezug nimmt. Dementsprechend muss die Verordnung die „nötigen Erhaltungsmaßnahmen“ regeln, die den ökologischen Erfordernissen der im jeweiligen Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen bzw. Arten entsprechen.“ Der Begriff der Erhaltung ist in Art. 1 Buchst. a FFH-RL definiert als „alle Maßnahmen“, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und Populationen der Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen. Bedarf es zur Erreichung dieses Zwecks z.B. der „Entwicklung von Biotopen“, ist die Verwirklichung des Entwicklungsziels sogar zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter der EU-Richtlinien erforderlich. Auch wenn Art. 6 Abs. 1 FFH-RL nur auf FFH-Gebiete anzuwenden ist, gilt für Vogelschutzgebiete nichts Anderes. Art. 4 Abs. 1 V-RL stellt klar, dass die Mitgliedstaaten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Lebensräume der Vogelarten anzuwenden haben, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Insoweit gilt auch im Kontext der Vogelschutzrichtlinie, dass nicht bloß weitere Verschlechterungen der Qualität der Lebensräume zu unterbinden sind, sondern eine Entwicklung der Habitate vorzunehmen ist, sofern es dessen zur Sicherung des Überlebens und der Vermehrung der Vogelarten bzw. zur Gewährleistung ihres günstigen Erhaltungszustandes bedarf.</p> <p>Lediglich die Nutzung von bereits rechtmäßig bestehenden Ackerflächen ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 11 LSG-VO freigestellt.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna,</p>
---	--

Es muss indes erlaubt sein, Grünland zu erneuern. Das Verbot der Grünlanderneuerung verfolgt schon nicht den Zweck der Verordnung, zur Umsetzung der FFH-Richtlinie zu dienen und ist daher zu streichen.

(1) Die Regelung dient nicht dem Schutz der vorhandenen Natur und Landschaft, sondern vielmehr der Rückentwicklung einer Agrarlandschaft in eine Naturlandschaft. Das entspricht jedoch nicht dem Ziel des geplanten Landschaftsschutzgebiets, zur Umsetzung der FFH-Richtlinie beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss lediglich das Verschlechterungsverbot gemäß §§ 33 und 34 BNatSchG beachtet werden. Hier wird jedoch eine über dieses Maß hinausgehende Entwicklung des Gebietes angestrebt. Dies ist insofern problematisch, als dass § 4 Abs. 2 Nr. 2 LSGVO-E nicht nur Erhaltungs-, sondern auch Entwicklungsziele formuliert. Die Umsetzung FFH-Richtlinie verlangt jedoch keine Entwicklung des Gebietes, sondern nur die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung. Die Verbesserung eines im Kern bestehenden Ist-Zustands ist kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL.

(2) Zudem erfolgt keine Differenzierung zwischen verschiedenen Grünlandtypen. Dies ist insbesondere zu bemängeln, da die unterschiedlichen Grünlandtypen - beispielsweise blumenbunte Trocken- und Borstgrasrasen, Berg- und Flachland-Mähwiesen oder Fettweiden - unterschiedlich schützenswert sind und unterschiedliche Anforderungen an die Bewirtschaftung stellen.

(3) Des Weiteren muss die Aufrechterhaltung der Produktivität des Grünlands möglich bleiben. Es ist erforderlich, dass Wiesen regelmäßig gebrochen werden, um beispielsweise eine frische Grasnarbe heranzuziehen und den Boden tiefgründig zu lockern. Dies ist vor allem ein akutes Anliegen, da Trockenheit und Mäuseplagen große Schäden der Grünländer und ihrer Grasnarben in Niedersachsen hervorgerufen haben.

Die Bewirtschaftung der Flächen wird durch den Verbotstatbestand des § 4 Abs. 2 Nr. 2 LSGVO-E erheblich eingeschränkt. Ein wesentlicher Grundsatz der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit durch Erhalt und Verbesserung der Bodenstruktur (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG). Die Berücksichtigung einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft erfordert daher jedenfalls eine differenziertere Ausgestaltung des Verbotstatbestandes.

besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Zur Wiederherstellung s.o.

<p>Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Bodenbearbeitung dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft, weshalb es an der Erforderlichkeit des Verbotes fehlt. Denn inwiefern durch die Bodenbearbeitung bei den vorhandenen Flächen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der Naturgüter zu erwarten sein soll, erschließt sich nicht.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass kleinteilige Veränderungen des Bodens im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft schon keine Beeinflussung des Landschaftsbildes zu verursachen vermögen. Zwar mag das Verbot zur Verhinderung weiterer Nährstoffeinträge geeignet sein. Insoweit fehlt es aber an der erforderlichen Darstellung, dass dies für die Erhaltung wertbestimmender LRT oder geschützter Arten tatsächlich erforderlich ist. Jedenfalls auf den Flächen, auf denen wertbestimmende LRT nicht vorkommen, lässt sich ein so weitreichender Eingriff in die Nutzungsbefugnisse der Flächeneigentümer ohne Anspruch auf Ausnahmeerteilung nicht begründen.</p> <p>Zudem haben gerade in den letzten Jahren Trockenheit und die massiven Mäusepopulationen den Grünlandbeständen zugesetzt, weshalb sie einer intensiven Pflege und Erneuerung bedürfen. Das Grünland muss auch generell nach 5 bis 10 Jahren Nutzung durch Anwendung eines Totalherbizides und mit dem Pflug durch Umbruch der alten Grasnarbe erneuert werden und neu besät werden können. Da die Grünlandflächen die Futtergrundlage für Viehhaltung bilden, sind meine Mandanten auf die uneingeschränkte Bewirtschaftung der Grünlandflächen in dem geplanten Schutzgebiet angewiesen. Da die Flächen ansonsten für die Landwirte nicht mehr in einem Maße nutzbar sind, in dem sich die landwirtschaftliche Nutzung noch wirtschaftlich lohnt, kommt dies einer Enteignung beziehungsweise einer Nutzungsuntersagung gleich.</p> <p>(4) Ferner ist darauf hinzuweisen, dass eine Erneuerung der Grünlandflächen für die Erhaltung der momentanen Biotope in gewissen Abständen notwendig ist. Ohne eine Erneuerung der Grünflächen werden sich andere Pflanzenarten, sowie Bäume ansiedeln und die momentan heimischen Tiere und Pflanzen verdrängen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass einige Pflanzenarten gerade durch die intensive Beweidung gepflegt und auch geschützt werden. Jedoch wird durch ein Verbot der Grünlanderneuerung - auch wenn diese nach § 4 Abs. 4 LSGVO-E einer Ausnahmemöglichkeit unterliegt -</p>	<p>Der Einwender hat offenbar übersehen, dass diese Vorschrift unter § 4 Abs. 5 LSG-VO bereits Eingang in die Verordnung gefunden hat.</p>
---	--

<p>gerade die landwirtschaftliche Nutzung unmöglich gemacht. Positiv zu bewerten ist, dass die Begründung zu § 4 Abs. 2 Nr. 2, 3 LSGVO-E auf Seite 9 eine Ausnahmeregelung des Verbotes bei wirtschaftlichen Verlusten enthält:</p> <p><i>„Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.“</i></p> <p>Dies ist jedoch - allein schon zur Klarstellung - in den Verordnungstext mit aufzunehmen.</p> <p>(4) Ferner wird durch diese starken Beschränkungen der Grünlandbewirtschaftung die Bekämpfung der Einwanderung von störenden und giftigen Pflanzen erschwert. Ein Grünlandumbruch kann erforderlich sein, um die Ausbreitung des Löwenzahns oder des hochgiftigen Bärenklaus, welche mit Herbiziden nicht effektiv bekämpft werden können, zu verhindern.</p> <p>(5) Zudem erschwert das vollständige Verbot des Grünlandumbruchs die Bewirtschaftung der Flächen dadurch, dass Ungleichmäßigkeiten des Höhenniveaus nicht mehr ausgeglichen werden können. Diese Ungleichmäßigkeiten können beispielsweise durch schwere Maschinen entstehen, welche zur Bewirtschaftung über das Grünland fahren müssen. Aus den aufgezählten Gründen ist daher auf lange Sicht, die von der Verordnung verbotene vollständige Grünlanderneuerung unumgänglich, um das Grünland weiter zur Futtererzeugung nutzen zu können.</p> <p>(6) Ferner ist ein ausnahmeloses Verbot nicht erforderlich, da als milderes Mittel gegenüber der Erneuerung mit dem Pflug, die umbruchlose Erneuerung möglich ist. Auf nicht pflugfähigen oder auf umbruchempfindlichen Grünlandstandorten kann eine umbruchlose Grünlanderneuerung im Direktsaatverfahren erfolgen.</p>	<p>Der seitens des Einwenders dargelegten Einschätzung, dass durch das Verbot der Grünlanderneuerung die landwirtschaftliche Nutzung unmöglich gemacht wird, kann – insbesondere vor dem Hintergrund der Ausnahmeregelungen – nicht gefolgt werden.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>§ 25 a NAGBNatSchG regelt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiete sind. In § 25 a Abs. 4 NAGBNatSchG ist dargelegt, dass weitergehende Vorschriften in Naturschutzgebieten- und Landschaftsschutzgebietenverordnungen von den Regelungen der Absätze 1 bis</p>
--	---

Nach vorausgegangener Ausschaltung der Altnarbe mittels einem zugelassenem Totalherbizid wird mit Spezialgeräten wie Scheiben-, Fräs- oder Schlitzdrillmaschinen der Boden bearbeitet. Nach flacher Ablage des Saatgutes (1 cm) wird durch ein anschließendes Walzen der Bodenschluss und eine gleichmäßige Entwicklung gefördert.

Aus dem vorliegenden Entwurf und seiner Begründung geht jedoch nicht hervor, dass solche Maßnahmen oder Regelungen in Betracht gezogen wurden. Eher wird diese Alternative der schonenden Bewirtschaftung durch die weiteren Bewirtschaftungsbeschränkungen unmöglich gemacht. Ferner ist als wesentlicher Grundsatz der ordnungsgemäßen Landwirtschaft die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit durch Erhalt und Verbesserung der Bodenstruktur in § 17 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG gefestigt.

Die Berücksichtigung einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft erfordert daher jedenfalls eine differenziertere Ausgestaltung des Verbotstatbestandes.

(cc) § 4 Abs. 2 Nr. 3 LSGVO-E: Über- oder Nachsaaten

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 LSGVO-E sind im Landschaftsschutzgebiet die „Über- oder Nachsaaten“ verboten; [dabei ist] die Beseitigung von Schäden (...) nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde unter Verwendung einer Saatgutmischung mit einer Zusammensetzung von maximal 15 % Deutschem Weidelgras, maximal 20 % Einjährigem Weidelgras und drei weiteren Grasarten sowie mindestens 15 % Kräutern (Arten des Grünlandes und Leguminosen - mindestens acht verschiedene Arten) zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im umbruchlosen Verfahren zu erfolgen“.

Es muss indes erlaubt sein, das Über- oder Nachsaaten unabhängig von Schäden und auch nicht nur im umbruchlosen Verfahren unter Verwendung einer festgelegten Saatgutmischung durchgeführt werden.

(1) Es ist schon nicht ersichtlich, inwieweit die Nachsaat und vor allem die schonendere Übersaat, Grünlandflächen sowie auf diesen lebende Arten, erheblich beeinträchtigen. Sie müssen auch unabhängig von der Beseitigung von Schäden zulässig sein.

Die Nachsaat ist, neben Übersaat und Neuansaat, eine Möglichkeit zur

3 unberührt bleiben. Dies weist darauf hin, dass weitergehende Regelungen möglich sind, wie sie im Rahmen dieser Verordnung zur Umsetzung des Schutzzweckes festgelegt werden. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 LSG-VO ist der Einsatz von Totalherbiziden verboten, wonach diese Maßnahme nicht in Betracht kommt.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der

Saatgutausbringung im Grünland. Ziel ist die Verbesserung eines bereits vorhandenen Grünlandbestandes beispielsweise bei der Gefahr von Keimstimmung von Lichtkeimen im Boden oder starkem Mäusebefall. Die Nachsaat ist überall dort zu empfehlen, wo eine Neuansaat vermieden werden soll und andererseits der vorgefundene Bestand bereits eine so unerwünschte Zusammensetzung aufweist, dass eine Übersaat nicht genügend Verbesserungspotenzial besitzt. Bei der Nachsaat bleibt dabei auch die Altnarbe und wertvolle standortangepasste Genotypen der Arten des Bestandes erhalten.

(2) Durch diese Regelung, welche Über- und Nachsaat verbietet, wird zudem gleichzeitig die Aufrechterhaltung der Produktivität des Grünlands unmöglich gemacht.

Gerade in den letzten Jahren haben Trockenheit und der massiven Mäusepopulationen den Grünlandbeständen zugesetzt, weshalb sie einer intensiven Pflege und Erneuerung bedürfen. Da die Grünlandflächen die Futtergrundlage für Viehhaltung bilden, sind meine Mandanten auf die uneingeschränkte Bewirtschaftung der Grünlandflächen in dem geplanten Schutzgebiet angewiesen. Da die Flächen ansonsten für die Landwirte nicht mehr in einem Maße nutzbar sind, in dem sich die landwirtschaftliche Nutzung noch wirtschaftlich lohnt, kommt dies einer Enteignung beziehungsweise einer Nutzungsuntersagung gleich.

(3) Ferner ist es untauglich, die Über- und Nachsaat auf umbruchlose Verfahren (Scheiben- und Schlitzdrillverfahren) zu beschränken, da die einzelnen Verfahren Vor- und Nachteile je nach Ausprägung der Wiese bieten. Die Schlitzdrillsaat ist beispielsweise nicht geeignet bei verfilzten, dichten Beständen, sondern braucht Lücken. Ferner ist sie nicht hangtauglich und die Schare verkleben leicht bei lockeren humosen Böden.

Das Verbot aller anderen Verfahren ist somit zu eng, da die vorgesehenen Methoden (Scheiben- und Schlitzdrillverfahren) im Einzelfall möglicherweise nicht effektiv sind.

Die umbruchlose Ansaat ist überdies nicht in jedem Fall geeignet. Die Ansaat in den Bestand kann eine Neuansaat nur ersetzen, wenn es sich um eher lückige Rasenbestände oder artenarme Wiesen handelt, die durch die Art der Nutzung an Vielfalt verloren haben.

anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

<p>(4) Das Vorschreiben einer Saatgutmischung mit einer bestimmten Zusammensetzung, die bei der Über- oder Nachsaaten ausschließlich im umbruchlosen Verfahren eingesetzt werden kann, ist weder erforderlich noch genügt es dem Übermaßverbot.</p> <p>In der Begründung wird zu dem Verbot ausgeführt (S. 9):</p> <p><i>„Eine Über- oder Nachsaat bei Beseitigungen von Schaden hat nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde durch eine Saatgutmischung mit einer Zusammensetzung vom maximal 15 % Deutschem Weidelgras, maximal 20 % Einjährigem Weidelgras und drei weiteren Grasarten sowie mindestens 15 % Kräutern (Arten des Grünlandes und Leguminosen - mindestens acht verschiedene Arten) stattzufinden. Die Verwendung von Einjährigem Weidelgras soll gewährleisten, dass bereits kurzfristig eine Beerntung des Grünlandes in den neu angesäten Bereichen möglich ist. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 %, sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>).“</i></p> <p>Dabei ist betont, dass das Deutsche Weidegras die Grasart des</p>	<p>S.o. zur Verhältnismäßigkeit.</p>
---	--------------------------------------

„Kräuteranteil von mindestens 15 %, sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten)“ dem Ziel dienen, „die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern.“ Die Weiterentwicklung, also die Verbesserung eines im Kern bestehenden Ist-Zustands, ist jedoch kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL. Gemäß der FFH-RL ist Ziel der Ausweisung eines FFH-Gebiets (vgl. Präambel, Art. 4 Abs. 4, Art. 8 Abs. 2, Anhang III Phase 2 Nr. 2 FFH-Richtlinie) die „Wahrung oder Wiederherstellung“. Bei einer „Wiederherstellung“ ist es das Ziel, einen ursprünglich vorhandenen Zustand wiederherzustellen, wohingegen es Ziel der „Entwicklung“ ist, einen neuen, bisher nicht vorhandenen Zustand zu begründen (vgl. auch Ausführungen II.4.a)

(5) Die Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 LSGVO-E ist daher zu anpassen und zu lockern. Es müssen verschiedene Saaten und Verfahren mit Hinblick auf Schonung und Effektivität möglich bleiben. Die Vorgabe einer Saatmischung ist mithin zu streichen.

(dd) § 4 Abs. 2 Nr. 4 LSGVO-E: Bodenrelief

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 LSGVO-E ist im Landschaftsschutzgebiet verboten, „das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen sowie durch Einebnen oder Planieren, die Beseitigung von Schäden ist zulässig“.

Es muss indes erlaubt sein, das Bodengefüge zu verändern. Insoweit kann auch auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 2 Nr. 4 LSGVO-E (keine Grünlanderneuerung) verwiesen werden.

(1) Diese Norm verstößt in ihrer derzeitigen Fassung gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot, indem sie über das gemäß § 2 Abs. 3 BNatSchG zulässige, nämlich das Erforderliche hinaus geht und in die Rechtspositionen der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten aus Art. 14 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG ungerechtfertigt, weil unzumutbar eingreift.

(2) Darüber hinaus ist zu betonen, dass für den Adressaten nicht erkennbar ist, welche Handlungen dabei im Rahmen der gewöhnlichen Bewirtschaftung der Böden bei guter landwirtschaftlicher Praxis von der Vorschrift erfasst werden. Die Vorschrift selbst listet nur beispielhafte verbotene Eingriffsweisen auf. Die Formulierung „insbesondere“ ist dabei irreführend. Sie erweckt für den Leser

Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht unverhältnismäßig oder zu unbestimmt ist.

den Eindruck, dass andere Veränderungen des Bodenreliefs möglicherweise zulässig sind. Da ein wesentlicher Grundsatz der ordnungsgemäßen Landwirtschaft die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit durch Erhalt und Verbesserung der Bodenstruktur (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG) ist, erfordert die Berücksichtigung einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft jedenfalls eine differenziertere Ausgestaltung des Verbotstatbestandes. Die Vorschrift verstößt insofern bereits gegen den rechtsstaatlich fundierten Bestimmtheitsgrundsatz.

Insbesondere muss die Ausnahme des Verbotstatbestandes, die sich aus der Begründung (S. 9) ergibt, in den Verordnungstext mit aufgenommen werden.

„Mit dem Verbot der Veränderung des Bodenreliefs ist nicht gemeint, Fahrspuren oder Trittschäden und ähnliche kleine lokal begrenzte Schäden (z. B. durch Vieh verursachte kleinflächige Kuhlen, kleinflächige Versackungen) zur Herstellung des ursprünglichen Zustands, zu beseitigen.“

(3) Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Veränderung des Bodenreliefs dem Schutzzweck der Verordnung in jedem Fall zuwiderläuft, weshalb es an der Erforderlichkeit des Verbotes fehlt. Denn inwiefern durch eine Veränderung des Bodenreliefs bei den vorhandenen Flächen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten sein soll, erschließt sich nicht. Kleinteilige Veränderungen des Bodenreliefs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vermögen schon grundsätzlich keine Beeinflussung des Landschaftsbildes zu verursachen. Zwar mag das Verbot zur Verhinderung weiterer Nährstoffeinträge geeignet sein. Insoweit fehlt es aber an der erforderlichen Darstellung, dass dies für die Erhaltung wertbestimmender LRT oder geschützter Arten tatsächlich erforderlich ist. Jedenfalls auf den Flächen, auf denen wertbestimmende LRT nicht vorkommen, lässt sich ein so weitreichender Eingriff in die Nutzungsbefugnisse der Flächeneigentümer ohne Anspruch auf Ausnahmeerteilung nicht begründen.

(ee) § 4 Abs. 2 Nr. 5 LSGVO-E: Mieten und Mähgut

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 LSGVO-E ist im Landschaftsschutzgebiet „die Anlage von

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche

<p><i>Mieten und das Liegenlassen von Mähgut</i>“, verboten.</p> <p>(1) Eine vorübergehende Lagerung von Materialien, die im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, der Gewässerunterhaltung oder der Landschaftspflege anfallen, muss erlaubt sein.</p> <p>Des Weiteren kann trockenes Mähgut förderlich für die Bodenflora und -fauna sein. Trockenes Mähgut kann als Dünger für den Boden dienen und stellt wertvolle Biomasse dar, die man für das Grünland nutzen kann. Die geschnittenen Grashalme zersetzen sich und geben dadurch Nährstoffe frei, die anderen Pflanzen zugutekommen - auch der Wiese selbst. In Sommern mit zu wenig Regen bilden sie zusätzlich einen Schutz vor der Austrocknung des Bodens. Dabei ist lediglich darauf zu achten, dass das abgemähte Gras nicht zu lang ist und dem Boden und der Wiese Luft und genügend Sonne bleibt. Da weder eine Begründung des Verbotes vorliegt noch fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse, dass es durch Mieten und Mähgut zu einer Verschlechterung der Natur kommt, ist nicht ersichtlich warum dies verboten werden soll.</p> <p>(2) Zudem muss das Verbot zwischen bestimmten Flächen im Gebiet differenzieren.</p> <p>In FFH-Gebieten sind nur Handlungen, die unverhältnismäßig die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes zu beeinträchtigen drohen, zu verbieten.</p> <p>In der Begründung wird auf Seite 10 deutlich, dass das Verbot bezüglich des Liegenlassens von Mähgut mit bestimmten Umständen zu tun hat, die jedoch nicht auf allen Flächen des LSG vorzufinden sind:</p> <p><i>„Weiterhin ist es verboten, das Mähgut auf der Fläche liegen zu lassen. Dieses Verbot soll verhindern, dass Mähgut bei Überschwemmungen in das Gewässer eingetragen wird und damit die maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen beeinträchtigt.“</i></p> <p>Somit sollte auf Flächen, bei denen nicht die Gefahr der Überschwemmung besteht, das Liegenlassen von Mähgut erlaubt bleiben. Eine solche Differenzierung ist in den Verbotstatbestand einzufügen.</p> <p>(3) Ferner ist unklar, warum Ausnahmen von dem Verbot, die der Landkreis</p>	<p>abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzufahren. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p> <p>Diese Formulierungen in der Begründung konkretisieren den Begriff Mähgut</p>
---	---

laut der Begründung für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung vorsieht, nicht im Verordnungstext selbst enthalten sind.

In der Begründung wird auf Seite 10 ausgeführt:

„Biomasse, die nach einem Mulchvorgang anfällt, stellt kein Mähgut im Sinne der Verordnung dar. Ebenso stellt anfallende Biomasse in geringem Umfang durch Handmähgeräte kein Mähgut dar (z. B. beim Freischneiden von Weidezäunen). Eine Weideausmäh (sog. „Weideputzen“) zum Ende der Vegetationsperiode fällt ebenfalls nicht unter dieses Verbot, sondern ist sogar explizit im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG zur Sicherstellung der Kurzrasigkeit zum Ende der Vegetationsperiode erwünscht. Hiervon unbenommen bleibt die Mähgutübertragung, die eine naturschutzfachliche Maßnahme darstellt und der Ausbreitung bzw. Wiederansiedelung bestimmter Pflanzenarten dient. Sie bleibt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde weiterhin zulässig.“

Ein Verbot, wie es § 4 Abs. 2 Nr. 5 LSGVO-E darstellt, muss vielmehr unmissverständlich festlegen, welche Handlungen zu unterlassen sind und welche Handlungen weiterhin erlaubt sind (Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 37 Rn. 32).

Daher sind die Freistellungen für Biomasse und Mähgut, das bei einer Weideausmäh anfällt, in den Verordnungstext mit Aufzunehmen.

(ff) § 4 Abs. 2 Nr. 6 LSGVO-E: Einsatz von chemischen Pflanzenschutz- und Behandlungsmitteln

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 LSGVO-E ist im Landschaftsschutzgebiet „der Einsatz von chemischen Pflanzenschutz- und Behandlungsmitteln [verboten], dies gilt nicht für den selektiven Einsatz von Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln zur Bekämpfung von Einzelpflanzen oder zur Horstbekämpfung mittels Rückenspritze oder vergleichbarem Gerät. Die Bekämpfung von Einzelpflanzen oder eine Horstbekämpfung mittels Flächenspritze ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig“.

Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist generell und auch ohne

aus der Verordnung und tragen so zur Klarheit für den Rechtsanwender bei. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung in den Gesprächen, an denen auch der Unterzeichner dieser Einwendung teilgenommen hat, Übereinstimmung gefunden hat.

§ 25 a NAGBNatSchG regelt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiete sind. In § 25 a Abs. 4 NAGBNatSchG ist dargelegt, dass weitergehende Vorschriften in Naturschutzgebieten- und Landschaftsschutzgebietenverordnungen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt bleiben. Dies weist darauf hin, dass weitergehende Regelungen möglich sind, wie sie im Rahmen dieser Verordnung zur Umsetzung des Schutzzweckes festgelegt werden.

<p>Ausnahmemöglichkeit freizustellen.</p> <p>(1) Zwar ist zu begrüßen, dass es sich bei der Bekämpfung von Einzelpflanzen oder eine Horstbekämpfung mittels Flächenspritze um einen Anzeigevorbehalt handelt.</p> <p>Auch ein Verbot mit Anzeigevorbehalt bedeutet jedoch für den Betroffenen eine grundrechtliche Verkürzung der Eigentums- und Berufsfreiheit. Insbesondere der Zustimmungsvorbehalt für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist schon nicht erforderlich. Gerade die Bekämpfung von giftigen Pflanzen erfordert ein rasches Handeln, welches keine Zeit für einen langwierigen Genehmigungsprozess durch Behörden lässt. Der Ordnungsgeber verkennt hier, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der landschaftsverträglichen Landwirtschaft i. S. d. § 5 Abs. 1 BNatSchG selbst bereits dem Erhalt oder der Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dient. Es liegt im wirtschaftlichen Interesse der Grünlandigentümer, ihre Flächen möglichst umfassend zu schützen. Dementsprechend wird jeder Grünflächeneigentümer schon aus eigenem Interesse beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sorgsam und fachgerecht vorgehen. Ein Abwarten des Grünflächeneigentümers auf die Antwort der Naturschutzbehörde könnte den Zustand der befallenen Pflanze noch verschlimmern. Insoweit ist die Regelung nicht erforderlich, da mit einem milderen Mittel, beispielsweise einer Differenzierung zwischen giftigen und lediglich störenden Pflanzen, der Schutz der Grünflächen gleichermaßen erreicht werden kann.</p> <p>Zudem ist zu bedenken, dass ein entdeckter Schädlingsbefall einen schnellen und gezielten Einsatz von entsprechenden Mitteln notwendig machen kann. Ein Abwarten des Landwirtes auf die Antwort der Naturschutzbehörde könnte den Zustand der befallenen Pflanzen noch verschlimmern.</p> <p>(2) Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist zudem generell freizustellen. Er ist für die Grünlanderneuerung notwendig, gerade wenn diese schonend und ohne Erdumbruch ausgeführt werden soll.</p> <p>(3) Die starke Beschränkung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln durch das Verbot ist ferner nicht offen für künftige Entwicklungen, die durch das Auftreten von neuen Giftpflanzen in Deutschland eintreten könnten. Daher muss die Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 6 LSGVO-E gestrichen werden.</p>	<p>Diese gesetzliche Regelung ist dem Einwander offensichtlich unbekannt und folgt aus den Verhandlungen zum Niedersächsischen Weg, der auch von der Landwirtschaft akzeptiert und auf den im Rahmen dieser Verordnung immer wieder hingewiesen wird. Deshalb ist nicht nachvollziehbar weshalb hier jetzt weitere Aufweichungen gefordert werden.</p>
---	--

(4) Die Bekämpfung von Einzelpflanzen oder eine Horstbekämpfung mittels Flächenspritze muss zudem ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig sein. Eine Anzeige an die Naturschutzbehörde bedarf regelmäßig der Textform. Somit liegt allein für die Bekämpfung von Einzelpflanzen ein verhältnismäßig hoher verwaltungstechnischer Aufwand für die Landwirte vor. Ferner ist die Bekämpfung von Einzelpflanzen für die Landwirte notwendig, um ihre Fläche ordnungsgemäß bewirtschaften zu können. Daher muss dies schnell und ohne Zwischenschritte möglich sein.

(gg) § 4 Abs. 2 Nr. 7 LSGVO-E: Mahd

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 LSGVO-E ist im Landschaftsschutzgebiet „die Mahd von außen nach innen und die Nachtmahd“ verboten.

Die Begründung führt dazu auf Seite 10 aus:

„Besonders wichtig zur Vermeidung von Wildtierschäden sind die Mahd von innen nach außen und der Verzicht auf Nachtmahd. Bei schmalen Flurstücken kann wahlweise eine einseitige Mahd durchgeführt werden. Wenn möglich, sollten eine Verringerung der Fahrgeschwindigkeit beim Mähen und das Aussparen von Teilflächen in Erwägung gezogen werden. Der Einsatz technischer Hilfsmittel zur Verscheuchung von Wildtieren während der Mahd ist ausdrücklich erwünscht.“

(1) Zunächst ist anzumerken, dass der Wunsch nach technischen Hilfsmitteln, dem Verbot gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 LSGVO-E bezüglich des Einsatzes von Drohnen widerspricht.

Abhängig von der Witterung können Drohnen, ausgerüstet mit Wärmebildkameras oder Infrarottechnik, dabei helfen, Wildtiere in den Flächen zu lokalisieren, um sie so vor den Erntemaschinen zu retten. In diesem Zusammenhang sollte der Einsatz von Drohnen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässig sein und aus dem Verbotstatbestand § 4 Abs. 1 Nr. 6 LSGVO-E entnommen werden.

Zumindest sollte ein Verweis auf § 7 Abs. 2 Nr. 7 LSGVO-E eingefügt werden, den „Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung“ freistellt.

Drohnen dienen zur Erkennung von Wildtieren. Die hier angesprochenen technischen Hilfsmittel sollen zur Verscheuchung dienen. Der Einwander hat die Freistellung zur Drohnenutzung selbst aufgeführt. Deshalb widerspricht sich die Begründung auch nicht.

(2) Zudem gilt zwar die allgemeine Empfehlung, möglichst von innen nach außen zu mähen, da dies Wildtieren ermöglicht, durch das noch stehende Gras zu den Seiten aus den Feldern zu flüchten. Es wird aber gleichzeitig empfohlen, flächenspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen, beispielsweise erst das Kopfende freizulegen oder an stärker befahrenen Straßen einseitig von der Straße zu beginnen. Bei schmalen und langen Parzellen sind ferner erst die Vorgewende und dann die Längsseiten nach außen zu schneiden.

Daher sollte nicht pauschal die „Mahd von innen nach außen“ verboten werden, da dies keine flächenspezifische Mahd als besten Schutz des Wildes zulässt und somit sogar dem Sinn und Zweck des Verbotes selbst (Begründung, S. 10) widerspricht.

Das Verbot sollte daher wie folgt geändert werden:

„die Mahd von außen nach innen und die Nachtmahd, **ausgenommen davon ist die flächenspezifische Mahd**“,

(hh) § 4 Abs. 2 Nr. 8 LSGVO-E: Geflügelkot

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 LSGVO-E ist im Landschaftsschutzgebiet „die Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung“, verboten.

Diese Regelung ist überflüssig und daher zu streichen. Die DüV regelt bereits differenziert die Zulässigkeit des Ausbringens von Düngemitteln. Auch aus der Begründung (S. 10) ist nicht erkennbar, warum darüber hinaus diese zusätzliche Regelung erforderlich ist.

Das generelle Verbot für die Ausbringung von Geflügelkot ist daher unverhältnismäßig. Eine mengenmäßige Beschränkung des Kotes oder der Ausbringungsfläche dürfte ausreichend sein.

i) § 4 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und 5 LSGVO-E: Gewässerrandstreifen

In § 4 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und 5 LSGVO-E erfolgt für Gewässer der II. und III. Ordnung in den Teilgebieten Oldersumer Sieltief/Fehntjer Tief, Fellandsweg, Sandwater Süd und Pudde- und Kielweg, dem Teilgebiet Östlich der

Da nur die Mahd von außen nach innen und die Nachtmahd verboten ist, ist eine flächenspezifische Mahd serhwohl möglich. Zur Systematik einer LSG-VO s.o.

Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht unverhältnismäßig ist.

Bundesautobahn und für das Bagbänder Tief die Festlegung eines Gewässerrandstreifens.

Diese dienen laut der Begründung (S. 11) der Umsetzung von § 38 WHG und den dort geforderten Abständen zu Gewässern:

„Die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt im Schutzgebiet grundsätzlich 10 m entlang des Fehntjer Tiefs/Oldersumer Sieltiefs sowie 5 m entlang übriger Gewässer II. Ordnung und 1 m entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante, in dem eine Düngung nicht zulässig ist. Das Ufer wird nach § 38 Abs. 2 Satz 1 WHG vom Gewässerrandstreifen miteingeschlossen.“

In dem Teilgebiet Bagbänder Tief werden zudem durch § 4 Abs. 3 Nr. 5 lit. b, lit. c und lit. d LSGVO-E weitere Einschränkungen für öffentliche Grundstücke bezüglich der Ausbringung von Gülle, Jauche und mineralischer Düngung, maschineller Bodenbearbeitung und der Mahd festgelegt.

„Der Gewässerrandstreifen dient insbesondere der effektiven Minimierung der Einträge dieser Stoffe durch Abschwemmung. Nach obiger Darstellung tritt eine deutliche Minimierung der Einträge von mindestens 60 % ab einer Breite von 10 m ein. Eine landwirtschaftliche Nutzung des Kernbereiches, z. B. zu Zwecken der Zuwegung oder Grünlandnutzung wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Daher und da durch das landwirtschaftliche Fachrecht des Bundes (z. B. Vorgaben der Düngeverordnung und Pflanzenschutzmittelzulassung) die landwirtschaftliche Nutzung in Gewässernähe bereits weiteren Regelungen unterliegt, ist der Eingriff in Eigentums- und Nutzungsinteressen vergleichsweise gering. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit unter Abwägung der landwirtschaftlichen Interessen und des Gewässerschutzes ist das Verbot der Düngung auf einen Bereich von 10 bzw. 5 m entlang Gewässern II. Ordnung und einen Meter bei Gewässern III. Ordnung ab der Uferlinie beschränkt.“

Es sollte jedoch kein Teil der Abwägung sein, ob bereits Belastungen für die Grundeigentümer in diesen Bereichen vorliegen oder nicht. Eine weitere Belastung könnte sogar eher zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der Grundeigentümer führen.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass eine Überarbeitung der LSG-VO in Bezug auf Gewässer III. Ordnung stattgefunden hat in der Form, dass der Gewässerrandstreifen an die gesetzliche Regelung des § 58 NWG angepasst worden ist.

Im Übrigen gilt:

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern. Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die

Überdies sind die Ausführungen in der Begründung (S. 11) zu § 38 WHG missverständlich:

„Der Zweck und die Bestimmung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG. Die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt im Schutzgebiet grundsätzlich 10 m entlang des Fehntjer Tiefs/Oldersumer Sieltiefs sowie 5 m entlang übriger Gewässer II. Ordnung und 1 m entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante, in dem eine Düngung nicht zulässig ist.“

aa) § 38 Abs. 3 WHG legt einen Gewässerrandstreifen von 5 Metern fest. Die Länder können nach § 38 Abs. 3 WHG jedoch von den 5 Metern Abstand abweichen. Gemäß § 58 NWG ist *„abweichen von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG (...) der Gewässerrandstreifen an Gewässern erster Ordnung 10 m und an Gewässern dritter Ordnung 3 m breit“*. Dies wurde vorliegend auch so umgesetzt.

bb) Zudem regelt § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 WHG, dass der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Gewässerrandstreifen verboten ist, *„ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist“*. Entgegen dieser Freistellung, legt § 58 S. 9 NWG ergänzend zu § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG jedoch fest, dass in Gewässerrandstreifen der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten ist. Dabei ist allerdings zu beachten, dass laut § 58 S. 11 NWG der Satz 9 - Verbot von Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln - an Gewässern erster Ordnung erst ab dem 1. Juli 2021 und an Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung ab dem 1. Juli 2022 Anwendung findet.

Diese Zeitpunkte, für den Geltungsbeginn der Regelung (01.07.2021 und 02.07.2022), sind in die LSG-VO zu übernehmen. Die Verordnung würde sonst über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.

Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Gewässer in der Fehntjer Tief-Niederung sind, als Natura 2000-Gebiet Bestandteil des Biotopverbundes/der Biotopvernetzung gemäß § 21 BNatSchG. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Population wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger und ökologischer Wechselbeziehungen.

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung ökologischer Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Gewässer bilden mit den sich links und rechts begleitenden Gewässerrandstreifen eine funktionale Einheit. Gewässerrandstreifen erfüllen wichtige Funktionen für das Gewässer, in dem sie in der Regel zur Ufersicherung beitragen oder Stoffeinträge vermindern. Gleichzeitig sind sie Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Sie bilden eine physische Barriere zwischen Land und Gewässer, in der vor allem mit dem Oberflächenabfluss transportierte Nährstoffe und Sedimente zurückgehalten werden können.

Diese Möglichkeit besteht durch § 8 LSG-VO. Der Einwender ist vorher in dieser Stellungnahme auch auf diese Regelung eingegangen, weshalb nicht

cc) Überdies sieht das Gesetz eine Freistellungsmöglichkeit vor, die sich nicht in der Verordnung wiederfindet, weshalb die Regelung unverhältnismäßig ist.

Gemäß § 58 S. 9 NWG findet auf den Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln § 38 Abs. 5 WHG „entsprechende Anwendung“. § 38 Abs. 5 WHG normiert dabei eine Freistellungsmöglichkeit:

„Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 4 Satz 2 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in Absatz 1 genannten Funktionen erfüllt.“

Da diese Freistellungsgründe gesetzlich vorgesehen sind, müssten sie für die Beschränkungen des § 4 Abs. 3 LSGVO-E ebenfalls gelten. Eine solche Regelung fehlt in dem Verordnungstext. § 4 Abs. 4 LSGVO-E genügt dem nicht, da diese Regelung nur vorsieht, dass „zur Erhaltung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile“ einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zugestimmt werden kann. Im Gegensatz zu § 38 Abs. 5 WHG wurde die Notwendigkeit einer Befreiungsmöglichkeit für Härtefälle nicht erkannt.

Warum der Landkreis hinsichtlich § 4 Abs. 3 und Abs. 5 LSGVO-E meint, mit seiner starren Formulierung bereits alle Interessen angemessen berücksichtigt zu haben, bleibt erklärungsbedürftig. Der Landkreis hätte auch hier die Fälle der unverhältnismäßigen Betroffenheit gesondert berücksichtigen müssen.

In diesem Zusammenhang hat auch die FDP in der 2. Beratung bezüglich des § 38a WHG im Bundestag hingewiesen, BT-Plenarprotokoll 19/163, S. 20350 (D):

„Bei mir in Niedersachsen, in Ostfriesland, sind die Flächen manchmal so schmal

ersichtlich ist, warum er diese hier nicht berücksichtigt.

Diese Möglichkeit besteht durch § 8 LSG-VO. Der Einwander ist vorher in dieser Stellungnahme auch auf diese Regelung eingegangen, weshalb nicht ersichtlich ist, warum er diese hier nicht berücksichtigt.

und eingerahmt von Gewässern, dass, wenn ich an jeder Seite 5 Meter Gewässerrandstreifen abschneide, dort nicht gewirtschaftet werden kann, dass da vielleicht nur noch die Hälfte der Fläche überbleibt, Frau Ministerin. Sie verursachen Eingriffe in das Eigentum, und Sie nehmen den Menschen ihre Existenzgrundlage weg, und das ist nicht akzeptabel.“

In einem solchen Härtefall, wie er vorliegend beschrieben wird, gibt es nach der LSGVO aber keine Möglichkeit den Betroffenen von seiner Pflicht des § 4 Abs. 3 LSGVO-E (i. V. m. § 38 WHG, § 58 WHG) zu befreien, was grundsätzlich - wie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zeigt - zur Unverhältnismäßigkeit der Norm im Gesamten führt.

Demnach ist der Befreiungstatbestand des § 4 Abs. 5 LSGVO-E um eine Ausnahme für „überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit“ und einer Ausnahme, für den Fall, dass „das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt“ zu ergänzen.

dd) Soweit die Freistellungsmöglichkeit des § 38 Abs. 5 WHG nicht in die Verordnung übernommen wird, ist zumindest eine Entschädigungsregel einzufügen.

Der Landkreis war nicht zwingend dazu verpflichtet eine Entschädigungsregel für die durch Anwendung des § 4 Abs. 3 LSGVO-E (i. V. m. § 38 WHG und § 58 S. 9 NWG) nur noch eingeschränkt nutzbaren Flächen zu erlassen. Eine solche Pflicht besteht nach Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG nur bei formellen Enteignungen zwingend.

Vorliegend ist § 4 Abs. 3 LSGVO-E (i. V. m. § 38 WHG und § 58 S. 9 NWG) aber als Inhalts- und Schrankenbestimmung zu qualifizieren. Diese sind nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich entschädigungsfrei hinzunehmen (BVerfG, B. v. 02.03.1999 - 1 BvL 7/91 - juris, Rn. 78 = BVerfGE 100, 226 ff; BVerfG, Nichtannahmeb. v. 15.09.2011 - 1 BvR 2232/10 - juris, Rn. 37). Dies ist Ausfluss der Sozialgebundenheit des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 GG.

Nur ausnahmsweise sind Inhalts- und Schrankenbestimmungen ausgleichspflichtig, wenn in eine Eigentumsposition besonders intensiv eingegriffen wird. Entscheidend ist, ob die Inhalts- und Schrankenbestimmung im Hinblick auf ihre Schwere, Intensität und Dauer für den Eigentümer unzumutbar ist und ihm ein Sonderopfer auferlegt. Dies kann im vorliegenden Fall mit guter

Durch die Anpassung an § 58 NWG wird auch Gebieten mit hoher Gewässerdichte Rechnung getragen.

Eine Entschädigung ist durch den erweiterten Erschwernissausgleich durch Vorgaben des Niedersächsischen Weges, wie es hier der Fall ist, auch in Landschaftsschutzgebieten vorgesehen. Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

Begründung bejaht werden (vgl. bisherige Ausführungen.).
Zwar ist nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Ausgleichsregelung vorrangig durch Ausnahme- und Befreiungsregelungen zu kompensieren. Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Nichtannahmebeschluss vom 15.09.2011 - 1 BvR 2232/10 - juris, Rn. 41 – klar:

„Ausgleichsregelungen, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderen Härtefällen wahren sollen, sind unzulänglich, wenn sie sich darauf beschränken, dem Betroffenen einen Entschädigungsanspruch in Geld zuzubilligen. Die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG verlangt, dass in erster Linie Vorkehrungen getroffen werden, die eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentümers real vermeiden und die Privatnützigkeit des Eigentums so weit wie möglich erhalten. Als Instrumente stehen dem Gesetzgeber hierfür Übergangsregelungen, Ausnahme- und Befreiungsvorschriften sowie der Einsatz sonstiger administrativer und technischer Vorkehrungen zur Verfügung. Ist ein solcher Ausgleich im Einzelfall nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann für diesen Fall ein finanzieller Ausgleich in Betracht kommen, oder es kann geboten sein, dem Eigentümer einen Anspruch auf Übernahme durch die öffentliche Hand zum Verkehrswert einzuräumen (vgl. BVerfGE 100, 226 <245 f.>).“

Solange es an einer gesetzlichen Ausgleichsregelung fehlt, müssen daher zumindest Ausnahme- und Befreiungsregelungen gegeben sein.

Soweit die Freistellungsmöglichkeit des § 38 Abs. 5 WHG nicht in die Verordnung übernommen wird, ist aus den genannten Gründen zumindest eine Entschädigungsregel einzufügen (vgl. obige Ausführungen).

ee) Soweit mit der Regelung auf bestimmte Flächen und Teilgebiete im Landschaftsschutzgebiet Bezug genommen wird, ist darüber hinaus erforderlich, dass diese auch in den Verordnungskarten kenntlich gemacht werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass sich der Rechtsanwender unbeabsichtigt rechtsbrüchig macht. Ein Verbot, wie es § 4 Abs. 3 LSGVO-E darstellt, muss unmissverständlich erkennen lassen, welche Handlungen wo zu unterlassen sind

(Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 37 Rn. 32).

Dies ist zwar hier teilweise geschehen. Für ein besseres Verständnis (Kennzeichnung des gesamten Gewässers) wären jedoch farbliche Markierungen geeigneter als einzelne Textfelder.

(j) § 4 Abs. 4 LSGVO-E: Freistellung von den Verboten des § 4 Abs. 1

Gemäß § 4 Abs. 4 LSGVO-E kann „die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Zunächst ist aus Klarstellungsgründen zu empfehlen für diesen Passus neben § 4 Abs. 1 LSGVO-E, einen separaten Gliederungspunkt, beispielsweise § 4 Abs. 1 Nr. 9 LSGVO-E, zu schaffen.

Zwar ist nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 LSGVO-E die Möglichkeit gegeben, dass in bestimmten Fällen die Naturschutzbehörde ihre Zustimmung erteilen kann, jedoch liegt dies allein immer Ermessen der Behörde (vgl. Wortlaut „kann“). Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Zustimmung zu einer Befreiung. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei hier auf die Ausführungen oben bei Punkt III. 6. a) verwiesen. Insbesondere ist es mit Blick auf höherrangiges Recht notwendig, einen Befreiungsanspruch für diejenigen Fälle zu statuieren, in denen ein nach § 4 LSGVO-E verbotenes Vorhaben nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck der Verordnung zuwiderzulaufen.

(k) § 4 Abs. 5 LSGVO-E: Freistellung von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3

Gemäß § 4 Abs. 5 LSGVO-E kann „die zuständige Naturschutzbehörde (...) zur Erhaltung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Die Bewirtschafter sollten auch hier einen Anspruch auf eine Freistellung von den Verboten innehaben, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei hier auf die Ausführungen oben bei Punkt III. 6. b) verwiesen.

S.o.

Zudem ist der Befreiungstatbestand des § 4 Abs. 5 LSGVO-E um eine Ausnahme für „überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit“ und einer Ausnahme, für wenn „das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt“ zu ergänzen (vgl. Ausführungen zu § 4 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und 5 LSGVO-E: Düngungsregelungen).

Absatz 5 ist daher folgt umzuformulieren:

„Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt einer von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zu, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

Die zuständige Behörde kann zudem von den Verboten des § 4 Abs. 3 LSGVO-E eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.“

7. § 5 LSGVO-E: Erlaubnisvorbehalte

Gemäß § 5 Abs. 1 LSGVO-E bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im Landschaftsschutzgebiet unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Entscheidungen oder Anzeigen der vorherigen Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde:

1. die Instandhaltung, Instandsetzung und der Ausbau vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten, Straßen und Wege,
2. die nicht zur Beseitigung führende erhebliche Veränderung oder die Neuanlage von Drainagen, Gewässern, Gräben und sonstigen Feuchtfächen aller Art (z. B. Tümpel, Teiche),
3. die Neuanlage jagdlicher und fischereilicher Einrichtungen,
4. die Durchführung organisierter Veranstaltungen,
5. rein lokal wirkende optische Vergrämuungsmaßnahmen, die zur Abwehr von Schäden an Acker- und Grünlandkulturen erforderlich sind.

a) § 5 Abs. 1 Nr. 1 LSGVO-E: Straßen und Wege

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 LSGVO-E bedarf „die Instandhaltung, Instandsetzung und

Hierzu gibt es die Möglichkeit der Befreiung nach § 8 LSG-VO i.V.m. § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Diesem Einwand wurde gefolgt. Lediglich der Ausbau bedarf der vorherigen

<p>beschränken ist.</p> <p>bb) Ferner ist es für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von § 26 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 BNatSchG unabdingbar, die Flächen ganzjährig an der Oberfläche trocken halten zu können, um die Nutzfläche mit schweren Maschinen bearbeiten zu können. Zugleich kann eine zu hohe Durchnässung land- und forstwirtschaftlicher Flächen schädlich für die Baum- und Pflanzenkulturen sein. Eine Änderung dieses Entwässerungssystems bzw. Einschränkungen können gar zu einer Überwässerung des betroffenen Gebietes führen.</p> <p>cc) Zu einer anderen Bewertung führt auch nicht der Umstand, dass bestehende Entwässerungsmaßnahmen keinem Verbot unterliegen und damit erlaubt sind; Neuanlagen jedoch bei der Naturschutzbehörde als Ausnahme beantragt werden müssen. Es kann jedoch auch angesichts der vergangenen, extremen Wetterlagen nicht ausgeschlossen werden, dass auch zukünftig weitere Entwässerungsmaßnahmen notwendig werden, die je nach Wetterlage auch sehr kurzfristig erfolgen müssen.</p> <p>dd) Es ist daher eine Bereichsausnahme der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Verordnungstext bei § 5 Abs. 1 Nr. 2 LSGVO-E aufzunehmen. Der Einvernehmensvorbehalt ist hingegen zu streichen.</p> <p>c) § 5 Abs. 1 Nr. 3 LSGVO-E: Jagdlicher und fischereilicher Einrichtungen Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 LSGVO-E bedarf „die Neuanlage jagdlicher und fischereilicher Einrichtungen“ der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde. In der Begründung wird auf Seite 15 dazu ausgeführt:</p> <p><i>„Jagd- und fischereiliche Einrichtungen können an verschiedenen Standorten unterschiedliche Auswirkungen beispielsweise auf das Landschaftsbild haben. Durch die Anlage solcher Einrichtungen wird das Gebiet öfter betreten“</i></p> <p>Der Begründung ist zu entnehmen, dass der Landkreis eine Differenzierung der Auswirkungen von jagd- und fischereilichen Einrichtungen bezüglich verschiedener Flächen des LSG trifft. Eine solche Differenzierung sollte sich auch in der Verordnung widerspiegeln.</p>	<p>Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist gem. § 7 Abs. 2 Nr. 10 LSG-VO freigestellt. Zur Forstwirtschaft s.o. Die Neuanlage von Drainagen ist nach vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig, wodurch grundsätzlich die Entwässerung sichergestellt wird. Diese erfolgt dann lediglich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.</p>
--	---

deren Störpotenzial zu differenzieren. Bei kleinen Veranstaltungen genügt ein Anzeigevorbehalt– bei größeren Veranstaltungen ist ein Erlaubnisvorbehalt hingegen verhältnismäßig.

e) § 5 Abs. 1 Nr. 5 LSGVO-E: Vergrämungsmaßnahmen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 LSGVO-E bedürfen „rein lokal wirkende optische Vergrämungsmaßnahmen, die zur Abwehr von Schäden an Acker- und Grünlandkulturen erforderlich sind“ der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

In der Begründung wird auf Seite 15 dazu ausgeführt:

„Vergrämungsmaßnahmen können je nach Standort verschiedene Auswirkungen haben. Wird die Vergrämung für einen Bereich beantragt, in dem sich wertbestimmende Arten vermehrt aufhalten, sind die Störwirkungen größer.“

aa) Der Begründung ist zu entnehmen, dass der Landkreis eine Differenzierung der Auswirkungen von Vergrämungsmaßnahmen bezüglich verschiedener Flächen des Landschaftsschutzgebiet trifft. Eine solche Differenzierung sollte sich auch in der Regelung der Verordnung widerspiegeln.

bb) Da überdies nur rein lokal und optisch wirkende Maßnahmen (bspw. irritierende bzw. reflektierende Gegenstände oder Vogelscheuche) erlaubt werden, die zudem einen kurzfristig entstehenden Schaden vorbeugen sollen, ist ein Anzeigevorbehalt hier ausreichend und auch erforderlich.

Ein solches Verbot wäre sonst angesichts des entfaltenden Maßstabs zur Angemessenheit und insbesondere zur Erforderlichkeit von Erlaubnisvorbehalten in Landschaftsschutzgebieten nicht gerechtfertigt. Es muss erlaubt sein auf Gefahren wie beispielsweise Mäuse- oder Vogelplagen kurzfristig zu reagieren, ohne zuvor das Einvernehmen der Naturschutzbehörde einholen zu müssen. Insbesondere da hier nur lokale Maßnahmen gemeint sind, ist ein Anzeigevorbehalt ausreichend.

Der Erlaubnisvorbehalt ist somit gegen einen Anzeigevorbehalt auszutauschen.

Die Differenzierung wird während der Prüfung der Erlaubnis vorgenommen. Eben gerade deshalb genügt auch kein Anzeigevorbehalt, da die Maßnahme im Einzelfall zu prüfen und je nach Lage der Fläche mit dem Schutzzweck in Einklang zu bringen ist.

<p>8. § 6 LSGVO-E: Zulässige Handlungen</p> <p>a) § 6 Abs. 1 Nr. 1 LSGVO-E: ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 LSGVO-E ist es freigestellt „1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG.“ Dabei hat eine Böschungsmahd wechselseitig, einseitig oder abschnittsweise zu erfolgen und eine Räumung des Sediments/Schlammes ohne Vertiefung der festen Gewässersohle zu. Der § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert den Begriff der Gewässerunterhaltung näher und regelt diese abschließend. Es ist nicht ersichtlich, warum hier eine weitere Regelung aufgenommen werden muss. Ferner ist es irreführend eine Regelung unter „Freistellungen“ aufzuführen, die einem Einvernehmensvorbehalt unterliegt. Dann ist es nicht freigestellt. Der Erlaubnisvorbehalt ist daher aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 LSGVO-E zu streichen.</p> <p>b) § 6 Abs. 1 Nr. 4 LSGVO-E: Instandhaltung und Instandsetzung Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 LSGVO-E ist es freigestellt „die Instandhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen im LSG nach schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen; trifft die Behörde innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, kann mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen werden“. Hinsichtlich des statuierten Anzeigevorbehaltes für die Instandsetzungen von Wegen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 LSGVO-E ist zu betonen, dass auch dieser bereits für sich eine Grundrechtsverkürzung und damit einen Eingriff in die Grundrechte der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten darstellt. Auch der Anzeigenvorbehalt muss daher dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Dies ist hier nicht der Fall. Eine Anzeige an die Naturschutzbehörde bedarf regelmäßig der Textform und bringt vorliegend eine Wartezeit von vier Wochen mit sich. Somit liegt allein für die Instandhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen im Landschaftsschutzgebiet ein verhältnismäßig hoher verwaltungstechnischer Aufwand für die Landwirte vor. Ferner ist die</p>	<p>Die Begründung wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Dieser Einwand bezieht sich auf landwirtschaftliche Anlagen. Es ist nicht ersichtlich welche landwirtschaftlichen Anlagen der Einwender meint, die unter diese Vorschrift fallen könnten. Der Einwender nennt hier auch keine Beispiele. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist gem. § 7 Abs. 2 Nr. 10 LSGVO freigestellt.</p>
--	--

Instandsetzung von bestimmten Anlagen für die Landwirte notwendig, um ihre Fläche ordnungsgemäß bewirtschaften zu können. Daher muss dies schnell und ohne Zwischenschritte möglich sein.

Die Erforderlichkeit einer vorherigen Anzeige, insbesondere für Anlagen, die der landwirtschaftlichen Tätigkeit dienen, ist daher nicht erkennbar und wird auch in der Begründung nicht erläutert. Die Anzeigepflicht für die Instandhaltung und Instandsetzung daher ein nicht-erforderlicher Eingriff in die Eigentumsfreiheit der Flächeneigentümer aus Art. 14 Abs. 1 GG und als solcher nicht gerechtfertigt.

c) § 6 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 LSGVO-E: Durchführung von Maßnahmen

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 LSGVO-E ist „die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde“ freigestellt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 LSGVO-E ist „die Durchführung von Untersuchungen und Kontrollen des Gebietes durch Dritte nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde“ freigestellt, „hierunter fallen auch geowissenschaftliche Untersuchungen zur amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.

In die Regelungen ist einzufügen, dass vor der Durchführung von Maßnahmen sowie Untersuchungen und Kontrollen des Gebietes durch Dritte die Zustimmung des Grundeigentümers eingeholt werden muss. Die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten sind zudem in Kenntnis über geplante Vorhaben zu setzen.

d) § 6 Abs. 1 Nr. 7 LSGVO-E: Fischerei

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7 LSGVO-E ist „die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung durch die Fischereiberechtigten unter Beachtung nachfolgender Vorgaben

1. unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,
2. Uferbereiche mit Röhricht- und Seggenbeständen sowie Ufergehölzen sind zu schonen und dürfen nicht durch das Anlegen des Angelplatzes,

Diese Zustimmungsregelungen der Eigentümer werden durch diese Freistellungen nicht eingeschränkt. Zum Betreten der Bediensteten der zuständigen Naturschutzbehörde s.o.

Zu diesem Einwand wird auf die Stellungnahme des Anglerverband Niedersachsen verwiesen: „Vielen Dank für Ihr Schreiben und die Beteiligung im o. g. Verfahren. Da die Verordnungsentwürfe schon im Vorfeld vorbildlich mit unserem Mitglied Bezirksfischereiverband Ostfriesland e. V. (BVO) abgestimmt wurden und die Regelungen einvernehmlich getroffen wurden, haben wir keine weiteren Bedenken und Anmerkungen.“

<p>Freischneiden oder Bewaten beschädigt oder zerstört werden,</p> <p>3. ohne Einrichtung zusätzlicher Befestigungen oder Steganlagen,</p> <p>4. ohne zusätzliche Störungen im Vorfeld des Angeltermins (z. B. Loten, Anfüttern), Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes (NFischG) und der Binnenfischereiordnung (BinfischO), darüber hinaus unter Beachtung folgender gebietspezifischer Vorgaben für das Ayenwolder/Rorichumer Tief, in der Zeit vom 15.06. bis zum 31.12. eines jeden Jahres, ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.</p> <p>Der Begründung (S. 16) ist dazu Folgendes zu entnehmen:</p> <p><i>„Die Röhrichtbereiche sowie die Wasser- und Uferpflanzenvegetation sind Lebensraum vieler Tierarten und sind deshalb bei der zulässigen ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung zu schonen. Zudem sollen keine festen Angelplätze wie beispielweise durch zusätzliche Befestigungen oder Steganlagen eingerichtet werden. Durch das Niedersächsische Fischereigesetz (NFischG) ist geregelt, dass die Fischerei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen hat. Durch die Nennung konkreter Vorgaben werden die gesetzlich geforderten Fischereipflichten, u. a. der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), beispielhaft nachgezeichnet. Eine Störung im Vorfeld des Angeltermins ohne Angelabsicht hat aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten zu unterbleiben. Maßnahmen, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes beitragen und den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden umgesetzt werden. Im Bereich des Ayenwolder/Rorichumer Tiefs ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung nur in der Zeit vom 15.06. bis zum 31.12. zulässig, dabei ohne Nachtangeln in der Zeit zwischen kalendarischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.“</i></p> <p>aa) Zunächst ist festzuhalten, dass für die Fischerei die Zustimmung des Grundeigentümers eingeholt werden muss, denn gemäß § 1 Abs. 2 NFischG steht das Fischereirecht dem jeweiligen Eigentümer des Gewässers zu. Dies ist in der</p>	<p>Der BVO hat mithin die Fischereirechte inne und spricht für seine Mitglieder.</p>
---	--

<p>Regelung zu ergänzen.</p> <p>bb) Zudem ist unklar, in welchem Umfang die fischereiliche Nutzung freigestellt ist, denn nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 LSGVO-E ist die Fischerei „unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer“ freigestellt. Sollte damit eine zahlenmäßige Beschränkung gemeint sein, ist überdies fraglich, wie der Rechtsanwender erkennen soll, ob die von ihm angestrebte fischereiliche Nutzung noch innerhalb dieser Einschränkung liegt. Insoweit bedarf es jedenfalls in der Begründung einer Klarstellung. Angesichts der vorhandenen gesetzlichen Regelungen der BiFischO und des Nds. FischG ist diese Einschränkung nach hiesiger Sicht ohnehin überflüssig und daher zu streichen.</p> <p>cc) Im Übrigen sind die Vorgaben des § 6 Abs. 1 Nr. 7 LSGVO-E zu streichen. Die Vorgaben haben aber keinerlei rechtliche Grundlage.</p> <p>Weder nach europarechtlichen Vorgaben noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potenziell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt. Dies ist jedoch irreführend, denn die Einschränkungen des Absatzes 4 müssten im Sinne einer Klarstellung eigentlich überflüssig sein, gehen aber teilweise erheblich über das Erforderliche hinaus:</p> <p>(1) Die Neuanlage von Stegen und Angelplätze nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 lit. c LSGVO-E von der Naturschutzbehörde nicht verboten werden. Gemäß § 60 Abs. 1 NBauO i. V. m. Punkt 9.9 des Anhangs können Stege ohne Aufbauten genehmigungsfrei erbaut werden.</p> <p>(2) Zudem ist anzumerken, dass das Einbringen von Fischfutter nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 lit. d LSGVO-E zuzulassen ist, soweit dadurch keine Beeinträchtigung der Wasserqualität zu befürchten ist. Ein komplettes Verbot ist unverhältnismäßig.</p> <p>(3) Entgegen des pauschalen Hinweises der Regelung § 6 Abs. 1 Nr. 7 lit. e</p>	
---	--

LSGVO-E, dass „Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes (NFischG) und der Binnenfischereiordnung (BinfischO)“ sind, sollte sich der Verordnungstext, um das Bestimmtheitsgebot einzuhalten, auf die konkreten Regelungen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung beziehen und diese auch nennen.

Für Betroffene ist es sonst unklar, welchen Beschränkungen sie genau unterliegen. Im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot und der Möglichkeit der Vergabe von Bußgeldern ist der Verbotstatbestand daher zu konkretisieren.

(4) Ferner kann die Neuanlage von Stegen und Angelplätze (Nummer 3) von der Naturschutzbehörde nicht verboten werden. Gemäß § 60 Abs. 1 NBauO i. V. m. Punkt 9.9 des Anhangs können Stege ohne Aufbauten genehmigungsfrei erbaut werden.

dd) Nach alledem hat die Freistellung der ordnungsgemäßen Fischerei ohne Einschränkungen zu erfolgen. Die Vorschrift muss daher wie folgt lauten
„Zulässig ist die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche im Haupt- und im Nebenerwerb betriebene Fischerei sowie die sonstige fischereiliche Nutzung **mit Zustimmung des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten.**“

e) § 6 Abs. 1 Nr. 8 LSGVO-E: Jagdausübung

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 8 LSGVO-E ist die „ordnungsgemäße Ausübung der Jagd“ nur unter bestimmten in diesem Absatz genannten Beschränkungen beziehungsweise Verboten freigestellt.

aa) Zunächst ist festzuhalten, dass hier die Zustimmung des Grundeigentümers eingeholt werden muss. Es handelt sich beim Betreten des Waldes zum Zwecke der Jagd nicht um ein Verhalten, das von § 23 NWaldLG gedeckt ist. Soweit anderen Personen als dem Grundeigentümer selbst durch § 6 Abs. 1 Nr. 8 LSGVO-E die ordnungsgemäße Jagd erlaubt wird, muss daher dessen Zustimmung eingefordert werden.

bb) Im Übrigen sind auch die Vorgaben des § 6 Abs. 1 Nr. 8 LSGVO-E zu streichen. Diese Vorgaben haben aber keinerlei rechtliche Grundlage.

Weder nach europarechtlichen Vorgaben noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der LSG-VO, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.

Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die

Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potenziell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier-Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt.

Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 3. 12. 2019 - 406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. Nr. 48/2019, S. 1773); im Folgenden: Jagderlass 2019) in der seit dem 03.12.2019 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirrungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus dem LSGVO-E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung.

Dazu heißt es im Jagderlass 2019 in Punkt 1.4 ausdrücklich:

„Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“

Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestatten, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. An dieser Stelle wird auf § 8 LSG-VO hingewiesen

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des

<p>cc) Nach alledem hat die Freistellung der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes ohne Einschränkungen zu erfolgen. Die Vorschrift muss daher wie folgt lauten:</p> <p><i>„Zulässig ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Zustimmung des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten.“</i></p> <p>9. § 7 LSGVO-E: Freistellungen</p> <p>§ 7 LSGVO-E normiert Ausnahmen der Verbote des § 4 LSGVO-E.</p> <p>a) Aus Gründen der Übersichtlichkeit, sollten die jeweiligen Verbote in § 4 LSGVO-E auf die Freistellung in § 7 LSGVO-E verweisen, beispielsweise beim Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 - § 4 Abs. 1 Nr. 6) oder Befahren mit Wasserfahrzeugen mit einer Geschwindigkeit bis zu 5 km/h (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 - § 4 Abs. 1 Nr. 17)</p> <p>Auch § 7 Abs. 3 LSGVO-E erscheint an dieser Stelle unpassend:</p> <p><i>„Von den Verboten des § 4 sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG für die zuständige Naturschutzbehörde nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 3 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“</i></p> <p>Zumindest sollten die Befreiungsregelungen der § 4 Abs. 4 und Abs. 5 BNatSchG</p>	<p>Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).</p> <p>Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

auf die Freistellung von Plänen und Projekten nach § 7 Abs. 3 LSGVO-E verweisen.

b) Zudem ist anzumerken, dass zu der Neuerrichtung von Weidezäunen in ortsüblicher Weise auch die Verwendung von Stacheldraht gehört.

Laut der Begründung würden Weidezäune *„ortsüblich unter Verwendung von Eichenspaltpfählen und Glattdraht errichtet. Die Verwendung von Stacheldraht stellt nachweislich ein Gefährdungsrisiko für tieffliegende Vögel dar und hat daher zu unterbleiben.“* „Ortsüblich“ ist dagegen eine Einfriedung, wenn sie im betroffenen Ortsteil häufiger vorkommt. Die Begründung zeigt, dass das Verbot der Verwendung von Stacheldraht nicht an der Ortsüblichkeit festgemacht wurde, sondern an dem Gefahrenpotenzial für Vögel.

Der Halbsatz „ohne Verwendung von Stacheldraht“ ist daher zu streichen.

10. § 8 LSGVO-E: Befreiungen

Gemäß § 8 LSGVO-E sind Befreiungen von den Regelungen des LSGVO-E möglich: *„Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.“*

Auch hier ist kein Anspruch auf eine Befreiung gegeben; die Befreiung steht lediglich im Ermessen der Behörde („kann“).

Zur Vermeidung von Wiederholungen sei hier auf die Ausführungen oben bei Punkt III. 6. b) verwiesen. Es ist dennoch ein weiteres Mal zu betonen, dass mit Blick auf höherrangiges Recht notwendig ist, einen Befreiungsanspruch für diejenigen Fälle in der LSGVO zu statuieren, in denen ein nach der Verordnung verbotenes Vorhaben nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck der Verordnung zuwiderzulaufen.

11. §§ 10 und 11 LSGVO-E: Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und ihre Umsetzung

Gemäß § 10 LSGVO-E haben „(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte (...) die Durchführung von folgenden, durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen

Der hier bemängelte Halbsatz stellt klar, dass die Errichtung ohne Verwendung von Stacheldraht und ansonsten ortsüblich zu erfolgen hat. Die fachliche Begründung für das Verbot des Stacheldrahtes wird vom Einwender nicht angezweifelt.

Zur Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG s.o.

<p>insbesondere zu dulden, es erfolgt eine vorherige Abstimmung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des in § 2 beschriebenen Landschaftsgefüges inklusive des Arteninventars sowie zur Erreichung der in § 3 genannten Ziele, 2. die Markierung von Nestern und Gelegen von Vögeln und Maßnahmen zu deren Schutz und Unversehrtheit, 3. die Bejagung von Beutegreifern (Prädatoren), 4. die Mahd von z. B. Brachflächen zur Vermeidung der Bewaldung durch Sukzession, 5. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Gehölzen, Entfernung von Neobiota, Wiederherstellung von Kleingewässern sowie Mahd von Röhrichten und sonstigen Offenlandbiotopen, 6. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Informationen über das LSG. <p>(2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.“</p> <p>Gemäß § 11 Abs. 3 LSGVOE dienen, „als Instrumente zur Umsetzung der in § 10 vorgesehenen Maßnahmen (...) insbesondere“</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden, 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.“ <p>Zunächst ist anzumerken, dass der Gelege- und Kükenschutz inzwischen umfassend in § 42 Abs. 5 Nr. 5 NAGBNatSchG geregelt ist und daher keiner weiteren Normierung in der vorliegenden LSGVO bedarf. § 10 Abs. 1 Nr. 2 LSGVO-E ist daher zu streichen.</p> <p>Zudem stoßen die Regelungen bezüglich geplanter Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, insbesondere mit Hilfe von Managementplänen, auf Bedenken.</p> <p>Laut der Begründung (S. 21) sollen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durch einen „Pflege- und Entwicklungsplan (Managementplan)“ im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG umgesetzt werden.</p> <p>a) Es fehlen verfahrensrechtliche und materielle Vorgaben für die</p>	<p>Die Durchführung des Küken- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen.</p> <p>Die Installation einer Verfahrensvorschrift für das Aufstellen von</p>
--	--

Aufstellung von Managementplänen.

Nach dem derzeit vorliegenden Verordnungsentwurf ist nicht gewährleistet, dass die Eigentümer- und Bewirtschaftungsinteressen bei Aufstellung der die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen konkretisierenden Managementpläne angemessen berücksichtigt werden. Die knappe Ausführung in § 10 Abs. LSGVO-E „es erfolgt eine vorherige Abstimmung“ reicht dafür nicht aus. Im Hinblick auf die mit den Bewirtschaftungsplänen einhergehenden Belastungen der Flächennutzer und -eigentümer und Einschränkungen für die Bewirtschaftung einerseits und die fehlende Justiziabilität der Management- und Bewirtschaftungspläne andererseits bedarf es zwingend konkreter Vorgaben zur sachlichen Berücksichtigung der Interessen der Flächennutzer und -eigentümer sowie der verfahrensrechtlichen Beteiligung betroffener Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschaftler.

Zwar kann grundsätzlich nicht beanstandet werden, dass die einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erst später durch einen Managementplan, einen Maßnahmenplan, ein Maßnahmenblatt, einen Pflege- und Entwicklungsplan oder Bewirtschaftungspläne festgelegt werden. Die Möglichkeit der Umsetzung des Gebietsschutzes durch Bewirtschaftungspläne wird vom Unionsrecht auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 der FFH-RL anerkannt. Im Hinblick auf Inhalt und Reichweite der Maßnahmen ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese sowohl nach den unionsrechtlichen Vorschriften als auch nach dem Regelungsansatz des Verordnungsentwurfs an den festgelegten Erhaltungszielen auszurichten sind. So sieht Art. 6 Abs. 1 FFH-RL vor, dass die „nötigen“ Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Was nötig ist, richtet sich nach den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet, hier insbesondere nach den Vorgaben des § 3 LSGVO-E. Danach soll die Unterschützstellung insbesondere zum Erhalt oder der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume beitragen. Diese Vorgaben zu den Schutzziele wird die erforderliche Konkretisierung im Einzelfall erst durch die aufzustellenden Bewirtschaftungspläne erreichen.

aa) Der Verordnungsentwurf trägt in keiner Weise den bei Aufstellung der Bewirtschaftungspläne zu beachtenden sozioökonomischen Anforderungen

Managementplänen ist so vom Bundes- und Landesgesetzgeber nicht vorgesehen. Für das Aufstellen der erforderlichen Managementpläne wurde vom NLWKN ein Leitfaden herausgegeben in dem alle erforderlichen Schritte aufgeführt sind.

Im Übrigen sind diese vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.

Für die weiteren Ausführungen des Einwenders gilt, dass Bundes- und Landesrechtliche Vorschriften zu Planfeststellungen oder anderen notwendigen Genehmigungen durch den Verordnungsentwurf in keiner Weise berührt werden. Dadurch sind die hier ausführlich dargelegten Rechte der Grundstückseigentümer und der Öffentlichkeit hinreichend gewahrt.

Rechnung und widerspricht damit den unionsrechtlichen Vorgaben.

Die dem FFH-Gebietsschutz zu Grunde liegende Richtlinie der Europäischen Union fordert unmittelbar, dass bei Umsetzung des Gebietsschutzes insbesondere den Anforderungen der Wirtschaft Rechnung zu tragen ist. Ausdrücklich heißt es in Art. 2 Abs. 3 der FFH-RL:

„Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.“

Danach hat schon der Unionsgesetzgeber im Blick gehabt, dass die zur Umsetzung des Gebietsschutzes erforderlichen Maßnahmen in Konflikt zu Anforderungen der Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur treten können. Der Unionsgesetzgeber weist dabei nicht den Interessen des Naturschutzes Vorrang zu, sondern sieht vor, dass die widerstreitenden Interessen in Ausgleich zu bringen sind. Dieser Vorgabe ist auf der satzungsrechtlichen Ebene dadurch Rechnung zu tragen, dass die sozioökonomischen Anforderungen zwingend bei der Festlegung von Maßnahmen zur Durchsetzung der naturschutzfachlichen Schutzziele zu beachten sind.

Diesen Anforderungen wird der vorliegende Verordnungsentwurf nicht gerecht. Die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen nennende Norm, § 7 Abs. 2 Nr. 1 LSGVO-E, geht nicht auf die dabei zu berücksichtigenden Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur ein. Welcher inhaltliche Maßstab für den Schutz des FFH-Gebietes gelten soll und wie ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen erreicht werden soll, ist ebenfalls nicht geregelt. Hierzu wäre es einerseits erforderlich, überwachbare Ziele und ein System von Indikatoren festzulegen und darzulegen unter welchen - insbesondere wirtschaftlichen Voraussetzungen - von Bewirtschaftungsvorgaben abgesehen wird.

bb) Der Hinweis auf die zukünftige Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen verletzt die Rechte der Grundstückseigentümer und -bewirtschafter darüber hinaus auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Das vorstehend festgestellte Defizit hinsichtlich der Abwägungsrelevanz sozioökonomischer Anforderungen wird somit auch nicht dadurch ausgeglichen, dass eine Berücksichtigung der Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im Verfahren zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne sichergestellt wird. Insgesamt ist in keiner

Weise geregelt, wie die vorgesehene Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen umgesetzt werden soll. Dies ist in Anbetracht der mit den potenziell damit einhergehenden Einschränkungen der Nutzung und Bewirtschaftung rechtlich nicht haltbar.

(1) Eine Beteiligung der Öffentlichkeit oder jedenfalls der betroffenen Flächeneigentümer und -bewirtschafter sieht weder die Verordnung selbst noch die Begründung dazu vor. Konkrete Vorgaben für das Verfahren der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne enthält die Verordnung nicht. Auch eine zeitliche Vorgabe zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne ist weder dem Verordnungstext noch der Begründung zu entnehmen. Insbesondere wird keine Vorgabe dazu gemacht, inwiefern die von Betroffenen und der Öffentlichkeit geltend gemachten Anmerkungen berücksichtigt werden. Eine rechtsverbindliche Regelung des Verfahrens oder auch nur eine weitere Konkretisierung erfolgt nicht. Eine Rechtssicherheit der Betroffenen wird dadurch ebenso wenig erreicht wie die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 2 Abs. 3 der FFH-RL.

Vorgaben für die im Rahmen der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich auch nicht aus anderen Rechtsvorschriften. Nach dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 FFH-RL („gegebenenfalls“) sind Bewirtschaftungs- oder - wie sie in Deutschland üblicherweise bezeichnet werden - Managementpläne unionsrechtlich nicht zwingend vorgeschrieben (vgl. *Europäische Kommission, Natura 2000 Gebietsmanagement*, 2000, S. 20). Dementsprechend lassen sich der Richtlinie auch keine verfahrensrechtlichen oder inhaltlichen Anforderungen an solche Pläne entnehmen. Ähnlich verhält es sich im deutschen Recht. Hier setzt § 32 Abs. 5 BNatSchG die Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 FFH-RL um. Auch danach ist die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen (ggf. als Teil von Pflege- und Entwicklungsplänen) möglich, nicht aber zwingend. Inhaltliche Anforderungen enthält das Gesetz nicht. Das NAGBNatSchG enthält ebenfalls keine Vorschriften zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen.

Auch aus der Rechtsnatur der Bewirtschaftungspläne lassen sich keine verbindlichen Vorgaben für deren Aufstellung und die dabei durchzuführende Beteiligung und Interessenabwägung ableiten. Im Gegenteil:

Bewirtschaftungspläne stellen lediglich verwaltungsinterne Vorschriften dar, denen keine verbindliche Außenwirkung zukommt (OVG Bautzen, Urt. v. 24.01.2007 - 1 D 10/05 - juris, Rn. 65; so auch *Möckel*, in: *Schlacke*, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 32, Rn. 107). Insofern ist gesetzlich auch keine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung entsprechender Verwaltungsvorschriften vorgesehen, auf deren Durchführung sich Betroffene berufen könnten.

(2) Die mangelhaften verfahrensrechtlichen Vorgaben zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen erweisen sich insbesondere deswegen als schwerwiegende Verletzung der Rechte der Flächeneigentümer und -bewirtschafter, weil die Bewirtschaftungspläne nur untergesetzliche Vorschriften ohne Außenrechtsverbindlichkeit darstellen.

Daraus folgt, dass die darin zu treffenden Regelungen sich nicht gegen die Vorgaben der höherrangigen Verordnung durchsetzen können. Dazu hat das OVG Bautzen ausgeführt (Urt. v. 24.01.2007 - 1 D 10/05 - juris, Rn. 65):

„dass der Managementplan nur die Qualität einer Verwaltungsvorschrift hat und damit in keiner Weise geeignet ist, Rechtswirkungen auf eine höherrangige Verordnung auszuüben. Der Managementplan muss sich vielmehr - gleich wann er erstellt wird - im Rahmen der Verordnung halten. Stellt sich erst bei seiner nachträglichen Erarbeitung heraus, dass er von den Inhalten der Verordnung abweichen soll und werden diese Abweichungen fachlich für erforderlich gehalten, muss die Verordnung geändert werden. Anderenfalls verstieße der Managementplan gegen höherrangiges Recht.“

Der Verordnungsentwurf ist danach nicht geeignet, das materielle Defizit hinsichtlich der Berücksichtigung sozioökonomischer Anforderungen auszugleichen. In Anbetracht des daraus resultierenden Zurückstehens der Belange von Eigentümern und Nutzern ist nicht ersichtlich, inwiefern im Rahmen der Beteiligung vorgebrachte Betroffenheiten überhaupt berücksichtigt werden können.

(3) Aufgrund der vorstehend dargestellten Rechtsnatur der Bewirtschaftungspläne besteht ein Rechtsschutzdefizit hinsichtlich der mit den darin vorzusehenden Maßnahmen einhergehenden Belastungen und

Beeinträchtigungen von Nutzern und Eigentümern.

Mit den durch die Bewirtschaftungsplänen vorzusehenden Maßnahmen werden Beeinträchtigungen für die Flächeneigentümer und -nutzer verbunden sein. Aufgrund der Rechtsnatur der Bewirtschaftungspläne als verwaltungsinterne Vorschriften ohne außenrechtsverbindliche Wirkung, können die Betroffenen jedoch nicht gegen die Bewirtschaftungspläne vorgehen. Die Bewirtschaftungspläne binden die Behörden bei der Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme dem gebietsbezogenen Erhaltungsziel beziehungsweise dem Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG widerspricht; des Weiteren sind die Wertungen des Bewirtschaftungsplans im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG von der Behörde zu Grunde zu legen (OVG Greifswald, B. v. 05.11.2012 - 3 M 143/12 - juris, Rn. 34). Da Verwaltungsrechtsschutz nach der VwGO grundsätzlich nachgängiger Rechtsschutz ist, besteht für die von der Bewirtschaftungsplanung Betroffenen keine Möglichkeit, den Erlass zu verhindern oder inhaltlich anzugreifen (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.10.2014 - 6 C 7/13 - juris, Rn. 17). Die Betroffenen können erst gegen eine auf der Grundlage der Bewirtschaftungspläne erlassene Maßnahme oder Entscheidung vorgehen.

Dies führt dazu, dass die von Bewirtschaftungsplänen betroffenen Flächeneigentümer und -nutzer erst einen entsprechenden „Umsetzungsrechtsakt“ abwarten müssen, um eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Bewirtschaftungsplanung zu erreichen (vgl. BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 - 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 - juris, Rn. 194). Selbst wenn die Überprüfung dazu führen würde, dass der Bewirtschaftungsplan beziehungsweise die auf dessen Grundlage erlassene Maßnahme rechtswidrig ist, würde dies nur im Einzelfall gelten. Der Bewirtschaftungsplan würde fortbestehen, eine behördliche Korrektur wäre nicht zwingend durchzuführen und könnte nicht durch Betroffene gefordert werden.

Diese Verlagerung auf den nachträglichen Rechtsschutz ist sowohl in naturschutzfachlicher Hinsicht als auch hinsichtlich der Belastung der Betroffenen unsachgemäß. Die für den Gebietsschutz erforderlichen Maßnahmen sind daher in außenrechtsverbindlichen justiziablen

<p>Rechtsvorschriften niederzulegen, um einen angemessenen Rechtsschutz der Betroffenen zu ermöglichen.</p> <p>b) Zudem ist nicht ersichtlich, warum nur die Möglichkeit der Einzelfallanordnung nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG in die Verordnung aufgenommen wurde, jedoch nicht die Übertragung der Kompetenz für die Durchführung der Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG sowie die Kostentragungspflicht nach § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG.</p> <p>In der Begründung zu § 11 LSGVO-E (S. 22) wird leidglich der Wortlaut des § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG wiedergegeben.</p> <p><i>„Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die nach §§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 2, 19, 21 Abs. 1, 22 Abs. 1, 3 oder 4, 24 Abs. 2 des NAGBNatSchG oder nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft kann die zuständige Naturschutzbehörde auch im Einzelfall anordnen.“</i></p> <p>aa) Gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG sind die, in einem nach § 22 BNatSchG unterschützgestelltem Gebiet, von der Behörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durch die Naturschutzbehörde durchzuführen. Jedoch soll es nach § 15 Abs. 2 S. 2 NAGBNatSchG Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf Antrag gestattet sein, selbst für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen. Diese Möglichkeit muss auch die Verordnung vorsehen.</p> <p>bb) Des Weiteren ist zur Klarstellung eine Vorschrift zur Kostentragungspflicht des Landes beziehungsweise der Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen.</p> <p>§ 15 Abs. 3 NAGBNatSchG regelt:</p> <p><i>„Kosten aus</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder</i> <i>2. Vereinbarungen im Sinne von § 3 Abs. 3 BNatSchG, durch die sich Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken dauernd oder befristet zu einer Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme oder zu einer nicht bereits durch Rechtsvorschrift angeordneten Unterlassung gegen</i> 	<p>Durch die Aufnahme des § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG werden die übrigen gesetzlichen Vorschriften des § 15 in keiner Weise berührt.</p> <p>s.o.</p>
---	--

Zahlung eines angemessenen Entgelts verpflichten, trägt für Naturschutzgebiete und für Natura 2000-Gebiete das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts; im Übrigen trägt die Kosten die Naturschutzbehörde, die die Maßnahme angeordnet oder die Vereinbarung getroffen hat.“

Die landesgesetzliche Ausführungsvorschrift zu § 22 BNatSchG normiert damit eine Kostentragungspflicht des Landes beziehungsweise der Unteren Naturschutzbehörde für die Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Diese sollen hier durch Bewirtschaftungspläne festgelegt werden. Um zu verhindern, dass die Kosten für die Maßnahmen nach den Bewirtschaftungsplänen den Flächeneigentümern und -bewirtschaftern auferlegt werden, bedarf es einer entsprechenden Klarstellung zur Anwendung des § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG im Verordnungsentwurf. Mit Blick auf die fehlende Justiziabilität von Bewirtschaftungsplänen ist die Kostentragung bereits auf Verordnungsebene zu regeln.

IV. Entschädigungspflicht nach § 68 BNatSchG

Im Fall des unveränderten Erlasses der Verordnung in der gegenwärtigen Entwurfsfassung hat die Öffentliche Hand nach § 68 Abs. 1 BNatSchG den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Regelungen der LSGVO-E schränken das Eigentum ein und stellen eine unzumutbare Belastung im Sinne des § 68 Abs. 1 BNatSchG dar.

1. Die LSGVO-E ergeht auf Grundlage der §§ 22 und 26 BNatSchG. Die Regelungen der Verordnung, insbesondere die Verbote des § 4 LSGVO-E sind Vorschriften des öffentlichen Rechts und legen generell und abstrakt Rechte und Pflichten hinsichtlich der Nutzflächen der Betroffenen fest. Sie beschränken damit das Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG (BVerfG, B. v. 14.01.2004 - 2 BvR 564/95 - juris, Rn. 89).

2. Die durch die LSGVO-E entstehende Belastung ist unzumutbar im Sinne von § 68 Abs. 1 BNatSchG. Die Unzumutbarkeit einer Belastung ist anzunehmen, wenn eine bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzung nicht mehr fortgeführt werden kann (a), diese Nutzungerschwernis nicht bloß aus der

Dieser Ausführung zu Nr. 1 wird gefolgt.

Die Einschränkungen der Verordnung führen jedoch nicht zu einer unzumutbaren Belastung im Sinne des § 68 Abs. 1 BNatSchG.

Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des

Situationsgebundenheit des Grundstücks resultiert (b) und dem Eigentümer entgegen Art. 3 Abs. 1 GG ein gleichheitswidriges Sonderopfer abverlangt wird (c) (*Gramsch*, I+E 2/2015, 72, 75). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

a) Die den Grundeigentümern auferlegten Ge- und Verbote der LSGVO-E führen dazu, dass die bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzung in Form der landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr ausgeübt werden kann. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn eine derartige Nutzung überhaupt nicht mehr möglich oder generell verboten wird, sondern bereits dann, wenn eine Fortführung der bisherigen Nutzung wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 92. EL Feb. 2020, § 68 BNatSchG, Rn. 10).

Die durch die im Entwurf vorliegende Verordnung bewirkten Einschränkungen der Bewirtschaftung haben unmittelbar Einfluss auf die Ertragsfähigkeit der Landwirtschafts- und Forstflächen und somit auf die Rentabilität der betroffenen Landwirtschafts- und Forstbetriebe. Dies führt zum einen zu einer erheblichen Ertragsminderung bei der Bewirtschaftung der Flächen. Zum anderen führen die Bewirtschaftungseinschränkungen selbst sowie die Minderung der Ertragsfähigkeit zu einem signifikanten Wertverlust der Landwirtschafts- und Forstflächen. Der monetäre Schaden besteht damit zum einen in verringerten Erträgen aus der Bewirtschaftung sowie zum anderen in der Bewertung der Flächen.

b) Die auferlegten Nutzungserschwerisse resultieren auch nicht bloß aus der Situationsgebundenheit der Grundstücke. Situationsgebundenheit bezeichnet die Prägung eines Grundstücks durch seine Umgebung (BVerwG, Urt. v. 13.04.1983 - 4 C 21/79 - juris, Rn. 11). So mögen die hier betroffenen Grundstücke zwar grundsätzlich durch die bestehenden FFH-Gebiete und Lebensraumtypen geprägt werden, jedoch kann eine situationsbedingte Belastung des Grundstücks nur angenommen werden, wenn ein vernünftiger und einsichtiger Eigentümer von sich aus im Blick auf die Lage und die Umweltverhältnisse seines Geländes von bestimmten Formen der Nutzung absehen würde. Hierfür sind in der Regel die bisherige Benutzung und der Umstand von Bedeutung, ob die Benutzungsart in der Vergangenheit schon verwirklicht worden war (BGH, Urt. v. 26.01.1984 - III ZR 216/82 - juris, Rn. 23).

Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die auferlegten Nutzungserschwerisse werden durch die vorliegende LSG-VO lediglich konkretisiert und in nationales Recht überführt. Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten

<p>Dass hier von der landwirtschaftlichen Nutzung in der bisherigen Form - ohne Erlass der geplanten Verordnung - abzusehen wäre, ist fernliegend. Die den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten durch die LSGVO-E auferlegten Nutzungserschwerisse resultieren somit nicht aus der Situationsgebundenheit ihres Grundstücks.</p> <p>3. Ein Entschädigungsanspruch nach § 68 Abs. 1 BNatSchG würde nur dann entfallen, wenn der unzumutbaren Belastung durch andere Maßnahmen, insbesondere durch Befreiung nach § 67 BNatSchG abgeholfen werden könnte. Dies ist hier nicht der Fall.</p> <p>Nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist eine Befreiung möglich, wenn ein Ge- oder Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führt - insoweit identische Voraussetzungen wie bzgl. § 68 BNatSchG - und die Abweichung mit Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Vorliegend ist eine Befreiung nach diesen Maßstäben jedoch nicht möglich. Das OVG Weimar hat entschieden, dass eine Befreiung als unvereinbar mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes anzusehen ist, wenn als Folge der Befreiung zu befürchten ist, dass eine Schutzverordnung in ihrem Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt oder gar obsolet wird (Urt. v. 15.08. 2007 - 1 KO 1127/05 - juris, Rn. 48).</p> <p>So liegt der Fall hier. Würde den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten im geplanten Schutzgebiet eine Befreiung in Bezug auf die</p>	<p>Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.</p> <p>In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Somit wäre von landwirtschaftlichen Nutzungen, die dem Verschlechterungsverbot zuwider laufen aufgrund der Situationsgebundenheit der Grundstücke auch ohne Erlass der Verordnung abzusehen. Ein Entschädigungsanspruch liegt mithin nicht vor.</p> <p>Da ein Entschädigungsanspruch gem. § 68 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt, sind die Ausführungen des Einwenders hier unbeachtlich.</p>
---	--

sie beeinträchtigenden Ge- und Verbote erteilt, wäre die in der aktuellen Form geplante Schutzgebietsverordnung in ihrem Schutzzweck, insbesondere mit Blick auf die räumliche Ausdehnung des Schutzgebiets und der dementsprechend „großflächigen“ Befreiung, zumindest wesentlich beeinträchtigt. Eine entsprechend vollständige Befreiung zu ihren Gunsten wäre unter Beachtung des Gleichheitssatzes allen betroffenen Flächeneigentümern und Nutzungsberechtigten im Schutzgebiet zu erteilen. Damit würde das Schutzgebiet schon räumlich in einem wesentlichen Teil wieder eingeschränkt. Die vom Bundesverfassungsgericht für eine Befreiungslage geforderte atypische Konstellation läge nicht vor (vgl. BVerwG, B. v. 12.04.2005 - 9 VR 41.04 - juris, Rn. 36). Dies wäre mit dem von der LSGVO-E verfolgten Schutzzweck nicht vereinbar.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG scheidet somit aus. Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 BNatSchG sind mithin erfüllt. Den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten wären im Fall des Erlasses der Schutzverordnung in der im Entwurf gefassten Form eine Entschädigung zu zahlen.

V. Fazit

Festzuhalten bleibt, dass die Verordnung, würde sie entsprechend des Verordnungsentwurfes erlassen würde, rechtswidrig wäre und daher anzupassen ist. Der aktuelle Entwurf geht zu weiten Teilen an den Bedürfnissen der Landwirtschaft vorbei. Würde er so in Kraft treten, hätte dies schwere - auch und vor allem wirtschaftliche - Nachteile für die Eigentümer und Nutzungsberechtigten zur Folge, weil die Bewirtschaftung unzumutbar beeinträchtigt wird.

Der Verordnungsentwurf ist aber nicht nur wegen dieser unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Praxis rechtswidrig. Vielmehr bestehen auch erhebliche unionsrechtliche Bedenken. Denn die auf der niedersächsischen Landesebene verfassten Leitfäden und Erlasse zu den Vorgaben für die Land- und Forstwirtschaft in Natur- und Landschaftsschutzgebieten finden keine Rechtsgrundlage oder rechtliche Erforderlichkeit in der FFH-RL oder den die FFH-RL konkretisierenden Auslegungsvorschriften.

Eine Rechtswidrigkeit in formeller oder materieller Hinsicht wurde vom Einwender nicht hinreichend dargelegt. Die Argumentationen gehen weitestgehend fehl. Die redaktionellen Änderungswünsche des Einwenders wurden zum Teil übernommen.

<p>Hervorzuheben ist, dass die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte bereit sind, im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gewünschte Maßnahmen, die über die Erlasslage hinausgehen, mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p>Für Abstimmungen stehen wir gern zur Verfügung.</p> <p>Über den weiteren Fortgang des Verfahrens bitten wir, unterrichtet zu werden.</p>	
---	--

38. NLWKN – Betriebsstelle Brake Oldenburg

Eingang LK Aurich: 29.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Im Schutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ unterstützt das Land mit einem hohen Anteil Eigentumsflächen, nahezu in allen Gebietsteilen, die naturschutzfachliche Entwicklung des Schutzgebietes seit Jahrzehnten maßgeblich, dass sich, im Wesentlichen abgesehen von der Bagbänder Tief Niederung, überwiegend überlappend aus den Gebietskulissen EU-Vogelschutzgebiet und FFH- Gebiet zusammensetzt. Im Vogelschutzgebiet steht die Zielsetzung des Wiesenvogelschutzes im Vordergrund. Dabei nehmen Arten wie Kiebitz, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Bekassine einen prioritären Stellenwert ein, für die die großräumige und verzweigte Fehntjer Tief- Niederung mit ihrem Offenlandcharakter und Niedermoorböden eine herausragende Grundlage im Nordwesten Niedersachsens einnimmt.</p> <p>Einen Schwerpunktraum der Umsetzung naturschutzfachlicher Zielsetzungen des Landes stellt das Gebiet des Gewässerrandstreifens entlang des Bagbänder Tief dar. Im Gewässerrandstreifen Bagbänder Tief befinden sich nach der Flächenteilung durch die Flurbereinigungsbehörde auch ganze Flurstücke, vor allen Dingen in arrondierter Form. Ziel des Landes ist es, neben der Entwicklung von Sukzessionsbereichen und des Fließgewässers selbst, die Grünlandextensivierung auf seinen Eigentumsflächen zu fördern. Die Flächen werden an interessierte ortsansässige Landwirte unter Beachtung von Vorgaben verpachtet. Zentrales inhaltliches Instrument ist bei der Grünlandextensivierung innerhalb der Landesflächen u. a. der in den Pachtaufgaben festgeschriebene Mahdtermin. Dieser zielt in der Bagbänder Tief Niederung auf die Wiederherstellung von artenreichem Dauergrünland ab, das hier einmal prägend war. Der Mahd im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung wird demzufolge vertraglich nicht vor dem 20. Juni stattgegeben. Früher gewählte Termine sind in der Regel nicht geeignet, die gewünschten Dauergrünlandstandorte mittelfristig wiederherzustellen. Insbesondere die mittlerweile vorgezogenen Mahdtermine im Mai tragen zu einer auffälligen Veränderung der Grünlandstruktur in der Niederung bei, die</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

zu einer Entwicklung von sehr artenarmen Grasäckern geführt haben. Auf den landeseigenen Flächen, die als schmaler Streifen direkt dem Gewässerlauf folgen ist zusätzlich zur Grünland-Extensivierung ein Freiraum zur Sukzession des Gewässerrandstreifens vorgesehen.

Den Flächen im Landeseigentum sowie weiteren Flächen der öffentlichen Hand innerhalb des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, als dass sie maßgeblich die Funktion erfüllen sollen, die Erhaltungsziele prioritärer und übriger Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH Richtlinie und von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, sowie wertbestimmender und weiterer Vogelarten gem. Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie zu erfüllen. Diese Funktionen können jedoch nur im Zusammenhang mit den arrondierenden Flächen mindestens innerhalb des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes erfüllt werden. Besonders in Teilgebieten in denen die Landesflächen (und ggf. weitere Flächen der öffentlichen Hand) in Insellage liegen, ist der Schutzzweck nach §3 des vorliegenden VO-Entwurfs nicht gewährleistet, wenn zu Gunsten landwirtschaftlicher oder sonstiger Belange die Erhaltungsziele der entsprechenden Richtlinie auf umgebenden Flächen nicht umgesetzt werden.

In dem vorliegenden Entwurf zur LSG-Verordnung sollen Natura 2000 Gebiete geschützt werden, die einerseits als FFH-Gebiete gemeldet wurden („Oldersumer Sieltief/Fehntjer Tief“, „Fellandsweg“, „Bagbänder Tief“) andererseits als EU-Vogelschutzgebiet einen Schutzanspruch herleiten („Sandwater Süd“ und „Pudde- /Kielweg“) und Gebiete die sowohl als FFH-Gebiet als auch als EU-Vogelschutzgebiet wichtige Funktionen erfüllen („Boekzeteler Meer Süd“ und „Östlich der Bundesautobahn“).

Allein aus dieser Tatsache wird deutlich, dass hier sehr unterschiedliche Schutzansprüche bestehen. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei den LSG-Teilen Oldersumer Sieltief/ Fehntjer Tief und Bagbänder Tief hauptsächlich um Gewässer handelt, deren Erhaltungsziele im Mittelpunkt stehen und auf deren angrenzenden Flächen für den Schutz der Gewässer Sorge zu tragen ist. Dagegen sollen in anderen LSG-Teilen wertvolle Lebensraumtypen im Grünland geschützt werden, die wiederum durch

gänzlich andere Ansprüche gekennzeichnet sind als der Gewässerrandstreifen. Darüber hinaus nehmen auf Flächen in einem EU-Vogelschutzgebiet Erhaltungsziele der wertbestimmenden Brutvogelpopulationen eine herausragende Rolle ein. Insgesamt wird aus dem vorliegenden Entwurf nicht deutlich wie die unter § 3 beschriebenen jeweiligen Schutzzwecke auf den Flächen des vorgeschlagenen LSG erreicht werden sollen.

Insbesondere der unter § 3 Abs. (2) 7. genannte Schutzzweck wird durch die vorliegende Verordnung nicht erfüllt und die Verordnung ist nicht geeignet, um in den betroffenen Teilgebieten einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen.

Zu § 4 Abs. (2) Nr. 6

Die Bewirtschaftung der landeseigenen Flächen zielt unter anderem darauf ab, die Artendiversität im Schutzgebiet zu erhalten und zu fördern, sowie wertgebende, seltene Arten zu schützen und deren Verbreitung auch auf benachbarten Flächen zu fördern. Durch die Freistellung des ungeprüften Einsatzes von Herbiziden ist diese Funktion der Landesflächen nicht mehr vollständig gewährleistet. Die Ausnahme des Verbots unter §4 (2) 6. wird daher als problematisch angesehen. Aus dem Verordnungsentwurf geht nicht hervor, welche Pflanzenarten als Einzelpflanzen und Horste mit Herbiziden bekämpft werden dürfen. Dies könnte im weitesten Sinne auch Kräuter aus der weiter oben angeführten, erwünschten Saatmischung betreffen, sowie vor allen Dingen wertvolle Arten der zu schützenden Lebensraumtypen, für deren Verbreitungen Maßnahmen auf Landesflächen teilweise in unmittelbarer Nachbarschaft umgesetzt wurden. Generell wird nicht klar, warum in einem FFH-Gebiet der Einsatz von Herbiziden den Erhaltungszielen zuträglich sein soll. Zur Bekämpfung von Aufwuchs unerwünschter Arten, sollten diese Arten benannt werden. Die Genehmigung des Herbizideinsatzes durch die untere Naturschutzbehörde muss vorausgesetzt werden und die vorherige Inaugenscheinnahme der Pflanzen durch Fachpersonal sichergestellt sein.

Es ist nicht ersichtlich aus welchem Schutzzweck eine allgemeine Horstbekämpfung freigestellt werden soll. Naturschutzfachlich sind Horstbildungen beispielsweise in vielen Wiesenvogelhabitaten und zur

Die Verordnung erfüllt zusammen mit dem noch zu erstellenden Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan diese Kriterien. Im Rahmen des Managementplanes werden die Erhaltungsziele hinreichend genug konkretisiert. Darüber hinaus sind die Erhaltungsziele zu den Lebensraumtypen und Arten in den Anlagen der Verordnungen entsprechend beschrieben.

Die Verordnung wurde an die gesetzlichen Regelungen gem. § 25 a NAGBNatSchG angepasst. Darüber hinaus ist der Einsatz von Totalherbiziden verboten.

Förderung der Artendiversität sinnvoll und werden auf landeseigenen Flächen nicht pauschal bekämpft.

Zu § 4 Abs. (3)

Auf den landeseigenen Flächen im FFH- und EU-Vogelschutzgebiet ist eine Bewirtschaftungsruhe (keine maschinelle Bodenbearbeitung) vom 15.03. bis um den 20. Juni bereits durch entsprechende Pachtverträge vorgegeben, u. a. um artenreiches Grünland wiederherzustellen (z.B. Teilgebiet Bagbänder Tief) und einen Bruterfolg für wertbestimmende Vogelarten zu ermöglichen.

Es ist im Sinne des Sicherungskonzeptes wichtig auf allen Nutzflächen des EU-Vogelschutzgebietes diese Vorgaben als Standard zu übernehmen, um die Grundlage für einen nachhaltigen Wiesenvogelschutz im gesamten Vogelschutzgebiet gewährleisten zu können. Deshalb wird der Vorschlag gemacht, in allen Gebietsteilen (NSG sowie LSG-VO) eine inhaltliche und übergreifende Übereinstimmung des Sicherungskonzeptes herzustellen und sich hinsichtlich der Einschränkungen nicht nur auf die öffentlichen Flächen zurückzuziehen. Dort sind die erforderlichen Regelungen bereits in den Pachtverträgen, so denn vorhanden, enthalten. Die Vorgaben über die VO (beispielsweise die Festlegung des Schnittzeitpunktes und die Reduzierung der Bodenbearbeitung in der Brutzeit) sind für die nicht öffentlichen Nutzflächen daher umso wichtiger und deshalb nicht aus dem Blick zu verlieren. Der aktuelle Entwurf der LSG-Verordnung ist nicht geeignet, die negative Entwicklung großer Teilgebiete des EU-Vogelschutzgebietes wie „Sandwater Süd“, sowie „Östlich Bundesautobahn“ und „Pudde/-Kielweg“ aufzuhalten und günstige Erhaltungszustände wiederherzustellen. Es besteht die Gefahr, dass die Wertigkeit dieser Gebiete (in Bezug auf den Wiesenvogelschutz) weiter dramatisch abnehmen wird und dem Verschlechterungsverbot nicht Rechnung getragen wird. Hiervon sind insofern auch landeseigene Flächen betroffen, da die Entwicklung gesunder und stabiler Brutvogelpopulationen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes nicht allein auf dem bisherigen Bestand landeseigener Flächen erbracht werden kann und die funktionalen Zusammenhänge mit weiteren Gebietsteilen einen Bruterfolg auch auf den Flächen des hier vorgeschlagenen LSG-Gebietes ermöglichen müssen.

Die Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Flächen beruht auf der Etablierung eines Mosaiks aus extensiv und mäßig intensiv genutzten Flächen.

Die Verordnung erfüllt zusammen mit dem noch zu erstellenden Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan diese Kriterien. Im Rahmen des Managementplanes werden die Erhaltungsziele hinreichend genug konkretisiert. Darüber hinaus sind die Erhaltungsziele zu den Lebensraumtypen und Arten in den Anlagen der Verordnungen entsprechend beschrieben. Des Weiteren werden dort weiterführende Maßnahmen beschrieben, um die Erhaltungsziele zielgerichtet umzusetzen. Im Übrigen betrifft diese Einwendung das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.

Zu §7 Abs. (2) 9.

Das Befahren von Gewässern mit Wasserfahrzeugen mit einer Geschwindigkeit von bis zu 5 km/h betrifft vor allen Dingen am Fehntjer Tief auch landeseigene Flächen maßgeblich.

Auf ursprüngliche Planungen, das Kerngebiet für den Bootsverkehr zum Zwecke des Naturschutzes zu sperren, wird nicht mehr eingegangen. Dieser ist im Planungsentwurf allgemein freigestellt. Tatsächlich war zur Beruhigung des Kerngebietes eine Sperrung zwischen den Zusammenflüssen von Fehntjer Tief Nord- und Südarm sowie Einmündung Krummes Tief als notwendig erachtet worden und vorgesehen. In diesem Zusammenhang wurden hohe Investitionen getätigt (Brückenneubau), um eine Umleitung des Bootsverkehrs über das Rohrichumer Tief und die Heuwiecke zu gewährleisten. Die Voraussetzungen dafür sind seit einiger Zeit geschaffen worden. Es stellt sich deshalb die Frage, warum die vorhandenen Rahmenbedingungen nicht genutzt werden, um die beschriebene Ruhigstellung innerhalb der Schutzplanungen umzusetzen,

Für die Erhaltungsziele der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie ist eine Sperrung des Fehntjer Tiefs für den Bootsverkehr zur Entwicklung standorttypischer Wasservegetation, sowie entsprechender Arten und zum Schutz wertvoller Bruthabitate wertbestimmender und weiterer Vogelarten in der Ufervegetation und auf landeseigenen Flächen entlang des Gewässers erforderlich.

Bei der Zulassung des Befahrens der Wasserwege insbesondere des Fehntjer Tiefs ist zu bedenken, dass das Befahren auf Boote mit einem sehr geringen Tiefgang (per Verordnung) beschränkt bleiben muss, um einer Verletzung der Gewässersohle und einer Vertiefung des Gewässers zugunsten der Befahrbarkeit und auf Kosten naturschutzfachlicher Aspekte vorzubeugen.

Zu § 12 Abs. (3)

Auf Grund des im Gebiet beschriebenen hohen Anteiles von Eigentumsflächen des Landes Niedersachsen, insbesondere in der Bagbander Tief Niederung

Der Gemeingebrauch wird durch die Verordnung einschränkt. Eine Befahrung der Gewässer ist an eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 5 km/h gekoppelt. Zudem ist in weiten Teilen der Schutzgebietskulisse lediglich ein Durchfahren erlaubt, da Anlege- bzw. Ankerverbote ausgesprochen wurden. Generell dürfen die Gewässer nur vom kalendarischen Sonnenaufgang bis zum kalendarischen Sonnenuntergang befahren werden. Die Verweildauer im Kernbereich ist dementsprechend reduziert. Wassergebundene Freizeitaktivitäten werden somit reduziert, um Störungen, z.B. auf Wasservögel und angrenzende Bereiche zu reduzieren. Für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeugen, an denen Unterwassertragflächen (sog. Hydrofoils) montiert sind, besteht ein generelles Befahrungsverbot. Siehe hierzu auch die entsprechenden Begründungen.

Diesem Einwand wurde gefolgt. Es sind zwei Mitglieder der Gebietsbetreuung in das Fachgremium aufgenommen worden.

<p>(Untergebiet des geplanten LSG Bagbänder Tief, Gewässerrandstreifen, Natura 2000) sowie in der übrigen Gebietskulisse, wird die kontinuierliche und dauerhafte Präsenz der Naturschutzverwaltung des Landes, in Vertretung durch den zuständigen GB IV Brake Oldenburg, im vorgesehenen Fachgremium vorausgesetzt. Durch die Naturschutzstation „Fehntjer Tief“ ist der NLWKN bereits seit langem in die örtlichen Strukturen, Maßnahmenplanung, Umsetzung und Finanzierung, sowie die Gebietsbetreuung und das Flächenmanagement eingebunden.</p> <p>Das Land, vertreten durch den NLWKN, ist, vor dem Hintergrund der besonderen eigentumsrechtlichen Betroffenheit im gesamten Schutzgebiet als integrativer Bestandteil des Fachgremiums anzusehen und muss folglich in der geplanten LSG VO Berücksichtigung finden, so wie es auch für die dort genannten Ansprechpartner bzw. Betroffenen (Landwirtschaft, Verbände u. a.) gemäß Absatz (3) geltend gemacht werden soll. Eine nur wahlweise und sporadische Beteiligung des NLWKN im Fachgremium wäre aus den vorgenannten Gründen nicht nachvollziehbar und nicht angemessen.</p> <p>Allgemeine Anmerkung</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass Gebietsteile, die der Vogelschutzrichtlinie unterliegen mit dem Schutzinstrument LSG gesichert werden sollen. Inhaltlich liegen hier naturschutzfachliche Schwerpunkte vor, so wie sie auch für die bereits bestehenden NSG (NSG Fehntjer Tief Süd, Flumm- Niederung u.a.) maßgeblich sind und auf landeseigenen Flächen umgesetzt werden. Es wird der Eindruck vermittelt, dass die vermeintlich schwächeren Vorgaben einer LSG-VO im Sinne der Vogelschutzrichtlinie zielführend auszulegen wären und Erhaltungsziele allein auf landeseigenen Flächen und weiteren Flächen der öffentlichen Hand erfolgreich zu erreichen sind. Davon ist aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht auszugehen. Die damit vorhandene Zergliederung der Schutzgebietskategorien (LSG, NSG) ist nicht nachvollziehbar und macht den Gesamtzusammenhang nicht verständlich.</p>	<p>Hinsichtlich der Sicherung der Natura 2000-Gebiete werden europarechtlich keine Vorgaben gemacht, in welcher nationalen Schutzgebietskategorie eine Sicherung zu erfolgen hat. Durch die Ausgestaltung der Landschaftsschutzgebietsverordnung mit repressiven und präventiven Verboten, können die im Schutzzweck enthaltenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele umgesetzt werden.</p> <p>Die Verordnung erfüllt zusammen mit dem noch zu erstellenden Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan diese Kriterien. Im Rahmen des Managementplanes werden die Erhaltungsziele hinreichend genug konkretisiert. Darüber hinaus sind die Erhaltungsziele zu den Lebensraumtypen und Arten in den Anlagen der Verordnungen entsprechend beschrieben.</p>
---	---

Folgende Anmerkungen werden jedoch noch seitens des GLD getroffen

Zu § 4, Abs. 1, Nr. 15:

Diese Nr. besagt, dass es verboten ist *„Gräben und bestehende temporäre oder dauerhafte Gewässer aller Art (z. B. Gräben) und sonstige Feuchtbiotope auszubauen, umzugestalten oder zu beseitigen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand, den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern.“* Nr. 15 umfasst vom Wortlaut her auch die Fließgewässer. Unklar bleibt aus hiesiger Sicht der zukünftige Umgang mit Entwicklungsmaßnahmen (nach WRRL- oder FFH-Richtlinie) an den Fließgewässern. Maßnahmen zur Zielerreichung im Kontext der WRRL-Bewirtschaftungsplanung oder Naturschutzmaßnahmen zur Sicherung von Lebensräumen oder Arten sollten aber nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde durchgeführt werden können.

Zu § 4, Abs. 1, Nr. 18: Wir empfehlen die Ergänzung „... zur Vermarktung **örtlich produzierter** landwirtschaftlicher Produkte...“

Zu § 6, Abs. 1 Nr. 8b „Freistellung Ausübung der Jagd“:

Wie empfehlen die Ergänzung „... ist **nur** auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet.“

In §§ 10 und 11 wird aus hiesiger Sicht u.a. aufgrund durchaus bestehender Synergien ein fehlender Bezug zum jeweils gültigen niedersächsischen Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm gem. EG-Wasserrahmenrichtlinie festgestellt. Da diese Pläne behördenverbindlich sind, sollte ein Bezug mindestens in der Begründung zum NSG hergestellt werden. **(LINK siehe original STN)**

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 LSG-VO sind die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt.

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

<p>Zu Begründung § 4 Abs. 1 Nr. 13,14,15,16 (Seite 7)</p> <p>Der Textbeitrag „Gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) muss sich die Gewässerunterhaltung an den Bewirtschaftungszielen eines guten ökologischen und chemischen Zustands ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden.“ ist durch folgenden Textbeitrag zu ersetzen:</p> <p><i>„Gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) muss sich die Gewässerbewirtschaftung an den Zielen des guten ökologischen Zustands/Potentials und des guten chemischen Zustands ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Dieses gilt auch für die Gewässerunterhaltung“</i></p> <p>Zu Begründung §4, Abs. 3 Nr. 1 bis 5a:</p> <p>Wir empfehlen folgende textliche Ergänzung/Anpassung: „§38 WHG i. V. m. § 58 NWG legen fest, dass Gewässerrandstreifen an diesen Gewässern auszuweisen sind.“ (Seite 10) und <i>„Der gute ökologische Zustand/Potentials und der gute chemische Zustand sind damit ein verbindliches Bewirtschaftungsziel.“</i> (Seite 11)</p> <p>Ebenfalls möchte ich darauf hinweisen, dass seitens des Landes Niedersachsens weitergehende Regelungen bezüglich der Ausweisung von Gewässerrandstreifen im NWG § 58 getroffen wurden (Nds. GVBl. Nr. 43/2020 vom 03.12.2020). So besteht z.B. an Gewässer, die regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend sind und die in ein von der zuständigen Behörde zu führendes Verzeichnis eingetragen sind, <u>kein</u> Gewässerrandstreifen (ausgenommen sind hiervon Fließgewässer, nach Anlage 1 Nr. 2.1 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer</p>	<p>Die Begründung wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diesem Einwand wurde teilweise gefolgt. Eine Anpassung an § 58 NWG hat stattgefunden.</p>
---	--

<p>(OGewV). Der Festsetzung von Gewässerrandstreifen bedarf es hier nach der Gesetzgebungsbegründung zur Erreichung der in § 38 Abs. 1 WHG genannten Zwecke nicht. Die Regelungen in der LSG-Verordnung sind gem. dieser aktuellen NWG-Novelle noch zu spezifizieren.</p> <p>Zur Begründung zu § 7, Abs. 2, Nr. 8: Hierzu sollte folgender Passus in der Begründung mit aufgenommen werden. <i>„Etwaige Verrohrungen von Gewässern sind mindestens soleben und mit ausreichenden Durchlassgrößen auszugestalten, ggf. sogar in die Gewässersohle einzulassen, um die ökologische Durchgängigkeit auch des Grabensystems inkl. der Gewässersohle nicht zu verringern.“</i></p> <p>Außerdem haben sich noch folgende Fragen ergeben:</p> <p>Zu § 6, Abs. 1, Nr. 6: Wir gehen davon aus, dass die Erfüllung von Monitoringaufgaben inkl. des seitens des NLWKN und LAVES betriebenen Wasserrahmenrichtlichenmonitorings über den § 6, Abs. 1, Nr. 6 von der Erforderlichkeit einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ausgenommen ist, insbesondere auch in Bezug auf § 4, Abs. 1, Nr. 3 & 4. Unter anderem müssen im genannten Monitoring Arten des Makrozoobenthos zur Determination entnommen (getötet) werden. Auch in der Begründung zum LSG wird bisher nur auf das FFH- und WRRL-Fischarten-Monitoring freigestellt – es sind aber auch andere Qualitätskomponenten (Makrozoobenthos, -phyten) zu untersuchen. Die Erforderlichkeit einer schriftlichen oder mündlichen Anzeige solcher Untersuchungen bei der zuständigen Naturschutzbehörde wird geteilt.</p> <p>Zu §4, Abs. 2, Nr.5 „Freistellungen der landwirtschaftlichen Handlungen“: Ist im Rahmen der Gewässerunterhaltung das Liegenlassen von Mähgut gem. §4, Abs. 2, Nr. 4 ebenfalls ausgenommen?</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich nun um § 6 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO. Die vorherige Anzeige ermöglicht eine Prüfung, ob sich diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbaren lassen. Damit diese Prüfung möglich ist, ist dies gerechtfertigt. Die Anzeige kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen und stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar. Die Anzeigepflicht gilt auch für den NLWKN und das LAVES.</p> <p>Das Räumgut bei regelmäßig unterhaltenden Gewässern wird im Normalfall seitlich abgelagert, wie dies auch in der Begründung der Verordnung dargelegt ist. Allerdings können auch wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen ein</p>
---	--

Zu § 5, Abs. 1, Nr. 3:

Wie sind „fischereiliche Einrichtungen“ definiert? Gehört hierzu z.B. auch das Stellen ortsveränderlicher Fischfanggeräte (Reusen, Netze ö.ä.)? Soll diese Form der Fischerei eingeschränkt werden, um ein vermehrtes Betreten des Gebietes zu verhindern (vgl. Begründung zum LSG)? (Vgl. auch § 6, Abs. 1, Nr. 7 – dort nur Bezug zur Angelfischerei).

Stellungnahme des Geschäftsbereichs I Betriebsstelle Aurich (Landeseigene Anlagen) als Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger landeseigener Gewässer die im LSG „Fehntjer Tief und Umgebung“ liegen

Ansprechpartner: NLWKN, Betriebsstelle Aurich,
Geschäftsbereich I,
Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich,
Herr Daubenspeck
Telefon: 04941 / 176–192
E-Mail: axel.daubenspeck@nlwkn.niedersachsen.de

Folgende Anmerkungen werden jedoch noch seitens des Geschäftsbereichs I der Betriebsstelle Aurich getroffen:

Projekt i.S.d. § 34 BNatSchG darstellen und müssen auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck der Verordnung hin überprüft werden (Urteil des EuGH vom 14.1.2010, C-226/08). Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 3 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt wird oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.

Ortsveränderliche Fischfanggeräte zählen nicht zu den fischereilichen Einrichtungen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO.

Zu LSG § 6, Abs. 1, Nr. 1b „Zulässige Handlungen“

Zitat: „eine Räumung des Sediments/Schlamm hat ohne Vertiefung der festen Gewässersohle zu erfolgen,“

Die Definition „feste Gewässersohle“ sollte durch die 1969 festgeschriebene Sohlage beschrieben werden (siehe beigefügte Anlagen).

Da sich die feste Sohlage durch Aufsedimentierung immer höher aufbauen wird, würde dieses langfristig dazu führen, dass die vorzuhaltenden hydraulischen Querschnitte nicht mehr vorhanden sind. Eine reine Schlammentnahme ist nicht ausreichend, den ordnungsgemäßen Abfluss dauerhaft zu gewährleisten. Diese Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen auch heute schon in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden.

Die Definition der festen Sohlage über die o.g. Profilbeschreibungen legen damit definitiv nicht zu überschreitende Gewässertiefen fest, die nach heutiger Kenntnis für die mittelfristig zu erwartenden Abflüsse ausreichend sein werden. Ob diese auch für die steigenden Abflussereignisse ausreichend sind, kann zurzeit nicht abgeschätzt werden. Ggf. sind hier weitere Korrekturen/Anpassungen vorzunehmen.

Des Weiteren sind Maßnahmen zur Ufersicherung im Rahmen der Unterhaltungsaufgaben freizustellen. Diese werden auf Grundlage ingenieurbioologischer Bauweise (DIN 19657 neu) ausgeführt.

Weiter fehlt eine zeitliche Angabe zur Durchführungsmöglichkeit der Unterhaltungsmaßnahmen.

Ich bitte Sie, die von uns aufgeführten Punkte in die Gesamtstellungnahme des NLWKN mit zu übernehmen.

Anlage

Die Regelung wird so belassen. Die feste Gewässersohle kennzeichnet den Ausbauzustand des Gewässers, diese ist erkennbar an der Höhe und Lage von Rohren und Durchlässen oder am mineralischen Untergrund des Gewässers. Des Weiteren ist der NLWKN für die Unterhaltung des Fehntjer Tiefs zuständig.

Allerdings können auch wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen oder die Beseitigung von Uferbrüchen sowie eine Uferbefestigung ein Projekt i.S.d.§ 34 BNatSchG darstellen und müssen auf ihre Verträglichkeit hin überprüft werden (Urteil des EuGH vom 14.1.2010, C-226/08).

Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.

s.o.

40. Nowega GmbH

Eingang LK Aurich: 15.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit: Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p> <p>Anlage</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

<p>öffentlichen Belanges der Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen ermöglicht, vgl. voranstehende Aufgaben. Insofern halten wir es für notwendig, unter § 6, „Zulässige Handlungen“, einen Absatz aufzunehmen, der folgendermaßen lauten könnte: "Zulässig und erwünscht sind Sicherungsmaßnahmen sowie Ausgrabungsarbeiten, die für die wissenschaftliche Dokumentation archäologischer Substanz nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde erforderlich sind." Weiterhin sollte auf die notwendigen Denkmalrechtlichen Genehmigungen hingewiesen werden.</p> <p>Wir bitten Sie, die Vereinbarkeit mit dem Verordnungsentwurf zu überprüfen und stehen für Rückfragen gerne zu Ihrer Verfügung.</p>	<p>Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen, außer es dient der rechtmäßigen Nutzung. Vor allem in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten, insbesondere wertbestimmende Vogelarten, im Gebiet. Die Einschränkung dient der Realisierung des Schutzzweckes, nämlich der Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.</p> <p>Alle nicht verbotenen Maßnahmen sind grds. zulässig. Dazu zählen auch die hier aufgeführten Maßnahmen.</p>
--	---

Die Ostfriesland Tourismus GmbH befürwortet die Unterschutzstellung des Gebietes und wünscht für die weitere Umsetzung viel Erfolg.

Zur Kenntnis genommen.

43. Pledoc GmbH

Eingang LK Aurich: 09.12.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <p>Open Grid Europe GmbH, Essen</p> <ul style="list-style-type: none">• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)• Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: aedes engineering GmbH - Molkereistraße 1 in 26427 Esens</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Anlage</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

44. Staatliches Fischereiamt

Eingang LK Aurich: 26.11.2020

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Vielen Dank für Möglichkeit, zu dem LSG und NSG "Fehntjer Tief und Umgebung" eine Stellungnahme abgeben zu können. Das NSG und auch das LSG liegen außerhalb meines Zuständigkeitsbereiches. Für den Bereich zuständig sind meine Kollegen vom Dezernat 34 - Binnenfischerei - des LAVES. Herrn Meyer, als Leiter des Dezernats, habe ich daher in "cc" gesetzt. Soweit erforderlich wird von dort eine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

45. Team Wassersport Ostfriesland

Eingang LK Aurich: 21.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich wende mich als einer der 5 Sprecher der Gemeinschaftsinitiative Team Wassersport Ostfriesland mit nachstehend aufgeführten Einwendungen gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet an ihre Behörde. Die Gemeinschaftsinitiative TWO erhebt gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet die folgenden Einwendungen:</p> <p>§4 Verbote Einwendung: Absatz 1, (1) 17. Dieses Verbot sollte als Grundsatz herausgenommen werden bzw. nicht für die unter §7 (1) 9.aufgeführten Gewässer gelten.</p> <p>Begründung: In den Freistellungen wird unter Auflagen das Befahren erlaubt. Dieses sollte grundsätzlich gelten und nicht im §4 eingeschränkt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, wie dies in Bezug auf den Schutzzweck verhältnismäßig ist. Das Befahren der Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 17 verboten, der Gemeingebrauch ist eingeschränkt. Freigestellt ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 jedoch das Befahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h vom kalendarischen Sonnenauf- bis – untergang. auf den Gewässern Fehntjer Tief, Oldersumer Sieltief, Rorichumer Tief und Sengelsieltief. Ein Verbot besteht hier nur für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Bei wassergebundenen Freizeitaktivitäten ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sie für Vögel als Störreiz wirken und einen negativen Einfluss auf anwesende Tiere sowie deren Brut- Rast- und Nahrungshabitate haben. Die Entwicklung von Wasservegetation, z.B. von Schwimmblattgesellschaften oder flutender Wasservegetation, wird behindert oder unterbunden. Dies hat Auswirkungen auf den Erhalt und die Entwicklung der im Gebiet vorhandenen Fließ- und Marschengewässer als Lebensraum für ihre charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Auch die zeitliche Einschränkung dient der Realisierung des Schutzzweckes, nämlich der Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten. In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen.</p>

§ 6 Zulässige Handlungen

Einwendung:

Absatz (1) 1.b. sollte folgendermaßen geändert werden.

2. eine Räumung des Sediments/Schlammes in Gewässern II Ordnung hat bis zur festen Gewässersohle, jedoch mindestens bis zu einer Wassertiefe von 1,5 Meter im Mittelbereich des Gewässers, aufgrund der Entwässerung, des Bootsverkehrs und der Gewässerqualitäten zu erfolgen. Beseitigung von Uferabbrüchen sowie Erstellung einer Uferbefestigung ist erlaubt. Die Ausbringung des Gewässeraushubes entlang des Gewässers ist zulässig.

Begründung:

Die bisherige Regelung gewährleistet nicht die langfristige Befahrbarkeit des Fehntjer Tiefs, da eine für die Befahrbarkeit notwendige Mindestwassertiefe nicht gewährleistet wird. Darüber hinaus ist die tatsächliche Gewässersohle aufgrund der Bodenstruktur und Beschaffenheit aus unserer Sicht nicht zu ermitteln. Wir streben eine Befahrbarkeit mit kleineren bis mittleren Bootsgrößen an. Dabei liegen die Tiefgänge bei etwa 1,20 m.

Die Nutzung durch Wasserfahrzeuge erfolgt nur unter einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 5Km/h im Sinne von Wasserwanderung im Einklang der Natur.

Mit den Regelungen wird kulturellen und gesellschaftlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen.

Innerhalb der Verordnung werden keine Wassertiefen angesprochen. Die Gewässerunterhaltung hat ohne die Vertiefung der festen Gewässersohle zu erfolgen.

Der Schutzzweck ist die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes, sowie die Entwicklung und Wiederherstellung der genannten Arten und LRT und nicht die Sicherstellung der Befahrbarkeit des Fehntjer Tiefs. Die Entwässerung sowie die Gewässerunterhaltung werden durch die LSG-VO nicht beeinträchtigt.

Das Räumgut bei regelmäßig unterhaltenden Gewässern wird im Normalfall seitlich abgelagert. Allerdings können auch wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen oder die Beseitigung von Uferabbrüchen sowie eine Uferbefestigung ein Projekt i.S.d. § 34 BNatSchG darstellen und müssen auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck der Verordnung hin überprüft werden (Urteil des EuGH vom 14.1.2010, C-226/08). Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 3 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt wird oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen, da das Befahren mit einer Geschwindigkeit bis zu 5 km/h ist in § 7 Abs. 2 Nr. 9 freigestellt.

<p>§7 Freistellungen</p> <p>Einwendung: Absatz (2), 9. sollte folgendermaßen geändert werden. Das Ankern und Anlegen ist nur in einer Notfallsituation erlaubt.</p> <p>Begründung: Da es während der Fahrt durch das Schutzgebiet zu technischen Pannen kommen kann, sollte ein Festmachen oder Ankern kurzzeitig ermöglicht werden.</p> <p>Einwendung: Absatz (2), 9. Sollte folgendermaßen ergänzt werden. Nach Abstimmung mit den Naturschutzbehörden ist das Herstellen von Anlegemöglichkeiten an geeigneten Stellen erlaubt. Die Bootshäfen erhalten einen Bestandsschutz und sind von den Regelungen innerhalb des Schutzgebietes ausgenommen.</p> <p>Begründung: Mit dem Naturschutz abgestimmte kleine Steganlagen mit Informationstafeln zu dem Schutzgebiet könnten integriert werden und die Möglichkeit zum Anlegen an geeigneter Stelle im Notfall, aber auch für kurzzeitiges Anlegen und zeitlich begrenztes Verweilen im Einklang mit der Natur schaffen. Anmerkung: Solche Anlegestellen in Naturschutzgebieten gibt es bereits im Niederländischen Friesland. Dort wird durch solche Maßnahmen die Akzeptanz für Naturschutzprojekte erheblich gesteigert und verdeutlicht.</p> <p>Einwendung: (3) Hier erbitten wir die Beteiligung der Bootsfahrer als vereinsübergreifende Organisation das Teams Wassersport Ostfriesland (TWO) an einem</p>	<p>Das Anlegen und Ankern ist in einer Notfallsituation aufgrund der Regelungen des Notstandes im BGB gestattet. Eine Ergänzung der Verordnung wird nicht als notwendig gesehen.</p> <p>Genehmigte Anleger können angefahren werden, ein Anlegen ist möglich. Dies ist entsprechend in § 7 Abs. 2 Nr. 9 der Verordnung geregelt.</p> <p>Im LSG befinden sich keine rechtlich genehmigten Bootshäfen.</p> <p>Weitergehende Maßnahmen sind gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen und freigestellt sind, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG für die zuständige Naturschutzbehörde nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 3 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt wird oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.</p> <p>Gemäß § 12 der Verordnung liegen die Berufung der Mitglieder und die Themenbehandlung bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Entsprechend</p>
--	---

<p>Fachgremium zur Umsetzung und Entwicklung der Maßnahmen im Sinne eines guten Miteinanders.</p> <p>Begründung: Die Gemeinschaftsinitiative TWO vertritt die Interessen für 35 Vereine mit 3100 Mitglieder. Eine fachspezifische Beteiligung kann nur positive Auswirkungen auf die Arbeit des Fachgremiums sein. Hier könnte auch gegenseitiges Verständnis gefördert werden.</p> <p>Weitere Begründungen und Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen:</p> <p>Mittlerweile steht fest, unsere Bundesregierung wird den Wassertourismus in Ostfriesland als Bestandteil des so überaus wichtigen Binnenlandtourismus fördern. Ein dementsprechendes Förderprogramm wurde bereits aufgelegt und Förderrichtlinien werden derzeit erarbeitet. Hierzu sollte es auch möglich sein, Schutzgebiete wie das Fehntjer Tief weiterhin mit Booten zu befahren. Dieses war seit Jahrhunderten möglich und auch notwendig. Alle unserer Fehngebiete wurden durch die Nutzung des Fehntjer Tiefs durch Kanalschiffahrt erschlossen. Es handelt sich hierbei um Kulturgut, dessen Pflege aber auch Darstellung sowie Nutzung, uns ein gemeinsames Anliegen sein sollte. Gästen können wir durch geeignete Maßnahmen unser schönes Fehnggebiet näherbringen und gleichzeitig die Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen erheblich vergrößern. Deshalb sollte man im Einklang mit der Natur eine Nutzung für Bootsfahrer langfristig erhalten.</p>	<p>der erforderlichen Sachkompetenz können zusätzliche Personen zur Mitwirkung berufen werden.</p> <p>Mit der Verordnung soll das Netz "Natura 2000", besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie sowie angrenzende Bereiche entsprechend unter Schutz gestellt werden. Innerhalb der Verordnungen werden keine Konzepte z.B. zum Wassertourismus entwickelt. Zur Konkretisierung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele wird derzeit ein sog. Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet. Hier werden Maßnahmen beschrieben, die einen flächenscharfen Bezug haben und die Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der relevanten Vogelarten, Lebensräume und Lebensraumtypen herbeiführen. Die Verwirklichung des Managementplanes bzw. Pflege- und Entwicklungsplanes setzt eine Zusammenarbeit mit Flächennutzern voraus.</p> <p>In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Mit den Regelungen wird kulturellen und gesellschaftlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen und der Tourismus berücksichtigt.</p>
--	--

46. Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Eingang LK Aurich: 21.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Stellungnahme für Teilbereiche Strangeweg Ost, Greetje-/Tweedemeer, Krummes Tief, Fehntjer Tief Nord, Boekzeteler Meer, Fehntjer Tief Süd, Kamerke/Uhikemoor, Junkersland/Sauland, Flumm, Boekzeteler Meer Ost, Kiertwalven, Sandwater Süd, Oldersumer Sieltief/Fehntjer Tief, Pudde-/Kielweg, östlich Bundesautobahn, Fellandweg, Boekzeteler Meer Süd, Bagbänder Tief, Heikelandsweg, Sandwater, Tergast,</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplanten Baumaßnahmen keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>